



**AUTONOME
HOCHSCHULE
Ostbelgien**

Die Gesetzgebung der AHS

26. Februar 2020

Abkürzungsverzeichnis

AHS Autonome Hochschule Ostbelgien

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Bestimmungen der Autonomen Hochschule Ostbelgien	4
Einleitung	4
Das Dekret vom 27. Juni 2005	5
Das Sonderdekret vom 21. Februar 2005	73
Das Dekret über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen vom 25. Oktober 2010	79
Das Dekret zur Einführung eines Qualifikationsrahmens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. November 2013	89
Das Dekret vom 06. Mai 2019 über Massnahmen im Unterrichtswesen	99
Das Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen	159
Der Königliche Erlass vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst, und Normalunterricht	175
Der Königliche Erlass vom 29. August 1966 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Verwaltungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht	183
Der Königliche Erlass vom 19. Juni 1967 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Kandidaten für Anwerbungsämter des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht	186
Der Königliche Erlass vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen	189
Der Königliche Erlass vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, [des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals] der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, [Förder-] und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate	200

Gesetzliche Bestimmungen der Autonomen Hochschule Ostbelgien

Stand 26. Februar 2020

Einleitung

Im Laufe der letzten Jahre haben verschiedene Gesetzestexte, Ordnungen und Leitbilder eine immer größere Bedeutung für das Zusammenleben in der Autonome Hochschule Ostbelgien (AHS) erhalten. Damit alle Personalmitglieder der AHS schnellen Zugang auf diese Gesetzgebungen haben, werden diese zukünftig an dieser Stelle in ihrer jeweils aktuellen koordinierten Fassung verfügbar gemacht. Diese koordinierten Fassungen sind der Website [DGLex](#) entnommen.

Da in den letzten Jahren immer ein Dekret über Maßnahmen im Unterricht verabschiedet wurde, wird dieses Dekret jeweils in die Sammlung mit aufgenommen, insofern es die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen der AHS betrifft.

Auch im Jahr 2019 wurde ein entsprechendes Massnahmendekret verabschiedet und bis zum Zeitpunkt der Koordinierung der entsprechenden Gesetzgebungen wird es in der vorliegenden Sammlung aufgenommen.

Die Koordinierung mit dem Dekret vom 27.06.2005 ist inzwischen erfolgt und in dieser Logik konnte dieser Text in ihrer letzten koordinierten Fassung hier angeführt werden. Bei allen anderen Texten ist das Datum der letzten Koordinierung angeführt. Im Jahr 2019 wurden etliche Texte neu koordiniert und diese letzte Fassung wurde, wann immer verfügbar, in die bestehende Sammlung aufgenommen.

Das Dekret über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen vom 25. Oktober 2010 wurde hier aufgenommen, da sowohl der pädagogische Befähigungsnachweis als auch die Lehrbefähigung von der Autonomen Hochschule Ostbelgien angeboten werden.

Die verschiedenen Ordnungen der AHS sowie das Leitbild befinden sich alle in der aktuellsten Form auf der [Website der AHS](#).

Das Dekret vom 27. Juni 2005

Es handelt sich um die koordinierte Fassung Stand 06.05.2019, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt vom 11.07.2019. Sie umfasst inklusive Anhang insgesamt 69 Seiten.

27. Juni 2005 - Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

[BS 01.07.05; abgeändert D. 26.06.06 (*) (BS 19.10.06); D. 25.06.07 (BS 25.10.07);
D. 21.04.08 (BS 11.07.08); D. 23.06.08 (BS 13.10.08); D. 11.05.09 (BS 04.08.09); D. 25.05.09
(BS 08.09.09); D. 28.06.10 (BS 05.10.10); D. 25.10.10 (BS 01.02.11); D. 27.06.11 (BS 01.09.11);
D. 24.10.11 (BS 19.12.11); D. 16.01.12 (BS 22.02.12); D. 25.06.12 (BS 27.07.12); D. 16.07.12
(BS 24.08.12); KD. 16.07.12 (BS 24.08.12), D. 24.06.13 (BS 02.09.13); D. 05.05.14 (BS 16.07.14); D.
29.06.15 (BS 14.09.15); D. 20.06.16 (BS 30.11.16); D. 26.06.17 (BS 24.08.17); D. 18.06.18 (BS 30.08.18);
D. 06.05.19 (BS 11.07.19)]

TITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN	2
TITEL II – INHALT UND ORGANISATION DER STUDIEN	3
UNTERTITEL 1 – AUFTRAG DER HOCHSCHULE	3
UNTERTITEL 2 – STUDIENBEREICHE UND STUDIENORGANISATION	4
UNTERTITEL 3 – AUSBILDUNGSFORMEN	4
KAPITEL 1 – ALLGEMEINES	4
KAPITEL 2 – ERSTAUSBILDUNG	4
KAPITEL 3 – ZUSATZAUSBILDUNG	8
KAPITEL 4 – AUSBILDUNGSPROJEKTE	8
KAPITEL 6 – VORBEREITUNGSJAHR	9
TITEL III – ORGANISATION DER STUDIEN	9
UNTERTITEL 1 – ZULASSUNGSBEDINGUNGEN	9
UNTERTITEL 2 – EINSCHREIBUNG EINES SCHÜLERS ODER STUDENTEN	11
UNTERTITEL 3 – SCHUL-, STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG	12
UNTERTITEL 4 – AUSBILDUNGSPROGRAMM UND STUDIENUMFANG	13
UNTERTITEL 5 – UNTERRICHTSBEFREIUNG ODER REDUZIERUNG DER STUDIENDAUER	15
UNTERTITEL 6 – ORGANISATION DES SCHULJAHRES UND DES AKADEMISCHEN JAHRES	15
UNTERTITEL 7 – ORGANISATION DER PRÜFUNGEN UND STUDIENABSCHLUSS	16
UNTERTITEL 8 – DIPLOME	17
UNTERTITEL 9 – DISZIPLINARMASSNAHMEN	18
TITEL IV – [QUALITÄTSKONTROLLE UND BESCHWERDENMANAGEMENT]	18
[UNTERTITEL 1 – QUALITÄTSKONTROLLE]	18
[UNTERTITEL 2 – BESCHWERDEMANAGEMENT]	19
TITEL V – DIENSTRECHT DER HOCHSCHULE	20
UNTERTITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	20
UNTERTITEL 2 – PFLICHTEN UND UNVEREINBARKEITEN	20
KAPITEL 1 – PFLICHTEN	20
KAPITEL 2 – UNVEREINBARKEITEN	21
UNTERTITEL 3 – ZUGANG ZU DEN ÄMTERN	21
KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	21
KAPITEL 2 – ZEITWEILIGE BEZEICHNUNG UND ZEITWEILIGES PERSONAL	22
KAPITEL 3 – DEFINITIVE ERNENNUNG	29
UNTERTITEL 4 – BEWERTUNGSBERICHT UND PERSONALAKTE	33
UNTERTITEL 5 – DIENSTSTELLUNGEN	34
KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	34
KAPITEL 2 – AKTIVER DIENST	34
KAPITEL 3 – NICHT AKTIVER DIENST	35
KAPITEL 4 – ZURDISPOSITIONSTELLUNG	35
UNTERTITEL 6 – ENDGÜLTIGES AUSSCHIEDEN AUS DEM AMT	37
UNTERTITEL 7 – DISZIPLINARORDNUNG	38
KAPITEL 1 – DISZIPLINARSTRAFEN	38
KAPITEL 2 – STREICHUNG EINER DISZIPLINARSTRAFE	39
UNTERTITEL 8 – EINSPRUCHSKAMMER	39
UNTERTITEL 9 – VORSORGLICHE VORÜBERGEHENDE AMTSENTHEBUNG	41
UNTERTITEL 10 – WOCHENARBEITSZEIT	42
UNTERTITEL 11 – AUFTRAG DER DOZENTEN UND DES ERZIEHUNGSPERSONALS	43
UNTERTITEL 12 – ERSATZ BEI ABWESENHEIT AUF GRUND EINES URLAUBS, EINER ABWESENHEITSFORM ODER EINER ZURDISPOSITIONSTELLUNG	44
UNTERTITEL 13 – BESONDERE BESTIMMUNGEN	44
UNTERTITEL 14 – SONDERREGELUNG FÜR DAS PERSONAL DES ERGÄNZENDEN BERUFSBILDENDEN UNTERRICHTS DER SEKUNDARABTEILUNG UND DES VORBEREITUNGSJAHRES DER KRANKENPFLEGESCHULE	44
UNTERTITEL 15 – UNTERHALTSPERSONAL	45
UNTERTITEL 16 – FACHBEREICHLEITER	46
UNTERTITEL 17 – DIREKTOR	49
[UNTERTITEL 18 – PERSONAL DES FACHBEREICHS EXTERNE EVALUATION]	52
TITEL VI – [STELLENKAPITAL]	55
UNTERTITEL 1 – DIREKTIONS-, ERZIEHUNGS- UND VERWALTUNGSPERSONAL	55
UNTERTITEL 2 – LEHRPERSONAL	55
UNTERTITEL 3 – UNTERHALTSPERSONAL	56
[UNTERTITEL 4 – PERSONAL DES FACHBEREICHS EXTERNE EVALUATION]	56
[UNTERTITEL 5 – VERWENDUNG DES STELLENKAPITALS]	56
TITEL VII – FINANZIERUNG	56

UNTERTITEL 1 – ALLGEMEINES	56
UNTERTITEL 2 – FUNKTIONSMITTEL	57
UNTERTITEL 3 – GEHÄLTER	57
UNTERTITEL 4 – SCHENKUNGEN UND LEGATE	58
UNTERTITEL 5 – BUCHHALTUNG	58
UNTERTITEL 6 – RÜCKFORDERUNGEN UND STRAFMASSNAHMEN	58
KAPITEL 1 – RÜCKFORDERUNGEN	58
KAPITEL 2 – STRAFMASSNAHMEN	58
[UNTERTITEL 7 – FINANZIELLE MITTEL FÜR DIE DUALE ERSTAUSBILDUNG IN DEN STUDIENBEREICHEN BUCHHALTUNG, BANK UND VERSICHERUNGEN	59
TITEL VIII – ABÄNDERUNGSBESTIMMUNGEN	59
TITEL IX – ÜBERGANGS-, AUFHEBUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	59

TITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

Artikel 1.1 – Anwendungsbereich

Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf die autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend als Hochschule bezeichnet.

Art. 1.2 – Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

Art. 1.3 – Definitionen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. Ausbildungsaktivitäten: allgemeine Bezeichnung für theoretische Fächer, Übungsstunden, praktische Arbeiten, Laborarbeiten, didaktische Aktivitäten, individuelle Arbeiten, die dem Schüler oder Studenten aufgetragen werden, und Praktika;

2. Ausbildungsprojekt: ergänzendes Ausbildungsprogramm, das von der Hochschule angeboten wird und nach dessen Abschluss von der Hochschule eine Bescheinigung vergeben wird;

3. ergänzender berufsbildender Sekundarunterricht: gemäß dem Königlichen Erlass vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens als Typ II definierter berufsbildender Sekundarunterricht, der mindestens auf ein abgeschlossenes sechstes Jahr des im selben Königlichen Erlass als Typ I definierten Sekundarunterrichts aufbaut;

4. Erstausbildung: an den Sekundarunterricht anknüpfende Ausbildung, die auf Ebene des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts im Bereich Krankenpflege oder des Hochschulwesens kurzer Studiendauer angesiedelt ist und mit einem Studiennachweis abschließt;

[4.1 Externe Evaluation: die in Kapitel VII Abschnitt 2 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführte externe Evaluation;]¹

5. Fernstudium: Studium, das fast ausschließlich mit Hilfe von Medien gestaltet wird und bei dem der Student nicht verpflichtet ist, sich an dem Ort aufzuhalten, an dem das Studium angesiedelt ist;

6. Hochschulwesen kurzer Studiendauer: auf Hochschulebene angesiedeltes Unterrichtswesen, das aus einem Zyklus besteht, wobei ein Zyklus die Gesamtheit der auf mindestens 3 Jahre verteilten Ausbildungsaktivitäten umfasst;

7. Kompetenzen: Fähigkeit effizienten Handelns in Bezug auf eine Gruppe verwandter Situationen. Die Meisterung dieser Situationen bedarf einerseits der notwendigen Kenntnisse und andererseits der Fähigkeit, diese Kenntnisse im Hinblick auf das Erkennen und Lösen wirklicher Probleme reflektiert und zum angemessenen Zeitpunkt in konkretes Tun umzusetzen;

8. Kontaktstudium: Unterricht, der in direktem Kontakt zwischen dem Dozenten und dem Schüler beziehungsweise dem Studenten erteilt wird. Der Schüler oder Student hält sich folglich an dem Ort auf, an dem der Unterricht erteilt wird;

9. offene Stelle: eine vom Schulträger geschaffene Stelle, die keinem in Anwendung dieses Dekretes definitiv ernannten Personalmitglied zugewiesen ist und die für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft berücksichtigt wird;

10. Portfolio: Sammlung von reflektierten Erfahrungsstücken, Unterrichtsmaterialien, analysierten Video-, Tagebuch- und Unterrichtsprotokollaufzeichnungen, Berichten über die Zusammenarbeit mit Experten und Ähnlichem. Es ist stets das Ergebnis eines längeren Theorie- und Praxisumgangs hinsichtlich einer professionellen Kompetenz;

11. Parlament: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

12. Regierung: Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

[12.1. Schulinspektion: gemäß dem Dekret vom 25. Juni 2012 über [die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration]² eingesetzter Dienst, der die ihm durch dasselbe Dekret zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt;]³

13. Schulträger: juristische Person, die für die Einrichtung, Organisation und Verwaltung der Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft rechtlich die Verantwortung trägt;

¹ eingefügt D. 25.10.10, Art. 38 – Inkraft: 01.01.11

² abgeändert D. 06.05.19, Art. 173 – Inkraft: 01.09.19

³ 12.1. eingefügt D. 25.06.12, Art. 59 - Inkraft: 01.09.13

14. Stelleninhaber: Personalmitglied, das in einer offenen Stelle ernannt oder bezeichnet ist; wobei ein Personalmitglied, das den Stelleninhaber zeitweise ersetzt, nicht Inhaber dieser Stelle ist;

15. Studiengebühr: Gebühr, die von der Hochschule erhoben wird und die von den Studenten für den Erwerb und die Benutzung von Lehrmaterial, die Benutzung von Gebäuden, Anlagen und Ausrüstungen sowie für die Teilnahme an gewissen Aktivitäten zu entrichten ist;

16. Studiennachweise: die gesetzlich oder verordnungsrechtlich vorgeschriebenen Nachweise, die am Ende eines Studienjahres oder einer Erst- oder Zusatzausbildung vergeben werden;

17. [Studienpunkt: in Stunden ausgedrückte Studieneinheiten, mittels derer der Umfang der Ausbildungsaktivitäten einer Ausbildung und der Umfang der entsprechenden Eigenarbeit des Studenten gemäß der europaweit einheitlich praktizierten Norm European Credit Transfer System, abgekürzt ECTS, ausgedrückt wird; ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 26 bis 30 Arbeitsstunden;]⁴

18. Vorbereitungsjahr: Jahr, das auf Prüfungen vor außerschulischen Prüfungsausschüssen der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorbereitet. Bei den Prüfungen handelt es sich zum einen um die Vorprüfung zwecks Zulassung zum ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht im Studienbereich Krankenpflege und zum anderen um die Prüfungen zwecks Erwerb des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts;

19. Weiterbildung: punktuelle Ausbildungsmaßnahme, die von der Hochschule angeboten wird und nach deren Abschluss von der Hochschule eine Bescheinigung vergeben wird;

20. [Zusatzausbildung: Ausbildung, die an Ausbildungen im Mittelstand, Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen anknüpft und mit einem Studiennachweis abschließt.]⁵

[21. duale Erstausbildung: Erstausbildung auf Ebene des Hochschulwesens kurzer Studiendauer an der Hochschule, kombiniert mit einer praktischen Berufsausbildung im Betrieb, die in Kooperation mit einem oder mehreren anderen von der Regierung anerkannten Ausbildungsträgern organisiert wird.]⁶

[22. Werktag: die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Feiertage.]⁷

[Art. 1.4 – Umsetzung europäischer Richtlinien

Die Artikel 2.7 und 3.25 dienen der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.]⁸

TITEL II – INHALT UND ORGANISATION DER STUDIEN

UNTERTITEL 1 – AUFTRAG DER HOCHSCHULE

Art. 2.1 – Tätigkeitsbereich und Auftrag der Hochschule

Die Tätigkeit der Hochschule erstreckt sich im Interesse der Allgemeinheit auf Bereiche der [Hochschulausbildung, der externen Evaluation]⁹ und gegebenenfalls auf Forschungsbereiche, dies unter anderem im Rahmen der Kooperation mit belgischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen.

Zusätzlich ist sie im Bereich der Sekundar- und Postsekundarschulausbildung im Studienbereich Krankenpflege tätig.

Die Hochschulausbildung stellt die Hauptaufgabe der Hochschule dar.

Die Hochschule bereitet durch Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie nimmt gegebenenfalls Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr und setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

Die Hochschule dient dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.

Unbedingte Grundlage jeder Bildungsarbeit ist die Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte, wie sie in der universellen Erklärung der Menschenrechte, die in der allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 verkündet worden ist, beziehungsweise in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. Mai 1950 festgeschrieben sind.

Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Schüler und Studenten.

Die Hochschule fördert in ihrem Bereich insbesondere die Beherrschung der Muttersprache und der Fremdsprachen, die Gesundheit, den Sport, die Kultur und die Entwicklung des Umweltbewusstseins. Sie beachtet bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.

Die Hochschule fördert den Austausch mit belgischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen sowie die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Sie setzt die Richt-

⁴ Nr. 17 ersetzt D. 28.06.10, Art. 87, Abs. 1

⁵ Nr. 20 ersetzt D. 28.06.10, Art. 87, Abs. 2 – Inkraft : 01.09.09

⁶ eingefügt D. 24.10.11, Art. 1 – Inkraft : 01.09.11

⁷ Nr. 22 eingefügt D. 24.06.13, Art. 144 – Inkraft : 01.09.13

⁸ Art. 1.4 eingefügt D. 20.06.16, Art. 166 – Inkraft : 01.09.16

⁹ abgeändert D. 25.10.10, Art. 39 – Inkraft : 01.01.11

linien des Bolognaprozesses um. Sie wirkt auf die Verbesserung der studentischen Mobilität vor allem innerhalb Europas hin, insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien und Prüfungsleistungen erleichtern.

UNTERTITEL 2 – STUDIENBEREICHE UND STUDIENORGANISATION

Art. 2.2 – Fachbereiche

Die Hochschule organisiert Ausbildungen in nachfolgenden Fachbereichen:

1. Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften,
2. Bildungswissenschaften.
- [3. Finanz- und Verwaltungswissenschaften.]¹⁰

[Sie verfügt außerdem über einen Fachbereich externe Evaluation, der unmittelbar dem Direktor untersteht.]¹¹

Art. 2.3 – Studienorganisation

§ 1 - Die Hochschule organisiert ihre Ausbildungen grundsätzlich vollzeitlich.

Der Student beziehungsweise Schüler, der vollzeitlich studiert beziehungsweise lernt, schreibt sich jedes akademische Jahr beziehungsweise Schuljahr für alle Ausbildungsaktivitäten eines vollständigen Studienjahres beziehungsweise Schuljahres ein, ausgenommen jener Ausbildungsaktivitäten, für die er eine eventuelle Befreiung beantragt und erhalten hat.

§ 2 - Die Hochschule hat die Möglichkeit, ihre Ausbildungen ebenfalls [teilzeitlich, zeitversetzt, modularisch oder dual]¹² anzubieten. Die Modalitäten legt sie in der Studienordnung fest.

§ 3 - Die Hochschule kann ihre Ausbildungen in Form von Kontakt- oder Fernstudium anbieten.

UNTERTITEL 3 - AUSBILDUNGSFORMEN

KAPITEL 1 - ALLGEMEINES

Art. 2.4 – Ausbildungsangebote

Die Ausbildungsangebote der Hochschule gliedern sich wie folgt:

1. Erstausbildungen,
2. Zusatzausbildungen,
3. Ausbildungsprojekte,
4. Weiterbildungen,
5. Vorbereitungsjahr.

KAPITEL 2 - ERSTAUSBILDUNG

Art. 2.5 – Allgemeines

Die Erstausbildung strebt die Aneignung von Kompetenzen an, die auf wissenschaftlichen Kenntnissen beruhen. Die Erstausbildung trägt in ihrer Gesamtheit zur Persönlichkeitsentwicklung des Menschen bei und ist insbesondere auf die praktische Anwendung der Wissenschaften, das autonome Denken sowie die Entwicklung der Kreativität und der beruflichen Kompetenzen gerichtet.

Art. 2.6 – Fach- und Studienbereiche der Erstausbildung

Die Hochschule organisiert in nachfolgenden Fachbereichen Erstausbildungen:

1. Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften,
2. Bildungswissenschaften.
- [3. Finanz- und Verwaltungswissenschaften.]¹³

Zum Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften gehört der Studienbereich Krankenpflege. Die Erstausbildung im Studienbereich Krankenpflege wird mit dem Brevet oder Bachelor in Krankenpflege abgeschlossen.

¹⁰ eingefügt D. 24.10.11, Art. 2 – Inkraft : 01.09.11

¹¹ eingefügt D. 25.10.10, Art. 40 – Inkraft : 01.01.11

¹² abgeändert D. 24.10.11, Art. 3 – Inkraft : 01.09.11

¹³ eingefügt D. 24.10.11, Art. 4 – Inkraft: 01.09.11

Zum Fachbereich Bildungswissenschaften gehört der Studienbereich Lehramt. Die Erstausbildung im Studienbereich Lehramt wird mit dem Diplom des Bachelors abgeschlossen. Die Personen, die die entsprechende Ausbildung erfolgreich absolviert haben, sind außerdem berechtigt, die Berufsbezeichnung "Kindergärtner" oder "Primarschullehrer" zu führen.

[Zum Fachbereich Finanz- und Verwaltungswissenschaften gehören die Studienbereiche Buchhaltung, Bank [, Versicherungen und Public and Business Administration]¹⁴. Die dualen Erstausbildungen in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank und Versicherungen schließen mit dem Diplom eines Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften Studienbereich: Buchhaltung bzw. mit dem Diplom eines Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften Studienbereich: Bank bzw. mit dem Diplom eines Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften Studienbereich: Versicherungen [, bzw. mit dem Diplom eines Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften Studienbereich: Public and Business Administration]¹⁵ ab.]¹⁶

Art. 2.7 – *[Kompetenzen im Studienbereich Krankenpflege*

§1 – Die Erstausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Krankenpflegeprofils des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheits-pflegeberufe.

Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. die Kompetenz, den Krankenpflegebedarf unter Rückgriff auf aktuelle theoretische und klinisch-praktische Kenntnisse eigenverantwortlich festzustellen und die Krankenpflege im Rahmen der Behandlung von Patienten auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Verbesserung der Berufspraxis zu planen, zu organisieren und durchzuführen;
2. die Kompetenz zur effektiven Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Gesundheitswesen, einschließlich der Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen, auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
3. die Kompetenz, Einzelpersonen, Familien und Gruppen auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu einer gesunden Lebensweise und zur Selbsthilfe zu verhelfen;
4. die Kompetenz, eigenverantwortlich lebenserhaltende Sofortmaßnahmen einzuleiten und in Krisen- und Katastrophenfällen Maßnahmen durchzuführen;
5. die Kompetenz, pflegebedürftige Personen und deren Bezugspersonen eigenverantwortlich zu beraten, anzuleiten und zu unterstützen;
6. die Kompetenz, die Qualität der Krankenpflege eigenverantwortlich sicherzustellen und zu bewerten;
7. die Kompetenz zur umfassenden fachlichen Kommunikation und zur Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Berufsangehörigen;
8. die Kompetenz, die Pflegequalität im Hinblick auf die Verbesserung der eigenen Berufspraxis als Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, zu analysieren.

§2 – Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:

1. Pflegewissenschaften;
2. Human- und Sozialwissenschaften;
3. Medizinische und biologische Grundwissenschaften;
4. Berufsorientierte Integration von Theorie und Praxis.]¹⁷

Art. 2.8 – *Kompetenzen im Studienbereich Lehramt*

§ 1 – Die Erstausbildungen zum Kindergärtner und zum Primarschullehrer werden in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglichen, nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. im Rahmen der Berufstätigkeit klar und korrekt in Wort und Schrift in der Unterrichtssprache kommunizieren;
2. das geistige Erbe sowie die kritische Betrachtung und Deutung von Sachverhalten und Kulturgütern in das professionelle Handeln einbeziehen und die Offenheit der kulturellen und der sprachlichen Vielfalt gegenüber fördern;
3. den Kindern zuhören, sie beobachten und als Person annehmen, indem ihr ganzheitlicher Bildungsbedarf sowie ihre soziokulturellen Bedürfnisse bewusst und partnerschaftlich wahrgenommen werden, um somit ihre Identitätsfindung, ihre Selbständigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein zu fördern;
4. im Rahmen der jeweiligen Fachdisziplinen erworbene grundlegende Kenntnisse einschließlich der historischen, der wissenschaftstheoretischen und der gesundheitsfördernden Aspekte ständig erweitern und vertiefen;
5. den Entwicklungs- und Lernprozess als aktive Erfahrungs- und Erkenntnisgewinnung der Kinder gestalten, wobei die Lern- und Lehrtätigkeit klare Entscheidungen in Bezug auf Zielsetzung, Wissensgebiete, Lern- und Lehrmethoden, Evaluierung und Zertifizierung in Einklang mit den gesetzlichen Auflagen voraussetzt;
6. die eigene Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Familien, den Schulbehörden, den Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie den Interessenvertretungen der Gemeinschaft unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben ausüben;

¹⁴ abgeändert D. 06.05.19, Art. 174 – Inkraft: 01.09.19

¹⁵ abgeändert D. 06.05.19, Art. 174 – Inkraft: 01.09.19

¹⁶ eingefügt D. 24.10.11, Art. 4 – Inkraft: 01.09.11

¹⁷ Art. 2.7 ersetzt D. 20.06.16, Art. 167 – Inkraft: 01.09.16

7. als Person und einvernehmlich im Lehrerteam an der Verwirklichung der Aufgaben arbeiten, die der Entfaltung und Evaluierung der zu erreichenden Entwicklungsziele und Kompetenzen dienen; dies unter Berücksichtigung der Individualität der Kinder;

8. die Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen und sie in die Vorbereitung und Steuerung der Lehr- und Lerntätigkeiten und in die Unterrichtsführung sowie in die eigene professionelle Weiterentwicklung integrieren;

9. die berufliche Identität entwickeln und mit Komplexität, Unsicherheit, Konflikten und Niederlagen professionell umgehen sowie die Dynamik der Gruppe und die Funktionsweise der Organisationen verstehen;

10. individuell und im Team über die professionelle Entwicklung nachdenken, in die Dynamik einer Weiterentwicklung einsteigen und die mit dem Beruf verbundenen ethischen Herausforderungen abwägen.

§2 – Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen auf nachfolgenden Bildungsbereichen:

1. Erwerb von beruflichem Grundwissen [...]:

1.1. Deutsch als Unterrichtssprache,

1.2. Französisch,

1.3. Geschichte der Pädagogik,

1.4. interkulturelle Pädagogik,

1.5. Einführung in die Förderpädagogik,

1.6. pädagogische Soziologie und Geschichte der Institution Schule,

1.7. Deontologie und Schulgesetzgebung,

1.8. allgemeine Psychologie,

1.9. Entwicklungspsychologie,

1.10. Theorie des Lernens,

1.11. Philosophie und Religionskunde,

1.12. Informations- und Kommunikationstechnologie,

2. wissenschaftliche Forschungshaltung und Vorgehensweise [...]:

2.1. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten,

2.2. Methodengrundkenntnisse und Methodenreflexion,

2.3. Studienabschlussarbeit,

2.4. Portfolio,

3. fachliche/überfachliche und didaktische Ausbildung [...]:

3.1. [fachliches und überfachliches Grundwissen, einschließlich der erkenntnistheoretischen Aspekte im Bereich der in Artikel 16 und 17 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen angeführten Aktivitäten, Fächer und Fachbereiche sowie im Bereich der im Dekret vom 16. Dezember 2002 über die Festlegung der Entwicklungsziele für den Kindergarten und zur Abänderung des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen und des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen angeführten Entwicklungsziele und Rahmenpläne für Kindergarten und Primarschule,]¹⁸

3.2. Fachdidaktik der oben erwähnten Stoffgebiete einschließlich der Metakognition des Einsatzes der Medien und der Informations- und Kommunikationstechnologie,

3.3. allgemeine Didaktik,

4. professionelle Identität [...]:

4.1. Pädagogik der Gegenwart,

4.2. vergleichende Erziehungswissenschaft,

4.3. soziale Kommunikation,

4.4. philosophische Anthropologie,

4.5. Philosophie des Lernens,

4.6. Evaluation,

5. Unterrichtskompetenzen – reflektierende Verbindung Theorie und Praxis [...]¹⁹:

5.1. Laboratorien zur reflektierenden Verbindung Theorie-Praxis,

5.2. Praktika in den Schulen,

6. [...]²⁰

[**Art. 2.8.1** - Kompetenzen im Studienbereich Buchhaltung

§1 - Die Erstausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen.

Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. Buchhaltungsdienstleistungen und die Beratung in diesen Bereichen fachgerecht durchführen;

2. alle Buchhaltungsvorgänge durchführen, von der Eröffnung über die Führung, die Zentralisierung und das Erstellen der Jahresabschlusskonten bis zum Abschluss der Buchhaltung;

3. in steuerlichen, finanziellen und rechtlichen Fragen im Bereich Buchhaltung fachgerecht beraten;

4. Finanzpläne erstellen;

5. die eigene kommerzielle Tätigkeit vorbereiten und durchführen;

6. im Respekt der Berufsethik und des bestehenden Rechts handeln;

7. grundlegende Personalführungskompetenzen entwickeln;

¹⁸ Nr. 3.1 ersetzt D. 25.06.12, Art. 60 - Inkraft: 01.05.12

¹⁹ §2 Nrn. 1, 2, 3, 4 u. 5 abgeändert D. 28.06.10, Art. 89

²⁰ Nr. 6 und Abs. 2 aufgehoben D. 25.05.09, Art. 122

8. Selbstlernkompetenzen entwickeln und so am Prozess des lebenslangen Lernens aktiv teilnehmen.

§2 - Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:

1. Wirtschaftsfakten und -einrichtungen sowie makroökonomische Rahmenbedingungen;
2. Recht;
3. Berufsethik;
4. Finanzmathematik;
5. Statistik;
6. Buchhaltung;
7. Unternehmensführung;
8. Haushalts- und Finanzmanagement;
9. Informatik;
10. Sprachen;
11. Wahlfächer:
 - 11.1. Management,
 - 11.2. Steuerwesen,
 - 11.3. Bank und Finanzen.]²¹

[Art. 2.8.2 - Kompetenzen im Studienbereich Bank

§1 - Die Erstausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten.

Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. die Grundlagen des Bank- und Finanzwesens kennen und verstehen und so fähig sein, Geld und Produkte korrekt einzusetzen und einzelne Vor- und Nachteile in Bezug auf Ertrag, Sicherheit, Steuergesetzgebung, makro- und mikroökonomische Faktoren sowie die persönliche Finanzlage des Kunden zu benennen, zu begründen und zu berücksichtigen;
2. Verträge im Bank- und Investmentbereich fachgerecht aufsetzen und abschließen;
3. die Grundlagen der Bankgesetzgebung sowie den rechtlichen Hintergrund kennen, erläutern und fachgerecht anwenden;
4. die rechtlichen Grundlagen zum Schutz der Privatsphäre berücksichtigen, Rechte und Pflichten einhalten oder gegebenenfalls einfordern;
5. die rechtliche Grundlage zur Vermeidung der Geldwäsche kennen, erläutern und fachgerecht anwenden;
6. Verkaufsgespräche führen;
7. Bilanzen lesen, interpretieren und daraus Schlussfolgerungen für die Banktätigkeit und Kundenberatung ziehen;
8. Kundenprofile erstellen und aktiv Kundenpflege betreiben;
9. grundlegende Personalführungskompetenzen entwickeln;
10. Selbstlernkompetenzen entwickeln und so am Prozess des lebenslangen Lernens aktiv teilnehmen.

§2 - Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:

1. Grundlagen des Bank- und Finanzwesens;
2. Grundlagen des Rechts;
3. Berufsethik;
4. Geld- und Währungssysteme;
5. Bank- und Finanzprodukte;
6. Versicherungen;
7. Finanzmathematik;
8. Sprachen.]²²

[Art. 2.8.3 - Kompetenzen im Studienbereich Versicherungen

§1 - Die Erstausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen sowie nach dem Königlichen Erlass vom 25. März 1996 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen und nach dem Gesetz vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten.

Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. Daten verwalten;
2. Kunden akquirieren und in Versicherungsfragen beraten und betreuen;
3. Garantiebedingungen und Vertragstarife mit den Versicherungsgesellschaften aushandeln;
4. Verkaufsgespräche führen;
5. grundlegende Personalführungskompetenzen entwickeln;

²¹ Art. 2.8.1 eingefügt D. 24.10.11, Art. 5 - Inkraft: 01.09.11

²² Art. 2.8.2 eingefügt D. 24.10.11, Art. 6 - Inkraft: 01.09.11

6. Selbstlernkompetenzen entwickeln und so am Prozess des lebenslangen Lernens aktiv teilnehmen.

§2 - Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:

1. Kommunikation;
2. Recht;
3. Berufsethik;
4. Aufstellen von Verträgen und Bearbeitung von Schadensfällen in allen Versicherungsbereichen;
5. Unternehmensführung;
6. Sprachen.]²³

[Art. 2.8.4 – Kompetenzen im Studienbereich Public and Business Administration

§1 – Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. Zahlen und Daten erfassen, aufbereiten und interpretieren;
2. Buchhaltungsdienstleistungen fachgerecht aufbereiten und ggf. durchführen;
3. Strategien zur Organisation und Unternehmensführung anwenden;
4. Projekte planen, durchführen und auswerten;
5. Programme zur Textverarbeitung und Tabellenkalkulation fachgerecht einsetzen; Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen;
6. Die rechtlichen Grundlagen im täglichen Arbeitsumfeld berücksichtigen;
7. Grundlegende Personalführungskompetenzen entwickeln;
8. Selbstlernkompetenzen entwickeln und so am Prozess des lebenslangen Lernens aktiv teilnehmen.

§2 – Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:

1. Buchhaltung;
2. Finanzmathematik;
3. Recht;
4. Statistik;
5. Steuerwesen;
6. Informatik;
7. Organisation und Unternehmensführung;
8. Betriebs- und Arbeitspädagogik;
9. Sprachen.]²⁴

KAPITEL 3 - ZUSATZAUSBILDUNG

Art. 2.9 - Allgemeines

Die Hochschule kann mit dem Einverständnis der Regierung Zusatzausbildungen organisieren.

Die Hochschule reicht zwecks Genehmigung der Zusatzausbildung einen Antrag bei der Regierung ein, der unter anderem folgende Angaben beinhaltet:

1. [die Zulassungsbedingungen, unter anderem die Bestimmung der erforderlichen Studiennachweise,]²⁵
2. das Ausbildungsprogramm, einschließlich der zu erlangenden Kompetenzen,
3. den Nutzen der Ausbildung für den Arbeitsmarkt,
4. den Studiumumfang,
5. die Dauer, die in keinem Fall fünf Studienjahre überschreiten darf,
6. die Organisation der Prüfungen und den Studienabschluss,
7. die Form des nach Abschluss der Zusatzausbildung verliehenen Studiennachweises,
8. die zur Verwirklichung benötigten finanziellen Mittel, einschließlich des Stundenkapitals, wobei die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten dürfen.

KAPITEL 4 - AUSBILDUNGSPROJEKTE

Art. 2.10 – Allgemeines

Die Hochschule kann mit dem Einverständnis der Regierung Ausbildungsprojekte organisieren.

Die Hochschule reicht zwecks Genehmigung eines entsprechenden Ausbildungsprojektes einen Antrag bei der Regierung ein, der unter anderem folgende Angaben beinhaltet:

1. die Zulassungsbedingungen, unter anderem die Bestimmung der erforderlichen Studiennachweise,
2. die Einschreibefristen,
3. die Höhe der Einschreibegebühren,

²³ Art. 2.8.3 eingefügt D. 24.10.11, Art. 7 – Inkraft: 01.09.11

²⁴ Art. 2.8.4 eingefügt D. 06.05.19, Art. 175 – Inkraft: 01.09.19

²⁵ Nr. 1 ersetzt D. 28.06.10, Art. 90 – Inkraft: 01.09.09

4. das Ausbildungsprogramm,
5. den Nutzen der Ausbildung für den Arbeitsmarkt,
6. den Studienumfang,
7. die Dauer, die in keinem Fall vier Studienjahre überschreiten darf,
8. die zur Verwirklichung benötigten finanziellen Mittel, einschließlich des Stundenkapitals, wobei die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten dürfen.

Nach Abschluss eines Ausbildungsprojektes vergibt die Hochschule eine Bescheinigung.

KAPITEL 5 - WEITERBILDUNG

Art. 2.11 – *Allgemeines*

Die Hochschule kann Weiterbildungen organisieren. Sie legt Inhalt, Umfang und Dauer dieser Weiterbildungen im Rahmen der ihr gemäß Artikel 7.2 § 3 zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel fest.

Die Hochschule nimmt im Vorfeld Rücksprache mit den anderen Weiterbildungsveranstaltern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, um Doppelangebote auszuschließen, und informiert die Regierung über das Ergebnis dieser Rücksprache.

KAPITEL 6 - VORBEREITUNGSJAHR

Art. 2.12 – *Allgemeines*

Die Hochschule organisiert ein Vorbereitungsjahr, das auf die Vorprüfung zwecks Zulassung zum ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht im Studienbereich Krankenpflege sowie auf die Prüfungen zum schulexternen Erwerb des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts vorbereitet.

TITEL III – ORGANISATION DER STUDIEN

UNTERTITEL 1 – ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Art. 3.1 – *Zulassung zur Erstausbildung - Lehramt*

Zur Erstausbildung im Studienbereich Lehramt wird der Student zugelassen, der folgende Bedingungen erfüllt:

1. er ist Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Hochschulnachweises oder eines auf Grundlage oder in Ausführung eines Gesetzes, eines Dekretes, einer Europäischen Richtlinie oder einer internationalen Konvention gleichgestellten Studiennachweises;
2. er hat die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibgebühr entrichtet.

Spätestens [im Laufe des dritten akademischen Jahres]²⁶ nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekretes legt die Regierung dem Parlament zwecks Billigung die wesentlichen Elemente eines Eignungs- und Zulassungstests vor, den die Hochschule im Vorfeld nach Rücksprache mit der Regierung ausgearbeitet hat.

Art. 3.2 – *Zulassung zur Erstausbildung Krankenpflege und zum Brevet*

§ 1 - Zur Erstausbildung im Studienbereich Krankenpflege wird der Student zugelassen, der folgende Bedingungen erfüllt:

1. er ist Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Hochschulnachweises oder eines auf Grundlage oder in Ausführung eines Gesetzes, eines Dekretes, einer Europäischen Richtlinie oder einer internationalen Konvention gleichgestellten Studiennachweises;
2. er hat die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibgebühr entrichtet;
3. er weist eine angemessene körperliche Eignung zwecks Teilnahme an den Ausbildungsaktivitäten, insbesondere was den Bereich der klinischen Unterweisung betrifft, auf.

§ 2 – In Abweichung von der unter § 1 Nummer 1 erwähnten Bedingung sind die Inhaber des Brevets des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts im Bereich Krankenpflege zur Ausbildung des Hochschulweizens kurzer Studiendauer im Bereich Krankenpflege zugelassen.

§ 3 – In Abweichung von der unter § 1 Nummer 1 erwähnten Bedingung sind zu einer Sonderform der Erstausbildung im Bereich Krankenpflege ebenfalls Studenten zugelassen, die einerseits über ein Brevet des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts im Bereich Krankenpflege oder eines ihm gleichgestellten Studiennachweises vorweisen und andererseits mindestens über eine fünfjährige Berufserfahrung verfügen.

Unter Berufserfahrung ist die effektive Berufserfahrung als Krankenpfleger im Rahmen eines zumindest halbezeitigen Dienstes zu verstehen.

²⁶ abgeändert D. 25.06.07, Art. 67 - Inkraft: 01.07.07

§ 4 – Zum ersten Studienjahr der Brevetausbildung in Krankenpflege sind jene Studenten zugelassen, die über einen der nachstehenden Studiennachweise oder eine der nachstehenden Bescheinigungen verfügen und die die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibgebühr entrichtet haben:

1. Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts,
2. Studienzeugnis des 6. Jahres des berufsbildenden Vollzeitsekundarunterrichts,
3. Bescheinigung über das Bestehen der Vorbereitungsprüfung, die in Kapitel IV des Erlasses der Regierung vom 13. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege vorgesehen ist,
4. Bescheinigung über das Bestehen der Vorbereitungsprüfung, die in Kapitel II des Königlichen Erlasses vom 17. August 1957 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines Geburtshelfers oder eines Krankenpflegers vorgesehen ist,
5. Bescheinigung über die Gleichstellung mit einem der vorerwähnten Studiennachweise bzw. mit einer der vorerwähnten Bescheinigungen,
6. gegebenenfalls das vor dem 30. Juni 1987 erworbene Brevet in Kinderpflege oder eine vor dem 30. Juni 1985 erworbene Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des sechsten Jahres des berufsbildenden Vollzeitsekundarunterrichts.

[7. Bescheinigung über das Bestehen der Ausbildung, die vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich [Familien- und Seniorenhilfe bzw. Pflegehilfe]²⁷ organisiert wird und die mindestens 1300 Ausbildungsstunden umfasst.]²⁸

Der Student verfügt über ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist.

Zum zweiten Studienjahr der Brevetausbildung in Krankenpflege sind jene Studenten zugelassen, die über eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahrs zur Erlangung des Brevets eines Krankenpflegers, des Brevets eines Krankenpflegers - Geistesgesundheit und Psychiatrie, des Diploms eines graduierten Krankenpflegers, des Brevets eines Krankenpflegeassistenten oder des Brevets eines Krankenpflegeassistenten - Geistesgesundheit und Psychiatrie oder die Bescheinigung über die Gleichstellung mit einer der vorerwähnten Bescheinigungen verfügen und die die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibgebühr entrichtet haben.

Zum dritten Studienjahr in einer Schule der Brevetausbildung in Krankenpflege sind jene Studenten zugelassen, die über eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienjahres zur Erlangung des Brevets eines Krankenpflegers, des Brevets eines Krankenpflegers - Geistesgesundheit und Psychiatrie, des Diploms eines graduierten Krankenpflegers, des Brevets eines Krankenpflegeassistenten oder des Brevets eines Krankenpflegeassistenten - Geistesgesundheit und Psychiatrie oder die Bescheinigung über die Gleichstellung mit einer der vorerwähnten Bescheinigungen verfügen und die die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibgebühr entrichtet haben.

[**Art. 3.2.1** - Zulassung zur Erstausbildung in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank [, Versicherungen und Public and Business Administration]²⁹

Zur dualen Erstausbildung in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank [, Versicherungen und Public and Business Administration]³⁰ wird jeweils der Student zugelassen, der folgende Bedingungen erfüllt:

1. er ist Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Hochschulnachweises oder eines auf Grundlage oder in Ausführung eines Gesetzes, eines Dekrets, einer Europäischen Richtlinie oder einer internationalen Konvention gleichgestellten Studiennachweises;
2. er hat die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibgebühr entrichtet.]³¹

Art. 3.3 – Zulassung zur Zusatzausbildung

Zur Zusatzausbildung wird der Student zugelassen, der folgende Bedingungen erfüllt:

1. er ist Inhaber eines Studiennachweises, der gemäß dem in Artikel 2.9 angeführten und von der Regierung genehmigten Antrag Zugang zu dieser Ausbildung gewährt, und erfüllt alle weiteren im genehmigten Antrag vorgesehenen Zulassungsbedingungen;
2. er hat die in Artikel 3.9 festgelegte Einschreibgebühr entrichtet.

Art. 3.4 – Zulassung zu einem Ausbildungsprojekt

Zu einem Ausbildungsprojekt wird der Student zugelassen, der folgende Bedingungen erfüllt:

1. er ist im Besitz eines Studiennachweises, der gemäß dem in Artikel 2.10 angeführten und von der Regierung genehmigten Antrag Zugang zu dieser Ausbildung gewährt, und erfüllt alle weiteren im genehmigten Antrag vorgesehenen Zulassungsbedingungen;
2. er hat die in Artikel 3.10 festgelegte Einschreibgebühr entrichtet.

Art. 3.5 – Zulassung zur Weiterbildung

²⁷ abgeändert D. 28.06.10, Art. 91

²⁸ Nr. 7 eingefügt D. 25.06.07, Art. 68 - Inkraft: 01.09.07

²⁹ abgeändert D. 06.05.19, Art. 176 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.17

³⁰ abgeändert D. 06.05.19, Art. 176 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.17

³¹ Art. 3.2.1 eingefügt D. 24.10.11, Art. 8 – Inkraft: 01.09.11

Die Hochschule legt die jeweiligen Zulassungsbedingungen für die von ihr organisierten Weiterbildungen fest.

Art. 3.6 – Zulassung zum Vorbereitungsjahr

Zugelassen zum Vorbereitungsjahr sind die Kandidaten, die mindestens 17 Jahre alt sind oder dieses Alter spätestens am 31. Dezember des Jahres erreichen, das dem Jahr vorangeht, in dem die entsprechenden Prüfungen vor außerschulischen Prüfungsausschüssen der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden.

UNTERTITEL 2 – EINSCHREIBUNG EINES SCHÜLERS ODER STUDENTEN

Art. 3.7 – Maximale Überschreitung der Regelstudienzeit im Rahmen der Erstausbildung

§ 1 - Die Einschreibung eines Studenten in eine im Hochschulwesen kurzer Studiendauer angesiedelte Erstausbildung wird verweigert, wenn durch diese Einschreibung die Studienzeit des Studenten über das Doppelte der gemäß Artikel 3.25 definierten Regelstudienzeit der jeweiligen Ausbildung hinausgeht.

§ 2 - In Abweichung von § 1 kann die Regierung auf der Grundlage eines vom Studenten begründeten Antrags und eines positiven Gutachtens der Hochschule diesem Studenten erlauben, sich in ein Studienjahr oder einen Teil eines Studienjahres einzuschreiben, selbst wenn der Student dadurch die doppelte Dauer der Regelstudienzeit überschreitet.

In Erwartung einer Entscheidung nimmt der Student an allen Ausbildungsaktivitäten teil. Andernfalls gilt er später nicht mehr als regulärer Student.

Art. 3.8 – Einschreibegebühren für die Erstausbildung und Studiengebühr

§ 1 - Jeder Student, der eine Erstausbildung im Bereich des Hochschulwesens kurzer Studiendauer besuchen will, entrichtet jährlich eine Einschreibegebühr.

Die Einschreibegebühr beträgt 100 EUR.

Die Regierung legt die Modalitäten der Entrichtung der Einschreibegebühr fest.

§ 2 - Die Hochschule kann eine Studiengebühr erheben, die den Betrag von 370 EUR nicht überschreiten darf.

[§3 - In Abweichung von §1 beziehungsweise §2 wird keine Einschreibegebühr beziehungsweise Studiengebühr erhoben, wenn es sich um Studenten handelt, die dem Unterricht im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer anderen Hochschule oder Universität auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Einrichtungen folgen.]³²

Art. 3.9 – Einschreibegebühren für die Zusatzausbildung und Studiengebühr

§1 - Jeder Student, der die Zusatzausbildung besuchen will, entrichtet jährlich eine Einschreibegebühr.

Die Einschreibegebühr beträgt 100 EUR.

Die Regierung legt die Modalitäten der Entrichtung der Einschreibegebühr fest.

§ 2 - Die Hochschule kann eine Studiengebühr erheben, die den Betrag von 370 EUR nicht überschreiten darf.

[§3 - In Abweichung von §1 beziehungsweise §2 wird keine Einschreibegebühr beziehungsweise Studiengebühr erhoben, wenn es sich um Studenten handelt, die dem Unterricht im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer anderen Hochschule oder Universität auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Einrichtungen folgen.]³³

Art. 3.10 – Einschreibegebühren für die Ausbildungsprojekte und Studiengebühr

§ 1 - Jeder Student, der an einem Ausbildungsprojekt teilnehmen möchte, entrichtet eine Einschreibegebühr.

Die Hochschule legt die Höhe dieser Einschreibegebühr in dem Antrag fest, den sie der Regierung gemäß Artikel 2.10 zur Genehmigung des jeweiligen Ausbildungsprojektes unterbreitet.

§ 2 - Die Hochschule kann eine Studiengebühr erheben, die den Betrag von 370 EUR nicht überschreiten darf.

³² eingefügt D. 26.06.06, Art. 95; Inkraft: 01.09.06

³³ eingefügt D. 26.06.06, Art. 95; Inkraft: 01.09.06

[§3 - In Abweichung von §1 beziehungsweise §2 wird keine Einschreibgebühr beziehungsweise Studiengebühr erhoben, wenn es sich um Studenten handelt, die dem Unterricht im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer anderen Hochschule oder Universität auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Einrichtungen folgen.]³⁴

Art. 3.11 – Beherrschung der Unterrichtssprache bei der Einschreibung

Bei der Einschreibung in eine im Hochschulwesen kurzer Studiendauer angesiedelte Erstausbildung weisen die Studenten im Studienbereich Krankenpflege die ausreichende [und in allen anderen Studienbereichen]³⁵ die gründliche Beherrschung der deutschen Sprache nach. Als Nachweis gelten die in Artikel 26 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen angeführten Nachweise.

Falls ein Student über keinen der in Absatz 1 angeführten Nachweise verfügt, obliegt es der Hochschule vor der Einschreibung zu prüfen, ob dieser Student die deutsche Sprache ausreichend beziehungsweise gründlich beherrscht. Diese Prüfung entspricht, was Inhalt und Kompetenzen angeht, den in Artikel 37 beziehungsweise Artikel 38 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen angeführten Kriterien.

In Abweichung von der in Absatz 1 festgelegten Bedingung können Studenten eingeschrieben werden, die die ausreichende beziehungsweise gründliche Beherrschung der deutschen Sprache nicht nachweisen können, wenn sie dem Unterricht im Rahmen [eines Austauschprogramms oder eines Abkommens mit einer anderen anerkannten Hochschule, Universität oder Bildungseinrichtung]³⁶ auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Einrichtungen folgen möchten.

Die Regierung kann in begründeten Fällen weitere Abweichungen von der in Absatz 1 festgelegten Bedingung gewähren.

Art. 3.12 – Reguläre Schüler und Studenten

Der reguläre Schüler beziehungsweise Student ist ein Schüler beziehungsweise Student, der die Zulassungsbedingungen erfüllt und der sich gemäß dem in der Schulordnung festgelegten Verfahren fristgerecht eingeschrieben hat.

Der reguläre Schüler beziehungsweise Student nimmt an allen Ausbildungsaktivitäten teil, mit Ausnahme der Aktivitäten, für die er eine Unterrichtsbefreiung erhalten hat.

Jede Abwesenheit wird folglich begründet. Über die Annehmbarkeit der Begründung entscheidet der Fachbereichsleiter, nachdem er den Schüler und, falls der Schüler minderjährig ist, seinen Erziehungsberechtigten oder den Studenten angehört hat.

Ein Schüler oder Student, der mehr als 60 halbe Tage unbegründet abwesend ist, ist nicht länger regulärer Schüler beziehungsweise Student. Fehlt ein Schüler oder Student im Praktikum unbegründet mehr als 20 halbe Tage, ist dieser nicht länger regulärer Schüler beziehungsweise Student.

Art. 3.13 – Freie Schüler und Studenten

Jeder nicht regulär eingeschriebene Schüler oder Student kann von der Hochschule als freier Schüler oder Student zugelassen werden. Für jede abgelegte Prüfung wird dem freien Schüler oder Studenten eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt.

Der freie Schüler oder Student entrichtet eine Einschreibgebühr und Studiengebühr im Verhältnis zum Umfang der Ausbildungsaktivitäten, an denen er teilnimmt.

UNTERTITEL 3 – SCHUL-, STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Art. 3.14 – Prinzip

Bei der Einschreibung werden dem Schüler beziehungsweise dem Studenten die Schul-, die Studien- und die Prüfungsordnung ausgehändigt.

Art. 3.15 – Inhalt der Studienordnung

Für jede angebotene Ausbildung enthält die Studienordnung mindestens folgende Angaben:

1. die Ziele und den Inhalt jeder Ausbildung, das Ausbildungsprogramm und die Aufteilung der Ausbildung in Studienjahre und Studiengänge;
2. die Modalitäten, die gegebenenfalls eine Unterrichtsbefreiung oder eine Reduzierung der Studiendauer gestatten;

³⁴ eingefügt D. 26.06.06, Art. 95; Inkraft: 01.09.06

³⁵ abgeändert D. 24.10.11, Art. 9 – Inkraft: 01.09.11

³⁶ abgeändert D. 24.10.11, Art. 9 – Inkraft: 01.09.11

3. die Anzahl Punkte, die mit jedem Studiengang verbunden sind;
4. die Organisation der Ausbildung als vollzeitiges oder gegebenenfalls als teilzeitiges, zeitversetztes oder modularisiertes Kontakt- oder Fernstudium;
5. das Verfahren, das eine Übertragung der Prüfungsnoten gestattet;
6. die Bedingungen, unter denen Studenten in anderen belgischen oder ausländischen Einrichtungen des Hochschulwesens Ausbildungsaktivitäten besuchen und Prüfungen ablegen können.

Art. 3.16 – Inhalt der Prüfungsordnung

In der Prüfungsordnung sind mindestens folgende Angaben vermerkt:

1. das Verfahren, das die Art der Prüfung eines jeden Studiengangs festlegt;
2. der Gewichtungskoeffizient jeder Prüfung;
3. die Zeiträume, während derer die Prüfungen abgehalten werden;
4. das Verfahren, das die Öffentlichkeit der mündlichen und der schriftlichen Prüfungen gewährleistet;
5. die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Prüfungsausschüsse;
6. das Verfahren zur Beratung und zur Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse;
7. die Einspruchsmöglichkeiten gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses; das betreffende Verfahren sieht eine Anhörung des Studenten vor, bei der er sich durch einen Verteidiger seiner Wahl beistehen lassen kann.

Art. 3.17 – Inhalt der Schulordnung

Die Schulordnung enthält insbesondere Bestimmungen über:

1. die Einschreibemodalitäten, einschließlich der Einschreibefrist;
2. die Rechte und Pflichten des Schülers oder Studenten, insbesondere bezüglich des regelmäßigen Schulbesuchs und der Modalitäten der Kontrolle der Anwesenheiten;
3. die Öffnungszeiten der Schule;
4. die Organisation des Schuljahres und des akademischen Jahres, einschließlich der Urlaubs- und Ferienregelung;
5. die Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen und das diesbezügliche Verfahren.

UNTERTITEL 4 – AUSBILDUNGSPROGRAMM UND STUDIENUMFANG

Art. 3.18 – Ausbildungsprogramm der Erstausbildung

[§1] - Das Studienprogramm der Erstausbildung besteht aus einem kohärenten Ganzen an Ausbildungsaktivitäten, die zur Erlangung der in den Artikeln 2.7 und 2.8 angeführten Kompetenzen dienen, die derjenige besitzen muss, der eine Ausbildung abschließt.

[Zusätzlich zu den in Absatz 1 angeführten Ausbildungsaktivitäten bietet die Hochschule im Rahmen der Erstausbildung im Studienbereich Bildungswissenschaften Wahlfächer in nachfolgenden Bildungsbereichen an:

1. Förderpädagogik;
2. Erste Fremdsprache Französisch und Fachdidaktik;
3. Katholischer Religionsunterricht und Fachdidaktik;
4. Nichtkonfessionelle Sittenlehre und Fachdidaktik.

Jeder Student kann während der Erstausbildung ein in Absatz 2 angeführtes Wahlfach belegen.]³⁷

[§2 - Auf Vorschlag der Hochschule genehmigt die Regierung für die Studienbereiche Buchhaltung, Bank [, Versicherungen und Public and Business Administration]³⁸ jeweils ein Studienprogramm.

Das Studienprogramm beschreibt detailliert die verschiedenen theoretischen und praktischen Ausbildungsaktivitäten und die vom Studenten zu erreichenden Kompetenzen, die in den Artikeln 2.8.1, 2.8.2 [, 2.8.3 und 2.8.4]³⁹ aufgeführt sind, auf Grundlage der Bedingungen, die zur Ausübung des Berufsbildes notwendig sind.]⁴⁰

[§3] - Die Hochschule berücksichtigt bei der Festlegung der Ausbildungsprogramme die auf Grundlage oder in Ausführung von Gesetzen, Dekreten oder europäischen Richtlinien geltenden Bedingungen, die den Zugang zu bestimmten Ämtern oder Berufen regeln, oder Bestimmungen über die Ausbildung.

Art. 3.19 – Ausbildungsprogramm der Zusatzausbildung

Das Ausbildungsprogramm besteht aus einem kohärenten Ganzen an Ausbildungsaktivitäten, die zur Erlangung definierter Kompetenzen dienen, die derjenige besitzen muss, der eine Zusatzausbildung abschließt.

Die Hochschule berücksichtigt bei der Festlegung der Ausbildungsprogramme die auf Grundlage oder in Ausführung von Gesetzen, Dekreten oder europäischen Richtlinien geltenden Bedingungen, die den Zugang zu bestimmten Ämtern oder Berufen regeln, oder Bestimmungen über die Ausbildung.

³⁷ abgeändert D. 25.05.09, Art. 93

³⁸ abgeändert D. 06.05.19, Art. 177 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.17

³⁹ abgeändert D. 06.05.19, Art. 177 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.17

⁴⁰ §2 eingefügt D. 24.10.11, Art. 10 – Inkraft : 01.09.11

Art. 3.20 – *Ausbildungsprogramm des Vorbereitungsjahres*

Das Studienprogramm des Vorbereitungsjahres besteht aus einem kohärenten Ganzen an Ausbildungsaktivitäten, die dazu dienen, den Schüler auf die Prüfungen vorzubereiten, die er nach Abschluss des Vorbereitungsjahres vor außerschulischen Prüfungsausschüssen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ablegen wird.

Art. 3.21 – *Studienumfang der Erstausbildung*

Der Studienumfang jedes Studienjahres und jeder Unterteilung des Ausbildungsprogramms wird von der Hochschule in Studienpunkten ausgedrückt.

[Der Studienumfang jedes Studienjahres entspricht mindestens 60 Studienpunkten, aufgeteilt in Ausbildungsaktivitäten, Eigenarbeit, Vorbereitung einer Studienabschlussarbeit sowie Portfolioarbeit.]⁴¹

Der Gesamtumfang der Erstausbildung Bachelor macht [mindestens 180 Studienpunkte]⁴² aus. [Die in [Artikel 3.18 §1 Absatz 2] angeführten Wahlfächer sind in dieser Zahl nicht inbegriffen.]⁴³

[Die Hochschule legt den Studienumfang der in [Artikel 3.18 §1 Absatz 2]⁴⁴ angeführten Wahlfächer in Form von Studienpunkten fest, wobei der Umfang mindestens 10 Studienpunkten entspricht, wenn das erfolgreiche Absolvieren des Wahlfachs eine zusätzliche Qualifikation in Form eines Fachtitels für den Studenten mit sich bringt.]⁴⁵

[Unbeschadet von Absatz 3 umfasst die Erstausbildung im Studienbereich Krankenpflege mindestens 4.600 Stunden theoretischen Unterricht und klinisch-praktische Unterweisung; die Dauer des theoretischen Unterrichts beträgt mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte dieser Stunden.]⁴⁶

Art. 3.22 – *Studienumfang der Zusatzausbildung*

In dem Antrag, den die Hochschule der Regierung zwecks Genehmigung einer Zusatzausbildung unterbreitet, legt die Hochschule den Studienumfang der Zusatzausbildung fest, den sie in Studienpunkten ausdrückt, wobei es sich um mindestens [10]⁴⁷ Studienpunkten handeln muss.

Art. 3.23 – *Studienumfang der Ausbildungsprojekte*

In dem Antrag, den die Hochschule der Regierung zwecks Genehmigung eines Ausbildungsprojektes unterbreitet, legt die Hochschule den Studienumfang des Ausbildungsprojektes fest, den sie in Studienpunkten ausdrückt.

Art. 3.24 – *Studienumfang des Vorbereitungsjahres*

Der Studienumfang des Vorbereitungsjahres beinhaltet mindestens 1280 Unterrichtsstunden von 50 Minuten.

Art. 3.25 – *Dauer der Erstausbildung*

Die Regelstudienzeit der Erstausbildung beläuft sich auf [mindestens drei Studienjahre]⁴⁸. Unbeschadet der in Artikel 3.30 erwähnten Bestimmungen wird niemand zur Abschlussprüfung der Erstausbildung zugelassen, wenn er seinen Studien nicht mindestens drei akademische Jahre gewidmet hat.

Art. 3.26 – *Dauer der Zusatzausbildung*

In dem Antrag, den die Hochschule der Regierung zwecks Genehmigung einer Zusatzausbildung unterbreitet, legt die Hochschule die Dauer der Zusatzausbildung fest, die in keinem Fall fünf Studienjahre überschreiten darf.

Art. 3.27 – *Dauer der Ausbildungsprojekte*

In dem Antrag, den die Hochschule der Regierung zwecks Genehmigung eines Ausbildungsprojektes unterbreitet, legt die Hochschule die Dauer des Ausbildungsprojektes fest, das in keinem Fall vier Studienjahre überschreiten darf.

Art. 3.28 – *Dauer der Weiterbildungen*

⁴¹ abgeändert D. 28.06.10, Art. 92

⁴² abgeändert D. 28.06.10, Art. 92

⁴³ abgeändert D. 25.05.09, Art. 94

⁴⁴ abgeändert D. 24.10.11, Art. 11 – Inkraft : 01.09.11

⁴⁵ abgeändert D. 25.05.09, Art. 94

⁴⁶ eingefügt D. 25.10.10, Art. 41 – Inkraft : 01.09.10

⁴⁷ abgeändert D. 25.05.09, Art. 95

⁴⁸ abgeändert D. 20.06.16, Art. 168 – Inkraft : 01.09.16

Die Hochschule legt die Dauer der Weiterbildungen fest.

Art. 3.29 – Dauer des Vorbereitungsjahres

Die Dauer des Vorbereitungsjahres erstreckt sich auf ein Schuljahr.

UNTERTITEL 5 – UNTERRICHTSBEFREIUNG ODER REDUZIERUNG DER STUDIENDAUER

Art. 3.30 – Prinzip

§ 1 - Die Hochschule kann Personen, die Inhaber eines Studiennachweises des Hochschulwesens sind oder mindestens ein Studienjahr einer anderen Hochschulausbildung bestanden haben, Unterrichtsbefreiungen oder die Reduzierung der Studiendauer gewähren.

§ 2 - Die Person, die in den Genuss einer Unterrichtsbefreiung oder Reduzierung der Studiendauer gelangen möchte, reicht zum Zeitpunkt der Einschreibung einen schriftlichen Antrag ein.

Eine Unterrichtsbefreiung ist nur möglich für Fächer, die denselben oder einen vergleichbaren Unterricht zum Inhalt haben und in denen die Person bereits eine Prüfung abgelegt hat, die sie mit mindestens 60% der Punkte bestanden hat.

Die Hochschule kann der Person, die eine Befreiung erhalten hat, ferner erlauben, Ausbildungsaktivitäten des Studienjahres, das dem folgt, in dem sie eingeschrieben ist, zu besuchen und die jeweiligen Prüfungen abzulegen.

Die Reduzierung der Studiendauer darf höchstens ein Drittel der Gesamtstudiendauer ausmachen, beziehungsweise höchstens zwei Drittel in dem Fall, wo eine Person, die das Diplom als Kindergärtner besitzt, das Diplom als Primarschullehrer erwerben möchte sowie im umgekehrten Fall.

[§3 - In Abweichung von §§1 und 2 kann die Regierung Ausnahmen beschließen.]⁴⁹

UNTERTITEL 6 – ORGANISATION DES SCHULJAHRES UND DES AKADEMISCHEN JAHRES

Art. 3.31 – Dauer des Schuljahres und des akademischen Jahres

Die Regierung bestimmt Beginn und Ende des akademischen Jahres, wobei der Beginn des Jahres zwischen dem 1. und 15. September liegt und das Ende spätestens am ersten Freitag im Monat Juli.

Die Regierung bestimmt Beginn und Ende des Schuljahres, wobei es frühestens am letzten Montag im Monat August beginnt und spätestens am ersten Freitag im Monat Juli endet. Die Schule ist zwischen [178]⁵⁰ und 184 Unterrichtstagen geöffnet. [Die Schule ist durchschnittlich an 181 Tagen geöffnet. Der Durchschnitt wird innerhalb einer Referenzperiode von fünf Schuljahren ermittelt.]⁵¹ Im Falle des Vorbereitungsjahres wird diese Anzahl Tage um die Anzahl gekürzt, die im Rahmen der Teilnahme an den Prüfungssitzungen vor dem außerschulischen Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft erforderlich ist.

Art. 3.32 – Unterrichtsfreie Tage

§ 1 - An folgenden Tagen findet kein Unterricht statt:

1. an allen Samstagen und Sonntagen,
2. am 1. November,
3. am 11. November,
4. am 15. November,
5. am 24., 25. und 26. Dezember,
6. am 1. Januar,
7. am Ostermontag,
8. am 1. Mai,
9. an Christi Himmelfahrt,
10. am Pfingstmontag.

Die Regierung kann weitere außerplanmäßige freie Tage gewähren. Die Unterrichtsstunden die auf Grund eines außerplanmäßigen freien Tages verloren gegangen sind, werden nachgeholt.

Die Weihnachts- und Osterferien haben jeweils eine Dauer von 2 Wochen. Der Entspannungsurlaub von Allerheiligen sowie der Entspannungsurlaub in der zweiten Hälfte des akademischen Jahres beziehungsweise Schuljahres haben jeweils eine Dauer von einer Woche. Die Regierung legt Anfangs- und Enddaten der Ferien und Urlaube fest, mit Ausnahme des Entspannungsurlaubs in der zweiten Hälfte des akademischen Jahres,

⁴⁹ §3 eingefügt D. 28.06.10, Art. 93

⁵⁰ Abgeändert D. 05.05.14, Art. 51 Nr.1 – Inkraft : 01.09.14

⁵¹ Abgeändert D. 05.05.14, Art. 51 Nr.2 – Inkraft : 01.09.14

dessen Anfangs- und Enddatum von der Hochschule zu Beginn des betreffenden akademischen Jahres festgelegt werden.

Was die Brevetausbildung und das Vorbereitungsjahr betrifft, legt die Regierung unter Beachtung der in Artikel 3.31 Absatz 2 angeführten Anzahl Öffnungstage zusätzliche unterrichtsfreie Tage fest.

§ 2 - In Abweichung von § 1 können Praktika an unterrichtsfreien Tagen stattfinden.

§ 3 - In Abweichung von § 1 können auf Hochschulebene die Ausbildungsaktivitäten im Rahmen einer Zusatzausbildung oder eines Ausbildungsprojektes sowie Weiterbildungen auch samstags stattfinden. Im Rahmen der Erstausbildung finden die Ausbildungsaktivitäten nur anlässlich besonderer Gegebenheiten samstags statt.

UNTERTITEL 7 – ORGANISATION DER PRÜFUNGEN UND STUDIENABSCHLUSS

Art. 3.33 – Erstausbildung und Zusatzausbildung

§ 1 - Im Laufe eines jeden akademischen Jahres oder Schuljahres veranstaltet die Hochschule für alle Erst- und Zusatzausbildungen jeweils zwei Prüfungssitzungen pro Studienjahr.

Sie bildet für alle Erst- und Zusatzausbildungen jeweils einen Prüfungsausschuss pro Studienjahr.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Hochschule weitere Prüfungssitzungen für Studenten organisieren, die den Unterricht im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer anderen Hochschule oder Universität auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Einrichtungen besuchen.

§2 - Der Prüfungsausschuss eines bestimmten Studienjahres darf keinen Studenten, der nicht alle im Ausbildungsprogramm dieses Studienjahres vorgesehenen Prüfungen absolviert hat, ausgenommen derjenigen, für die ihm eine Befreiung gewährt wurde, bestehen lassen.

Der Student, der zum nächsten Studienjahr zugelassen wird, weist zusätzlich mindestens 50% der in jeder Prüfung zu vergebenden Punkte und mindestens 60% der Gesamtzahl der zu vergebenden Punkte auf. Erfüllt der Student diese Bestimmungen nicht, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass er trotzdem versetzt wird.

Kein Student darf mehr als zwei Mal während eines akademischen Jahres ein und dieselbe Prüfung ablegen.

§3 - In Abweichung von § 2 kann die Regierung für die Brevetausbildung in Krankenpflege zusätzliche und abweichende Modalitäten und Bedingungen festlegen, wobei in keinem Fall 50% der Gesamtzahl der zu vergebenden Punkte unterschritten werden darf.

Die Regierung legt die weiteren Modalitäten der Organisation der Prüfungen fest.

[§4 - Die in §1 und §2 angeführten Bestimmungen gelten ebenfalls für die Organisation der Prüfungen in den in [Artikel 3.18 §1 Absatz 2]⁵² angeführten Wahlfächern.]⁵³

Art. 3.34 – Übertragung von Prüfungsergebnissen und bedingte Versetzung innerhalb einer Ausbildung

§ 1 - Im Hochschulwesen kurzer Studiendauer und in der Brevetausbildung in Krankenpflege kann der Student vom Prüfungsausschuss nach Abschluss einer vollständigen ersten Prüfungssitzung in der zweiten Sitzung von jenen Prüfungen befreit werden, die er mit mindestens 60% der Punkte bestanden hat.

§ 2 - Der Prüfungsausschuss kann dem Studenten, der das Studienjahr nicht bestanden hat, die Erlaubnis erteilen, die Resultate der mit mindestens 60% bestandenen Prüfungen auf das folgende akademische Jahr zu übertragen. Der Student erhält eine Unterrichts- und Prüfungsbefreiung.

Der Prüfungsausschuss kann dem Studenten ferner erlauben, Ausbildungsaktivitäten des Studienjahres, das dem folgt, in dem er eingeschrieben ist, zu besuchen und die jeweiligen Prüfungen abzulegen.

Absatz 1 und 2 sind auf die Brevetausbildung in Krankenpflege anwendbar.

§ 3 - In Ausnahmefällen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Ausbildungsaktivitäten stehen und die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss dem Studenten, der die Prüfungen der zweiten Sitzung eines Studienjahres nicht bestanden hat, eine bedingte Versetzung gewähren und dem Studenten erlauben, sich in das darauf folgende Studienjahr einzuschreiben.

Wird der Antrag genehmigt, legt der Student vor dem 1. Februar des darauf folgenden akademischen Jahres die Prüfungen ab, die ihm vom Prüfungsausschuss auferlegt werden und die sich auf die Unterrichtsinhalte des vorhergehenden Studienjahres beziehen. Für den betreffenden Studenten wird die zweite Sitzung verlängert,

⁵² abgeändert D. 24.10.11 – Art. 12 – Inkraft : 01.09.11

⁵³ §4 eingefügt D. 25.05.09, Art. 96

bis er diese Prüfungen abgelegt hat und über ihn beraten worden ist. Um zu bestehen, muss der Student mindestens 50% in jeder der abzulegenden Prüfungen und mindestens 60% der Gesamtzahl der bei diesen Prüfungen zu vergebenden Punkte erreichen. Legt der Student nicht alle Prüfungen innerhalb der festgelegten Fristen ab oder besteht er nicht, ist er erneut regulärer Student des vorhergehenden Studienjahres. Besteht er, bleibt er regulärer Student des Studienjahres, in dem er eingeschrieben ist.

§ 4 - Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt alle weiteren Modalitäten der Übertragung der Prüfungsergebnisse, der Belegung bestimmter Ausbildungsaktivitäten des darauf folgenden Studienjahres und der bedingten Versetzung fest.

Art. 3.35 – Zertifizierung der Erstausbildung

Dem regulären Schüler beziehungsweise Studenten, der mit Ausnahme der gewährten Prüfungsbefreiung die Prüfungen des letzten Studienjahres besteht, wird das entsprechende in Artikel 2.6 angeführte Abschlussdiplom der Erstausbildung verliehen.

[Die Verleihung des Abschlussdiploms der Erstausbildung im Studienbereich Bildungswissenschaften ist nicht an das erfolgreiche Bestehen eines der in [Artikel 3.18 §1 Absatz 2] ⁵⁴angeführten und gegebenenfalls besuchten Wahlfächer gebunden.

Dem regulären Studenten, der mit Ausnahme der gewährten Prüfungsbefreiung die Prüfungen des gegebenenfalls besuchten Wahlfachs besteht, wird ein Studiennachweis verliehen. Der Studiennachweis kann zu einem anderen Zeitpunkt als das Abschlussdiplom der Erstausbildung verliehen werden.]⁵⁵

Am Ende eines Studienjahres erhält der Student auf Anfrage von der Hochschule eine Bescheinigung mit Angabe der gesammelten Studienpunkte und der entsprechenden Inhalte.

Art. 3.36 – Zertifizierung der Zusatzausbildung

Dem regulären Studenten, der mit Ausnahme der gewährten Prüfungsbefreiungen die Prüfungen der Zusatzausbildung besteht, wird ein Studiennachweis verliehen.

Am Ende eines Studienjahres erhält der Student auf Anfrage von der Hochschule eine Bescheinigung mit Angabe der gesammelten Studienpunkte und der entsprechenden Inhalte.

UNTERTITEL 8 – DIPLOME

Art. 3.37 – Abfassen der Diplome

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt die Modelle und die Vorschriften bezüglich des Abfassens der Diplome fest.

Die Hochschule stellt kostenlos einen Diplomzusatz zu den auf Hochschulebene im Rahmen der Erst- oder Zusatzausbildung verliehenen Diplomen aus, um die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikation auf internationaler Ebene zu erleichtern. Der Diplomzusatz wird nach dem von der Regierung festgelegten Modell in deutscher, englischer und französischer Sprache verfasst.

Art. 3.38 – Kontrolle

§ 1 - Die Regierung kontrolliert, ob die Vergabe der Diplome im Einklang mit den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen erfolgte.

§ 2 - Die verliehenen Diplome und die entsprechenden Diplomzusätze sind erst rechtskräftig, wenn sie nach der Kontrolle mit dem von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dafür vorgesehenen Stempel versehen sind.

Die Hochschule bewahrt eine Kopie des mit dem Stempel versehenen Diploms auf.

§ 3 - In Abweichung von § 2 wird das Diplom der Erstausbildung in Krankenpflege und das Brevet von der Regierung unterzeichnet und gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen, die von dem für das Gesundheitswesen zuständigen föderalen Minister festgelegt werden, in das entsprechende Register eingetragen.

Das Diplom einer Zusatzausbildung in Krankenpflege wird von der Regierung unterzeichnet.

Art. 3.39 – Verlust eines Diploms

Bei Verlust des Diploms erhält der Schüler oder der Student eine von der Regierung ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Schüler oder der Student das Diplom erhalten hat. Diese Bescheinigung hat denselben Wert wie das Diplom.

⁵⁴ abgeändert D. 24.10.11 – Art. 13 – Inkraft : 01.09.11

⁵⁵ Abs. 2-3 eingefügt D. 25.05.09, Art. 97

UNTERTITEL 9 – DISZIPLINARMASSNAHMEN

Art. 3.40 – *Allgemeines*

§ 1 - Der vorübergehende Ausschluss von den Ausbildungsaktivitäten und die Exmatrikulation sind die einzigen Disziplinarmaßnahmen.

Sie werden nur in außergewöhnlichen Fällen verhängt und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Beanstandungen stehen.

§ 2 - Disziplinarmaßnahmen werden vom Direktor nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereichleiter ausgesprochen.

Art. 3.41 – *Vorübergehender Ausschluss*

Bei einem vorübergehenden Ausschluss ist der Student von allen Ausbildungsaktivitäten ausgeschlossen.

Ein Student kann im Laufe eines akademischen Jahres während höchstens 10 Schultagen vorübergehend von allen Ausbildungsaktivitäten ausgeschlossen werden.

Art. 3.42 – *Verfahren beim vorübergehenden Ausschluss und bei der Exmatrikulation*

Bei einem vorübergehenden Ausschluss von drei Schultagen oder weniger wird der Student angehört.

Ein vorübergehender Ausschluss von mehr als drei Schultagen oder eine Exmatrikulation kann nur anhand eines Verfahrens vorgenommen werden, das folgende Grundsätze beachtet:

1. ein vorhergehendes Gutachten des Fachbereichleiters, der zuvor mit den betroffenen Dozenten Rücksprache genommen hat, wird eingeholt;
2. der Student hat Einsicht in die Disziplinarakte;
3. der Student wird angehört, gegebenenfalls in Anwesenheit seines Rechtsbeistandes;
4. die getroffene Entscheidung wird schriftlich begründet und dem Studenten anhand eines Einschreibebriefs zugestellt.

TITEL IV - [QUALITÄTSKONTROLLE UND BESCHWERDENMANAGEMENT]⁵⁶

[UNTERTITEL 1 – QUALITÄTSKONTROLLE]⁵⁷

Art. 4.1 – *Modalitäten der Qualitätskontrolle*

Die Hochschule unterzieht sich internen und externen Qualitätskontrollen:

1. Die Hochschule wacht ständig und verantwortlich über die Qualität ihrer Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten, indem sie unter anderem im Rahmen des Managements eine eigene Betriebskultur der Evaluierung entwickelt.
2. Die Hochschule bezieht Studenten und externe Spezialisten aus der Berufswelt in den Prozess der internen und externen Qualitätskontrolle ein.
3. Die Hochschule evaluiert mindestens alle fünf Jahre in Anlehnung an die europaweit gültigen Erfordernisse die Qualität der Ausbildungs-, Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten der Hochschule und zwar möglichst in Zusammenarbeit mit anderen belgischen oder ausländischen Hochschulen, Universitäten oder Dritteinrichtungen. Sie überprüft, inwiefern die Hochschulstruktur, die Methoden und Ergebnisse der Ausbildungs-, Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten mit den Zielen des Bildungsprojektes übereinstimmen, nimmt Rücksprache mit den Arbeitgebern der Studienabsolventen und unterbreitet Vorschläge zur künftigen Entwicklung der Hochschule. Die Resultate und Vorschläge dieser Evaluierung werden in einem Bericht niedergeschrieben und veröffentlicht.
4. Die Hochschule trägt den Resultaten der Evaluierung im Rahmen der Bildungspolitik der Hochschule Rechnung.

Art. 4.2 – *Überwachung der Qualitätskontrolle*

Die Regierung überwacht die Qualität der Hochschule. Zu diesem Zweck:

1. überprüft sie regelmäßig die Funktionsweise der von der Hochschule durchgeführten internen und externen Qualitätskontrolle;
2. achtet sie darauf, dass die Hochschule die Resultate der Qualitätsevaluierung im Rahmen ihrer Bildungspolitik umsetzt;
3. berichtet die Hochschule in ihrem Jahresbericht über ihre Qualitätskontrolle und über die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der im Rahmen der internen und externen Evaluierung ermittelten Resultate und ausgearbeiteten Vorschläge;

⁵⁶ Überschrift abgeändert D. 25.06.12, Art. 61 - Inkraft : 01.09.13

⁵⁷ Untertitel eingefügt D. 25.06.12, Art. 61 - Inkraft : 01.09.13

4. kann die Regierung regelmäßig, unbeschadet der ideologischen, wissenschaftlichen, pädagogischen und künstlerischen Freiheit, eine Vergleichsprüfung der Qualität der Ausbildungsaktivitäten in von ihr bestimmten Studiengängen oder Bildungsbereichen durchführen lassen. Diesbezüglich setzt die Regierung eine Kommission unabhängiger Experten ein, die ihre Untersuchungsergebnisse in einem Bericht niederschreibt, der veröffentlicht wird.

Sollten nach Auffassung der Regierung die Ergebnisse der von dieser externen Kommission durchgeführten Qualitätskontrolle zeigen, dass die Qualität der Ausbildungs-, Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten an der Hochschule unzureichend ist, legt der Verwaltungsrat der Hochschule innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Gutachtens der Regierung einen Plan vor, in dem er die Maßnahmen anführt, die die Hochschule zur Beseitigung der festgestellten Mängel trifft.

Anschließend unterrichtet der Verwaltungsrat der Hochschule die Regierung jährlich in einem detaillierten Bericht über die Ausführung dieses Plans und über die durch die getroffenen Maßnahmen hervorgerufenen Auswirkungen. Nach Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren nimmt die externe Kommission erneut eine externe Evaluierung der Qualität der jeweiligen Ausbildungs-, Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten vor. Die Ergebnisse werden in einem Bericht niedergeschrieben und veröffentlicht. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Qualität weiterhin unzureichend ist, kann die Regierung gemäß Artikel 7.10 § 2 die Rückstattung von Funktionsmitteln vornehmen.

[UNTERTITEL 2 – BESCHWERDEMANAGEMENT⁵⁸

Art. 4.3 – Annehmbare Beschwerden

Die Schulinspektion befasst sich mit einer Beschwerde, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. sie betrifft schulische Belange;
2. sie wurde per Einschreiben eingereicht;
3. sie wurde in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache eingereicht;
4. die Identität des Beschwerdeführers ist bekannt.

Die Schulinspektion verweigert die Behandlung einer Beschwerde in einem der folgenden Fälle:

1. sie ist offensichtlich unbegründet;
2. der Beschwerdeführer hat keine Schritte bei der Hochschule oder dem Schulträger eingeleitet, um Gerechtigkeit zu erhalten;
3. sie ist im Wesentlichen identisch mit einer Beschwerde, die die Schulinspektion bereits zurückgewiesen hat, insofern keine neuen Fakten vorliegen;
4. sie bezieht sich auf Fakten, die mehr als ein Jahr vor Einreichung der Beschwerde zurückliegen;
5. sie betrifft das Verfahren zur externen Evaluation.

Art. 4.4 – Zugelassene Beschwerdeführer

Jede natürliche oder juristische Person, die ein direktes Interesse vorweisen kann, kann Beschwerde bei der Schulinspektion einreichen.

Art. 4.5 – Information der Parteien des Beschwerdeverfahrens

Die Schulinspektion informiert den Beschwerdeführer schriftlich und unverzüglich über ihren Beschluss, die Beschwerde zu bearbeiten, eine Bearbeitung zu verweigern oder sie an einen anderen zuständigen Dienst weiterzuleiten.

Die Schulinspektion informiert schriftlich die Hochschule und den Schulträger über eine sie betreffende Beschwerde und übermittelt ihnen eine Kopie dieser Beschwerde. Sie beantragt schriftlich beim Direktor oder dem Schulträger einen situationsbezogenen Bericht.

Art. 4.6 – Prüfung und Information

Die Schulinspektion prüft den beanstandeten Sachverhalt und versucht, die verschiedenen Standpunkte in Einklang zu bringen und anschließend einer Lösung zuzuführen.

Die Schulinspektion informiert schriftlich den Schulträger, den Direktor und den Beschwerdeführer über ihre Erkenntnisse und Lösungsansätze.

Art. 4.7 – Mitwirkung an der Beurteilung bzw. Bewertung der Personalmitglieder

Im Fall einer Beschwerde gegen ein Personalmitglied kann die Schulinspektion eine Beurteilung bzw. Bewertung veranlassen. Die Beurteilung bzw. Bewertung erfolgt gemeinsam durch den Direktor und die Schulinspektion, wobei sich die Beurteilung bzw. Bewertung durch die Schulinspektion auf folgende Aspekte beschränkt:

1. Sie prüft, ob das Personalmitglied die in Artikel 2.7, 2.8, 2.8.1 und 2.8.2 angeführten Kompetenzen vermittelt;

⁵⁸ Untertitel 2 mit den Artikeln 4.3-4.7 eingefügt D. 25.06.12, Art. 62 - Inkraft : 01.09.13

2. sie prüft, ob das Personalmitglied die Studienprogramme, Ausbildungsprogramme oder Lehrpläne einhält;
3. sie prüft, ob das Personalmitglied den Anforderungen genügt, die im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen festgelegt sind.

Die Schulinspektion kann sich von externen Experten begleiten lassen.

Das in Artikel 5.22 §§3 und 4, in Artikel 5.39 §§3 und 4, in Artikel 5.88 §§3 und 4 und in Artikel 5.102 §§3 und 4 angeführte Verfahren wird eingehalten.]

TITEL V – DIENSTRECHT DER HOCHSCHULE

UNTERTITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 5.1 – Anwendungsbereich

Vorliegender Titel findet Anwendung auf alle Personalkategorien der Hochschule, mit Ausnahme des Unterhaltspersonals, auf das ausschließlich Untertitel 15 des vorliegenden Titels Anwendung findet.

Die Bestimmungen dieses Titels, die sich spezifisch auf die Religionsdozenten oder Religionslehrer beziehen, sind auf diese Personalmitglieder nur im Rahmen der Ausübung ihres Amtes als Religionsdozent oder Religionslehrer anwendbar.

Art. 5.2 – Befähigungsnachweise

Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets handelt es sich bei den Befähigungsnachweisen im Hochschulwesen kurzer Studiendauer um jene, die im Königlichen Erlass vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, [paramedizinischen und sozialpsychologischen]⁵⁹ Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, [Förder-] und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate als erforderliche Befähigungsnachweise angeführt werden.

Bei den Befähigungsnachweisen im Vorbereitungs- und im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht des Studienbereichs Krankenpflege handelt es sich zusätzlich zu den im vorhergehenden Absatz erwähnten Befähigungsnachweise ebenfalls um jene, die im Königlichen Erlass vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Titel in den subventionierten Unterrichtsanstalten des technischen und beruflichen Sekundarschulwesens mit vollem Lehrplan und des Fortbildungsschulwesens als erforderliche oder für ausreichend erachtete Befähigungsnachweise festgelegt sind.

[Art. 5.3 – Ämter in der Hochschule

Bei den Ämtern in der Hochschule handelt es sich um die Ämter, die in den folgenden Artikel des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals sowie des Verwaltungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes, beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen angeführt sind:

1. Artikel 6 Buchstaben D und E,
2. Artikel 7 Buchstabe a) Nummern 3bis und 4bis,
3. Artikel 10.1 Buchstabe a) Nummern 4, 6 und 7.]⁶⁰

UNTERTITEL 2 – PFLICHTEN UND UNVEREINBARKEITEN

KAPITEL 1 - PFLICHTEN

Art. 5.4 – Vertretung der Belange und Interessen

Die Personalmitglieder vertreten im Rahmen der Ausübung ihres Amtes die Belange und Interessen der Hochschule.

Art. 5.5 – Erfüllung der auferlegten Pflichten

Bei der Ausübung ihres Amtes erfüllen die Personalmitglieder persönlich und gewissenhaft die ihnen durch Gesetz, Dekret, Erlass und Verordnung sowie durch den Bezeichnungs- beziehungsweise Ernennungsakt auferlegten Pflichten.

Art. 5.6 – Angemessene Verhaltensweisen

⁵⁹ abgeändert D. 11.05.09, Art. 196

⁶⁰ Art. 5.3 ersetzt D. 06.05.19, Art. 178 -Inkraft: 01.09.19

Die Personalmitglieder verhalten sich sowohl in ihren dienstlichen Beziehungen als auch im Umgang mit der Öffentlichkeit, dem Personal, den Schülern und den Studenten völlig korrekt. Sie helfen einander, insofern die Belange der Hochschule es erfordern, und vermeiden alles, was die Ehre und Würde ihres Amtes beeinträchtigen kann.

Art. 5.7 – Propagandaverbot

Die Personalmitglieder dürfen die Schüler und Studenten weder für politische, religiöse, philosophische, ideologische und kommerzielle Propaganda benutzen noch sie einer solchen Propaganda aussetzen.

Art. 5.8 – Erforderliche Leistungen

Die Personalmitglieder erbringen im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen und der Pflichten, die sich aus dem Bezeichnungs- beziehungsweise Ernennungsakt ergeben, die Leistungen, die für eine korrekte Arbeitsweise der Hochschule erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden.

Sie dürfen die Ausübung ihres Amtes ohne vorherige Erlaubnis des Schulträgers oder seines Vertreters nicht aussetzen.

Art. 5.9 – Bekanntmachungsverbot von Angelegenheiten mit vertraulichem Charakter

Es ist den Personalmitgliedern untersagt, die ihnen durch ihr Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten mit vertraulichem Charakter bekannt zu machen.

Art. 5.10 – Verbot der Forderung und Annahme von Geschenken und Vorteilen

Es ist den Personalmitgliedern untersagt, weder direkt noch über eine Mittelsperson Zuwendungen, Geschenke, Belohnungen oder irgendwelche Vorteile zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen, selbst wenn dies außerhalb der Ausübung ihres Amtes geschieht, insofern diese die Personalmitglieder in der Ausübung ihres Amtes gemäß den vorliegenden Bestimmungen beeinflussen können.

KAPITEL 2 - UNVEREINBARKEITEN

Art. 5.11 – Unvereinbare Beschäftigungen

Jede Beschäftigung, die die Erfüllung der Amtspflichten beeinträchtigt oder mit der Würde des Amtes im Widerspruch steht, ist mit der Eigenschaft als Personalmitglied der Hochschule unvereinbar.

[Die Ausübung des Amtes eines [...] ⁶¹ [externen Evaluators] ⁶² ist unvereinbar mit der Ausübung des Amtes eines Dozenten.] ⁶³

Art. 5.12 – Entlassung auf Grund einer Unvereinbarkeit und Einspruchsmöglichkeit

Stellt der Schulträger fest, dass ein Personalmitglied sich fortdauernd einer Beschäftigung widmet, die im Sinne des Artikels 5.11 mit seinem Amt in der Hochschule unvereinbar ist, teilt er dies und die sich daraus ergebenden Folgen dem Personalmitglied per Einschreiben mit, nachdem er es zuvor angehört hat. Im Einschreiben wird auf das in Absatz 3 angeführte Einspruchsrecht verwiesen. Dieses Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

Außer bei einem schwerwiegenden Fehler kann sich das Personalmitglied gegen jegliches Risiko einer Entlassung schützen, indem es nachweist, dass es die ihm vorgeworfene Beschäftigung nicht mehr ausübt.

Unter Vorbehalt der Anwendung des vorhergehenden Absatzes hat die Zustellung zur Folge, dass das Personalmitglied, sofern es nicht innerhalb von 10 Tagen vor der Einspruchskammer per Einschreiben Einspruch erhebt, nach dieser Zeitspanne umgehend entlassen wird.

Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Schulträger entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens, das die Einspruchskammer innerhalb von 45 Tagen abgibt, ob er die Entlassung vornimmt. Die Entlassung wird per Einschreiben zugestellt. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

UNTERTITEL 3 – ZUGANG ZU DEN ÄMTERN

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

⁶¹ abgeändert D. 24.06.13, Art. 146 – Inkraft : 01.09.13

⁶² abgeändert D. 25.10.10, Art.42 – Inkraft: 01.01.11

⁶³ abgeändert D. 25.05.09, Art. 98

Art. 5.13 – Prinzip

Mit Ausnahme des Amtes des Fachbereichleiters und des Amtes des Direktors, die in Form eines Mandates vergeben werden, [sowie der in Artikel 5.105 angeführten Ämter können]⁶⁴ alle anderen Ämter von zeitweilig bezeichneten oder definitiv ernannten Personalmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 5.14 – Eidesleistung

Beim ersten Dienstantritt legt das Personalmitglied den Eid gemäß der in Artikel 2 des Dekretes vom 20. Juli 1831 über den Eid auf die eingesetzte konstitutionelle Monarchie mit Volksvertretung festgelegten Formel ab.

Die Regierung bezeichnet die Behörde, vor der der Eid abgelegt wird.

KAPITEL 2 – ZEITWEILIGE BEZEICHNUNG UND ZEITWEILIGES PERSONAL

Abschnitt 1 – Allgemeines

Art. 5.15 – Bezeichnungsbedingungen

§ 1 - Niemand darf vom Schulträger zeitweilig in ein Amt der Hochschule bezeichnet werden, wenn er zum Zeitpunkt der Bezeichnung nicht folgende Bedingungen erfüllt:

[1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;]⁶⁵

2. ein Verhalten haben, das den Anforderungen des Amtes entspricht;

3. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;

4. den Milizgesetzen genügt haben;

[5. Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sein, der dem zu vergebenden Amt entspricht, oder in drei Schuljahren eine in Artikel 5.18 Absätze 2 und 3 vorgesehene Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten haben, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

[a] die drei Abweichungen wurden innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf aufeinanderfolgenden Schuljahren durchlaufen;]⁶⁶

b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;

c) der Beurteilungsbericht, der sich auf die dritte Abweichung bezieht, schließt mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“;

d) [falls es sich um ein Mitglied des [Direktions- und Lehrpersonals im Sekundarschulwesen]⁶⁷ handelt, muss dieses über eine Lehrbefähigung verfügen, die den in dem Dekret vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen angeführten wesentlichen Elementen entspricht und die die Regierung als gleichwertig anerkennt]⁶⁸;]⁶⁹

[e] falls es sich um ein Mitglied des Direktions- und Lehrpersonals im Hochschulwesen handelt, verfügt dieses über den Pädagogischen Befähigungsnachweis für das Hochschulwesen oder über einen von der Regierung als gleichwertig anerkannten Nachweis;]⁷⁰

[f] falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt eines Dozenten für nichtkonfessionelle Sittenlehre bekleidet, verfügt dieses über einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 15 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder über einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden;]⁷¹]⁷²

6. bei Amtsantritt ein höchstens sechs Monate vorher ausgestelltes ärztliches Attest abgeben, aus dem hervorgeht, dass sein Gesundheitszustand weder die Gesundheit der Schüler beziehungsweise Studenten noch die der anderen Personalmitglieder in Gefahr bringt;

⁶⁴ abgeändert D. 06.05.19, Art. 179 – Inkraft: 01.01.19

⁶⁵ Nr. 1 ersetzt D. 23.06.08, Art. 75 Abs. 1 – Inkraft: 01.04.08

⁶⁶ a) ersetzt D. 26.06.17, Art. 65 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.18

⁶⁷ abgeändert D. 20.06.16, Art. 169 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.17

⁶⁸ d) ersetzt D. 16.07.12, Art. 29 – Inkraft: 01.09.12

⁶⁹ siehe D. 25.10.10 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen

⁷⁰ e) eingefügt D. 20.06.16, Art. 169 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.17

⁷¹ f) eingefügt D. 26.06.17, Art. 65 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.17

⁷² Nr. 5 ersetzt D. 23.06.08, Art. 75 Abs. 2 – Inkraft: 01.04.08

[7. den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen entsprechen;]⁷³

8. die Bewerbung in der Form und in der Frist, die im Aufruf an die Bewerber festgesetzt sind, eingereicht haben.

Die Religionsdozenten oder Religionslehrer werden auf Vorschlag des für die jeweilige Religion zuständigen Kultusträgers, falls es ihn gibt, vom Schulträger zeitweilig bezeichnet. Sie werden auch vom Schulträger auf Vorschlag oder mit Einwilligung des für die jeweilige Religion zuständigen Kultusträgers, falls es ihn gibt, ihres Amtes als Religionsdozent oder Religionslehrer enthoben.

[Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.]⁷⁴

§2 - Der Schulträger darf ein zeitweiliges Personalmitglied nur nach Anwendung der Regelung über die Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels und über die Wiedereinberufung in den Dienst bezeichnen.

§3 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden keine Anwendung auf Gastdozenten, die für eine begrenzte Zeit auf Honorarbasis eingestellt werden.

[Art. 5.15bis - Abweichungsbestimmung

In Abweichung von Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 kann der Schulträger zwischen einem Bewerber wählen, der im letzten Beurteilungsbericht den Vermerk „ungenügend“ erhalten hat beziehungsweise in den beiden letzten Bewertungsberichten den Vermerk „ungenügend“ erhalten hat, und einem anderen Bewerber; dies geschieht unabhängig davon, ob letzterer Bewerber den erforderlichen Befähigungsnachweis besitzt oder nicht.]⁷⁵

Art. 5.16 – Aufstellung eines Bezeichnungsaktes

Für jede Bezeichnung in ein Amt wird vom Schulträger ein Bezeichnungsakt aufgestellt, von dem dem Personalmitglied eine Abschrift ausgehändigt wird.

Dieser Bezeichnungsakt enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Identität des Schulträgers;
2. die Identität des Personalmitgliedes;
3. das auszuübende Amt, die Besonderheiten und den Umfang des Auftrags;
4. den Hinweis, ob die Stelle offen oder nicht offen ist, und in letzterem Fall den Namen des Stelleninhabers sowie gegebenenfalls den Namen seines zeitweiligen Vertreters;
5. das Datum des Dienstantritts.

Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Amtsantritt des Personalmitgliedes keine Aufstellung eines Bezeichnungsaktes gemäß den Absätzen 1 und 2, ist davon auszugehen, dass das Personalmitglied ausschließlich unter den im vorliegenden Dekret festgelegten Bedingungen in dem Amt, für den Auftrag und in der Stelle bezeichnet wird, die es tatsächlich besetzt.

Abschnitt 2 – Vorrangregelung

Art. 5.17 – Regel

Für eine Bezeichnung als zeitweiliges Personalmitglied in einer offenen Stelle eines Amtes oder in einer nicht offenen Stelle eines Amtes, deren Inhaber oder das ihn zeitweilig ersetzende Personalmitglied für einen anfänglich ununterbrochenen Zeitraum von mindestens fünfzehn Wochen ersetzt werden muss, hat ein Bewerber Vorrang, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

1. [Er erfüllt die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 7;]⁷⁶

[1.1. er entspricht den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets;]⁷⁷

2. [er kann bei diesem Schulträger ein Dienstalder von mindestens 720 Tagen in dem betreffenden Amt geltend machen; von diesen 720 Tagen müssen 600 Tage effektiv geleistet worden sein. [Der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dessen das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit

⁷³ Nr. 7 ersetzt D. 27.06.11, Art. 85 – Inkraft: 01.01.12

⁷⁴ Abs. 3 eingefügt D. 23.06.08, Art. 75 Abs. 3 – Inkraft: 01.04.08

⁷⁵ Art. 15.15bis eingefügt D. 26.06.06, Art. 97

⁷⁶ Nr. 1 ersetzt D. 27.06.11, Art. 86 – Inkraft : 01.01.12

⁷⁷ Nr. 1.1 eingefügt D. 27.06.11, Art. 86 – Inkraft : 01.01.12

frei gestellt ist,]⁷⁸ werden insgesamt bis zu einer Obergrenze von 210 Tagen bei der Berechnung der effektiv geleisteten Dienstage berücksichtigt, unter der Bedingung, dass diese Urlaubstage in den Zeitraum der Bezeichnung fallen]⁷⁹;

3. [...]⁸⁰;

4. er ist für dieses Amt Inhaber eines entsprechenden in Artikel 5.2 vorgesehenen Befähigungsnachweises oder er hat während drei Jahren nacheinander die in Artikel 5.18 vorgesehene Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten, wobei die einzelnen Abweichungen sich über einen Mindestzeitraum von fünfzehn Wochen erstreckt haben müssen und dies jeweils vor dem [30. April]⁸¹;

5. der letzte der in Artikel 5.22 angeführten Beurteilungsberichte der beiden letzten Schuljahre oder akademischen Jahre, in denen der Bewerber vor dem [30. April]⁸² jeweils für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 15 Wochen im aktiven Dienst war, schließt mindestens mit dem Vermerk "gut"; liegt für diese Jahre kein Beurteilungsbericht vor, gilt vorliegende Bedingung als erfüllt[;]

[6. er war innerhalb der letzten fünf Schuljahre beim betreffenden Schulträger im aktiven Dienst.]⁸³

Einem Bewerber, der Dienstage in einem anderen Amt geleistet hat, für das er den in Artikel 5.2 erwähnten Befähigungsnachweis besitzt, werden diese Dienstage den in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Tagen, die zur Ermittlung des Vorrangs berücksichtigt werden, hinzugerechnet.

[Art. 5.17bis - Titel und Verdienste sowie Kontinuität

Unbeschadet von Artikel 5.17 vergleicht der Schulträger vor der Bezeichnung stets die Titel und Verdienste der Bewerber anhand von objektiven, relevanten und angemessenen Kriterien, die im Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen stehen oder der Ausübung des betreffenden Amtes dienlich sind. Dabei berücksichtigt er unter anderem folgende Kriterien:

1. Beurteilungsberichte;
2. Dienstalster beim Träger [und/oder Dienstalster bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung]⁸⁴;
3. zusätzliche Ausbildungen (Anzahl, Dauer und Inhalt);
4. Weiterbildungen (Anzahl, Dauer und Inhalt).

Bei seiner Entscheidung trägt der Schulträger gleichzeitig der notwendigen Kontinuität beim Schulpersonal Rechnung.

Bezeichnungen, die sich über ein vollständiges Schuljahr erstrecken, werden im Vorfeld im betreffenden Konzertierungsausschuss konzertiert.]⁸⁵

[Art. 5.17ter – Zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer

§ 1 – Die Personalmitglieder, die den Bedingungen der in Artikel 5.17 angeführten Vorrangsregelung genügen, haben gemäß den in vorliegendem Artikel festgelegten Bedingungen und im Rahmen der verfügbaren Stellen ein Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer. Dieses Recht bezieht sich auf alle Ämter, in denen der Vorrang erworben wird.

Das Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer gilt nicht für die Personalmitglieder, die für einen vollen Stundenplan definitiv ernannt sind.

§ 2 – Das Personalmitglied verliert das in §1 erworbene Recht, falls es in dem betreffenden Amt während fünf aufeinander folgenden Schuljahren bei dem betreffenden Schulträger nicht im aktiven Dienst gewesen ist.

§ 3 – Das Personalmitglied, das in Anwendung von 5.53 Nummer 6 entlassen wurde, hat auf Grund der vor der Entlassung erbrachten Dienstleistungen kein Anrecht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer.

§ 4 – Eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer wird spätestens am 1. Oktober des laufenden Schuljahres wirksam.

§ 5 – Der Schulträger weist die definitiv offenen Stellen vorrangig den Personalmitgliedern zu, die ein Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer haben.

[In Abweichung von Absatz 1 kann der Schulträger ein Personalmitglied, das ein Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer hat, mit dessen Einverständnis in eine nicht offene Stelle bezeichnen, obwohl definitiv offene Stellen vorhanden sind.

Eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer kann nur in Stellen erfolgen, die für das ganze Schul-

⁷⁸ abgeändert D. 23.06.08, Art. 76 – Inkraft: 01.09.08

⁷⁹ Nr. 2 ersetzt D. 26.06.06, Art. 98

⁸⁰ Absatz 1, Nr.3 aufgehoben zum 01.09.07; D. 26.06.06, Art. 119 Nr12

⁸¹ abgeändert D. 28.06.10, Art. 94

⁸² abgeändert D. 28.06.10, Art. 94

⁸³ Nr. 6 eingefügt D. 25.05.09, Art. 99 – Inkraft: 01.01.10

⁸⁴ abgeändert D. 25.05.09, Art. 100

⁸⁵ Art. 5.17bis eingefügt D. 26.06.06, Art. 99

jahr zu besetzen sind.]⁸⁶

§ 6 – Vorbehaltlich anders lautender Übereinkommen mit dem Schulträger und unter Verlust des Rechts auf eine Bezeichnung auf unbestimmte Dauer nimmt das Personalmitglied die Stelle in dem angebotenen Umfang an.

§ 7 – Falls ein Personalmitglied mit begründetem Interesse Beschwerde gegen die zeitweilige Bezeichnung eines anderen Personalmitgliedes einlegt, stellt der Schulträger ihm eine schriftliche Begründung der betreffenden Entscheidung zu.

§ 8 – Der Schulträger begründet die Beendigung einer zeitweiligen Bezeichnung auf unbestimmte Dauer und teilt sie dem Personalmitglied schriftlich mit.

§ 9 – Die Artikel 5.24 und 5.25 finden keine Anwendung auf die Personalmitglieder, die auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet sind.]⁸⁷

[Art. 5.18 – Abweichungsbestimmung

In Abweichung von Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 kann der Schulträger zwischen einem Bewerber wählen, der im letzten Beurteilungsbericht den Vermerk „ungenügend“ erhalten hat beziehungsweise in den beiden letzten Bewertungsberichten den Vermerk „ungenügend“ erhalten hat, und einem anderen Bewerber; dies geschieht unabhängig davon, ob letzterer Bewerber den erforderlichen Befähigungsnachweis besitzt oder nicht.

Wird die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung von keinem Bewerber erfüllt, kann der Schulträger in Abweichung von Artikel 5.15 einen Bewerber zeitweilig einstellen, der nicht Inhaber eines erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises der Gruppe A ist, die für das zu vergebende Amt festgelegt wurden.

Von der in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 erwähnten Bedingung kann der Schulträger abweichen, wenn es sich um ein Personalmitglied handelt, das einen Befähigungsnachweis besitzt, bei dem es sich um einen erforderlichen Befähigungsnachweis oder um einen für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis der Gruppe A handeln würde, wenn das Personalmitglied über die Lehrbefähigung in Zusammenhang mit dem zu vergebenden Amt verfügen würde. Diese Abweichungsmöglichkeit gilt für den Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Schuljahren, gerechnet ab dem 1. September des Schuljahres der ersten Bezeichnung. Unbeschadet von Absatz 1 darf diese Abweichungsmöglichkeit bei der ersten Bezeichnung eines Personalmitgliedes in dem betreffenden Amt nicht zur Anwendung kommen, wenn Bewerber über den erforderlichen Befähigungsnachweis verfügen.

Wird ein Personalmitglied gemäß Absatz 2 für eine Dauer von mindestens 15 Wochen bezeichnet, lässt der Träger dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine schriftliche Erklärung zukommen, aus der hervorgeht, dass kein qualifiziertes Personalmitglied gefunden wurde, das alle Bedingungen erfüllt, um bezeichnet zu werden.]⁸⁸

[Art. 5.18bis – Beschwerdeverfahren

Außer für den Fall, dass Artikel 5.18 Absatz 3 zur Anwendung gekommen ist, kann ein Personalmitglied, das die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 und 7 angeführten Bedingungen erfüllt und sich beim Schulträger für eine Stelle in dem betreffenden Amt beworben hat, Beschwerde einlegen gegen die Einstellung eines anderen Personalmitgliedes für einen Zeitraum von mindestens 15 Wochen, das die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllt.

Die Beschwerde erfolgt per Einschreiben an den Schulträger und enthält einen Beleg, dass der Beschwerdeführer sich für das betreffende Amt beworben hat.

Falls der Schulträger und der Beschwerdeführer keine einvernehmliche Lösung finden, verfügt letzterer über eine Frist von 60 Kalendertagen, um bei der Regierung per Einschreiben Beschwerde einzulegen. Die Frist von 60 Kalendertagen beginnt an dem Tag, an dem der Beschwerdeführer tatsächlich von der Einstellung Kenntnis genommen hat und insofern dieses Datum innerhalb des Schuljahres der Einstellung fällt. Jegliche Beschwerde außerhalb dieser Frist ist nicht zulässig.

Nach Erhalt der Beschwerde fordert die Regierung unverzüglich beim Schulträger die schriftliche Begründung zur beanstandeten Einstellung an. Der Schulträger verfügt über eine Frist von 14 Kalendertagen, um der Regierung diese Begründung zuzustellen. Sie beginnt am Tag des Versands des Ersuchens um schriftliche Begründung. Das Datum des Poststempels ist maßgebend. Falls der Schulträger diese Begründung nicht zustellt, verliert er das Recht auf Gehaltssubvention für das Personalmitglied, gegen dessen Einstellung Beschwerde eingelegt worden ist, und zwar ab dem ersten Tag des Monats, der dem Verstreichen der 14-tägigen Frist folgt.

⁸⁶ eingefügt D. 28.06.10, Art. 95

⁸⁷ Art. 5.17ter eingefügt D. 21.04.08, Art. 94

⁸⁸ Art. 5.18 ersetzt D. 23.06.08, Art. 77 – Inkraft: 01.04.08

Nach Erhalt der Antwort des betreffenden Schulträgers prüft die Regierung, ob die Einstellung den Bestimmungen des vorliegenden Dekretes entspricht und ob eine Begründung vorliegt und entsprechend begründet wurde.

Kommt die Regierung zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die vorerwähnten Bestimmungen erfolgt ist und eine Begründung vorliegt, werden der Beschwerdeführer und der Schulträger hiervon unmittelbar per Einschreiben in Kenntnis gesetzt.

Kommt die Regierung zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen die vorerwähnten Bestimmungen erfolgt ist oder keine Begründung vorliegt, verliert der Schulträger das Recht auf Gehaltssubvention für das Personalmitglied, das unrechtmäßig eingestellt wurde, und zwar ab dem ersten Tag des Monats, der der Mitteilung dieser Regierungsentscheidung folgt. Diese Entscheidung wird sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Schulträger per Einschreiben mitgeteilt.

Da die Einstellung eines Personalmitgliedes, das die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung nicht erfüllt, auf das jeweils laufende Schuljahr begrenzt ist, endet jegliche Beschwerde von Rechtswegen am 30. Juni des betreffenden Schuljahres.]⁸⁹

Art. 5.19 – Bewerbung und Verlust des Vorrangs

§ 1 - Der Bewerber, der für das folgende akademische Jahr von seinem Vorrangrecht Gebrauch machen möchte, reicht seine Bewerbung vor dem 1. Juni per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung beim Schulträger ein.

Dieses Schreiben vermerkt unter anderem die Ämter, auf die sich die Bewerbung bezieht. Der Bewerber weist ausreichende Dienstleistungen nach, indem er unter anderem die in Artikel 5.29 erwähnten Bescheinigungen, die er besitzt, beifügt.

Handelt es sich um eine Bewerbung für das Amt des Religionsdozenten, stellt der Schulträger dem Kultus-träger eine Abschrift der Bewerbung zur Information zu.

§2 - [Außer in Fällen höherer Gewalt darf der Bewerber sein Vorrangsrecht während des laufenden Schuljahres nicht mehr geltend machen, wenn er eine Stelle nicht annimmt, die ihm gemäß der Vorrangregel angeboten wird und insofern die Stelle von derselben Person besetzt bleibt.]⁹⁰

[§3 – Ist ein Personalmitglied ein erstes Mal auf unbestimmte Dauer bezeichnet worden, dann gilt dies ab diesem Zeitpunkt als eine über die folgenden akademischen Jahre oder folgenden Schuljahre weiterlaufende Bewerbung für das betreffende Amt.]⁹¹

Art. 5.20 – Berechnung des Dienstalters bezüglich der Vorrangregelung

[Die Berechnung des in Artikel 5.17 erwähnten Dienstalters erfolgt bis zum 30. April des Antragjahres. Dies geschieht gemäß den Bestimmungen von Artikel 5.38 §1 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und §§2-4, wobei in den drei aufeinander folgenden Jahren, in denen ein Personalmitglied in den Genuss von Abweichungen gemäß Artikel 5.18 gekommen ist, nur Dienstleistungen berücksichtigt werden, die nicht in Anwendung von Artikel 5.18 erbracht worden sind.]⁹²

[Wird eine Bezeichnung auf Grund einer Entlassung oder Kündigung in Anwendung der Artikel 5.24, 5.25 und 5.26 beendet, werden die vor der Entlassung oder Kündigung geleisteten Dienstage beim Schulträger für die Berechnung des in Absatz 1 erwähnten Dienstalters nicht berücksichtigt, außer wenn das Personalmitglied wieder bezeichnet wird oder der Schulträger in Anwendung von Artikel 5.24 §3 Absatz 4 die Entlassung nach Gutachten der Einspruchskammer nicht bestätigt.]⁹³

Art. 5.21 – Bekanntmachung von zu besetzenden Stellen und Information über Klassierung

Der Schulträger informiert innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Datum, an dem eine Stelle offen wird oder ab dem eine nicht offene Stelle für einen Zeitraum von mindestens 15 Wochen zeitweilig zu besetzen ist, das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft über diese Stellen, insofern sie nicht den in Artikel 5.17 erwähnten Bewerbern zugeteilt werden können. Er veröffentlicht ebenfalls einen Bewerbungsauf Ruf in der Hochschule und in der Zeitung.

Der Schulträger informiert die Bewerber auf einfachen Antrag über die Klassierung der Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel 5.17 bezeichnet worden sind und deren Klassierung anhand der in Artikel 5.29 angeführten Dienstbescheinigungen vorgenommen worden ist.

⁸⁹ Art. 5.18bis eingefügt D. 23.06.08, Art. 78 – Inkraft: 01.04.08

⁹⁰ §2 ersetzt D. 26.06.06, Art. 100

⁹¹ §3 eingefügt D. 21.04.08, Art. 95

⁹² ersetzt D. 26.06.06, Art. 101

⁹³ ersetzt D. 21.04.08, Art. 97

Abschnitt 3 – Beurteilungsbericht

Art. 5.22 – Bericht und Einspruchsmöglichkeit

[§1 - Ein zeitweiliges Personalmitglied wird vom Direktor nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachbereichsleiter mindestens jedes zweite akademische Jahr oder Schuljahr, in dem es jeweils für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 15 Wochen im aktiven Dienst war und effektive Dienste geleistet hat, beurteilt.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Direktor auch ein Personalmitglied beurteilen, das weniger als 15 Wochen im aktiven Dienst war und effektive Dienste geleistet hat, wobei der Direktor darauf achtet, dass die geleisteten Dienste ein Mindestmaß an Kontinuität aufweisen.

In Abweichung von Absatz 1 erfolgt eine Beurteilung für die in Artikel 5.18 angeführten Personalmitglieder jedes Jahr.

In Abweichung von Absatz 1 erfolgt eine Beurteilung für die Personalmitglieder, die gemäß Artikel 5.17ter bezeichnet worden sind, mindestens jedes dritte akademische Jahr oder Schuljahr. Schließt die Beurteilung mit dem Vermerk „mangelhaft“ oder „ungenügend“, wird im darauffolgenden akademischen Jahr oder Schuljahr eine neue Beurteilung vorgenommen.

Das Personalmitglied kann eine Beurteilung schriftlich beim Direktor beantragen. Der Zeitpunkt der Beantragung berücksichtigt die Einhaltung der in §3 Absatz 1 Satz 1 angeführten Frist.

§2 - Die Beurteilung nimmt die Form eines begründeten Beurteilungsberichts an, der unter anderem Angaben über das ausgeübte Amt und die Dauer der erbrachten Dienstleistungen sowie über die Fähigkeiten, die Leistungen und den Einsatz des Personalmitglieds für die Bildungseinrichtung enthält. Es wird insbesondere geprüft, inwieweit das Personalmitglied den bzw. die durch Gesetz, Dekret, Erlass, Verordnung und Bezeichnungsakt vorgeschriebenen Auftrag bzw. auferlegten Pflichten erfüllt. Der Bericht schließt mit einem der folgenden Vermerke: "sehr gut", „gut“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“.

Der Direktor kann sich bei der Beurteilung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befindet und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.

Die Beurteilung der Religionsdozenten oder Religionslehrer durch den Direktor bezieht sich nicht auf die fachdidaktischen Fähigkeiten und auf die Unterrichtsinhalte. Diese Bereiche werden ausschließlich vom Kultusträger bewertet.

Der Schulträger ist verpflichtet, spätestens ab dem vierten akademischen Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets jährlich eine Evaluierung der Dozenten durch die Studenten vornehmen zu lassen, es sei denn, der Schulträger sieht sich aus triftigen Gründen nicht dazu in der Lage. Diese Begründung wird der Regierung im Vorfeld übermittelt.

Die Evaluierung der Dozenten durch die Studenten wird bei der Beurteilung der Dozenten berücksichtigt.

Das Muster des Beurteilungsberichts wird von der Regierung festgelegt.

§3 – Der Direktor händigt dem Personalmitglied den Bericht bis zum 30. April des laufenden Schuljahres aus. Das Personalmitglied verfügt über eine Frist von höchstens sieben Tagen nach dem Tag der Aushändigung, um sich mit dem Bericht einverstanden oder nicht einverstanden zu erklären und seine Bemerkungen zum Bericht schriftlich abzugeben. Die Bemerkungen werden dem Bericht beigefügt. Das Personalmitglied datiert und unterzeichnet den Bericht und gibt diesen dem Direktor zurück.

Händigt das Personalmitglied dem Direktor den Bericht und seine Bemerkungen nicht innerhalb der in Absatz 1 angeführten siebentägigen Frist aus, gilt der Bericht des Direktors.

Der Direktor übermittelt dem Schulträger den Bericht einschließlich der Bemerkungen des Personalmitglieds bis zum 15. Mai per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

Liegt dem Schulträger bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres keine Ausfertigung des gemäß Absatz 1 oder 2 erstellten Berichts vor, ist der Bericht nichtig und erhält das Personalmitglied den Vermerk des vorhergehenden Berichts. Ist Letzterer nicht vorhanden, erhält das Personalmitglied den Vermerk „gut“.

Der Bericht wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Das Personalmitglied unterschreibt die drei Ausfertigungen und behält eine davon.

§4 - Das Personalmitglied kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung durch den Direktor Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

In Abweichung von Absatz 1 kann das Personalmitglied keinen Einspruch gegen einen gemäß §3 Absatz 4 erhaltenen Vermerk erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Schulträger binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein mit Gründen versehenes Gutachten. Der Schulträger händigt dem Personalmitglied innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Wenn er dem Gutachten nicht folgt, vermerkt er die Gründe hierfür.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.]⁹⁴

Abschnitt 4 – Beendigung der zeitweiligen Bezeichnung

Art. 5.23 – Beendigung von Amts wegen

Eine zeitweilige Bezeichnung endet von Amts wegen für den gesamten Auftrag oder einen Teil des Auftrags:

1. [bei der Rückkehr eines Stelleninhabers oder eines Personalmitglieds, das zeitweilig ersetzt wurde;]⁹⁵
2. zum Zeitpunkt, an dem [eine Stelle]⁹⁶ des zeitweiligen Personalmitglieds ganz oder teilweise einem anderen Personalmitglied zugewiesen wird:
 - a) durch Anwendung der Bestimmungen über die Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels und die Wiedereinberufung in den Dienst,
 - b) infolge einer definitiven Ernennung;
3. zum Zeitpunkt, an dem [eine Stelle]⁹⁷, die das zeitweilige Personalmitglied besetzt, aus Gründen, die vom Schulträger unabhängig sind, ganz oder teilweise nicht mehr finanziert wird;
4. spätestens am letzten Tag des betreffenden akademischen Jahres oder Schuljahres, außer beim Verwaltungspersonal und beim Mediothekar sowie Mediothekarassistent, wo sie am 31. August endet. [Diese Bestimmung gilt nicht für die Personalmitglieder, die auf unbestimmte Dauer bezeichnet sind.]
 - [5. [...]]⁹⁸
 6. am 30. Juni des akademischen Jahres oder des Schuljahres, in dem das Personalmitglied, das auf unbestimmte Dauer bezeichnet worden ist, die Beurteilung mit dem Vermerk „ungenügend“ erhält und bereits im vorhergehenden akademischen Jahr oder Schuljahr die Beurteilung mit dem Vermerk „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.]⁹⁹

[In den in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Fällen werden die Stellen im betreffenden Amt in umgekehrter Reihenfolge der Klassierung, die sich aus dem in Artikel 5.17*bis* angeführten Vergleich der Titel und Verdienste ergibt, abgebaut.]¹⁰⁰

Art. 5.24 – Vorzeitige Entlassung und Einspruchsmöglichkeit

§ 1 - Ein zeitweilig bezeichnetes Personalmitglied kann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen vom Schulträger vorzeitig entlassen werden. Die Entlassung wird begründet.

§ 2 -[Der Direktor händigt dem Personalmitglied nach vorheriger Anhörung den schriftlich formulierten Entlassungsvorschlag in doppelter Ausfertigung aus. Das Personalmitglied datiert den Vorschlag, unterschreibt ihn zur Kenntnisnahme und händigt dem Direktor am selben Tag ein Exemplar aus. Wenn es nicht mit dem Entlassungsvorschlag einverstanden ist, versieht es vorher den Vorschlag mit dem Vermerk „Nicht einverstanden“.]¹⁰¹

Der Direktor lässt diesen Vorschlag am selben Tag dem Schulträger zukommen, der binnen einer Frist von 10 Tagen den Vorschlag entweder ablehnt oder dem Personalmitglied die Kündigung per Einschreiben zustellt. Dieses Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Tag, an dem es abgeschickt worden ist, wirksam.

Im Falle einer Entlassung wird die Regierung umgehend in Kenntnis gesetzt.

§ 3 - Das zeitweilige Personalmitglied, dem die Kündigung zugestellt worden ist und das in Anwendung von Artikel 5.17 zeitweilig bezeichnet worden ist, kann binnen einer Frist von 10 Tagen ab der Zustellung Einspruch beim Schulträger einreichen. Der Schulträger leitet den Einspruch unmittelbar an die zuständige Einspruchskammer mit der Bitte um ein begründetes Gutachten weiter.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Schulträger ein begründetes Gutachten binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Datum, an dem sie den Einspruch erhalten hat.

Der Schulträger teilt dem Personalmitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Gutachtens der Einspruchskammer seine Entscheidung per Einschreiben mit. Wenn er dem Gutachten nicht folgt, vermerkt er die Gründe dafür. Sieht der Schulträger davon ab, die Entlassung zu bestätigen, gilt das Personalmitglied mit Rückwirkung zum Tag der Entlassung als in den Dienst wieder eingestellt.

⁹⁴ Art. 5.22 ersetzt D. 28.06.10, Art. 96

⁹⁵ Nr. 1 ersetzt D. 29.06.15, Art. 104 Nr.1 – Inkraft : 01.09.15

⁹⁶ abgeändert D. 29.06.15, Art. 104 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.15

⁹⁷ abgeändert D. 29.06.15, Art. 104 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.15

⁹⁸ Nr. 5 aufgehoben D. 29.06.15, Art. 104 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.15

⁹⁹ Nr. 5-6 eingefügt D. 21.04.08, Art. 98

¹⁰⁰ Abs. 2 eingefügt D. 29.06.15, Art. 104 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.15

¹⁰¹ §2 ersetzt D. 26.06.06, Art. 103

§ 4 - Falls es sich um einen Religionsdozenten handelt, muss der Schulträger immer das Gutachten des zuständigen Kultusträgers dieser Religion einholen, falls es ihn gibt.

Art. 5.25 - *Umgehende Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers*

§ 1 - Der Schulträger kann die Bezeichnung jedes zeitweiligen Personalmitglieds wegen eines schwerwiegenden Fehlers umgehend beenden.

Unter schwerwiegendem Fehler versteht man jeden Fehler, der jegliche berufliche Zusammenarbeit zwischen dem Personalmitglied und dem Schulträger sofort und definitiv unmöglich macht.

§ 2 - Innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach dem Tag, an dem er Tatbestände zur Kenntnis genommen hat, die wesentliche Bestandteile eines schwerwiegenden Fehlers sein können, lädt der Schulträger das Personalmitglied per Einschreiben zu einer Anhörung vor, die frühestens am fünften und spätestens am zehnten Tag nach Versendung der Vorladung stattfinden muss. Die Vorladung enthält die Fakten, die dem Personalmitglied als schwerwiegender Fehler zur Last gelegt werden.

Bei der Anhörung kann das Personalmitglied sich von einem Vertreter einer anerkannten Gewerkschaftsorganisation, von einem Anwalt oder einem Verteidiger, den es unter den Personalmitgliedern der Hochschule auswählt, die sich im aktiven Dienst befinden, die aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand zur Disposition stehen oder die sich im Ruhestand befinden, beistehen oder vertreten lassen.

Ist der Schulträger nach der Anhörung der Meinung, dass genügend Tatbestände für einen schwerwiegenden Fehler vorliegen, kann er binnen drei Tagen nach der Anhörung die Beendigung der Bezeichnung beschließen. Um gültig zu sein, wird der Beschluss dem Personalmitglied entweder durch Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers oder per Einschreiben zugestellt, das am dritten Werktag nach seiner Versendung wirksam wird. Der Beschluss führt die Gründe an, die der Schulträger als schwerwiegenden Fehler bewertet.

§ 3 - Das Personalmitglied kann in folgenden Fällen während der in § 2 vorgesehenen Zeitspanne umgehend aus seinem Amt entfernt werden:

1. wenn ein schwerwiegender Fehler vorliegt, bei dem es auf frischer Tat ertappt worden ist;
2. wenn die Vorwürfe, die gegen ihn erhoben werden, derart schwerwiegend sind, dass seine Anwesenheit in der Schule im Interesse des Dienstes oder des Unterrichts nicht angebracht ist.

Es handelt sich um eine Verwaltungsmaßnahme. Das Personalmitglied befindet sich während der Dauer der Maßnahme im aktiven Dienst.

Art. 5.26 - *Vorzeitige Kündigung durch das Personalmitglied*

Ein zeitweilig bezeichnetes Personalmitglied kann die Bezeichnung unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen einseitig beenden.

Art. 5.27 - *Modalitäten der einseitigen Kündigung*

Vorbehaltlich der in Artikel 5.25 angeführten umgehenden Beendigung aufgrund eines schwerwiegenden Fehlers ist das Schriftstück, anhand dessen eine der beiden Parteien den Dienst einseitig beendet, nur gültig, wenn es die Dauer der Kündigungsfrist angibt und wenn es der anderen Partei durch Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers oder per Einschreiben zugestellt wird. Das Einschreiben ist am dritten Werktag nach seiner Versendung wirksam.

Art. 5.28 - *Beendigung der Bezeichnung im gegenseitigen Einvernehmen*

Der Dienst kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet werden, dabei kann auf die in Artikel 5.24 § 1 beziehungsweise Artikel 5.26 angeführte Kündigungsfrist verzichtet werden.

Das Einvernehmen, der Verzicht auf die Kündigungsfrist sowie das Datum, an dem das Personalmitglied sein Einvernehmen gegeben hat, werden schriftlich festgehalten.

Art. 5.29 - *Dienstbescheinigung*

Am Ende jedes Zeitraums im aktiven Dienst stellt der Schulträger dem zeitweiligen Personalmitglied eine Bescheinigung aus, die für jedes ausgeübte Amt die erbrachten Dienstleistungen erwähnt, einschließlich Anfangs- und Enddatum, Bezeichnung des Amtes und Umfang der Beschäftigung.

KAPITEL 3 – DEFINITIVE ERNENNUNG

Art. 5.30 - *Prinzip*

Der Schulträger ernennt ein Personalmitglied definitiv in einer offenen Stelle eines Anwerbungsamtes, außer wenn er auf Grund der Bestimmungen über die Wiedereinberufung in den Dienst oder die Wiederbeschäftigung

verpflichtet ist, diese Stelle einem Personalmitglied zuzuweisen, das wegen Stellenmangels zur Disposition steht.

Art. 5.31 – Ernennungsbedingungen

Eine Ernennung erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Ernennung folgende Bedingungen erfüllt sind:

[1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;^{102]}¹⁰³

2. ein Verhalten haben, das den Anforderungen des Amtes entspricht;

3. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;

4. den Milizgesetzen genügt haben;

[5. Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sein, der dem zu vergebenden Amt entspricht, oder in drei Schuljahren eine in Artikel 5.18 Absätze 2 und 3 vorgesehene Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten haben, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

[a] die drei Abweichungen wurden innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf aufeinanderfolgenden Schuljahren durchlaufen;]¹⁰⁴

b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;

c) der Beurteilungsbericht, der sich auf die dritte Abweichung bezieht, schließt mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“;

d) [falls es sich um ein Mitglied des [Direktions- und Lehrpersonals im Sekundarschulwesen]¹⁰⁵ handelt, muss dieses über eine Lehrbefähigung verfügen, die den in dem Dekret vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen angeführten wesentlichen Elementen entspricht und die die Regierung als gleichwertig anerkennt]¹⁰⁶[;]

[e] falls es sich um ein Mitglied des Direktions- und Lehrpersonals im Hochschulwesen handelt, verfügt dieses über den Pädagogischen Befähigungsnachweis für das Hochschulwesen oder über einen von der Regierung als gleichwertig anerkannten Nachweis;]¹⁰⁷

[f] falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt eines Dozenten für nichtkonfessionelle Sittenlehre bekleidet, verfügt dieses über einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 15 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder über einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden;]^{108]}¹⁰⁹

6. [den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets, entsprechen;]¹¹⁰

7. [die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 6 angeführte Bedingung erfüllen]¹¹¹;

8. [eine nützliche Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren im Hochschulwesen aufweisen.]¹¹²

[Ab 01.01.14: 8. bei diesem Schulträger ein Dienstalter von mindestens 720 Tagen in dem betreffenden Amt geltend machen; von diesen 720 Tagen müssen 600 Tage effektiv geleistet worden sein. Der Mutterschaftsurlaub, der Mutterschaftsschutz und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist, werden insgesamt bis zu einer Obergrenze von 210 Tagen bei der Berechnung der effektiv geleisteten Dienstage berücksichtigt, unter der Bedingung, dass diese Urlaubstage in den Zeitraum der Einstellung fallen;]¹¹³

9. im letzten, in Artikel 5.22 angeführten Beurteilungsbericht mindestens den Vermerk "gut" haben; liegt kein Beurteilungsbericht vor, gilt vorliegende Bedingung als erfüllt;

10. das Amt als Hauptamt ausüben;

11. seine Bewerbung in der Form und in der Frist, die im Aufruf an die Bewerber festgelegt sind, eingereicht haben.

¹⁰² siehe D. 25.10.10 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen

¹⁰³ Nr. 1 ersetzt D. 23.06.08, Art. 80 Abs. 1 – Inkraft: 01.04.08

¹⁰⁴ a) ersetzt D. 26.06.17, Art. 66 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.18

¹⁰⁵ abgeändert D. 20.06.16, Art. 170 Nr.1 – Inkraft: 01.01.17

¹⁰⁶ d) ersetzt D. 16.07.12, Art. 30 – Inkraft: 01.09.12

¹⁰⁷ e) eingefügt D. 20.06.16, Art. 170 Nr.2 – Inkraft: 01.01.17

¹⁰⁸ f) eingefügt D. 26.06.17, Art. 66 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.17

¹⁰⁹ Nr. 5 ersetzt D. 23.06.08, Art. 80 Abs. 2 – Inkraft: 01.04.08

¹¹⁰ Nr. 6 ersetzt D. 27.06.11, Art. 87 – Inkraft: 01.01.12

¹¹¹ Nr. 7 ersetzt D. 24.06.13, Art. 147 Abs. 1 – Inkraft: 01.09.13

¹¹² Nr. 8 ersetzt D. 25.10.10, Art. 43 §1 – Inkraft: 01.09.10

¹¹³ Nr. 8 ersetzt D. 24.06.13, Art. 147 Abs. 2 – Inkraft: 01.01.14

[In Abweichung von Absatz 1 Nummer 8 wird diese Berufserfahrung auf drei Jahre verringert für Personalmitglieder, die mindestens drei Jahre als zeitweiliges oder definitiv ernanntes oder eingestelltes Personalmitglied in einem Amt mit vollständigem Stundenplan im Grund- oder Sekundarschulwesen tätig gewesen sind. Teilzeitige Dienste in einem Amt werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt angerechnet.]

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 8 weist ein Personalmitglied der Kategorie des Verwaltungs- oder Erziehungshilfspersonals ein Dienstalter von mindestens 360 Dienst-tagen auf; davon sind im betreffenden Amt mindestens 240 Dienstage, die sich auf mehr als ein Schuljahr oder akademisches Jahr verteilen, geleistet worden.]¹¹⁴

Religionsdozenten oder Religionslehrer werden vom Schulträger auf Vorschlag des zuständigen Kultusträgers der jeweiligen Religion, falls es ihn gibt, definitiv ernannt. Sie werden auch vom Schulträger auf Vorschlag oder mit Einwilligung des zuständigen Kultusträgers der jeweiligen Religion, falls es ihn gibt, ihres Amtes als Religionsdozent enthoben.

[Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.]¹¹⁵

[Art. 5.31bis – Möglichkeit der Ernennung mit 55 Jahren

Ein Personalmitglied, das in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 55 Jahre alt ist, kann auf seinen Antrag hin und mit dem Einverständnis der Regierung definitiv in eine besetzte Stelle eines Anwerbungsamtes ernannt werden, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es erfüllt zum Zeitpunkt der Ernennung alle Ernennungsbedingungen;
2. es stellt beim Schulträger bis zum 15. Mai des betreffenden Kalenderjahres einen entsprechenden schriftlichen Antrag;
3. es ist mindestens seit dem 1. September des betreffenden Schuljahres im Dienst;
4. es ist zeitweilig bezeichnet oder für einen unvollständigen Stundenplan definitiv ernannt.]¹¹⁶

Art. 5.32 – Bewerbungsaufruf

§ 1 - Der Schulträger erlässt in der zweiten Hälfte des Monats Februar eines jeden Jahres einen Aufruf an die Bewerber für eine Stundenplanergänzung und für eine definitive Ernennung. Dieser Aufruf wird der Regierung zur Information zugestellt.

§ 2 - Der Aufruf enthält eine Liste der offenen Stellen, die auf der Grundlage der Situation am 1. Februar vor dem Aufruf an die Bewerber festgelegt worden ist und in denen am 1. Oktober des darauf folgenden Jahres höchstwahrscheinlich ernannt werden kann. Er enthält Angaben über die zu vergebenden Stellen, die von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen sowie die Form und die Frist für die Einreichung der Bewerbungen.

Der Aufruf wird allen Personalmitgliedern durch öffentlichen Aushang in der Hochschule sowie in jeder anderen angemessenen Form zur Kenntnis gebracht. Die Liste ist auch auf Anfrage bei der Regierung und beim Schulträger erhältlich.

Die Regierung erhält spätestens am 10. Februar eine Abschrift der in Absatz 1 angeführten Liste.

§ 3 - Handelt sich um das Amt des Religionsdozenten oder Religionslehrers, stellt der Schulträger dem Kultusträger eine Abschrift des Aufrufs zur Information zu.

Art. 5.33 – Zeitpunkt und Umfang der Ernennungen

Die definitiven Ernennungen erfolgen am 1. Oktober in den in Artikel 5.32 § 2 Absatz 1 erwähnten Stellen, die zu diesem Zeitpunkt noch offen sind.

[...]¹¹⁷

[...]¹¹⁸

Art. 5.34 – Vorrangregelung

¹¹⁴ Abs. 2-3 eingefügt D. 25.10.10, Art. 43 §2 – Inkraft: 01.09.10, aufgehoben D. 24.06.13, Art. 147 Abs. 3 – Inkraft: 01.01.14

¹¹⁵ Abs. 3 eingefügt D. 23.06.08, Art. 80 Abs. 3 – Inkraft: 01.04.08

¹¹⁶ eingefügt durch D. 23.06.08, Art. 81 – Inkraft: 01.05.08

¹¹⁷ Abs. 2 aufgehoben D. 29.06.15, Art. 105 – Inkraft : 01.09.15

¹¹⁸ abgeändert D. 25.05.09, Art. 101; Abs. 3 aufgehoben D. 29.06.15, Art. 105 – Inkraft: 01.09.15

§ 1 - Wenn ein oder mehrere Personalmitglieder definitiv in einem Amt mit unvollständigem Stundenplan ernannt sind, räumt der Schulträger ihnen Vorrang bei der Ergänzung ihres Stundenplanes ein.

Die Verpflichtung zur definitiven Ernennung gilt nur für die Personalmitglieder, die innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des in Artikel 5.32 angeführten Aufrufs ihre Bewerbung eingereicht haben.

[In Abweichung von Absatz 1 wird den Personalmitgliedern, die ausschließlich aufgrund von Artikel 5.31bis ernannt worden sind, kein Vorrang bei der Ergänzung ihres Stundenplans eingeräumt.]¹¹⁹

§ 2 - [...] ¹²⁰

[**Art. 5.34bis** - *Titel und Verdienste sowie Kontinuität*

Unbeschadet von Artikel 5.34 vergleicht der Schulträger vor der Ernennung stets die Titel und Verdienste der Bewerber anhand von objektiven, relevanten und angemessenen Kriterien, die im Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen stehen oder der Ausübung des betreffenden Amtes dienlich sind. Dabei berücksichtigt er unter anderem folgende Kriterien:

1. Beurteilungsberichte;
2. Dienstalter beim Träger [und/oder Dienstalter bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung]¹²¹;
3. zusätzliche Ausbildungen (Anzahl, Dauer und Inhalt);
4. Weiterbildungen (Anzahl, Dauer und Inhalt).

Bei seiner Entscheidung trägt der Schulträger gleichzeitig der notwendigen Kontinuität beim Schulpersonal Rechnung.

Die Ernennungen werden im Vorfeld im betreffenden Konzertierungsausschuss konzertiert.]¹²²

Art. 5.35 - *Ernennung in einem anderen Amt*

Das Personalmitglied, das in einem Amt definitiv ernannt ist und definitiv in einer offenen Stelle eines anderen Amtes ernannt werden möchte, in dem es ein Dienstalter von mindestens 360 Tagen aufweisen kann und für das es einen in Artikel 5.2 festgelegten Befähigungsnachweis besitzt, reicht seine Bewerbung schriftlich beim Schulträger unter denselben Bedingungen ein wie die Bewerber für eine definitive Ernennung.

Die definitive Ernennung in diesem anderen Amt erfolgt am 1. Oktober des folgenden akademischen Jahres oder Schuljahres.

Art. 5.36 - *Einschränkung der Ernennungen bei Ausübung mehrerer Ämter*

Mehrere Ernennungen in verschiedenen Ämtern in der Hochschule oder in der Hochschule und bei anderen Schulträgern sind nur zulässig, wenn sie insgesamt nicht über ein Hauptamt mit vollständigem Stundenplan hinausgehen.

Art. 5.37 - *Bewerbung für mehrere Ämter*

Wer sich für eine definitive Ernennung in mehreren Ämtern bewirbt, reicht für jedes Amt eine getrennte Bewerbung ein.

Art. 5.38 - *Berechnung des Dienstalters*

§ 1 - Für die Berechnung des Dienstalters:

1. werden nur die bis zum 30. April des Antragsjahres [besoldeten = ab 01.01.12: geleisteten]¹²³ Dienste berücksichtigt, die in hauptamtlicher Eigenschaft geleistet wurden und insofern der Bewerber die entsprechenden in Artikel 5.2 vorgesehenen Befähigungsnachweise besitzt oder insofern er zuvor während drei aufeinander folgenden Jahren die in Artikel 5.18 vorgesehene Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten hat unter der Bedingung, dass die einzelnen Abweichungen sich über einen Mindestzeitraum von fünfzehn Wochen erstrecken;

2. [entspricht die Anzahl Tage, die in einem Amt mit vollständigem Stundenplan als zeitweiliges Personalmitglied oder als subventioniertes Vertragspersonalmitglied geleistet worden sind, der Gesamtheit der von Anfang bis Ende der ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes gezählten Tage, einschließlich, falls sie darin einbegriffen sind, des Entspannungsurlaubs, der Weihnachts- und Osterferien, des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube oder der außergewöhnlichen Urlaubsformen gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Von dieser Multiplikation

¹¹⁹ eingefügt D. 28.06.10, Art. 97

¹²⁰ §2 aufgehoben D. 26.06.06, Art. 119 Nr10

¹²¹ abgeändert D. 25.05.09, Art. 102

¹²² eingefügt D. 26.06.06, Art. 105

¹²³ abgeändert D. 27.06.11, Art. 88 - Inkraft : 01.01.12

ausgenommen sind die Dienstage, die ein Personalmitglied, das auf unbestimmte Dauer bezeichnet ist, leistet und die sich auf ein vollständiges akademisches Jahr oder Schuljahr beziehen. Mit Ausnahme des Verwaltungspersonals wird diese Anzahl Tage mit 1,2 multipliziert.]¹²⁴

Die in einem Amt mit vollständigem Stundenplan von einem definitiv ernannten Personalmitglied geleisteten Tage sind von Anfang bis Ende einer ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes zu berechnen, Sommerferien einbegriffen.

§ 2 - Die Dienste, die in einem Amt mit unvollständigem Stundenplan geleistet werden und mindestens die Hälfte der für ein Amt mit vollständigem Stundenplan erforderlichen Anzahl Stunden erreichen, werden genauso wie die in einem Amt mit vollständigem Stundenplan geleisteten Dienste berücksichtigt.

Die Anzahl Tage, die in einem Amt mit unvollständigem Stundenplan erworben wird, der nicht die Hälfte der für ein Amt mit vollständigem Stundenplan erforderlichen Stundenzahl erreicht, wird um die Hälfte verringert.

§ 3 - Die Anzahl Tage, die in zwei oder mehreren gleichzeitig ausgeübten Ämtern mit vollständigem oder unvollständigem Stundenplan erworben worden ist, darf nie höher liegen als die Anzahl Tage, die in einem während derselben Periode ausgeübten Amt mit vollständigem Stundenplan erworben worden ist.

§ 4 - Die Zeitspanne, für die ein Personalmitglied einen Beurteilungs- oder Bewertungsbericht erhalten hat, der mit dem Vermerk ["ungenügend"] schließt, wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
[abgeändert durch D. 26.06.06, Art. 107; D. 21.04.08, Art. 99; D. 23.06.08, Art. 82 - Inkraft: 01.09.08]

UNTERTITEL 4 – BEWERTUNGSBERICHT UND PERSONALAKTE

Art. 5.39 – Bewertungszeitpunkt und Einspruchsmöglichkeit

[§1 - Jedes definitiv ernannte Personalmitglied wird mindestens alle drei Jahre, in denen es sich im aktiven Dienst befindet und effektive Dienste leistet, vom Direktor nach Rücksprache mit dem betreffenden Fachbereichleiter bewertet.

Das Personalmitglied kann eine Bewertung auch schriftlich beim Direktor beantragen. Der Zeitpunkt der Beantragung berücksichtigt die Einhaltung der in §3 Absatz 1 Satz 1 angeführten Frist.

§2 - Die Bewertung nimmt die Form eines begründeten Bewertungsberichts an, der unter anderem Angaben über das ausgeübte Amt und die Dauer der erbrachten Dienstleistungen, über die Fähigkeiten und Leistungen sowie über den Einsatz des Personalmitglieds für die Unterrichtseinrichtung enthält. Es wird insbesondere geprüft, inwieweit das Personalmitglied den bzw. die durch Gesetz, Dekret, Erlass, Verordnung und Ernennungsakt vorgeschriebenen Auftrag bzw. auferlegten Pflichten erfüllt. Der Bericht schließt mit einem der folgenden Vermerke: „sehr gut“, „gut“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“.

Der Direktor kann sich bei der Bewertung eines Personalmitglieds auf den schriftlichen Bericht eines anderen Personalmitglieds stützen, das sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befindet und von ihm schriftlich beauftragt wurde, einen solchen Bericht zur Arbeit des betreffenden Personalmitglieds zu erstellen.

Die Bewertung der Religionsdozenten oder Religionslehrer durch den Direktor bezieht sich nicht auf die fachdidaktischen Fähigkeiten und auf die Unterrichtsinhalte. Diese Bereiche werden ausschließlich vom Kultusträger bewertet.

Das Muster des Bewertungsberichts wird von der Regierung festgelegt.

Der Schulträger ist verpflichtet, spätestens ab dem vierten akademischen Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets jährlich eine Evaluierung der Dozenten durch die Studenten vornehmen zu lassen, es sei denn, der Träger sieht sich aus triftigen Gründen nicht in der Lage dazu. Diese Begründung wird der Regierung im Vorfeld übermittelt.

Die Evaluierung der Dozenten durch die Studenten wird bei der Bewertung der Dozenten berücksichtigt.

§3 – Der Direktor bzw. der Vertreter des Kultusträgers händigt dem Personalmitglied den Bericht bis zum 30. April des laufenden Schuljahres aus. Das Personalmitglied verfügt über eine Frist von höchstens sieben Tagen nach dem Tag der Aushändigung, um sich mit dem Bericht einverstanden oder nicht einverstanden zu erklären und seine Bemerkungen zum Bericht schriftlich abzugeben. Die Bemerkungen werden dem Bericht beigefügt. Das Personalmitglied datiert und unterzeichnet den Bericht und gibt diesen dem Direktor bzw. dem Vertreter des Kultusträgers zurück.

Händigt das Personalmitglied dem Direktor bzw. dem Vertreter des Kultusträgers den Bericht und seine Bemerkungen nicht innerhalb der in Absatz 1 angeführten siebentägigen Frist aus, gilt der Bericht des Direktors.

¹²⁴ Nr. 2 ersetzt D. 27.06.11, Art. 88 – Inkraft : 01.01.12

Der Direktor bzw. der Vertreter des Kultuträgers übermittelt dem Schulträger den Bericht einschließlich der Bemerkungen des Personalmitglieds bis zum 15. Mai per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

Liegt dem Schulträger bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres keine Ausfertigung des gemäß Absatz 1 oder 2 erstellten Berichts vor, ist der Bericht nichtig und erhält das Personalmitglied den Vermerk des vorhergehenden Berichts. Ist Letzterer nicht vorhanden, erhält das Personalmitglied den Vermerk „gut“.

Der Bericht wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Das Personalmitglied unterschreibt die drei Ausfertigungen und behält eine davon.

§4 – [Das Personalmitglied kann den Bericht]¹²⁵ unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung durch den Direktor Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

In Abweichung von Absatz 1 kann das Personalmitglied keinen Einspruch gegen einen gemäß §3 Absatz 4 erhaltenen Vermerk erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Schulträger binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein mit Gründen versehenes Gutachten. Der Schulträger händigt dem Personalmitglied innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Wenn er dem Gutachten nicht folgt, vermerkt er die Gründe hierfür.

Schließt ein Bericht endgültig mit dem Vermerk „ungenügend“, wird das Personalmitglied im darauffolgenden Schuljahr erneut bewertet.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.]¹²⁶

Art. 5.40 – [...] ¹²⁷

Art. 5.41 – [...] ¹²⁸

Art. 5.42 – *Personalakte*

§ 1 - Für jedes definitiv ernannte Personalmitglied wird eine Personalakte angelegt, die die Bezeichnungssakte, die definitive Ernennung, die Dienstbescheinigungen, die Beurteilungs- und Bewertungsberichte sowie gegebenenfalls die Disziplinarstrafen enthält.

Die Regierung kann die Form der Personalakte festlegen.

§ 2 - Jedes Personalmitglied hat das Recht, seine Personalakte einzusehen.

UNTERTITEL 5 – DIENSTSTELLUNGEN

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 5.43 – *Aufzählung*

Die Dienststellungen, in denen sich ein Personalmitglied befindet, sind:

1. der aktive Dienst,
2. der nicht aktive Dienst,
3. die Zurdispositionstellung.

KAPITEL 2 – AKTIVER DIENST

Art. 5.44 – *Prinzip*

Ein Personalmitglied ist immer im aktiven Dienst, außer wenn es auf Grund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Dienststellung versetzt worden ist.

Art. 5.45 – *Anrecht auf Gehalt und Urlaubsformen*

§ 1 - Unbeschadet anders lautender Bestimmungen hat ein Personalmitglied im aktiven Dienst ein Anrecht auf Gehalt und auf die diesbezüglichen regelmäßigen Erhöhungen.

§ 2 - Ein Personalmitglied hat unter denselben Bedingungen wie im Gemeinschaftsunterrichtswesen Anrecht auf Urlaub.

¹²⁵ abgeändert D. 24.06.13, Art. 148 – Inkraft: 01.09.13

¹²⁶ Art. 5.39 ersetzt D. 28.06.10, Art. 98

¹²⁷ Art. 5.40 aufgehoben D. 28.06.10, Art. 99

¹²⁸ Art. 5.41 aufgehoben D. 28.06.10, Art. 100

§ 3 - Die Dauer des Jahresurlaubs [des Mediothekars, des [Mediothekarassistenten, des Forschungsbeauftragten, der Mitglieder des Verwaltungspersonals]¹²⁹ und des externen Evaluators]¹³⁰ ist wie folgt festgelegt:

1. bis zum 44. Lebensjahr einschließlich: 26 Tage;
2. zwischen dem 45. und dem 49. Lebensjahr einschließlich : 27 Tage;
3. ab dem 50. Lebensjahr : 28 Tage;
4. ab dem Jahr, in dem das 60. Lebensjahr erreicht wird, wird ein weiterer Urlaubstag pro zusätzliches Lebensjahr gewährt.

Als Jahr berücksichtigt man den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres. Ausschlaggebend bei der in Absatz 1 vorgesehenen Ermittlung der Anzahl Urlaubstage ist das Lebensjahr, das man innerhalb dieser Zeitspanne erreicht.

Falls ein Personalmitglied nicht für den gesamten in Absatz 2 angeführten Zeitraum bezeichnet ist, wird der Jahresurlaub verhältnismäßig gekürzt. Ergibt die Kürzung keine ganze Zahl, wird bis zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet.

Der Zeitpunkt, an dem Jahresurlaub genommen wird, wird in Absprache mit dem Direktor festgelegt. Er kann aufgeteilt werden, muss jedoch mindestens einmal eine Dauer von 10 aufeinander folgenden Arbeitstagen haben.

[Mediothekar, [Mediothekarassistent, Forschungsbeauftragter, die Mitglieder des Verwaltungspersonals]¹³¹ und externer Evaluators]¹³² haben kein Anrecht auf die Entspannungsurlaube.

KAPITEL 3 – NICHT AKTIVER DIENST

Art. 5.46 – Aufzählung

Ein Personalmitglied befindet sich im nicht aktiven Dienst, wenn:

1. es aus disziplinarischen Gründen vorübergehend seines Amtes enthoben ist;
2. es aus disziplinarischen Gründen in den nicht aktiven Dienst versetzt worden ist;
3. ihm aus familienbedingten Gründen eine Abwesenheit längerer Dauer gewährt worden ist.

[Ein Personalmitglied, das ohne rechtmäßigen Grund abwesend ist, befindet sich von Amtes wegen im nicht-aktiven Dienst und hat für die Dauer der Abwesenheit kein Anrecht auf Gehalt und die diesbezüglichen regelmäßigen Erhöhungen.]¹³³

KAPITEL 4 – ZURDISPOSITIONSTELLUNG

Art. 5.47 – Aufzählung

Ein definitiv ernanntes Personalmitglied kann zur Disposition gestellt werden:

1. wegen Stellenmangels,
2. wegen eines Sonderauftrags,
3. wegen Krankheit oder Gebrechen,
4. aus persönlichen Gründen,
5. aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand,
6. durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes.

[Mit Ausnahme der Nummern 1, 3 und 5 findet Absatz 1 Anwendung auf die zeitweiligen Personalmitglieder, die auf unbestimmte Dauer bezeichnet sind.]¹³⁴

Art. 5.48 – Modalitäten der Zurdispositionstellung

§ 1 - Mit Ausnahme der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels und durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes erfolgt die Zurdispositionstellung unter denselben Bedingungen wie im Gemeinschaftsunterrichtswesen. Dies gilt auch für die Gewährung eines Wartegehalts.

Jede Zurdispositionstellung, für die ein Beschluss der Regierung oder ihres Beauftragten notwendig ist, um im Gemeinschaftsunterrichtswesen ein Wartegehalt zu beziehen, muss der Regierung vom Schulträger zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 2 - [Kein Personalmitglied darf zur Disposition gestellt werden oder in dieser dienstrechtlichen Stellung bleiben, wenn es die zur Beanspruchung einer Ruhestandspension erforderlichen Bedingungen erfüllt.]¹³⁵

¹²⁹ abgeändert D. 06.05.19, Art. 180 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19

¹³⁰ abgeändert D. 25.10.10, Art. 44 – Inkraft: 01.01.11

¹³¹ abgeändert D. 06.05.19, Art. 180 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19

¹³² abgeändert D. 25.10.10, Art. 44 – Inkraft: 01.01.11

¹³³ eingefügt D. 25.06.07, Art. 69 - Inkraft: 01.09.07

¹³⁴ eingefügt D. 21.04.08, Art. 100

[...] ¹³⁶.

[§3 – Die in §2 Absatz 1 angeführte Bestimmung gilt nicht, wenn das Personalmitglied:

1. wegen eines Sonderauftrags zur Disposition gestellt wird oder wurde;
2. die in Artikel 10bis des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren aufgeführte teilzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand, [in Anspruch nimmt] ¹³⁷.] ¹³⁸

Art. 5.49 – Modalitäten der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, der Rückberufung, der Wiedereinberufung und der Wiederbeschäftigung

§ 1 - Bei Stellenmangel in einem bestimmten Amt wird das Personalmitglied mit dem niedrigsten Dienstalter im betreffenden Amt zur Disposition gestellt. Die Berechnung des Dienstalters erfolgt gemäß Artikel 5.38, wobei die in der Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in der Pädagogischen Hochschule Pater Damian oder in der Krankenpflegehochschule im betreffenden Amt geleisteten Dienste ebenfalls berücksichtigt werden.

Ist das Dienstalter identisch, wird das jüngere Personalmitglied zur Disposition gestellt.

§ 2 - Das Personalmitglied, das wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt wird, bezieht ein Wartegehalt, das auf der Grundlage der im Gemeinschaftsunterrichtswesen anwendbaren Bestimmungen berechnet wird.

§ 3 - Jedes zur Disposition gestellte Personalmitglied steht dem Schulträger weiterhin zur Verfügung.

Dem Personalmitglied dürfen Dienstleistungen auferlegt werden, die mit dem Auftrag des Personalmitgliedes im Rahmen des Amtes, das es bekleidet, vereinbar sind. Die in Artikel 5.73 angeführte Wochenarbeitszeit, während der diese Dienstleistungen zu erbringen sind, wird verhältnismäßig zur Höhe des Wartegehalts gekürzt. Ergibt die Kürzung keine ganze Zahl, wird bis zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet.

§ 4 - Der Schulträger greift jederzeit mit Vorrang und vor jeglicher Bezeichnung eines zeitweiligen Personalmitglieds auf dessen Dienste zurück. Es wird in dem Amt, in dem das Personalmitglied definitiv ernannt ist oder für das es den erforderlichen beziehungsweise den für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis der Gruppe A besitzt, rückberufen. Während dieser Rückberufung in den aktiven Dienst bezieht das Personalmitglied das Gehalt gemäß der Gehaltstabelle, die vor seiner Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels Anwendung gefunden hat.

§ 5 - Ein wegen Stellenmangels zur Disposition gestelltes Personalmitglied kann beantragen, im Gemeinschaftsunterrichtswesen oder im freien subventionierten Unterrichtswesen wiedereinberufen oder wiederbeschäftigt zu werden. Es erklärt sich schriftlich mit dem Erziehungsprojekt des jeweiligen Schulträgers einverstanden. Der betroffene Schulträger entscheidet, ob er dem Antrag Folge leistet. Bei Ablehnung des Antrags begründet der Schulträger seine Entscheidung.

Das Personalmitglied wird entweder in das Amt wiedereinberufen, in dem es definitiv ernannt ist, oder in einem anderen Amt wiederbeschäftigt, für das es den erforderlichen oder den für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis besitzt. Die Wiedereinberufung beziehungsweise die Wiederbeschäftigung erfolgt gemäß den Regeln, die im Gemeinschaftsunterrichtswesen oder im freien konfessionellen subventionierten Unterrichtswesen Anwendung finden, wobei die Personalmitglieder, die beim betreffenden Schulträger zur Disposition stehen Vorrang haben.

Das Personalmitglied ist verpflichtet, sein Amt innerhalb der vom Schulträger festgesetzten Fristen anzutreten.

Das Personalmitglied bezieht das Gehalt gemäß der Gehaltstabelle, die vor seiner Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels Anwendung gefunden hat.

Art. 5.50 – Modalitäten der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes

§ 1 - Der Schulträger stellt dem Personalmitglied einen Vorschlag der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes per Einschreiben zu. Dieses Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

Binnen einer Frist von zwanzig Tagen ab der Zustellung kann das Personalmitglied vor der zuständigen Einspruchskammer gegen den Vorschlag der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes Einspruch erheben. Der Einspruch bewirkt die Aussetzung des Verfahrens.

¹³⁵ ersetzt D. 16.07.12, Art. 22 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.13

¹³⁶ aufgehoben D. 27.06.11, Art. 89 – Inkraft: 01.09.11

¹³⁷ abgeändert D. 16.07.12, Art. 22 Nr. 2 – Inkraft : 01.01.13

¹³⁸ §3 eingefügt D. 27.06.11, Art. 89 – Inkraft: 01.09.11

Die Einspruchskammer übermittelt dem Personalmitglied und dem Schulträger binnen einer Frist von neunzig Tagen ab dem Datum, an dem sie den Einspruch des Personalmitglieds erhalten hat, ein begründetes Gutachten.

Spätestens 30 Tage nach Erhalt des Gutachtens der Einspruchskammer teilt der Schulträger dem Personalmitglied seine Entscheidung durch Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers oder anhand eines Einschreibens mit, das am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam wird.

Der Schulträger vermerkt gegebenenfalls die Gründe, warum das Gutachten nicht befolgt wird.

Falls es sich um einen Religionsdozenten handelt, kann die Zurdispositionstellung ausschließlich im Einvernehmen mit dem zuständigen Kultusträger dieser Religion, falls es ihn gibt, vorgenommen werden.

Die Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes wird der Regierung vom Schulträger zur Genehmigung vorgelegt.

§ 2 - Das Personalmitglied, das durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes zur Disposition gestellt wird, bezieht ein Wartegehalt, das auf der Grundlage der im Gemeinschaftsunterrichtswesen anwendbaren Bestimmungen berechnet wird.

UNTERTITEL 6 – ENDGÜLTIGES AUSSCHEIDEN AUS DEM AMT

Art. 5.51 – Beendigung einer Bezeichnung oder Ernennung von Amts wegen

Unbeschadet des Artikels 5.23 endet eine zeitweilige Bezeichnung oder definitive Ernennung von Amts wegen ohne Kündigungsfrist, wenn die Personalmitglieder eine der folgenden Bedingungen nicht mehr erfüllen:

1. [a) eine der in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 1 für die zeitweilig bezeichneten Personalmitglieder oder eine der in Artikel 5.31 Absatz 1 Nummer 1 für die definitiv ernannten Personalmitglieder erwähnten Bedingungen;]¹³⁹
 - b) die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen,
 - c) den Milizgesetzen genügen;
2. es nach einer genehmigten Abwesenheit ohne triftigen Grund versäumen, ihren Dienst wiederaufzunehmen, und während eines ununterbrochenen Zeitraums von mehr als zehn Tagen abwesend bleiben;
3. ihre Stelle ohne triftigen Grund verlassen und während eines ununterbrochenen Zeitraums von mehr als zehn Tagen abwesend bleiben;
4. sich in den Fällen befinden, in denen die Anwendung der Strafgesetze ihre Amtsenthebung zur Folge hat;
5. sich in einer Situation der durch Gesetz oder Verordnung anerkannten endgültigen Arbeitsunfähigkeit befinden, die sie daran hindert, ihr Amt uneingeschränkt auszuüben;
6. es ohne zulässigen Grund ablehnen, die vom Schulträger zugewiesene Stelle anzutreten, nachdem sie in den aktiven Dienst wiedereinberufen oder wiederbeschäftigt worden sind;
7. wenn es wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird;
8. regelwidrig bezeichnet oder ernannt worden sind, wenn einer der nachstehenden Fälle eintritt:
 - a) die Regelwidrigkeit wird innerhalb von 60 Tagen nach der erfolgten Bezeichnung oder Ernennung festgestellt;
 - b) die Regelwidrigkeit ist durch ein Täuschungsmanöver des Personalmitglieds hervorgerufen worden;
 - c) die Regelwidrigkeit ist derart schwerwiegend, dass die Bezeichnung oder Ernennung als nicht bestehend betrachtet werden muss.

Der Schulträger setzt das Personalmitglied durch Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers oder per Einschreiben vom endgültigen Ausscheiden aus dem Amt in Kenntnis. Er führt den Grund des Ausscheidens aus dem Amt an.

In dem in Absatz 1 Nummer 8 angeführten Fall behält das Personalmitglied die auf Grund seiner vorherigen Situation erworbenen Rechte, sofern der Schulträger einverstanden ist.

Art. 5.52 – Beendigung einer definitiven Ernennung

Eine definitive Ernennung endet ebenfalls:

1. wenn das Personalmitglied freiwillig aus dem Amt ausscheidet;
2. wenn es wegen eines schwerwiegenden Fehlers entlassen wird;
3. wenn die Bewertungsberichte innerhalb von zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils mit dem Vermerk [„ungenügend“] schließen;
4. wenn die Berichte des Kultusträgers innerhalb von zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils mit dem Vermerk [„ungenügend“]¹⁴⁰ schließen, falls es sich um einen Religionsdozenten handelt.

Im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Amt kann das Personalmitglied nur vom Dienst fernbleiben, falls eine Genehmigung des Schulträgers vorliegt oder eine Kündigungsfrist von 30 Tagen beachtet wurde. Die Kündigung wird dem Schulträger anhand eines Einschreibens zugestellt. Sie wird am dritten Werktag nach dem

¹³⁹ abgeändert D. 23.06.08, Art. 83 – Inkraft: 01.04.08

¹⁴⁰ abgeändert D. 26.06.06, Art. 107

Versanddatum wirksam. Um gültig zu sein, führt das Einschreiben die Dauer der Kündigungsfrist sowie das Datum an, an dem sie beginnt.

Wenn die Beendigung der definitiven Ernennung zur Anwendung von Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen führt, zahlt die Deutschsprachige Gemeinschaft dem Landesamt für Soziale Sicherheit den in diesem Artikel vorgesehenen Betrag.

UNTERTITEL 7 – DISZIPLINARORDNUNG

KAPITEL 1 - DISZIPLINARSTRAFEN

Art. 5.53 – Aufzählung

Definitiv ernannten [und auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichneten]¹⁴¹ Personalmitgliedern, die ihre Pflichten nicht erfüllen, können folgende Strafen auferlegt werden:

1. Zurechtweisung
2. Verweis,
3. Gehaltskürzung,
4. vorübergehende Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
5. Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
6. Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers.

Falls es sich um einen Religionsdozenten oder Religionslehrer handelt, kann die Disziplinarstrafe nur auf Vorschlag des zuständigen Kultusträgers, falls es ihn gibt, oder auf Vorschlag des Schulträgers im Einvernehmen mit dem zuständigen Kultusträger auferlegt werden.

Art. 5.54 – Verfahren

§ 1 – Die Strafen werden vom Schulträger ausgesprochen.

Der Direktor stellt dem Personalmitglied, nachdem er es angehört hat, den Vorschlag einer Disziplinarstrafe per Einschreiben zu, das am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam wird.

Bei den in Artikel 5.53 Nummer 1 und 2 erwähnten Disziplinarstrafen erfolgen in Abweichung von Absatz 1 Anhörung und Vorschlag durch den jeweiligen Fachbereichleiter, es sei denn, die Fachbereichleiter sind selber betroffen.

Falls die Maßnahme sich gegen den Direktor richtet, schlägt der Präsident des Verwaltungsrates die Strafe vor.

Binnen einer Frist von zwanzig Tagen ab der Zustellung kann das Personalmitglied vor der zuständigen Einspruchskammer gegen den Vorschlag einer Disziplinarstrafe Einspruch erheben.

Durch den Einspruch wird das Verfahren ausgesetzt.

§ 2 - Die Einspruchskammer übermittelt dem Personalmitglied und dem Schulträger binnen einer Frist von neunzig Tagen ab dem Datum, an dem sie den Einspruch des Personalmitglieds erhalten hat, ein begründetes Gutachten.

§ 3 - Falls es sich um einen Religionsdozenten oder Religionslehrer handelt, wird immer das Gutachten des zuständigen Kultusträgers dieser Religion – insofern vorhanden – eingeholt.

§ 4 - Spätestens 30 Tage nach Erhalt des Gutachtens der Einspruchskammer teilt der Schulträger dem Personalmitglied seine Entscheidung durch Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers oder per Einschreiben mit, das am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam wird. Er vermerkt gegebenenfalls die Gründe, warum das Gutachten nicht befolgt wird.

§ 5 - Das in den §§ 1 bis 4 angeführte Verfahren kann bei einem definitiv ernannten Personalmitglied, das zuvor wegen Stellenmangels zur Disposition gestanden hat und bei einem anderen Schulträger wieder in den Dienst einberufen oder wiederbeschäftigt worden ist, von beiden Schulträgern gemeinsam angewendet werden.

Um die in Absatz 1 angeführte gemeinsame Anwendung zu ermöglichen, benachrichtigt der Schulträger, der das Personalmitglied wieder in den Dienst einberufen oder wiederbeschäftigt hat, schriftlich den Schulträger, den es definitiv ernannt hat, über das beabsichtigte Disziplinarverfahren.

Die Disziplinarstrafe kann von beiden Schulträgern oder von einem Schulträger verhängt werden, wobei sie im letzteren Fall nur diesem Schulträger gegenüber wirksam ist.

Art. 5.55 - Modalitäten der Gehaltskürzung

¹⁴¹ abgeändert D. 21.04.08, Art. 101

Eine Gehaltskürzung wird für mindestens einen Monat und für höchstens drei Monate auferlegt und darf sich nicht auf mehr als ein Fünftel des letzten Bruttogehalts im aktiven Dienst oder seines Wartegehalts belaufen.

Art. 5.56 – *Modalitäten der vorübergehenden Amtsenthebung*

Eine vorübergehende Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen wird für höchstens ein Jahr verhängt. Das Personalmitglied wird aus seinem Amt entfernt und bezieht die Hälfte seines letzten Bruttogehalts im aktiven Dienst oder seines Wartegehalts.

Art. 5.57 – *Modalitäten der Versetzung in den nicht aktiven Dienst*

Die Dauer der Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen darf nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als fünf Jahre betragen.

Das Personalmitglied wird aus seinem Amt entfernt und bezieht während der zwei ersten Jahre ein Wartegehalt, das der Hälfte des Gehaltes im aktiven Dienst entspricht. Ohne letzteren Betrag jemals übersteigen zu dürfen, wird das Wartegehalt anschließend auf den Satz der Pension festgelegt, die der Betreffende bezöge, wenn er vorzeitig in den Ruhestand versetzt würde.

Nach Ablauf der Hälfte seiner Strafe darf das Personalmitglied seine Wiedereingliederung in das Unterrechtswesen beantragen.

Art. 5.58 – *Mindestbetrag im Falle der Gehaltskürzung oder der Gewährung eines Wartegehalts*

Die Gehaltskürzung oder die Gewährung eines Wartegehalts darf nicht zur Folge haben, dass das Gehalt des Personalmitglieds auf einen Betrag verringert wird, der unter dem Betrag der Arbeitslosenunterstützung liegt, auf die das Personalmitglied Anrecht hätte, wenn es die Regelung der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger in Anspruch nehmen könnte.

Art. 5.59 – *Aussetzung des Disziplinarverfahrens*

[Bei Strafverfolgungen kann das Disziplinarverfahren weitergeführt werden, wenn der Schulträger einen entsprechenden mit Gründen versehenen Beschluss fasst.

Die Disziplinarstrafe wird binnen sechs Monaten ab dem Tag, an dem eine richterliche Entscheidung rechtskräftig wird, vom Schulträger bestätigt, zurückgezogen oder angepasst.]¹⁴²

KAPITEL 2 – STREICHUNG EINER DISZIPLINARSTRAFE

Art. 5.60 – *Streichung*

Die Streichung einer Disziplinarstrafe erfolgt von Amts wegen nach einer Frist, die festgelegt ist auf:

1. ein Jahr für Zurechtweisungen und Verweise,
2. drei Jahre für Gehaltskürzungen,
3. fünf Jahre für vorübergehende Amtsenthebungen aus disziplinarischen Gründen,
4. sieben Jahre für die Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen.

Die Frist setzt am Tag der Verhängung der Disziplinarstrafe ein.

Die Disziplinarstrafe wird aus der Personalakte gestrichen.

UNTERTITEL 8 – EINSPRUCHSKAMMER

Art. 5.61 – *Einsetzung*

Es wird für die Hochschule eine Einspruchskammer eingesetzt, die sich mit den in Artikel 5.12, 5.22, 5.24, 5.41, 5.50, 5.54, 5.88 und 5.102 angeführten Einsprüchen befasst.

Art. 5.62 – *Zusammensetzung*

§ 1 - Die Einspruchskammer setzt sich zusammen aus:

1. einer gleichen Anzahl Vertreter des Schulträgers und der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen. Es gibt für jede Kategorie ebenso viele Ersatzmitglieder wie effektive Mitglieder;
2. einem Präsidenten und zwei stellvertretenden Präsidenten;
3. einem Sekretär und einem beigeordneten Sekretär.

Die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Einspruchskammer werden von der Regierung auf Vorschlag des Schulträgers und der in Anwendung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Beamten dieser Behörden und in

¹⁴² ersetzt D. 27.06.11, Art. 90 – Inkraft : 01.09.11

Anwendung des Königlichen Erlasses vom 28. September 1984 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen bezeichnet.

Der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten werden von der Regierung unter der Richter- und Staatsanwaltschaft im aktiven Dienst bezeichnet.

§ 2 - Die Regierung legt die Anzahl Mitglieder der Einspruchskammer und die Dauer ihres Mandats fest. Die Einspruchskammer zählt mindestens drei effektive Mitglieder, die die Schulträger vertreten, und drei effektive Mitglieder, die das Personal vertreten.

Art. 5.63 – *Geschäftsordnung*

Die Einspruchskammer arbeitet ihre eigene Geschäftsordnung aus, die sie der Regierung zur Genehmigung vorlegt.

Art. 5.64 – *Streichung und Freistellungen von Mitgliedern*

Sobald ein Fall bei der Einspruchskammer eingereicht worden ist, teilt der Präsident dem Personalmitglied und dem Schulträger die Liste der effektiven Mitglieder und der Ersatzmitglieder mit. Binnen einer Frist von zehn Tagen, nachdem sie diese Liste erhalten haben, können das Personalmitglied und der Schulträger die Ablehnung von höchstens drei Mitgliedern beantragen. Sie dürfen allerdings nicht gleichzeitig ein effektives Mitglied und dessen Ersatzmitglied ablehnen.

Ein Mitglied kann seine Freistellung beantragen, wenn es glaubt, ein moralisches Interesse an der Sache zu haben oder wenn es glaubt, man könne seine Unparteilichkeit anzweifeln. Der Präsident entscheidet, ob diesem Antrag Folge geleistet wird. Aus denselben Gründen kann er ein Mitglied auf eigene Initiative freistellen.

Der Präsident, die stellvertretenden Präsidenten, die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder dürfen nicht in einer Angelegenheit tagen, die ihren Ehepartner beziehungsweise einen Verwandten oder Anverwandten bis zum vierten Grad einschließlich betreffen.

Art. 5.65 – *Verfahren*

Die Parteien werden vom Präsidenten [...] ¹⁴³ nach Erhalt des Einspruchs einberufen.

Das Personalmitglied und der Schulträger werden von der Einspruchskammer angehört.

Das Personalmitglied kann sich von einem Vertreter einer anerkannten Gewerkschaftsorganisation, von einem Anwalt oder von einem Verteidiger, den es unter den Personalmitgliedern der Hochschule auswählt, die sich im aktiven Dienst befinden, die aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand zur Disposition stehen oder die sich im Ruhestand befinden, beistehen oder vertreten lassen.

Der Schulträger kann sich von einem Anwalt oder einem Verteidiger seiner Wahl beistehen oder vertreten lassen.

Die Einspruchskammer kann eine zusätzliche Untersuchung anordnen und Zeugen anhören.

Die Tatsache, dass das Personalmitglied beziehungsweise sein Vertreter oder der Schulträger beziehungsweise sein Vertreter bei der Sitzung nicht erscheint, hindert die Einspruchskammer nicht daran, in der Angelegenheit zu entscheiden.

Art. 5.66 – *Anwesenheits- und Abstimmungsquorum*

Die Kammer ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, die den Schulträger vertreten, und zwei Mitglieder, die die Personalmitglieder vertreten, anwesend sind. Die Vertreter des Schulträgers und die Vertreter des Personals müssen in gleicher Anzahl anwesend sein, damit abgestimmt werden kann. Gegebenenfalls wird die Parität hergestellt, indem ein oder mehrere Mitglieder durch Auslosung von der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Falls die im vorhergehenden Absatz angeführte, zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanzahl nicht erreicht wird, beruft der Präsident binnen vierzehn Tagen eine neue Versammlung ein. Während dieser Versammlung kann unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder jeder Gruppe ein Beschluss gefasst werden.

Stimmberechtigt sind die Vertreter des Schulträgers und der Personalmitglieder.

Das begründete Gutachten wird nach geheimer Abstimmung aufgrund der einfachen Stimmenmehrheit abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 5.67 – *Mitteilung des Gutachtens*

¹⁴³ abgeändert D. 24.06.13, Art. 149 – Inkraft : 01.09.13

Das begründete Gutachten der Einspruchskammer wird den Parteien binnen fünf Tagen nach der Versammlung, während der es abgegeben wurde, per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 5.68 – Funktionskosten und Entschädigungen

Die Funktionskosten der Einspruchskammer gehen zu Lasten der Gemeinschaft.

Die Regierung legt das Anwesenheitsgeld, auf das der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten Anspruch haben, sowie die Fahrtkostenentschädigung fest, auf die der Präsident, die stellvertretenden Präsidenten und die Mitglieder Anspruch haben.

UNTERTITEL 9 – VORSORGLICHE VORÜBERGEHENDE AMTSENTHEBUNG

[Art. 5.68bis – Anwendungsbereich

Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf alle Personalmitglieder, die definitiv ernannt oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet sind.]¹⁴⁴

Art. 5.69 – Anwendung und Verfahren

§1 - Die vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung ist eine Verwaltungsmaßnahme ohne jeglichen disziplinarrechtlichen Charakter. Sie hat die Entfernung aus dem Amt zur Folge.

In folgenden Fällen kann ein Personalmitglied vorsorglich vorübergehend seines Amtes enthoben werden, wenn dies im Interesse des Dienstes oder der Ausbildungsaktivitäten liegt:

1. im Verlauf einer Strafverfolgung;
2. [vor Beginn oder im Verlauf eines Disziplinarverfahrens]¹⁴⁵;
3. ab dem Zeitpunkt, an dem das Einschreiben wirksam wird, anhand dessen der Schulträger das Personalmitglied über die Feststellung einer Unvereinbarkeit unterrichtet;
4. ab dem Zeitpunkt, an dem das Einschreiben wirksam wird, anhand dessen der Schulträger dem Personalmitglied den Vorschlag der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes übermittelt.

§2 - Vor jeglicher Maßnahme einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung wird das Personalmitglied vom Schulträger zwecks Anhörung vorgeladen.

Die Vorladung und die Begründung der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung werden dem Personalmitglied entweder per Einschreiben, das am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam wird, zugestellt oder anhand eines Schreibens mit Empfangsbestätigungsabschnitt ausgehändigt, das an dem Datum wirksam wird, das auf dem Empfangsbestätigungsabschnitt angeführt wird. Die Anhörung findet frühestens am zweiten Werktag nach dem Tag statt, an dem die Vorladung wirksam wird.

Während der Anhörung kann das Personalmitglied sich von einem Vertreter einer anerkannten Gewerkschaftsorganisation, von einem Anwalt oder von einem Verteidiger, den es unter den Personalmitgliedern der Hochschule auswählt, die sich im aktiven Dienst befinden, die aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand zur Disposition stehen oder die sich im Ruhestand befinden, beistehen oder vertreten lassen.

Innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag der Anhörung teilt der Schulträger dem Personalmitglied seine Entscheidung per Einschreiben mit, selbst wenn das Personalmitglied oder sein Stellvertreter am Tag der Anhörung nicht erschienen sind. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

§3 - In Abweichung von § 2 Absatz 1 kann ein Personalmitglied in folgenden Fällen umgehend aus seinem Amt entfernt werden:

1. wenn ein schwerwiegender Fehler vorliegt, bei dem es auf frischer Tat ertappt worden ist;
2. wenn die Vorwürfe, die gegen das Personalmitglied erhoben werden, derart schwerwiegend sind, dass seine Anwesenheit in der Hochschule im Interesse des Dienstes oder der Ausbildungsaktivitäten nicht angebracht ist.

Die in Absatz 1 angeführte Maßnahme erfolgt spätestens am dritten Werktag, der dem Tag folgt, an dem der Schulträger von den Tatbeständen Kenntnis erhalten hat.

Spätestens am dritten Werktag, der dem Tag folgt, an dem der Schulträger die in Absatz 1 angeführte Maßnahme ergriffen hat, wendet der Schulträger das in § 2 angeführte Verfahren an; andernfalls endet die Entfernung aus dem Amt nach Ablauf dieser Frist. Das Personalmitglied kann daraufhin nur in Anwendung des in § 2 angeführten Verfahrens wegen derselben Tatbestände erneut aus seinem Amt entfernt werden.

§4 - Die Dauer der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung beträgt höchstens ein Jahr. Dies gilt nicht im Falle einer Strafverfolgung.

¹⁴⁴ eingefügt D. 21.04.08, Art. 102

¹⁴⁵ Nr. 2 ersetzt D. 16.01.12, Art. 58

Die vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung endet [im Fall von §1 Absatz 2 Nummer 2]¹⁴⁶ nach 45 Tagen, wenn dem Personalmitglied nicht innerhalb dieser Frist der in Artikel 5.54 § 1 Absätze 2 und 4 angeführte Vorschlag einer Disziplinarstrafe zugestellt wird. Sie endet ebenfalls an dem Tag, an dem die in Artikel 5.22 §4 Absatz 2, 5.50 § 1 Absatz 4 und 5.54 § 4 für den Schulträger vorgesehene Frist ausläuft.

§ 5 - Eine vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens wird vom Schulträger alle drei Monate ab dem Datum ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt.

Diese Bestätigung wird dem Betreffenden per Einschreiben zugestellt.

In Ermangelung einer Bestätigung der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung innerhalb der erforderlichen Frist [kehrt das Personalmitglied wieder in seine Ämter zurück]¹⁴⁷. Dazu muss es den Schulträger per Einschreiben mindestens zehn Werktage vor der effektiven Wiederaufnahme der Arbeit darüber in Kenntnis gesetzt haben.

Nachdem der Schulträger diesen Bescheid erhalten hat, kann er den Fortbestand der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung nach oben erwähntem Verfahren bestätigen.

Art. 5.70 – Gehaltskürzung

§ 1 - Das Gehalt eines Personalmitglieds, das vorsorglich vorübergehend seines Amtes enthoben ist, wird in folgenden Fällen auf die Hälfte seines Bruttogehalts im aktiven Dienst gekürzt:

1. wenn es strafrechtlich verfolgt und unter Anklage gestellt wird;
2. wenn ihm der Vorschlag einer der in Artikel 5.53 Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 angeführten Disziplinarstrafen zugestellt wird.

In dem in Absatz 1 Nummer 1 angeführten Fall erfolgt die Kürzung am ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Personalmitglied unter Anklage gestellt worden ist.

In dem in Absatz 1 Nummer 2 angeführten Fall erfolgt die Kürzung am Tag der Zustellung des Vorschlags.

§ 2 - Die Gehaltskürzung darf nicht zur Folge haben, dass das Gehalt des Personalmitglieds auf einen Betrag herabgesetzt wird, der unter dem Betrag der Arbeitslosenunterstützung liegt, auf die das Personalmitglied ein Anrecht hätte, wenn es die Regelung der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger in Anspruch nehmen könnte.

Art. 5.71 – Widerruf der Gehaltskürzung und Zahlung an die Gemeinschaft

§ 1 - Am Ende des Disziplinar- oder Gerichtsverfahrens wird die Gehaltskürzung widerrufen, außer wenn eine der in Artikel 5.53 Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen wird oder wenn das Personalmitglied definitiv strafrechtlich verurteilt wird.

Im Falle des Widerrufs der Gehaltskürzung steht dem Personalmitglied für den Zeitraum der Amtsenthebung das ergänzende Gehalt erhöht um die Verzugszinsen zu, die ab dem Tage der Kürzung in Anwendung des gesetzlichen Zinssatzes berechnet werden. Der Schulträger zahlt diesen ergänzenden Betrag an die Gemeinschaft.

§ 2 - Wird im Rahmen eines Disziplinarverfahrens, des Verfahrens hinsichtlich einer Entlassung wegen Unvereinbarkeit oder des Verfahrens der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes eine vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung ohne Gehaltskürzung vorgenommen, zahlt der Schulträger der Gemeinschaft einen Betrag, welcher der Hälfte des Gehalts entspricht, die das Personalmitglied während des Zeitraums der Amtsenthebung bezogen hat, wenn:

1. keine Disziplinarstrafe ergriffen worden ist;
2. keine Entlassung auf Grund einer Unvereinbarkeit erfolgte,
3. keine Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes erfolgte.

§ 3 - Das vom Personalmitglied während der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung bezogene Gehalt bleibt ihm erhalten.

Falls die Dauer der vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen kürzer ist als die Dauer der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung, bezieht das Personalmitglied die Gesamtheit seines Gehalts ab dem Ende der Periode der vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen.

Art. 5.72 – Benachrichtigung der Regierung

Die vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung wird der Regierung zur Kenntnis gebracht, um die sofortige Ausführung dieser Maßnahme zu gewährleisten.

UNTERTITEL 10 - WOCHENARBEITSZEIT

¹⁴⁶ Abgeändert D. 05.05.14, Art. 52 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.14

¹⁴⁷ Abgeändert D. 05.05.14, Art. 52 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.14

Art. 5.73 - Wochenarbeitszeit

§ 1 – [Die Dienstleistungen, die die Personalmitglieder erbringen]¹⁴⁸, belaufen sich bei einer Vollzeitbeschäftigung pro Woche durchschnittlich auf 38 Stunden zu 60 Minuten. Der Durchschnitt wird innerhalb einer Referenzperiode von 4 Monaten ermittelt.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf in keinem Fall 50 Stunden überschreiten.

§ 2 - Die in § 1 angeführten 38 Stunden umfassen bei einem [Personalmitglied mit Unterrichtsauftrag]¹⁴⁹:

1. 16 Unterrichtsstunden zu 60 Minuten,
2. weitere in Artikel 5.74 und 5.75 festgelegte Aufgaben, die vor Ort zu leisten sind, es sei denn, der Schulträger trifft eine anders lautende Entscheidung.

Der zeitliche Umfang, den [das Personalmitglied mit Unterrichtsauftrag]¹⁵⁰ für Aufgaben im Bereich der Weiterbildung oder Forschung erbringt, wird von den unter Absatz 1 Nummer 1 erwähnten 16 Stunden abgezogen.

UNTERTITEL 11 – AUFTRAG DER DOZENTEN UND DES ERZIEHUNGSPERSONALS

Art. 5.74 - Allgemeines

Die Aufträge der Personalmitglieder umfassen Dienstleistungen, die notwendigerweise zur Ausübung des jeweiligen Amtes gehören, und weitere Aufgaben, die zur Verwirklichung des Bildungsprojektes dienen.

Art. 5.75 - Dozenten

Der Auftrag eines jeden Dozenten umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

1. den Ausbildungsauftrag, das heißt die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsaktivitäten und der anderen pädagogischen Aktivitäten in Anwendung des Lehrplans;
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Betreuung des Studenten und die Entwicklung seines Verantwortungsbewusstseins;
3. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen;
4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
5. die Teilnahme an Teambesprechungen und sonstigen Versammlungen des Dozentenkollegiums;
6. Vertretungen;
7. die Mitwirkung an der internen und externen Evaluierung der Hochschule;
8. die Korrektur von Studentenarbeiten und die regelmäßige Bewertung der Studenten;
9. die Aufgaben, die dazu beitragen, das Bildungsprojekt zu verwirklichen;
10. die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
11. Forschung[;]
- [12. Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen.]¹⁵¹

[...]¹⁵²

Art. 5.76 - Mediothekar und Mediothekarassistent

Der Auftrag des Mediothekars umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. den Bestandsaufbau, insbesondere die Auswahl der anzuschaffenden Medien, in enger Zusammenarbeit mit den Dozenten und Studenten der Hochschule, dem zuständigen Beauftragten der Regierung sowie den Kindergärtnern und Primarschullehrern der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. die Bestandspflege, insbesondere die hauptverantwortliche bibliothekarische Betreuung bei der Katalogisierung des Bestandes;
3. die Planung von Maßnahmen zur baulichen, räumlichen und technischen Ausstattung von pädagogischen Mediotheken in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. die Organisation und Verwaltung der pädagogischen Mediotheken in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Bibliotheken und pädagogischen Mediotheken der Sekundarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
6. die Beratung der Nutzer der pädagogischen Mediotheken;
7. die bibliothekarische Aus- und Weiterbildung von Hilfskräften in den Schulmediotheken.

Der Mediothekarsassistent unterstützt den Mediothekar bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit. Darüber hinaus nimmt er vor allem folgende Aufgaben wahr:

1. die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die pädagogischen Mediotheken;
2. die Darstellung und Vertretung des didaktisch-methodischen Stellenwertes der pädagogischen Mediotheken für die Kindergärten und Primarschulen;

¹⁴⁸ abgeändert D. 25.10.10, Art. 45 – Inkraft : 01.01.11

¹⁴⁹ abgeändert D. 18.06.18, Art. 129 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.18

¹⁵⁰ abgeändert D. 18.06.18, Art. 129 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.18

¹⁵¹ Nr. 12 eingefügt D. 25.05.09, Art. 103

¹⁵² eingefügt D. 28.06.10, Art. 101; aufgehoben D. 18.06.18, Art. 130 – Inkraft: 01.09.18

3. die Entwicklung und Darstellung von Konzepten zur Leseförderung in den Kindergärten und Primarschulen in Zusammenarbeit mit den Kindergärtnern und Primarschullehrern sowie den öffentlichen Bibliotheken und dem Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

4. die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für Sonderveranstaltungen in den pädagogischen Mediotheken.

UNTERTITEL 12 – ERSATZ BEI ABWESENHEIT AUF GRUND EINES URLAUBS, EINER ABWESENHEITSFORM ODER EINER ZURDISPOSITIONSTELLUNG

Art. 5.77 – Prinzip

Ein Personalmitglied, das auf Grund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung nicht anwesend ist, kann gemäß den Bestimmungen von Kapitel III des Dekretes vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 ersetzt werden.

UNTERTITEL 13 – BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 5.78 – Personalmitglieder

Die Personalmitglieder, die an der Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Pädagogischen Hochschule Pater Damian oder der Krankenpflegehochschule vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekrets definitiv ernannt sind, gelten im Sinne des vorliegenden Dekrets für dieselbe Anzahl Stunden als definitiv ernannt.

In den Stellen, die im akademischen Jahr 2004-2005 in den in Absatz 1 angeführten Hochschulen für offen erklärt werden konnten auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen dienstrechtlichen Bestimmungen, nimmt der Schulträger gemäß der Bestimmungen der Artikel 5.30 bis 5.38 im akademischen Jahr 2005-2006 definitive Ernennungen vor. In Abweichung von Artikel 5.32 erfolgt der Bewerberaufruf vor dem 15. August 2005 und wird allen Personalmitgliedern schriftlich zugestellt. Die Regierung erhält eine Abschrift des Aufrufs.

Die an der Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Pädagogischen Hochschule Pater Damian oder der Krankenpflegehochschule vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekrets geleisteten Dienste werden hinsichtlich der zeitweiligen Bezeichnungen und definitiven Ernennungen bei der Berechnung des in den Artikeln 5.17, 5.20, 5.31, 5.34, 5.35 und 5.38 erwähnten Dienstalters berücksichtigt.

UNTERTITEL 14 – SONDERREGELUNG FÜR DAS PERSONAL DES ERGÄNZENDEN BERUFSBILDENDEN UNTERRICHTS DER SEKUNDARABTEILUNG UND DES VORBEREITUNGSJAHRES DER KRANKENPFLEGESCHULE

Art. 5.79 – Abweichungs- und Ergänzungsbestimmungen

Vorliegende Bestimmung findet Anwendung auf die im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht des Studienbereichs Krankenpflege und im Vorbereitungsjahr beschäftigten Personalmitglieder:

1. [...] ¹⁵³

2. [...] ¹⁵⁴

3. In Abweichung von Artikel 5.75 umfasst der Auftrag des Lehrpersonals unter anderem folgende Aufgaben:

a) den Unterrichtsauftrag, das heißt die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsstunden und der anderen pädagogischen Aktivitäten in Anwendung des Lehrplans,

b) den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Betreuung des Schülers und die Entwicklung seines Verantwortungsbewusstseins,

c) die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,

d) die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen,

e) die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen,

f) Aufsichten und Vertretungen,

g) die Mitwirkung bei der internen und externen Qualitätskontrolle der Schule,

h) die Gestaltung eines Stoffverteilungsplanes,

i) die Führung eines Lehrertagebuches,

j) die Verbesserung von Schülerarbeiten und die regelmäßige Bewertung der Schüler,

k) die Aufgaben, die dazu beitragen, das Bildungsprojekt zu verwirklichen.

4. [...] ¹⁵⁵

¹⁵³ Nr. 1 aufgehoben D. 18.06.18, Art. 131 – Inkraft : 01.09.18

¹⁵⁴ Nr. 2 aufgehoben D. 18.06.18, Art. 131 – Inkraft : 01.09.18

¹⁵⁵ Nr. 4 aufgehoben D. 18.06.18, Art. 131 – Inkraft : 01.09.18

[Art. 5.79bis - Versetzung]

§ 1 - Hat der Schulträger eine offene Stelle zu besetzen und gibt sie für die Versetzung frei, kann er einem definitiv eingestellten oder ernannten Personalmitglied des Unterrichtswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des freien subventionierten oder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens auf dessen Antrag hin die Versetzung gewähren, außer wenn er auf Grund der Bestimmungen über die Wiedereinberufung in den Dienst oder die Wiederbeschäftigung verpflichtet ist, einem Personalmitglied diese Stelle zuzuweisen, das wegen Stellenmangels zur Disposition steht. Das Einverständnis des betroffenen Schulträgers ist erforderlich.

Dem von einem Religionslehrer eingereichten Antrag auf Versetzung muss ein günstiges Gutachten des zuständigen Kultusträgers der betreffenden Religion, falls es ihn gibt, beigelegt werden.

Eine Versetzung erfolgt stets innerhalb desselben Amtes. Sie kann einem Personalmitglied nur dann gewährt werden, wenn der Umfang der offenen Stelle mindestens dem Umfang der definitiven Ernennung in dem betreffenden Amt entspricht.

Das versetzte Personalmitglied reicht beim Schulträger, den es verlässt, für den Auftrag oder Teilauftrag, den es dort erfüllt und für den es die Versetzung beantragt hat, seine Kündigung ein. Der Übergang vom Träger zur Hochschule erfolgt ohne Unterbrechung.

§2 - Die Dienste, die im subventionierten Unterrichtswesen oder im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft geleistet worden sind, werden mit Diensten an der autonomen Hochschule gleichgestellt und entsprechend den vorliegenden Bestimmungen berechnet.]¹⁵⁶

[Art. 5.79ter - Titel und Verdienste sowie andere Versetzungskriterien]

Der Schulträger vergleicht vor der Versetzung stets die Titel und Verdienste der Bewerber anhand von objektiven, relevanten und angemessenen Kriterien, die im Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen stehen oder der Ausübung des betreffenden Amtes dienlich sind. Der Schulträger berücksichtigt bei der Entscheidung zur Versetzung ebenfalls geographische und sozial-familiäre Aspekte in der Situation der Bewerber sowie die notwendige Kontinuität beim Schulpersonal.

Er berücksichtigt zusätzlich unter anderem folgende Kriterien:

1. [Bewertungsbericht];
2. Dienstalster beim Träger [und/oder Dienstalster bei anderen Trägern beziehungsweise weitere berufliche Erfahrung];
3. zusätzliche Ausbildungen (Anzahl, Dauer und Inhalt);
4. Weiterbildungen (Anzahl, Dauer und Inhalt).]¹⁵⁷

[Art. 5.79quater - Aufstellung eines Versetzungsaktes]

Für jede Versetzung wird vom Schulträger, der das Personalmitglied aufnimmt, ein Versetzungsakt aufgestellt, wovon die betroffenen Schulen, das Personalmitglied und - falls es sich um einen Religionslehrer handelt - der Kultusträger eine Abschrift erhalten.

Dieser Versetzungsakt enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Identität des Schulträgers;
2. die Identität des Personalmitgliedes;
3. die Bezeichnung der Schule, in die das Personalmitglied versetzt wird;
4. das Amt (einschließlich der Stundenzahl), in das das Personalmitglied versetzt wird.]¹⁵⁸

UNTERTITEL 15 – UNTERHALTSPERSONAL

Art. 5.80 – Allgemeines

Das Unterhaltspersonal unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge.

Art. 5.81 – Wochenarbeitszeit und Urlaubsregelung

Die Wochenarbeitszeit des Unterhaltspersonals beläuft sich auf 38 Stunden zu 60 Minuten.

Das Unterhaltspersonal hat Anrecht auf Urlaub gemäß dem Königlichen Erlass vom 8. Dezember 1967, ergangen in Anwendung des Artikels 3 des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Festlegung der administrativen Stellen des Verwaltungspersonals und des Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, [Förder-]¹⁵⁹, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht.

¹⁵⁶ eingefügt D. 26.06.06, Art. 108

¹⁵⁷ eingefügt D. 26.06.06, Art. 109, abgeändert D. 25.06.07, Art. 70; D. 25.05.09, Art. 104

¹⁵⁸ eingefügt D. 26.06.06, Art. 110

¹⁵⁹ abgeändert D. 11.05.09, Art. 200

[**Art. 5.81bis** - *Anerkennung von Dienstjahren*

Die Anerkennung von Dienstjahren erfolgt für das Unterhaltspersonal gemäß den im Gemeinschaftsunterrichtswesen anwendbaren Bestimmungen.]¹⁶⁰

UNTERTITEL 16 – FACHBEREICHLEITER

Art. 5.82 – *Prinzip*

§ 1 - Das Amt des Fachbereichleiters wird ausschließlich in Form eines Mandats vergeben.

§ 2 Es kann sich um ein Vollzeit- oder Halbzeitmandat handeln.

Kommt der Schulträger zum Schluss, dass es sich um ein Vollzeitmandat handeln muss, übermittelt er der Regierung im Vorfeld eine entsprechende ausführliche Begründung.

[**Art. 5.83** – *Zulassungsbedingungen*

Ausschließlich ein Personalmitglied der Hochschule darf dieses Amt bekleiden, wenn es:

1. den in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 angeführten Bedingungen mit Ausnahme von Nummer 5 und Nummer 8 entspricht;
2. mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des zweiten Grades verfügt;
3. eine nützliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren hat;
4. im letzten Beurteilungs- oder Bewertungsbericht mindestens den Vermerk „gut“ erhalten hat; liegt kein Bericht vor, gilt vorliegende Bedingung als erfüllt;
5. die Bewerbung in der Form und der Frist eingereicht hat, die im Aufruf an die Bewerber festgesetzt sind.

Die in Absatz 1 Nummer 3 angeführte nützliche Berufserfahrung ist im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zu erbringen, die in Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt steht. Teilzeitige Dienste werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet.

Kann das Amt nicht mit einem Personalmitglied der Hochschule besetzt werden, darf es von einer Person bekleidet werden, die die in Absatz 1 angeführten Bedingungen erfüllt.]¹⁶¹

Art. 5.84 – *Aufruf und Bewerbung*

[Der Schulträger veröffentlicht per Aushang in der Hochschule sowie in jeder anderen angemessenen Form einen Bewerbungsaufruf. Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des Fachbereichleiters und die Zielsetzungen, die während der Mandatszeit verwirklicht werden sollen. Wird von der in Artikel 5.83 Absatz 3 angeführten Möglichkeit Gebrauch gemacht, wird der Aufruf zusätzlich in der Presse veröffentlicht.]¹⁶²

Die Bewerbung wird [...] ¹⁶³ per Einschreiben eingereicht. Der Bewerber fügt der Bewerbung unter anderem einen Strategie- und Aktionsplan bei, um die im vorhergehenden Absatz angeführten Zielsetzungen zu verwirklichen.

Art. 5.85 – *Bezeichnung des Mandatsträgers*

Der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Mandat wahrnehmen soll.

[Er stützt sich unter anderem auf die Beurteilungs- und Bewertungsberichte, auf den Strategie- und Aktionsplan des Bewerbers, auf die pädagogische Qualifikation, auf die Berufserfahrung, auf das Eignungsprofil und auf ein Bewerbungsgespräch.]¹⁶⁴

Art. 5.86 – *Mandatsdauer und Beendigung*

§ 1 - Die Mandatsdauer beträgt 5 Jahre.

§ 2 - Das Mandat endet in folgenden Fällen vorzeitig:

1. im Falle einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Falle einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Falle der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
 - a) einer Gehaltskürzung,
 - b) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
 - c) einer Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,

¹⁶⁰ eingefügt D. 25.05.09, Art. 105

¹⁶¹ Art. 5.83 ersetzt D. 26.06.17, Art. 67 – Inkraft : 01.07.17

¹⁶² Abs. 1 ersetzt D. 26.06.17, Art. 68 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.17

¹⁶³ abgeändert D. 26.06.17, Art. 68 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.17

¹⁶⁴ Abs. 2 ersetzt D. 26.06.17, Art. 69 – Inkraft : 01.07.17

- d) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst;
5. im Falle der freiwilligen Beendigung des Mandats;
6. im Falle eines Bewertungsbericht mit dem Vermerk „ungenügend“¹⁶⁵.

Der Schulträger kann im Falle eines Urlaubs oder Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochen Zeitraum von mehr als sechs Monaten das Mandat beenden.

In den in Absatz 1 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen und in Abweichung von Artikel 5.52 Absatz 2 hat das Personalmitglied eine Kündigungsfrist von 60 Tagen zu beachten. Die Kündigungsfrist kann im Einvernehmen mit dem Schulträger gekürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Angabe der Dauer der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

§ 3 - Der Mandatsträger unterliegt weiter allen Bestimmungen des vorliegenden Dienstrechts.

Art. 5.87 – Vorübergehender Ersatz

§1 – [Wenn die Einstellung des Fachbereichsleiters beendet wird oder er aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer der in Artikel 5.92 angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen vorübergehend abwesend ist, kann der Schulträger ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahrs durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 5.83 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von [Nummer 5]¹⁶⁶, erfüllt.]¹⁶⁷

§ 2 - Während des Zeitraumes des vorübergehenden Ersatzes gelten für das ersetzende Personalmitglied die Artikel 5.89, 5.90, 5.91 und 5.92.

Art. 5.88 – Bewertungsbericht und Einspruchsmöglichkeit

[§1 - Der Schulträger fasst für den Fachbereichleiter alle zwei Jahre einen Bewertungsbericht ab. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor.

Der Fachbereichleiter kann eine Bewertung schriftlich beim Schulträger beantragen. Der Zeitpunkt der Beantragung berücksichtigt die Einhaltung der in §3 Absatz 1 Satz 1 angeführten Frist.

§2 – [Der Fachbereichsleiter verfasst im Voraus einen Bericht, in dem er eine Bilanz seiner Tätigkeit der letzten Jahre zieht und in dem er Vorschläge zur weiteren schulischen Entwicklung formuliert. Dieser Bericht bildet die Grundlage des Bewertungsgesprächs.]¹⁶⁸

Der Bewertungsbericht schließt mit einem der folgenden Vermerke: „sehr gut“, „gut“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“.

§3 – Der Schulträger händigt dem Fachbereichleiter den Bericht bis zum 30. April des laufenden Schuljahres aus. Der Fachbereichleiter verfügt über eine Frist von höchstens sieben Tagen nach dem Tag der Aushändigung, um sich mit dem Bericht einverstanden oder nicht einverstanden zu erklären und seine Bemerkungen zum Bericht schriftlich abzugeben. Die Bemerkungen werden dem Bericht beigefügt. Der Fachbereichleiter datiert und unterzeichnet den Bericht und gibt diesen dem Schulträger zurück.

Händigt der Fachbereichsleiter dem Schulträger den Bericht und seine Bemerkungen nicht innerhalb der in Absatz 1 angeführten siebentägigen Frist aus, gilt der Bericht des Schulträgers.

Liegt kein Bericht des Schulträgers gemäß Absatz 1 oder 2 vor, ist der Bericht nichtig und erhält der Fachbereichleiter den Vermerk des vorhergehenden Berichts. Ist Letzterer nicht vorhanden, erhält der Fachbereichsleiter den Vermerk „gut“.

Der Bericht wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Der Fachbereichleiter unterschreibt die drei Ausfertigungen und behält eine davon.

§4 - Der Fachbereichleiter kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung durch den Schulträger Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Fachbereichleiter keinen Einspruch gegen einen gemäß §3 Absatz 3 erhaltenen Vermerk erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Träger binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein mit Gründen versehenes Gutachten. Der Schulträger händigt innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Wenn er dem Gutachten nicht folgt, vermerkt er die Gründe hierfür.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.]¹⁶⁹

¹⁶⁵ abgeändert D. 26.06.06, Art. 107

¹⁶⁶ abgeändert D. 26.06.17, Art. 70 – Inkraft: 01.07.17

¹⁶⁷ §1 ersetzt D. 27.06.11, Art. 92 – Inkraft : 01.09.11

¹⁶⁸ Abs. 1 ersetzt D. 05.05.14, Art. 53 – Inkraft : 01.09.14

Art. 5.89 – Berücksichtigung der Dienste

Die Dienste des Personalmitgliedes während der Ausübung seines Mandats [werden, insofern es sich um ein Personalmitglied der Hochschule handelt,]¹⁷⁰ berücksichtigt hinsichtlich der Festlegung des Dienstalters, des Amtsalters als Dozent und des finanziellen Dienstalters.

Art. 5.90 – Prämie

Während der Ausübung seines Mandats erhält [der Fachbereichsleiter ein Gehalt in Anwendung von Titel II bis II.2 des Dekrets vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufs, erhöht um]¹⁷¹ eine monatliche Prämie in Höhe von 800 EUR, wenn es sich um eine Vollzeitmandat, beziehungsweise in Höhe von 400 EUR, wenn es sich um ein Halbzeitmandat handelt.

[Wird ein Personalmitglied, das in einem anderen Amt auf unbestimmte Dauer bezeichnet oder definitiv ernannt ist, als Fachbereichsleiter bezeichnet, bezieht es in Abweichung von Absatz 1 weiterhin sein Gehalt und erhält ausgleichend monatlich eine Prämie, die folgendermaßen ermittelt wird: $P = X - M$

P = die Prämie

X = das in Absatz 1 angeführte Gehalt

M = das Bruttomonatsgehalt des Personalmitgliedes.]¹⁷²

Die Auszahlung der [in Absatz 1 und 2 angeführten Prämie]¹⁷³ erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung des Monatsgehalts und unter denselben Bedingungen.

Die [in Absatz 1 und 2 angeführten Prämie]¹⁷⁴ ist an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex gebunden gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Koppelung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 178 vom 30. Dezember 1982. Angeldindex bei Inkrafttreten des Dekretes ist 138,01.

[Bei einem Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen, während eines Mutterschaftsurlaubs und während der in den Artikeln 42 bis 43bis des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 angeführten Abwesenheiten im Rahmen einer Geburt wird die [in Absatz 1 und 2 angeführten Prämie]¹⁷⁵ weitergezahlt, insofern der Fachbereichsleiter nicht von der Krankenkasse entschädigt wird.]¹⁷⁶

Art. 5.91 – Rückkehr

Ausgenommen in den in Artikel 5.86 §2 Nummer 3 d) sowie Nummer 4 angeführten Fällen bekleidet das [Personalmitglied, insofern es sich um ein definitiv ernanntes oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnetes Personalmitglied der Hochschule handelt, nach Beendigung des Mandats erneut sein vorheriges Amt]¹⁷⁷.

Art. 5.92 – Ausschluss bestimmter Urlaube und Zurdispositionstellungen

Dem Personalmitglied ist es untersagt:

1. einen Urlaub zu nehmen oder zur Disposition zu stehen mit Ausnahme folgender Urlaube und Zurdispositionstellungen:

- a) Jahresurlaub,
- b) Gelegenheitsurlaub,
- c) außergewöhnlicher Urlaub wegen Fälle höherer Gewalt,
- d) Mutterschaftsurlaub,
- e) Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft,
- f) Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen,
- g) Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen,
- h) [[vollzeitiger Urlaub]¹⁷⁸ wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens,]¹⁷⁹
- i) Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
- j) Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
- k) Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen[,]¹⁸⁰
- l) vollzeitige Laufbahnunterbrechung,
- m) Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes.]¹⁸¹

¹⁶⁹ Art. 5.88 ersetzt D. 26.08.10, Art. 102

¹⁷⁰ abgeändert D. 26.06.17, Art. 71 – Inkraft: 01.07.17

¹⁷¹ abgeändert D. 26.06.17, Art. 72 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.17

¹⁷² Abs. 2 eingefügt D. 26.06.17, Art. 72 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.17

¹⁷³ abgeändert D. 26.06.17, Art. 72 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.17

¹⁷⁴ abgeändert D. 26.06.17, Art. 72 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.17

¹⁷⁵ abgeändert D. 26.06.17, Art. 72 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.17

¹⁷⁶ Abs. 4 ersetzt D. 29.06.15, Art. 106 – Inkraft: 01.09.15

¹⁷⁷ abgeändert D. 26.06.17, Art. 73 – Inkraft: 01.07.17

¹⁷⁸ abgeändert D. 06.05.19, Art. 181 – Inkraft: 01.09.19

¹⁷⁹ h) ersetzt D. 27.06.11, Art. 91 – Inkraft: 01.09.11

¹⁸⁰ i-k) eingefügt D. 27.06.11, Art. 91 – Inkraft: 01.09.11

¹⁸¹ l) und m) eingefügt D. 20.06.16, Art. 171 – Inkraft: 01.09.16

2. [eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die teilzeitige Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die teilzeitige Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.]¹⁸²

UNTERTITEL 17 – DIREKTOR

Art. 5.93 – Prinzip

Das Amt des Direktors wird ausschließlich in Form eines Mandats vergeben.

Es handelt sich um ein Vollzeitmandat.

Art. 5.94 – Zulassungsbedingungen

Eine Person darf dieses Amt bekleiden, wenn sie:

1. mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt;
2. ihre Bewerbung in der Form und der Frist eingereicht hat, die im Aufruf an die Bewerber festgesetzt sind;

[3. Artikel 10 des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen entspricht.]¹⁸³

Art. 5.95 – Aufruf und Bewerbung

Der Bewerbungsauftrag wird im Belgischen Staatsblatt sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des Mandatsträgers und die Zielsetzungen, die während der Mandatszeit verwirklicht werden sollen.

Die Bewerbung wird anhand eines Einschreibens eingereicht. Der Bewerber fügt der Bewerbung unter anderem einen Strategie- und Aktionsplan bei, um die im vorhergehenden Absatz angeführten Zielsetzungen zu verwirklichen.

Art. 5.96 – Bezeichnung des Mandatsträgers

Der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Mandat wahrnehmen soll.

Er stützt sich unter anderem auf den Strategie- und Aktionsplan des Bewerbers und auf ein Bewerbungsgespräch.

Art. 5.97 – Mandatsdauer und Beendigung

Die Mandatsdauer beträgt 5 Jahre.

Das Mandat endet in folgenden Fällen vorzeitig:

1. im Falle einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Falle einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Falle der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
 - a) einer Gehaltskürzung,
 - b) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
 - c) einer Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
 - d) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst, falls es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied handelt;
5. im Falle der freiwilligen Beendigung des Mandats;
6. im Falle eines Bewertungsbericht mit dem Vermerk [„ungenügend“]¹⁸⁴.

Der Schulträger kann im Falle eines Urlaubs oder Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als sechs Monaten das Mandat beenden.

In den in Absatz 2 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen und in Abweichung von Artikel 5.52 Absatz 2 hat der Mandatsträger eine Kündigungsfrist von 60 Tagen zu beachten. Die Kündigungsfrist kann im Einvernehmen mit dem Schulträger gekürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Angabe der Dauer der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

Art. 5.98 – Einstellung und Dienstrecht

¹⁸² Nr. 2 ersetzt D. 27.06.11, Art. 91 – Inkraft : 01.09.11

¹⁸³ Nr. 3 eingefügt D. 24.06.13, Art. 151 – Inkraft : 01.09.13

¹⁸⁴ abgeändert D. 26.06.06, Art. 107

Die Einstellung erfolgt anhand einer zeitweiligen Bezeichnung.

Während der Ausübung des Mandats unterliegt der Mandatsträger dem vorliegenden Dienstrecht, ausgenommen der Artikel 5.2, 5.3, 5.15, 5.17 bis 5.41, 5.52 und 5.77.

Dem Direktor ist es untersagt:

1. einen Urlaub zu nehmen oder zur Disposition zu stehen mit Ausnahme folgender Urlaube und Zurdispositionstellungen:

- a) Jahresurlaub,
- b) Gelegenheitsurlaub,
- c) außergewöhnlicher Urlaub wegen Fälle höherer Gewalt,
- d) Mutterschaftsurlaub,
- e) Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft,
- f) Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen,
- g) Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen,
- h) [[vollzeitiger Urlaub]¹⁸⁵ wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens,]¹⁸⁶
- i) Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
- j) Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
- k) Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen[,]¹⁸⁷
- l) vollzeitige Laufbahnunterbrechung,
- m) Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes.]¹⁸⁸

[2. eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die teilzeitige Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die teilzeitige Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.]¹⁸⁹

Art. 5.99 – Vorübergehender Ersatz

§1 – [Wenn die Einstellung des Direktors beendet wird oder er aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer der in Artikel 5.98 angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen vorübergehend abwesend ist, kann der Schulträger ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahrs durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 5.94 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 2, erfüllt.]¹⁹⁰

§ 2 – Während des Zeitraumes des vorübergehenden Ersatzes gelten für das ersetzende Personalmitglied die Artikel 5.100, 5.103 und 5.104.

Art. 5.100 - Gehalt und Prämie

Zu Beginn der Ausübung seines Mandats erhält der Mandatsträger ein Gehalt, das dem Gehalt entspricht, das ein Personalmitglied des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einem finanziellen Dienstalter von 9 Jahren gemäß der in der Anlage II des Erlasses der Regierung vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten angeführten Gehaltstabelle I/11bis beziehen würde. Nach jeweils zwei weiteren Jahren im Mandat erfolgen die weiteren in dieser Gehaltstabelle vorgesehenen zweijährlichen Erhöhungen.

Handelt es sich um ein Personalmitglied, bezieht es in Abweichung von Absatz 1 weiterhin sein Gehalt und erhält ausgleichend monatlich eine Prämie, die folgendermaßen ermittelt wird:

$$P = X - M,$$

P = die Prämie,

X = das in Absatz 1 angeführte Gehalt,

M = das Bruttomonatsgehalt des Personalmitgliedes.

Handelt es sich um kein Personalmitglied, bezieht der Direktor Urlaubsgeld und eine Jahresendprämie gemäß den im Unterrichtswesen gültigen Bestimmungen, wobei als Berechnungsgrundlage der in Absatz 1 angeführte Betrag gilt.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung des Monatsgehalts und unter denselben Bedingungen.

Der in den Absätzen 1 und 2 angeführte Betrag ist an die Schwankungen des Verbraucherpreisindexes gebunden gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Koppelung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 178 vom 30. Dezember 1982. Angelindex bei Inkrafttreten des Dekretes ist 138,01.

[Bei einem Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen, während eines Mutterschaftsurlaubs und während der in den Artikeln 42 bis 43bis des Gesetzes über die Arbeit vom 16. März 1971 angeführten Abwesenheiten im

¹⁸⁵ abgeändert D. 06.05.19, Art. 182 – Inkraft: 01.09.19

¹⁸⁶ h) ersetzt D. 27.06.11, Art. 93 – Inkraft : 01.09.11

¹⁸⁷ i-k) eingefügt 27.06.11, Art. 93 – Inkraft : 01.09.11

¹⁸⁸ l) und m) eingefügt D. 20.06.16, Art. 172 – Inkraft: 01.09.16

¹⁸⁹ Nr. 2 ersetzt D. 27.06.11, Art. 93 – Inkraft : 01.09.11

¹⁹⁰ §1 2 ersetzt D. 27.06.11, Art. 94 – Inkraft : 01.09.11

Rahmen einer Geburt wird die Prämie weitergezahlt, insofern der Direktor nicht von der Krankenkasse entschädigt wird.]¹⁹¹

Art. 5.101 – Mandatserneuerung ohne Aufruf

Wenn der letzte Bewertungsbericht mit dem Vermerk „sehr gut“ schließt und der Mandatsinhaber sechs Monate vor dem Ende des Mandats einen schriftlichen Antrag auf Mandatserneuerung eingereicht hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, das Mandat zu verlängern, ohne den in Artikel 5.95 vorgesehenen Aufruf vorzunehmen.

Art. 5.102 – Bewertungsbericht und Einspruchsmöglichkeit

[§1 - Der Schulträger fasst für den Direktor alle zwei Jahre einen Bewertungsbericht ab. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor.

Der Direktor kann eine Bewertung schriftlich beantragen. Der Zeitpunkt der Beantragung berücksichtigt die Einhaltung der in §3 Absatz 1 Satz 1 angeführten Frist.

§2 – [Der Direktor verfasst im Voraus einen Bericht, in dem er eine Bilanz seiner Tätigkeit der letzten Jahre zieht und in dem er Vorschläge zur weiteren schulischen Entwicklung formuliert. Dieser Bericht bildet die Grundlage des Bewertungsgesprächs.]¹⁹²

Der Bewertungsbericht schließt mit einem der folgenden Vermerke: „sehr gut“, „gut“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“.

§3 – Der Schulträger händigt dem Direktor den Bericht bis zum 30. April des laufenden Schuljahres aus. Der Direktor verfügt über eine Frist von höchstens sieben Tagen nach dem Tag der Aushändigung, um sich mit dem Bericht einverstanden oder nicht einverstanden zu erklären und seine Bemerkungen zum Bericht schriftlich abzugeben. Die Bemerkungen werden dem Bericht beigefügt. Der Direktor datiert und unterzeichnet den Bericht und gibt diesen dem Schulträger zurück.

Händigt der Direktor dem Schulträger den Bericht und seine Bemerkungen nicht innerhalb der in Absatz 1 angeführten siebentägigen Frist aus, gilt der Bericht des Schulträgers.

Liegt kein Bericht des Schulträgers gemäß Absatz 1 oder 2 vor, ist der Bericht nichtig und erhält der Direktor den Vermerk des vorhergehenden Berichts. Ist Letzterer nicht vorhanden, erhält der Direktor den Vermerk „gut“.

Der Bericht wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Der Direktor unterschreibt die drei Ausfertigungen und behält eine davon.

§4 - Der Direktor kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung durch den Schulträger an den Direktor Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Direktor keinen Einspruch gegen einen gemäß §3 Absatz 3 erhaltenen Vermerk erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Schulträger binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein mit Gründen versehenes Gutachten. Der Schulträger händigt innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Folgt er dem Gutachten nicht, vermerkt er die Gründe hierfür.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.]¹⁹³

Art. 5.103 – Rückkehr

Nach Beendigung des Mandats bekleidet das Personalmitglied, insofern es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied der Hochschule handelt, erneut sein vorheriges Amt, ausgenommen in den in Artikel 5.97 Absatz 2 Nummer 3 d) sowie Nummer 4 angeführten Fällen.

Art. 5.104 – Berücksichtigung der Dienste

Die Dienste während der Ausübung seines Mandats werden, insofern es sich um ein Personalmitglied der Hochschule handelt, berücksichtigt hinsichtlich der Festlegung des Dienstalters, des Amtsalters und des finanziellen Dienstalters.

¹⁹¹ Absatz 6 ersetzt D. 29.06.15, Art. 107 – Inkraft: 01.09.15

¹⁹² Abs. 1 ersetzt D. 05.05.14, Art. 54 – Inkraft: 01.09.14

¹⁹³ Art. 5.102 ersetzt D. 28.06.10, Art. 103

[UNTERTITEL 18 – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS AMT DES FORSCHUNGSBEAUFTRAGTEN, DAS AMT DES EXTERNEN EVALUATORS UND DAS AMT DES REFERENTEN]¹⁹⁴

[Art. 5.105 - Prinzip

Vorliegender Untertitel findet Anwendung auf folgende Ämter:

1. das Amt des Forschungsbeauftragten;
2. das Amt des externen Evaluators;
3. das Amt des Referenten.]¹⁹⁵

[Art. 5.105.1 – Zulassungsbedingungen

Eine Person darf eines der in Artikel 5.105 angeführten Ämter bekleiden, wenn sie:

1. die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 5, erfüllt;
2. Inhaber eines der nachfolgenden Befähigungsnachweise ist:
 - a) für das Amt des Forschungsbeauftragten: der in Artikel 10 Nummer 18quater des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate festgelegte erforderliche Befähigungsnachweis;
 - b) für das Amt des externen Evaluators: der in Artikel 10 Nummer 18sexies desselben Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 festgelegte Befähigungsnachweis;
 - c) für das Amt des Referenten: mindestens ein Studiennachweis des Hochschulwesens des zweiten Grades.
3. im letzten Beurteilungs- bzw. Bewertungsbericht mindestens den Vermerk „gut“ erhalten hat, insofern eine solche Bewertungsstruktur existiert;
4. ihre Bewerbung in der Form und der Frist eingereicht hat, die im Aufruf an die Bewerber festgelegt sind.]¹⁹⁶

[Art. 5.105.2 – Aufruf und Bewerbung

Der Bewerbungsaufruf für die in Artikel 5.105 angeführten Ämter wird vom Verwaltungsrat in der Presse, per Aushang in der Schule sowie in jeder angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des zu besetzenden Amtes.

Die Bewerbung wird mittels eines Einschreibens eingereicht. Der Bewerber fügt mindestens eine Kopie der erforderlichen Diplome, den in Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches angeführten Auszug aus dem Strafregister, der nicht älter als sechs Monate ist, einen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben bei.]¹⁹⁷

[Art. 5.105.3 – Bezeichnung

Der Verwaltungsrat entscheidet, welcher Bewerber bezeichnet wird.

Er stützt sich u. a. auf das Motivationsschreiben des Bewerbers, ein oder mehrere Bewerbungsgespräche sowie auf die Berufserfahrung und das Eignungsprofil.]¹⁹⁸

[Art. 5.105.4 – Bezeichnungsdauer und Beendigung

§1 – Die Dauer der Bezeichnung ist unbestimmt.

In Abweichung von Absatz 1 erfolgt die Bezeichnung auf bestimmte Dauer, wenn das Personalmitglied eine Stelle bekleidet, die der Hochschule zeitlich befristet zur Verfügung steht.

§2 – Die Bezeichnung endet in folgenden Fällen:

1. im Fall einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Fall einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Fall der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
 - a) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
 - b) einer Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
 - c) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Fall des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst, falls es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied handelt;
5. im Fall der freiwilligen Beendigung der Bezeichnung;

¹⁹⁴ Untertitel 18 eingefügt D. 25.10.10; ersetzt D. 06.05.19, Art. 183 – Inkraft: 01.09.19

¹⁹⁵ Art. 5.105 eingefügt D. 25.10.10, Art. 46 – Inkraft: 01.01.11; ersetzt D. 06.05.19, Art. 184 – Inkraft: 01.09.19

¹⁹⁶ Art. 5.105.1 eingefügt D. 06.05.19, Art. 185 – Inkraft: 01.04.19

¹⁹⁷ Art. 5.105.2 eingefügt D. 06.05.19, Art. 186 – Inkraft: 01.04.19

¹⁹⁸ Art. 5.105.3 eingefügt D. 06.05.19, Art. 187 – Inkraft: 01.04.19

6. im Fall einer einseitigen Aufkündigung durch den Verwaltungsrat;
7. im Fall eines Bewertungsberichts mit dem Vermerk „ungenügend“.

Der Verwaltungsrat kann im Fall eines Urlaubs oder einer Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochen Zeitraum von mehr als sechs Monaten die Bezeichnung beenden.

In den in Absatz 1 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen haben der Forschungsbeauftragte, der externe Evaluator bzw. der Referent eine Kündigungsfrist von 60 Tagen zu beachten.

In dem in Absatz 1 Nummer 6 angeführten Fall beträgt die Dauer der Kündigungsfrist drei Monate, wenn das Amtsalter des Forschungsbeauftragten, des externen Evaluators bzw. des Referenten bis zu fünf Jahre beträgt; für jede weitere angefangene Zeitspanne von fünf Jahren wird die Dauer um weitere drei Monate erhöht.

Die in den Absätzen 3 und 4 angeführte Kündigungsfrist kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat verkürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Angabe der Dauer und des Beginns der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

§3 – Die Bezeichnung des externen Evaluators endet nach einem Jahr von Amts wegen, wenn er während dieser Zeitspanne eine Fachausbildung, in deren Rahmen die im Anhang festgelegten Kompetenzen vermittelt werden, nicht bestanden hat.]¹⁹⁹

[**Artikel 5.105.5** – *Ernenntungsbedingungen*]

Ein Forschungsbeauftragter, externer Evaluator oder ein Referent wird definitiv ernannt, wenn:

1. er die in Artikel 5.105.1 angeführten Bedingungen erfüllt;
2. er ein Amtsalter von mindestens fünf Jahren aufweist, das gemäß Artikel 5.38 berechnet wird;
3. sein letzter Bewertungsbericht mindestens mit dem Vermerk „gut“ schließt.]²⁰⁰

[**Art. 5.105.6** – *Aufruf und Bewerbung für die Ernennung*]

Der Schulträger legt fest, welche der definitiv offenen Stellen zur Ernennung freigegeben werden.

Der Schulträger erlässt in der zweiten Hälfte des Monats Februar eines jeden Jahres einen Aufruf an die Bewerber für eine definitive Ernennung. Der Aufruf wird in der Schule per Aushang und in jeder anderen Form, die er für geeignet hält, veröffentlicht. Der Aufruf wird der Regierung zur Information zugestellt.

Der Aufruf enthält eine Liste der Stellen, die am 1. Oktober voraussichtlich offen sein werden und die zur Ernennung freigegeben worden sind. Er enthält Angaben über die Art und den Umfang der zu vergebenden Stellen, die von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen sowie die Form und die Frist für die Einreichung der Bewerbungen.]²⁰¹

[**Art. 5.105.7** – *Ernennung*]

Die definitiven Ernennungen erfolgen am 1. Oktober in den in Artikel 5.105.6 Absatz 3 angeführten Stellen, die zu diesem Zeitpunkt noch offen sind.

Die Mindeststundenanzahl bei einer Ersternennung in einem Amt beträgt ein Viertel der erforderlichen Stundenanzahl bei einer Vollzeitbeschäftigung.

Eine definitive Ernennung erfolgt in ganzen Stunden.

Zur Ernennung eines Bewerbers stützt sich der Schulträger bei der Auswahl u. a. auf ein oder mehrere Bewerbungsgespräche, die Berufserfahrung, das Eignungsprofil und den Bewertungsbericht.]²⁰²

[**Art. 5.105.8** – *Dienstrecht*]

Während der Ausübung seines Amtes unterliegt der Forschungsbeauftragte, der externe Evaluator bzw. der Referent dem vorliegenden Dienstrecht mit Ausnahme der Artikel 5.17-5.38 und 5.77.]²⁰³

[**Art. 5.105.9** – *Vorübergehender Ersatz*]

§1 – Wenn der Forschungsbeauftragte, der externe Evaluator oder der Referent aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer ihm gewährten Urlaubsform oder Zurdispositionstellung vorübergehend abwesend ist, kann der Verwaltungsrat ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 5.105.1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 3, erfüllt.

¹⁹⁹ Art. 5.105.4 eingefügt D. 06.05.19, Art. 188 – Inkraft: 01.04.19

²⁰⁰ Art. 5.105.5 eingefügt D. 06.05.19, Art. 189 – Inkraft: 01.09.19

²⁰¹ Art. 5.105.6 eingefügt D. 06.05.19, Art. 190 – Inkraft: 01.09.19

²⁰² Art. 5.105.7 eingefügt D. 06.05.19, Art. 191 – Inkraft: 01.09.19

²⁰³ Art. 5.105.8 eingefügt D. 06.05.19, Art. 192 – Inkraft: 01.09.19

§2 – Während des Zeitraums des vorübergehenden Ersatzes gelten für das ersetzende Personalmitglied die Artikel 5.105.8 und 5.105.11 bis 5.105.13.]²⁰⁴

[Art. 5.105.10 – Bewertungsbericht und Einspruchsmöglichkeit

§1 – Der Direktor verfasst für die Forschungsbeauftragten, externen Evaluatoren und die Referenten pro Zeitspanne von fünf Schuljahren mindestens einen Bewertungsbericht. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor.

Der Forschungsbeauftragte, der externe Evaluator bzw. der Referent kann eine Bewertung schriftlich beim Direktor beantragen. Der Zeitpunkt der Beantragung berücksichtigt die Einhaltung der in Artikel 5.39 §3 Absatz 1 Satz 1 angeführten Frist.

§2 – Der Forschungsbeauftragte, der externe Evaluator bzw. der Referent verfasst im Voraus einen Bericht, in dem er eine Bilanz seiner Tätigkeit der letzten Jahre zieht und in dem er Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Hochschule formuliert. Dieser Bericht bildet die Grundlage des Bewertungsgesprächs.

Der Bewertungsbericht schließt mit einem der folgenden Vermerke: „sehr gut“, „gut“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“.

§3 – Das in Artikel 5.39 §§3 und 4 angeführte Verfahren findet Anwendung.]²⁰⁵

[Art. 5.105.11 – Gehalt und Prämie

§1 – Während der Ausübung des Amtes erhalten der Forschungsbeauftragte und der Referent ein Gehalt in Anwendung der Titel II-II.2 des Dekrets vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufs.

Während der Ausübung des Amtes erhält der externe Evaluator ein Gehalt auf der Grundlage nachfolgender Gehaltstabellen, angeführt in der Anlage des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen sowie sozialpsychologischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarunterrichtswesens gelten und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren:

1. Externer Evaluator, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt: 471;
2. Externer Evaluator, der nicht mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt: 270.

§2 – Übt ein Personalmitglied, das im von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen in einem anderen Amt auf unbestimmte Dauer bezeichnet oder definitiv ernannt ist, das Amt des externen Evaluators aus, bezieht es in Abweichung von §1 Absatz 2 weiterhin sein Gehalt und erhält ausgleichend monatlich eine Prämie, die folgendermaßen ermittelt wird:

$$P = X - M,$$

P = die Prämie,

X = das in §1 Absatz 2 angeführte Gehalt

M = das Bruttomonatsgehalt des Personalmitglieds.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung des Monatsgehalts und unter denselben Bedingungen.

Bei einem Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen, während eines Mutterschaftsurlaubs und während der in den Artikeln 42 bis 43bis des Gesetzes über die Arbeit vom 16. März 1971 angeführten Abwesenheiten im Rahmen einer Geburt wird die Prämie weitergezahlt, insofern der externe Evaluator nicht von der Krankenkasse entschädigt wird.

§3 – Übt eine Person, die nicht im von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen in einem anderen Amt auf unbestimmte Dauer bezeichnet oder definitiv ernannt ist, das Amt des externen Evaluators aus, bezieht sie Urlaubsgeld und eine Jahresendprämie gemäß den im Unterrichtswesen gültigen Bestimmungen, wobei als Berechnungsgrundlage der in §1 Absatz 2 angeführte Betrag gilt.

§4 – Der in Anwendung von §1 bis §3 ermittelte Betrag ist gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Koppelung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs, abgeändert durch die Königlichen Erlasse Nr. 178 vom 30. Dezember 1982 und vom 24. Dezember 1993 und die Gesetze vom 2. Januar 2001 und 19. Juli 2001, an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex gebunden.]²⁰⁶

²⁰⁴ Art. 5.105.9 eingefügt D. 06.05.19, Art. 193 – Inkraft: 01.09.19

²⁰⁵ Art. 5.105.10 eingefügt D. 06.05.19, Art. 194 – Inkraft: 01.09.19

²⁰⁶ Art. 5.105.11 eingefügt D. 06.05.19, Art. 195 – Inkraft: 01.09.19

[Art. 5.105.12 – Rückkehr

Nach Beendigung der Bezeichnung bekleidet das Personalmitglied, insofern es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied der Hochschule handelt, erneut sein vorheriges Amt, ausgenommen in den in Artikel 5.105.4 §2 Nummer 3 Buchstabe c) sowie Nummer 4 angeführten Fällen.]²⁰⁷

[Art. 5.105.13 – Berücksichtigung der Dienste

Die Dienste des Personalmitglieds während der Ausübung eines der in Artikel 5.105 angeführten Ämter werden berücksichtigt hinsichtlich der Festlegung des Dienstalters, des Amtsalters und des finanziellen Dienstalters.]²⁰⁸

TITEL VI – [STELLENKAPITAL]²⁰⁹

UNTERTITEL 1 – DIREKTIONS-, ERZIEHUNGS- UND VERWALTUNGSPERSONAL

Art. 6.1 – Direktor

In der Hochschule wird eine Stelle für einen Direktor geschaffen.

Art. 6.2 – Fachbereichleiter

In der Hochschule wird pro Fachbereich eine Stelle für einen Fachbereichleiter geschaffen, wobei es sich gemäß Artikel 5.82 entweder um eine Halbzeit- oder Vollzeitstelle handeln kann.

[Absatz 1 findet keine Anwendung auf den Fachbereich externe Evaluation.]²¹⁰

[Absatz 1 findet keine Anwendung auf den Fachbereich Finanz- und Verwaltungswissenschaften.]²¹¹

[Art. 6.3 – Unterstützendes Personal

Für Verwaltungsaufgaben, Kommunikation, die Betreuung der pädagogischen [Mediotheken, die Koordination im Bereich der politischen Bildung]²¹² sowie die Organisation von Weiterbildungen und Zusatzausbildungen stehen der Hochschule [10]²¹³ Stellen zur Verfügung, die durch ein Amt in der Kategorie des Verwaltungs- oder Erziehungshilfspersonals zu bekleiden sind.

Zur Betreuung der System- und Netzwerktechnik steht der Hochschule eine Stelle zur Verfügung im Amt des Netzwerktechnikers.]²¹⁴

Art. 6.4 – [...] ²¹⁵

Art. 6.5 – [...] ²¹⁶

Art. 6.6 – [...] ²¹⁷

[Art. 6.6.1 – [...] ²¹⁸

UNTERTITEL 2 – LEHRPERSONAL

[Art. 6.7 – Stellenkapital der Fachbereiche Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften und des Fachbereichs Bildungswissenschaften

Dem Fachbereich Bildungswissenschaften stehen [19,25]²¹⁹ Stellen zur Verfügung:

1. für die Erstausbildung im Studienbereich Lehramt;
2. für Weiterbildungen, Fachberatungen und Zusatzausbildungen;

²⁰⁷ Art. 5.105.12 eingefügt D. 06.05.19, Art. 196 – Inkraft: 01.09.19

²⁰⁸ Art. 5.105.13 eingefügt D. 06.05.19, Art. 197 – Inkraft: 01.09.19

²⁰⁹ Überschrift ersetzt D. 18.06.18, Art. 132 – Inkraft : 01.09.18

²¹⁰ eingefügt D. 25.10.10, Art. 47 – Inkraft: 01.01.11

²¹¹ eingefügt D. 24.10.11, Art. 14 – Inkraft: 01.09.11

²¹² abgeändert D. 06.05.19, Art. 198 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19

²¹³ abgeändert D. 06.05.19, Art. 198 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19

²¹⁴ Art. 6.3 ersetzt D. 18.06.18, Art. 133 – Inkraft : 01.09.18

²¹⁵ Art. 6.4 aufgehoben D. 16.01.12, Art. 60

²¹⁶ Art. 6.5 aufgehoben D. 18.06.18, Art. 134 – Inkraft: 01.09.18

²¹⁷ Art. 6.6 aufgehoben D. 18.06.18, Art. 135 – Inkraft: 01.09.18

²¹⁸ Art. 6.6.1 eingefügt D. 28.06.10, Art. 104; aufgehoben D. 18.06.18, Art. 136 – Inkraft: 01.09.18

²¹⁹ abgeändert D. 06.05.19, Art. 199 – Inkraft: 01.09.19

3. für Projekte und andere Aufgaben.

Dem Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften stehen 19,75 Stellen zur Verfügung:

1. für die Erstausbildung kurze Studiendauer im Studienbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften;
2. für die Erstausbildung im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht im Studienbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften;
3. für das Vorbereitungsjahr zwecks Zulassung zum ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht im Studienbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften sowie auf die Prüfungen zum schulexternen Erwerb des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts;
4. für Zusatzausbildungen;
5. für Projekte und andere Aufgaben.]²²⁰

[Art. 6.8 - Zusätzliches Stellenkapital für Forschung

Zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Forschung erhält die Hochschule zusätzlich zu dem in Artikel 6.7 angeführten Stundenkapital [eine Vollzeitstelle]²²¹.

Dieses zusätzliche Stellenkapital wird Personalmitgliedern im Amt eines Forschungsbeauftragten gewährt.]²²²

UNTERTITEL 3 - UNTERHALTSPERSONAL

Art. 6.9 - *Unterhaltungspersonal*

Die Anzahl Stellen für das Unterhaltungspersonal wird auf dem Stand, der für die Pädagogische Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft im akademischen Jahr 2004-2005 galt, für eine Dauer von vier Jahren eingefroren.

[Die Anzahl Stellen für das Unterhaltungspersonal entspricht während der Schuljahre beziehungsweise akademischen Jahre 2009-2010 bis einschließlich [2014-2015]²²³ der Anzahl Stellen, die der Hochschule in Anwendung von Absatz 1 für das Schuljahr beziehungsweise akademische Jahr 2008-2009 gewährt worden sind.]²²⁴

UNTERTITEL 4 - PERSONAL DES FACHBEREICHS EXTERNE EVALUATION

Art. 6.10 - *Stellenkapital für externe Evaluation*

Zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der externen Evaluation erhält die Hochschule drei Vollzeitstellen.]²²⁵

UNTERTITEL 5 - VERWENDUNG DES STELLENKAPITALS]²²⁶

[Art. 6.11 - *Verwendung des Stellenkapitals*

Der Schulträger kann mit Zustimmung des Basiskonzertierungsausschusses:

1. das gemäß Artikel 6.3 Absatz 2 gewährte Stellenkapital für die Betreuung der System- und Netzwerktechnik verwenden;
2. das gemäß Artikel 6.7 gewährte Stellenkapital zur Einstellung von Gastdozenten sowie für die Organisation von Weiterbildungen und Forschung verwenden;
3. höchstens eine Stelle des gemäß Artikel 6.10 gewährten Stellenkapitals zur Einstellung von Experten verwenden, die das Personal der externen Evaluation beratend unterstützen.

Die Verwendung des in Absatz 1 angeführten Stellenkapitals darf keine Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels verursachen.]²²⁷

TITEL VII – FINANZIERUNG

UNTERTITEL 1 – ALLGEMEINES

²²⁰ Art. 6.7 ersetzt D. 18.06.18, Art. 137 – Inkraft : 01.09.18

²²¹ abgeändert D. 18.06.18, Art. 138 – Inkraft : 01.09.18; D. 06.05.19, Art. 200 – Inkraft: 01.09.19

²²² ersetzt D. 25.05.09, Art. 108

²²³ abgeändert D. 24.06.13, Art. 153

²²⁴ abgeändert D. 25.05.09, Art. 109

²²⁵ eingefügt D. 25.10.10, Art. 49 – Inkraft : 01.01.11

²²⁶ Untertitel 5 eingefügt D. 18.06.18, Art. 139 – Inkraft : 01.09.18

²²⁷ Art. 6.11 eingefügt D. 18.06.18, Art. 140 – Inkraft : 01.09.18

Art. 7.1 – Funktionsmittel und Gehälter

Im Rahmen der im vorliegenden Dekret festgelegten Bestimmungen werden der Hochschule von der Deutschsprachigen Gemeinschaft Funktionsmittel und Gehälter gewährt.

Diese Funktionsmittel und Gehälter dienen zur Deckung der Personal- und Funktionskosten der Schule, der themenorientierten Forschung sowie der Verwaltung der Hochschule, einschließlich der Immobilien.

UNTERTITEL 2 – FUNKTIONSMITTEL

Art. 7.2 – Berechnungsgrundlage

[§1 – Die Hochschule erhält von der Deutschsprachigen Gemeinschaft pro Haushaltsjahr Funktionsmittel. Die Höhe der der Hochschule gewährten Funktionsmittel entspricht ab dem Haushaltsjahr 2013 und für die nachfolgenden Haushaltsjahre 141.000 Euro.

Zusätzlich zu den in Absatz 1 angeführten Funktionsmitteln erhält die Hochschule ab dem Haushaltsjahr 2013 pro Haushaltsjahr 142.000 Euro für Weiterbildungen, die die Regierung genehmigt hat, für Zusatzausbildungen und für die externe Evaluation sowie 20.000 Euro für das Projekt „Grenzgeschichte“.

§2 – Die in §1 angeführten Summen werden jedes Jahr im Januar mit dem Index des Monats September des vorhergehenden Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (vollständiger Index) angepasst. Als Basisindex gilt dabei der Index des Monats September 2012.]²²⁸

§3 – In Abweichung von § 1 kann die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in vom Schulträger zu begründenden Fällen unter anderem für Weiterbildung und Forschung zusätzliche Mittel vorsehen, wobei die jährliche Höchstgrenze bei insgesamt 15.000 EUR liegt.

§4 – Die Hochschule erhält finanzielle Mittel für pädagogische Zwecke gemäß den Bestimmungen des Dekretes vom 16. Dezember 2002 über die Gewährung von finanziellen Mitteln für pädagogische Zwecke im Unterrichtswesen.

[§5 –]²²⁹

Art. 7.3 – Auszahlungsmodalitäten

Die in Artikel 7.2 §§ 1 und 3 angeführten Funktionsmittel werden ab Beginn des [Haushaltsjahres]²³⁰ monatlich in Zwölfteilen ausgezahlt, und zwar jeweils vor dem 22. jeden Monats.

UNTERTITEL 3 – GEHÄLTER

Art. 7.4 – Anrecht

§1 – Die Hochschule hat für die Personalmitglieder in den Kategorien Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonal sowie Verwaltungspersonal ab Beginn des akademischen Jahres Anrecht auf Gehälter, wenn:

1. die Schule die Bedingungen des vorliegenden Dekretes erfüllt;
2. es sich um Personalmitglieder handelt, die:
 - a) die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;
 - b) Inhaber eines auf Grundlage der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen erforderlichen oder gegebenenfalls für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sind;
 - c) über einen Gesundheitszustand verfügen, der weder die Gesundheit der Schüler und Studenten noch die der anderen Personalmitglieder in Gefahr bringt;
 - d) den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich der Regelung über den Gebrauch der Sprache im Unterrichtswesen entsprechen;
 - e) unter Beachtung der Bestimmungen über die Wiedereinberufung in den Dienst oder die Wiederbeschäftigung angeworben beziehungsweise eingestellt sind.

Die Gehälter werden monatlich direkt an die Personalmitglieder der Hochschule ausgezahlt.

§2 – [[Gastdozenten und Experten im Bereich der externen Evaluation]²³¹ werden auf Honorarbasis eingestellt. Zu diesem Zweck legt die Hochschule eine für die Honorare von [Gastdozenten und Experten im Bereich der externen Evaluation]²³² gültige Tarifordnung fest.]

Um die Kosten [verbunden mit der Einstellung von [Gastdozenten, Experten im Bereich der externen Evaluation, der Betreuung der System- und Netzwerktechnik]²³³ und der Organisation von Weiterbildung und For-

²²⁸ §§1-2 ersetzt D. 24.06.13, Art. 154 – Inkraft : 01.09.13

²²⁹ §5 eingefügt D. 27.06.11, Art. 95, aufgehoben D. 24.06.13, Art. 155 – Inkraft: 01.09.13

²³⁰ abgeändert D. 25.05.09, Art. 111 – Inkraft: 01.07.05, D. 24.06.13, Art. 155 – Inkraft: 01.09.13

²³¹ abgeändert D. 18.06.18, Art. 141 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.18

²³² abgeändert D. 18.06.18, Art. 141 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.18

schung]²³⁴ ganz oder teilweise abzudecken, kann der Schulträger ganz oder teilweise auf das in [Artikel 6.3 Absatz 2, 6.7 und 6.10]²³⁵ angeführte Stundenkapital zurückgreifen. Der finanzielle Gegenwert einer Stunde aus dem Stundenkapital entspricht dem Jahresbruttogehalt eines Dozenten (Gehaltstabelle 422 – Stichtag 30. September des betreffenden akademischen Jahres) mit einem finanziellen Dienstalter von 5 Jahren geteilt durch [38]²³⁶. Eine entsprechende Umwandlung des Stundenkapitals wird vor Beginn eines akademischen Jahres mitgeteilt.

[Der in Anwendung von Absatz 2 gewährte Betrag wird der Hochschule zu Beginn des akademischen Jahres als Pauschale überwiesen. Der Betrag, der am Ende des betreffenden akademischen Jahres nicht verwendet wurde, wird rückerstattet. Der Schulträger übermittelt zu diesem Zweck und zwecks Überprüfung der Regierung am Ende dieses Jahres die entsprechenden Belege.]²³⁷

UNTERTITEL 4 – SCHENKUNGEN UND LEGATE

Art. 7.5 – Prinzip

Die Hochschule darf Schenkungen und Legate annehmen und jede andere Einnahme erhalten.

UNTERTITEL 5 – BUCHHALTUNG

Art. 7.6 – Prinzip

Die Hochschule führt Buch über alle Aktivitäten der Hochschule.

Die Regierung kann allgemeine und spezifische Regeln zur Buchhaltung festlegen.

UNTERTITEL 6 – RÜCKFORDERUNGEN UND STRAFMASSNAHMEN

KAPITEL 1 – RÜCKFORDERUNGEN

Art. 7.7 – Prinzip

[...]²³⁸

Art. 7.8 – Verjährung

[...]²³⁹

KAPITEL 2 - STRAFMASSNAHMEN

Art. 7.9 – Einbehaltung von Funktionsmitteln

§1 – [Folgende Übertretungen führen zu Strafmaßnahmen:]²⁴⁰

1. das Fehlen nach dem 31. Dezember 2005 des in Artikel 8 Absatz 1 Nummer 8 des Sonderdekretes vom 21. Februar 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule angeführten Bildungsprojektes;
2. das Fehlen der in Artikel 8 Absatz 1 Nummer 9 des Sonderdekretes vom 21. Februar 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule angeführten Schul-, Studien- und Prüfungsordnungen.

§2 - Wird eine der in § 1 angeführten Übertretungen festgestellt, werden nach Verwarnung für die Dauer der Übertretung die ausstehenden Funktionsmittel einbehalten.

Der Betrag der Einbehaltung darf 20% der Funktionsmittel nicht übersteigen, die die Hochschule für das laufende Schuljahr bzw. akademische Jahr erhalten soll.

Art. 7.10 – Rückerstattung von Funktionsmitteln

§1 – [Folgende Übertretungen führen zu Strafmaßnahmen:]²⁴¹

²³³ abgeändert D. 18.06.18, Art. 141 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.18

²³⁴ abgeändert D. 25.10.10, Art. 50 – Inkraft: 01.09.09

²³⁵ abgeändert D. 18.06.18, Art. 141 Nr. 3 – Inkraft : 01.09.18

²³⁶ abgeändert D. 18.06.18, Art. 141 Nr. 4 – Inkraft : 01.09.18

²³⁷ abgeändert D. 25.05.09, Art. 112

²³⁸ ersetzt D. 25.06.07, Art. 71 - Inkraft: 01.09.07; Art. 7.7 aufgehoben D. 29.06.15, Art. 109 – Inkraft: 01.09.15

²³⁹ Abs. 1 ersetzt D. 25.06.07, Art. 72 - Inkraft: 01.09.07; Art. 7.8 aufgehoben D. 29.06.15, Art. 109 – Inkraft: 01.09.15

²⁴⁰ Einleitender Satz ersetzt D. 29.06.15, Art. 110 – Inkraft: 01.09.15

1. die Nichtachtung der in Artikel 3.40 bis 3.42 des vorliegenden Dekretes angeführten Grundsätze in Bezug auf das Disziplinarverfahren;
2. die Nichtachtung der in Artikel 3.31 und 3.32 des vorliegenden Dekretes enthaltenen Bestimmungen über die Dauer eines akademischen Jahres oder Schuljahres sowie die Urlaubs- und Ferienregelung;
3. die Nichtachtung der in den Artikeln 3.1 bis 3.6 angeführten Zulassungsbedingungen;
4. Missbräuche bei der Verwendung der in Artikel 7.2 angeführten Funktionsmittel;
5. das Vorhandensein einer unzureichenden Unterrichtsqualität einer an der Hochschule angebotenen Ausbildung, sofern diese unzureichende Qualität im Anschluss an eine gemäß Artikel 4.1 und 4.2 durchgeführte Kontrolle der Unterrichtsqualität festgestellt wird.

§2 - Wird bei der Hochschule eine der in § 1 angeführten Übertretungen festgestellt, müssen bereits ausgezahlte Funktionsmittel rückerstattet werden.

Die Rückerstattung darf 20% der Funktionsmittel nicht übersteigen, die die Hochschule für das vorhergehende akademische Jahr erhalten hat.

Art. 7.11 – Verfahren

Die Regierung legt die Regeln bezüglich der Feststellung der Übertretungen sowie der Anwendung der Strafmaßnahmen fest. Dieses Verfahren räumt der Hochschule ausreichend Verteidigungsmittel ein.

[UNTERTITEL 7 - FINANZIELLE MITTEL FÜR DIE DUALE ERSTAUSBILDUNG IN DEN STUDIENBEREICHEN BUCHHALTUNG, BANK UND VERSICHERUNGEN]

Art. 7.12 - Höchstbetrag

Die Regierung kann im Fall einer dualen Erstausbildung dem Kooperationspartner finanzielle Mittel in Höhe von höchstens 20.000 Euro pro Ausbildung zur Verfügung stellen.]²⁴²

TITEL VIII – ABÄNDERUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 8.1 – [Abänderungsbestimmung]

Art. 8.2 – [Abänderungsbestimmung]

Art. 8.3 – [Abänderungsbestimmung]

Art. 8.4 – [Abänderungsbestimmung]

Art. 8.5 – [Abänderungsbestimmung]

Art. 8.6 – [Abänderungsbestimmung]

Art. 8.7 – *Chefsekretär*

§ 1 - [Abänderungsbestimmung]

§ 2 - [Abänderungsbestimmung]

§ 3 - Die Besoldung des Chefsekretärs erfolgt gemäß der Gehaltstabelle 152, wie sie in der Anlage zum Königlichen Erlass vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabelle, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes und der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes für den Fernunterricht und das subventionierte Primarschulwesen gelten und zur Festlegung der Besoldungsgruppen für das Personal der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren vorgesehen ist.

Art. 8.8 – [...] ²⁴³

Art. 8.9 – [Abänderungsbestimmung]

Art. 8.10 – [Abänderungsbestimmung]

TITEL IX – ÜBERGANGS-, AUFHEBUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9.1 – *Zusätzliche Stelle eines Erzieher-Verwalters*

²⁴¹ Einleitender Satz ersetzt D. 29.06.15, Art. 110 – Inkraft: 01.09.15

²⁴² Untertitel 7 und Art. 7.12 eingefügt D. 24.10.11, Art. 15 – Inkraft: 01.09.11

²⁴³ aufgehoben D. 16.01.12, Art. 63

An der Pater Damian Sekundarschule wird ab dem Schuljahr 2005-2006 eine zusätzliche Stelle eines Erzieher-Verwalters geschaffen, dies gilt entweder bis zum Schuljahr 2013-2014 oder bis zum Zeitpunkt, an dem die erste Stelle im selben Amt in der betreffenden Sekundarschule offen wird.

Art. 9.2 – Übergangsregelung zur Studien- und Prüfungsordnungen

§ 1 - In Abweichung von Artikel 3.14 werden dem Schüler beziehungsweise dem Studenten, der sich im Schuljahr 2005-2006 oder im akademischen Jahr 2005-2006 ins erste Studienjahr einschreibt, die Schul-, die Studien- und die Prüfungsordnung spätestens am 31. Dezember 2005 ausgehändigt.

§ 2 - Für die Schüler oder Studenten, die bereits im akademischen Jahr 2004-2005 in der Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in der Pädagogischen Hochschule Pater Damian oder in der Krankenpflegehochschule regulär eingeschrieben waren, gelten im akademischen Jahr beziehungsweise Schuljahr 2005-2006, sofern sie sich im zweiten oder dritten Studienjahr befinden, sowie im akademischen Jahr beziehungsweise Schuljahr 2006-2007, sofern sie sich im dritten Studienjahr befinden, weiterhin die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, die im akademischen Jahr beziehungsweise Schuljahr 2004-2005 auf sie Anwendung fanden.

§ 3 - Die Hochschule organisiert die zweite Prüfungssitzung und gegebenenfalls die Verlängerung der zweiten Prüfungssitzung des akademischen Jahres beziehungsweise Schuljahres 2004-2005 unter Berücksichtigung der jeweiligen im akademischen Jahr beziehungsweise Schuljahr 2004-2005 gültigen Studien- und Prüfungsordnungen.

Die Hochschule verleiht die Diplome des akademischen Jahres beziehungsweise Schuljahres 2004-2005 an die Studenten beziehungsweise Schüler, die erfolgreich ihre zweite Prüfungssitzung und gegebenenfalls die Verlängerung der zweiten Prüfungssitzung des letzten Studienjahres bestanden haben.

Art. 9.3 – Bewerbung als Zeitweiliger im Jahre 2005-2006

In Abweichung von Artikel 5.19 reicht ein Bewerber, der bei einer zeitweiligen Bezeichnung im akademischen Jahr oder Schuljahr 2005-2006 von seinem Vorrangrecht Gebrauch machen möchte, seine Bewerbung bis zum 15. August 2005 einschließlich per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung ein. Bewerbungen für das akademische Jahr oder Schuljahr 2005-2006 als vorrangiges Personalmitglied, die bereits vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekretes bei den in Artikel 5.78 angeführten Hochschulen per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung eingereicht worden sind, werden ebenfalls berücksichtigt.

Art. 9.4 – Bezeichnung der ersten Fachbereichleiter

In Abweichung von Artikel 5.84 und 5.85 bezeichnet der Schulträger spätestens für den 1. August 2005 als ersten Fachbereichleiter im Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften die Direktorin der Krankenpflegehochschule und als ersten Fachbereichleiter im Fachbereich Bildungswissenschaften einen definitiv ernannten Dozenten der Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Pädagogischen Hochschule Pater Damian, dessen Dienstalter als Dozent mindestens 25 Jahre beträgt.

Beide Fachbereichleiter reichen bis zum 31. Dezember 2005 einen Strategie- und Aktionsplan ein.

Art. 9.5 – Strategie- und Aktionsplan des ersten Direktors

In Abweichung von Artikel 5.95 Absatz 3 reicht der erste Direktor bis zum 31. Dezember 2005 einen Strategie- und Aktionsplan ein.

Art. 9.6 – Urlaubsantrag für Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes im Jahre 2005-2006

In Abweichung von Artikel 5 §5 Absatz 2 des Dekretes vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 wird der vorgesehene Urlaubsantrag für das Schuljahr 2005-2006 per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung bis zum 15. August 2005 einschließlich bei den Schulträgern eingereicht.

Art. 9.7 – Ausübung des Amtes des Buchhalters

In Abweichung von Artikel 8.8 übt der definitiv ernannte Verwalter-Erzieher der Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Pädagogischen Hochschule Pater Damian oder der Krankenpflegehochschule mit dem höchsten Dienstalter in diesem Amt das Amt des Buchhalters aus.

Art. 9.8 – Diplombedingung im Zusammenhang mit dem Neutralitätsprinzip

Artikel 2 Absatz 4 Punkt a) des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung wird aufgehoben.

Art. 9.9 – Einschreibengebühren und Schulgeld

Artikel 3 des Dekretes vom 17. Juli 1995 über Einschreibgebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen, abgeändert durch das Programmdekret vom 7. Januar 2002, wird aufgehoben.

Die Artikel 5, 6 und 7 des Erlasses der Regierung vom 20. Dezember 1995 zur Ausführung des Dekretes vom 17. Juli 1995 über Einschreibgebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen werden aufgehoben.

Art. 9.10 – Ämter

Im Königlichen Erlass vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes, beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen, werden in Artikel 6 unter Punkt E a) die Nummern 11-14, unter Punkt E b) die Nummern 16 bis 25 und unter Punkt E c) die Nummer 27 aufgehoben.

Art. 9.11 – Anwesenheitsgeld und Fahrtkostenentschädigung für die Verwaltungsratsmitglieder

Die Regierung legt das Anwesenheitsgeld und die Fahrtkostenentschädigung fest, auf die die Mitglieder des Verwaltungsrates der autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Anspruch haben.

[Art. 9.11bis – Lehrbefähigung für Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals

Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) findet keine Anwendung [während der Schuljahre 2010-2011 bis einschließlich 2015-2016]^{244, 245}

[Art. 9.11ter – Absolvieren von Wahlfächern

Die [Artikel 3.18 §1 Absätze 2 und 3]²⁴⁶, Artikel 3.21 Absätze 3 und 4, Artikel 3.22, Artikel 3.33 §4 und Artikel 3.35 Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Studenten, die mindestens das zweite Studienjahr im Laufe des akademischen Jahres 2008-2009 bestanden haben.]²⁴⁷

[Art. 9.11quater – Anpassung Prämien

In Abweichung von Artikel 5.90 Absatz 1 beläuft sich die monatliche Prämie bei Ausübung eines Vollzeitmandats vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 sowie vom [1. Januar 2017]²⁴⁸ bis 31. Dezember 2018 auf 792 EUR und vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember [2016]²⁴⁹ auf 784 EUR.

In Abweichung von Artikel 5.90 Absatz 1 beläuft sich die monatliche Prämie bei Ausübung eines Halbzeitmandats vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 sowie vom [1. Januar 2017]²⁵⁰ bis 31. Dezember 2018 auf 396 EUR und vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember [2016]²⁵¹ auf 392 EUR.]²⁵²

[Art. 9.11quinquies – Übergangsregelung zur Verleihung des Bachelors in Krankenpflege

Der Bachelor in Krankenpflege kann gemäß den vor dem 1. September 2016 gültigen Bestimmungen ausschließlich an Studenten verliehen werden, die:

1. im akademischen Jahr 2015-2016 das zweite Studienjahr und im akademischen Jahr 2016-2017 das dritte Studienjahr erfolgreich bestanden haben, oder
2. im akademischen Jahr 2015-2016 das erste Studienjahr, im akademischen Jahr 2016-2017 das zweite Studienjahr und im akademischen Jahr 2017-2018 das dritte Studienjahr erfolgreich bestanden haben.

Den Schülern oder Studenten, die die in Absatz 1 angeführten Bedingungen nicht erfüllen, ist die Einschreibung in ein Studienjahr, das gemäß den vor dem 1. September 2016 gültigen Bestimmungen organisiert wird, nicht gestattet.]²⁵³

[Art. 9.11sexies – Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe f) und Artikel 5.31 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe f) finden keine Anwendung auf Personalmitglieder, die am 31. August 2017 der in Artikel 5.17 angeführten Vorrangregelung für das Amt eines Dozenten für nichtkonfessionelle Sittenlehre genügen.]²⁵⁴

[Art. 9.11septies – Zusätzliches Stundenkapital im Amt des Referenten

²⁴⁴ abgeändert D. 25.10.10, Art. 51

²⁴⁵ eingefügt D. 25.05.09, Art. 113

²⁴⁶ abgeändert D. 24.10.11, Art. 16 – Inkraft: 01.09.11

²⁴⁷ eingefügt D. 25.05.09, Art. 113

²⁴⁸ abgeändert D. 20.06.16, Art. 173 Nr.1 – Inkraft: 01.09.16

²⁴⁹ abgeändert D. 20.06.16, Art. 173 Nr.1 – Inkraft: 01.09.16

²⁵⁰ abgeändert D. 20.06.16, Art. 173 Nr.2 – Inkraft: 01.09.16

²⁵¹ abgeändert D. 20.06.16, Art. 173 Nr.2 – Inkraft: 01.09.16

²⁵² eingefügt D. 16.07.12, Art. 8 – Inkraft: 01.01.13

²⁵³ Art. 9.11quinquies eingefügt D. 20.06.16, Art. 174 – Inkraft: 01.09.16

²⁵⁴ Art. 9.11sexies eingefügt D. 26.06.17, Art. 75 – Inkraft: 01.01.18

Unbeschadet von Artikel 6.3 stehen der Hochschule vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2020 zusätzlich 0,8 Stellen im Amt des Referenten zur Verfügung.

Die Bezeichnung des Personalmitglieds, das diese Stelle bekleidet, endet von Amts wegen im Schuljahr 2020-2021 spätestens am 31. Dezember 2020.]²⁵⁵

[**Art. 9.11octies** – In Abweichung von Artikel 5.105.1 bis 5.105.3 bezeichnet der Schulträger zum 1. September 2019 die Personalmitglieder als externe Evaluatoren, die die in Artikel 5.105.1 Nummern 1 und 2 angeführten Zulassungsbedingungen erfüllen und das entsprechende Amt bereits in den Schuljahren 2017-2018 und 2018-2019 für jeweils 15 Wochen als zeitweiliges Personalmitglied ausgeübt haben.

In Abweichung von Artikel 5.105.1 bis 5.105.3 bezeichnet der Schulträger zum 1. September 2019 die Personalmitglieder als Referenten, die die in Artikel 5.105.1 Nummern 1 und 2 angeführten Zulassungsbedingungen erfüllen und im Schuljahr 2018-2019 als zeitweiliges Personalmitglied für jeweils 15 Wochen entweder das Amt des Referenten oder das Amt des Forschungsbeauftragten ausgeübt haben oder als Dozent die Koordination der Zusatzausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung an der Hochschule wahrgenommen haben. Als Nachweis dient dem Schulträger eine vom Schulleiter ausgestellte Bescheinigung, in der die vom Personalmitglied wahrgenommenen Aufgaben und der Stellenumfang präzisiert werden. Die Dienste, die das zum 1. September 2019 als Referent bezeichnete Personalmitglied vor diesem Datum im Amt des Forschungsbeauftragten oder Dozenten erbracht hat, werden für die Ermittlung des in Artikel 5.105.5 angeführten Amtsalters so berücksichtigt, als ob sie im Amt des Referenten erbracht worden wären.]²⁵⁶

[**Art. 9.11novies** – In Abweichung von Artikel 5.105.11 §1 Absatz 2 erhält ein externer Evaluator, der vor dem 1. September 2014 in diesem Amt eingestellt wurde, ein Gehalt auf der Grundlage der in der Anlage des in Absatz 2 angeführten Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 angeführten Gehaltstabelle 475.]²⁵⁷

Art. 9.12 – In- Kraft-Treten

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(* D. 26.06.06, Artikel 120 - Artikel 119 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.

Die Artikel 8, 94 und 111 treten mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Artikel 40 tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Die Artikel 1, 2, 4, 6, 7, 15, 16, 20 § 1, 21, 22, 25, 26, 27, 29, 31, 35, 36, 39, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 67, 68, 92, 93, 95, 115, 116, 117 und 119 Nummer 4 treten am 1. September 2006 in Kraft.

Die Artikel 9, 30, 38, 43, 112, 113, 114 und 119 Nummer 3, 6 und 7 treten am 1. November 2006 in Kraft.

Die Artikel 3, 5, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20 § 2, 23, 24, 28, 32, 33, 34, 37, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 118 und 119 Nummer 1, 2, 8, 9, 10, 11 sowie 12 treten am 1. September 2007 in Kraft mit Ausnahme der Teile der Regelungen in diesen Artikeln über Aufruf, Bezeichnung, Ernennung, Einstellung, Versetzung und Stellentausch, die am 1. Januar 2007 in Kraft treten, damit die Bezeichnungen, Ernennungen, Einstellungen, Versetzungen und Stellentausch für das Schuljahr 2007-2008 ordnungsgemäß erfolgen können."

²⁵⁵ Art. 9.11septies eingefügt D. 18.06.18, Art. 142 – Inkraft : 01.07.18

²⁵⁶ Art. 9.11octies eingefügt D. 06.05.19, Art. 201 – Inkraft: 01.09.19

²⁵⁷ Art. 9.11novies eingefügt D. 06.05.19, Art. 202 – Inkraft: 01.09.19

ANHANG

Fachausbildung für externe Evaluatoren Kompetenzraster

A) Grundlagen

Inhaltsbezogene Kompetenzen	Prozessbezogene Kompetenzen
<ol style="list-style-type: none">1. Ziele und Aufgaben der Externen Evaluation in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, im Folgenden EE genannt, kennen2. den politischen und rechtlichen Rahmen der EE beschreiben3. den Ablauf einer EE mit Vor- und Hauptphase darstellen4. die Rolle der EE und ihre Beziehung zu anderen Akteuren (Schulinspektion, Schulentwicklungsberatung, ...) charakterisieren5. den Orientierungsrahmen Schulqualität der Deutschsprachigen Gemeinschaft inklusive der Erläuterungen und Hinweise sicher anwenden6. aus systemischer Perspektive heraus argumentieren7. aus Themen und Fragestellungen der Schule Evaluationskriterien ableiten8. die gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien zum Datenschutz kennen und anwenden9. Ergebnisse der Unterrichtsforschung zur Unterrichtsqualität kennen und reflektieren10. Bewertungssystem der EE zum Unterricht anwenden	<ol style="list-style-type: none">1. Zuständigkeiten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Externen Evaluation benennen2. sich in den verfügbaren technischen Hilfen (Teamlaufwerk, Stick etc.) orientieren3. verpflichtende und ergänzende Evaluationskriterien unterscheiden4. den Datenschutz durch geeignete Maßnahmen gewährleisten5. Arbeitsschritte im Ablauf einer EE sicher anwenden6. die relevante Hard- und Software sicher anwenden7. eigene Haltungen und Einstellungen reflektieren

B) Instrumente

Inhaltsbezogene Kompetenzen	Prozessbezogene Kompetenzen
<ol style="list-style-type: none">1. sich hinsichtlich der Bedeutung der Evaluationskriterien und ihrer Grundlegung im Orientierungsrahmen Schulqualität der Deutschsprachigen Gemeinschaft sicher orientieren2. Unterricht sicher mit dem Beobachtungsbogen bewerten und die Kommentierung nutzen3. Reflexionsbogen und Portfolios zur Bestimmung der schulischen Ausgangslage nutzen4. Funktionen und Anforderungen schulischer Dokumente kennen5. Dokumente im Hinblick auf das schulspezifische Prüftableau analysieren und bewerten6. Interviewleitfäden sinnvoll zur Vorbereitung der Interviews nutzen7. gewonnene Daten sinnvoll zur Bewertung nutzen und verknüpfen8. Einschätzungen mit Hilfe der Daten sowie der Erläuterungen und Hinweise begründen9. systemische Steuerungsprozesse angemessen erfassen und bewerten	<ol style="list-style-type: none">1. Vorlagen für Gespräche und Interviews sicher anwenden und ggf. anpassen2. eine durch PowerPoint unterstützte Informationsveranstaltung durchführen3. schulische Dokumente zielorientiert, sachgemäß und zeitökonomisch analysieren4. das elektronische Tool zur Kriterienbewertung und Auswertung der Unterrichtsbeobachtung sicher nutzen5. das Befragungstool iqes-online sicher nutzen – Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der schriftlichen Befragungen

Kommunikation und Teamarbeit

Inhaltsbezogene Kompetenzen	Prozessbezogene Kompetenzen
<ol style="list-style-type: none"> 1. unterschiedliche Kommunikationsmodelle kennen 2. verschiedene Techniken des Feedbacks kennen und anwenden 3. verschiedene Methoden zur Aktivierung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Gruppenprozessen beherrschen und anwenden 4. aus Beiträgen schulischer Gruppen erkenntnisleitende Themen für eine EE entwickeln 5. Themen und Fragestellungen im Orientierungsrahmen Schulqualität der Deutschsprachigen Gemeinschaft sicher verorten 6. unterschiedliche Fragetechniken beherrschen und ihre Wirkungen einschätzen 7. verschiedene Strategien zur Konflikt- und Problemlösung nutzen 8. Interventionstechniken bei Kommunikationsproblemen beherrschen 9. produktives Interviewmaterial erkennen und unterscheiden 10. in Interviews Ansprüche des Orientierungsrahmens Schulqualität der Deutschsprachigen Gemeinschaft verdeutlichen 11. im Qualitätsteam sachorientiert Konsens finden 12. beschreibende und bewertende Aussagen unterscheiden 13. Möglichkeiten und Grenzen des Verfahrens der EE kennen und erläutern 	<ol style="list-style-type: none"> 1. professionellen Kontakt zu Schulleitungen und schulischen Gruppen aufbauen 2. Materialien und Hilfsmittel für Abstimmungsgespräche sinnvoll einsetzen 3. Gespräche und Interviews in Gruppen zielgerichtet und strukturiert moderieren 4. unterschiedliche Gruppen sprachlich angemessen ansprechen 5. fachliche und kommunikationsbezogene Inhalte zielgruppen- und situationsgerecht vermitteln 6. differierende Beiträge in Gesprächen sinnvoll integrieren 7. in strittigen Teamsituationen konsensorientiert handeln 8. auch kritische Rückmeldungen wertschätzend kommunizieren 9. rational argumentieren und Gespräche und Einwände auf die Sachebene zurückführen 10. Ergebnisse und Bewertungen vernetzt und nachvollziehbar vermitteln 11. in problematischen Situationen das Gespräch auf der Metaebene fortsetzen

Inhaltsbezogene Kompetenzen	Prozessbezogene Kompetenzen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Themen und Fragestellungen der Schule mit Hilfe verschiedener Evaluationskriterien und ihrer Vernetzung beantworten 2. schulspezifische Besonderheiten erkennen und angemessen berücksichtigen 3. Erkenntnisse aus unterschiedlichen Datenquellen verknüpfen und für impulsgebende Aussagen nutzen 4. die Inhalte der mündlichen Rückmeldung im Evaluationsbericht berücksichtigen 5. Bewertungen und Aussagen im Evaluationsbericht inhaltlich stringent verbinden 6. bei der Dokumentation die Datenschutzvorschriften berücksichtigen 7. Interviews nachvollziehbar protokollieren 	<ol style="list-style-type: none"> 1. in fachlich angemessener, verständlicher Sprache schreiben 2. die Bestandteile und das Format des Evaluationsberichts kennen und in ihrer Funktion berücksichtigen 3. die entsprechenden Werkzeuge zur Berichtserstellung nutzen (Formatvorlagen etc.) 4. Arbeitsabläufe (Workflow) für die Dokumentation von Ergebnissen sicher nutzen 5. Vorbereitung von Abstimmungsgesprächen gezielt verschriftlichen 6. Ergebnisse von Abstimmungsgesprächen dokumentieren

E) Organisation

Inhaltsbezogene Kompetenzen	Fachbezogene Kompetenzen
<ol style="list-style-type: none">1. Termine und Fristen im Hinblick auf Vor- und Hauptphase kennen2. Grundsätze der Einsatzplanung kennen und umsetzen3. Wege der Kooperation mit der Unterrichtsverwaltung im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft kennen und nutzen	<ol style="list-style-type: none">1. eigene Termine sicher planen und dokumentieren2. eigene Dateiablage sinnvoll und ökonomisch organisieren

Das Sonderdekret vom 21. Februar 2005

Es handelt sich um die aktuelle koordinierte Fassung vom 14.10.2019. Sie umfasst insgesamt 5 Seiten.

21. Februar 2005 - Sonderdekret zur Schaffung einer Autonomen Hochschule
[BS 03.06.05; abgeändert SD. 21.09.10 (BS 25.10.10); SD 14.10.13 (BS 22.11.13); SD 14.10.19 (BS 07.11.19)]

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Vorliegendes Sonderdekret findet Anwendung auf die autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend als Hochschule bezeichnet.

Art. 2 - Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

KAPITEL II - RECHTSNATUR, FORM UND FUNKTIONSWEISE DER HOCHSCHULE

Abschnitt 1 - Gründung

Art. 3 - Gründung

Die Gründung der autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgt durch Schließung eines entsprechenden Abkommens zwischen den Schulträgern, die ein Hochschulwesen kurzer Studiendauer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisieren: einerseits die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, andererseits das freie konfessionelle subventionierte Unterrichtswesen, vertreten durch die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Bischöfliche Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Krankenpflegehochschule am Sankt-Nikolaus Hospital Eupen.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Schulträger werden nachstehend als Gründerpartner bezeichnet.

Art. 4 - Inhalt des Gründungsabkommens

Das in Artikel 3 erwähnte Abkommen umfasst Bestimmungen über mindestens folgende Punkte:

1. Name und Sitz des Schulträgers,
2. Name und Standort der Hochschule,
3. Bezeichnung des ersten Direktors, Dauer der Bezeichnung, wobei die Höchstdauer 6 Jahre beträgt,
4. Erstellung des Bildungsprojektes,
5. Aufstellung der Immobilien und der wichtigsten Mobilien, die übertragen oder zur Verfügung gestellt werden,
6. Auflösung des Abkommens.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Sonderdekretes und weiterer dekretaler Bestimmungen über die Schaffung einer autonomen Hochschule kann das Abkommen zusätzliche Bestimmungen zu den folgenden Punkten umfassen:

1. besondere Bestimmungen bezüglich der Sekundarschule an der Krankenpflegehochschule,
2. Beschreibung der Verwaltungs- und Mitwirkungsstrukturen,
3. Finanzierung der Schule.

Abschnitt 2 - Rechtsnatur

Art. 5 - Rechtsnatur

Die Hochschule ist eine autonome juristische Person des öffentlichen Rechts.

[Sie ist eine Einrichtung öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und unterliegt den Bestimmungen dieses Dekrets in seiner Fassung vom [1. April 2018]¹.]²

Abschnitt 3 - Verwaltungsstruktur der Hochschule

Unterabschnitt 1 - Allgemeines

Art. 6 - Verwaltungs- und Mitwirkungsorgane

Die Verwaltungsorgane der Hochschule sind der Verwaltungsrat und die Direktion.

Die Mitwirkungsorgane sind der Akademische Rat und der Studentenrat.

Unterabschnitt 2 - Verwaltungsrat

¹ abgeändert SD 14.10.13, Art. 1 – Inkraft : 01.01.13; SD 14.10.19, Art. 1 – Inkraft: 01.04.18

² eingefügt SD 21.09.10, Art. 1 – Inkraft : 01.01.10

Art. 7 - Zusammensetzung und Mandatsdauer

§1 - Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. vier Vertreter des Schulträgers des Gemeinschaftsunterrichtswesens,
2. vier Vertreter der Schulträger des freien konfessionellen subventionierten Unterrichtswesens,
3. ein Vertreter aus dem Grundschulbereich,
4. ein Vertreter aus dem Gesundheitsbereich,
5. ein Vertreter aus dem wirtschaftlichen oder kulturellen Bereich.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme teil:

1. der in [Artikel 88 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft]³ angeführte Regierungskommissar,
2. der Direktor der Hochschule, es sei denn, der Verwaltungsrat trifft für eine bestimmte Sitzung eine anderslautende Entscheidung.

Die Mandate, der in Absatz 1 angeführten Mitglieder dauern fünf Jahre und sind erneuerbar.

Die unter Absatz 1 Nummern 3, 4 und 5 erwähnten Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen kein politisches Mandat bekleiden.

§2 - Für jedes der in § 1 Absatz 1 erwähnten Mitglieder wird ein Ersatzmitglied vorgesehen. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates die Eigenschaft, auf Grund derer es Mitglied des Verwaltungsrates ist, endet sein Mandat und das Ersatzmitglied führt es zu Ende. Scheidet das Ersatzmitglied aus, erfolgt eine neue Bezeichnung für den verbleibenden Zeitraum. Die Mitglieder haben ferner die Möglichkeit, sich bei den Sitzungen von ihren Ersatzmitgliedern vertreten zu lassen.

§3 - Jeder Gründerpartner bezeichnet eigenständig seine Vertreter. Er kann ihnen zu jedem Zeitpunkt das Mandat entziehen und für den verbleibenden Zeitraum neue Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden.

Die in § 1 Absatz 1 Nummern 3, 4 und 5 erwähnten Vertreter werden von den Gründerpartnern gemeinsam bezeichnet und gemeinsam abberufen.

§4 - Der Verwaltungsrat wird von einem Vorsitzenden geleitet, der aus der Mitte des Verwaltungsrates bezeichnet wird. Ferner wird ein stellvertretender Vorsitzender vorgesehen, der ebenfalls aus der Mitte des Verwaltungsrates bezeichnet wird.

Beim Bezeichnungsverfahren gelten die Bestimmungen der Artikel 11 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 12 Absatz 2. Die betreffende Sitzung wird vom ältesten der in § 1 Absatz 1 angeführten Mitglieder geleitet. Die in Artikel 9 angeführte Geschäftsordnung legt die weiteren Modalitäten des Verfahrens fest.

In Abweichung von Absatz 1 werden der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates von den Gründerpartnern einvernehmlich bezeichnet.

§5 - Der Verwaltungsrat kann Experten zu seinen Sitzungen einladen sowie pro Fachbereich jeweils einen der in Artikel 17 § 1 angeführten Personalvertreter. Die näheren Modalitäten legt der Verwaltungsrat in der in Artikel 9 erwähnten Geschäftsordnung fest.

Art. 8 - Aufgaben

Der Verwaltungsrat verfügt über alle zur Organisation und Verwaltung der Hochschule notwendigen Befugnisse, unter anderen:

1. die Bezeichnung des Direktors,
2. die definitive Ernennung der Personalmitglieder,
3. die Bezeichnung der zeitweiligen Personalmitglieder,
4. die Verwendung der Finanzmittel (Haushaltsplan),
5. die Vergabe von Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen,
6. die Aufstellung eines Inventars aller Immobilien der Hochschule,
7. die Festlegung von baulichen Maßnahmen und Unterhaltsarbeiten,
8. die Festlegung des Bildungsprojektes,
9. die Festlegung der Schul-, Studien- und Prüfungsordnung,
10. die Festlegung des Ausbildungsangebotes,
11. die Festlegung des Forschungsprogramms,
12. die Festlegung der Aufträge an das Personal.

Der Verwaltungsrat kann dem Direktor oder dem Akademischen Rat Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Art. 9 - Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat erstellt eine Geschäftsordnung.

Art. 10 - Tätigkeitsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

³ abgeändert D. 21.09.10, Art. 2 – Inkraft : 01.01.10

Art. 11 - Anwesenheitsquorum

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

In Abweichung von Absatz 1 können Beschlüsse hinsichtlich der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an den Direktor oder den Akademischen Rat, der Erstellung und Abänderung des Bildungsprojektes, der Erstellung und Abänderung der Geschäftsordnung sowie der Bezeichnung des Direktors nur gefasst werden, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind und aus jeder der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 erwähnten Gruppe mindestens 3 der Mitglieder vertreten sind.

Wenn das für das Treffen eines Beschlusses erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht wird, hält der Verwaltungsrat frühestens am 7. Tag und spätestens am 14. Tag nach diesem Treffen eine neue Versammlung ab. Unbeschadet Artikel 12 Absatz 2 kann während dieser Versammlung unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder ein Beschluss gefasst werden.

Art. 12 - Abstimmungsquorum

Ein Beschluss wird bei einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

In Abweichung von Absatz 1 gilt ein Beschluss hinsichtlich der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an den Direktor oder den Akademischen Rat, der Erstellung und Abänderung des Bildungsprojektes, der Erstellung und Abänderung der Geschäftsordnung sowie der Bezeichnung des Direktors als gefasst, wenn mindestens 6 Mitglieder zustimmen und aus jeder der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 erwähnten Gruppe mindestens 3 Mitglieder zustimmen

Art. 13 - Gutachten und Konsultation

Der Verwaltungsrat kann Gutachten des Akademischen Rates einholen. Die Entscheidungen, die von einem Gutachten abweichen, werden ausführlich begründet.

Bei den in der Geschäftsordnung festgelegten Entscheidungen, die das Personal betreffen, wird dieses konsultiert. Dies geschieht unbeschadet der Zuständigkeiten der Verhandlungs- und Konzertierungsausschüsse, die durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Beamten dieser Behörden und den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen geregelt sind.

Unterabschnitt 3 - Direktion

Art. 14 - Allgemeine Zusammensetzung

Die Direktion setzt sich zusammen aus dem Direktor und den Fachbereichleitern, die dem Direktor unterstehen.

Art. 15 - Fachbereichleiter

Die Hochschule setzt sich aus Fachbereichen zusammen, die per Dekret festgelegt werden. Jeder Fachbereich steht unter der Leitung eines Fachbereichleiters.

Art. 16 - Aufgaben der Direktion und Arbeitsweise

§1 - Der Direktion obliegt die tägliche Verwaltung und Organisation der Hochschule im administrativen, technischen, finanziellen und pädagogischen Bereich.

Sie erfüllt außerdem folgende Aufgaben:

1. sie setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrates um;
2. sie legt dem Verwaltungsrat den Haushaltsplan zur Annahme vor;
3. sie bereitet den Plan der offenen und zeitweiligen Stellen vor;
4. sie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel das Unterhaltspersonal ein;
5. sie verfasst für den Verwaltungsrat den jährlichen Bericht über die Aktivitäten der Hochschule, der als Grundlage für den in Artikel 10 angeführten Tätigkeitsbericht dient;
6. sie macht Vorschläge zu baulichen Maßnahmen und Unterhaltsarbeiten;
7. sie wacht über die Anwendung der Arbeitsordnung;
8. sie gewährt Unterrichtsbefreiungen und die Verringerung der Studiendauer.

Der Verwaltungsrat legt die genaue Aufgabenbeschreibung des Direktors und der Fachbereichleiter fest.

§2 - Entscheidungen werden, sofern kein Einvernehmen erzielt wird, vom Direktor getroffen.

Der Direktor kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an die Fachbereichleiter übertragen im Rahmen der in §1 Absatz 3 angeführten Aufgabenbeschreibung.

Unterabschnitt 4 - Akademischer Rat

Art. 17 - Zusammensetzung

§1 - Der Akademische Rat setzt sich zusammen aus dem Direktor, den Fachbereichleitern und jeweils zwei Personalvertretern eines jeden Fachbereichs.

Der Buchhalter der Hochschule ist beratendes Mitglied des Akademischen Rates.

Der Akademische Rat kann Experten zu seinen Sitzungen einladen. Die Modalitäten legt er in der in Artikel 20 erwähnten Geschäftsordnung fest.

§2 - Der Direktor ist der Vorsitzende des Akademischen Rates.

§3 - Die Bestimmung der Personalvertreter erfolgt im Laufe des Monats September in geheimer Wahl.

Bei der Wahl der Personalvertreter pro Fachbereich sind alle Mitglieder des Lehr- und Erziehungspersonals des entsprechenden Fachbereiches wahlberechtigt und wählbar, einschließlich der zeitweiligen Personalmitglieder, die bis zum Ende des akademischen Jahres bezeichnet sind. Verliert ein Personalvertreter seine Eigenschaft als Personalmitglied, endet sein Mandat. Es wird ein neuer Vertreter gewählt, der das Mandat beendet.

Die Dauer des Mandates beträgt 5 Jahre. Es ist erneuerbar.

Art. 18 - Aufgaben

Die Aufgaben des Akademischen Rates gestalten sich wie folgt:

1. er arbeitet das Bildungsprojekt aus und legt es dem Verwaltungsrat zur Annahme vor;
2. er arbeitet die Schul-, Studien- und Prüfungsordnung aus und legt sie dem Verwaltungsrat zur Annahme vor;
3. er macht Vorschläge zum Forschungsprogramm;
4. er organisiert die Weiterbildungsaktivitäten der Hochschule;
5. er macht Vorschläge über die Gestaltung des Wochenstundenrasters;
6. er koordiniert die Jahresplanung der Extra-muros-Aktivitäten der Hochschule;
7. er legt den akademischen Kalender fest;
8. er stellt den Plan für die Weiterbildung des Personals auf;
9. er macht Vorschläge für die Anschaffung von didaktischem Material;
10. er macht Vorschläge zur Festlegung der Pädagogik und der Unterrichtsmethoden;
11. er macht Vorschläge für die Organisation der internen Qualitätskontrolle der Hochschule;
12. er gibt die in Artikel 13 Absatz 1 angeführten Gutachten ab.

Art. 19 - Informationspflicht

Der Akademische Rat teilt dem Verwaltungsrat seine Beschlüsse und Vorschläge mit und legt ihm jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 20 - Geschäftsordnung

Der Akademische Rat erstellt eine Geschäftsordnung.

Art. 21 - Anwesenheitsquorum

Der Akademische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

In Abweichung von Absatz 1 können Beschlüsse hinsichtlich der Erstellung und Abänderung der Geschäftsordnung nur gefasst werden, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder vertreten sind.

Wenn das für die Beschlussfassung erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht wird, hält der Akademische Rat frühestens am 7. Tag und spätestens am 14. Tag nach diesem Treffen eine neue Versammlung ab. Während dieser Versammlung kann unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder ein Beschluss gefasst werden.

Art. 22 - Abstimmungsquorum

Ein Beschluss wird bei einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz gilt ein Beschluss hinsichtlich der Erstellung und Abänderung der Geschäftsordnung des Akademischen Rates als gefasst, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder zustimmen.

Unterabschnitt 5 - Studentenrat

Art. 23 - Zusammensetzung und Aufgabe

§1 - Der Studentenrat besteht aus höchstens sechs gewählten Vertretern der Studenten, wobei jeder Fachbereich durch mindestens zwei Studenten vertreten ist.

Der Studentenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§2 - Der Verwaltungsrat und der Akademische Rat informieren den Studentenrat über alle Entscheidungen, die die Studenten unmittelbar betreffen, insbesondere in den Bereichen Unterrichtsorganisation und Prüfungsablauf.

Die Fachbereichleiter übernehmen die Bindegliedfunktion zwischen dem Akademischen Rat und dem Studentenrat. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Studentenrats teil.

§3 - Der Studentenrat kann Stellungnahmen zu den in §2 angeführten Entscheidungen abgeben.

§4 - Zwei Mitglieder des Studentenrats haben das Recht, zu den in §2 angeführten Entscheidungen vom Verwaltungsrat und vom Akademischen Rat angehört zu werden.

KAPITEL III - PHILOSOPHISCHE GRUNDLAGE

Art. 24 - Philosophische Grundlage der Hochschule/Artikulierte Pluralität

§1 - Die Artikulierte Pluralität bildet die philosophische Grundlage für den Bildungsauftrag und das Bildungsangebot der Hochschule. Sie betrifft sowohl den Einzelnen als auch die Hochschule als Einrichtung.

§2 - Artikulierte Pluralität bedeutet, dass jedes Personalmitglied das Recht hat zu artikulieren, was es als Person innerhalb des Bildungsauftrags und innerhalb seiner Funktion verantworten kann. Dabei sind die Überzeugungen des Anderen zu respektieren und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sowie die Verfassung zu achten.

§3 - Der Bildungsauftrag und das Bildungsangebot der Hochschule verwirklichen sich im Geiste größtmöglicher Wissenschaftlichkeit und ausgewogener Sachlichkeit.

Lehren, Lernen und Forschen erfüllen in der pluralen Hochschulgemeinschaft personenbezogen bildungsrelevante sowie gesellschaftskritische und -gestaltende Aufgaben.

KAPITEL IV - HAUSHALT, IMMOBILIEN UND AUFSICHT

Abschnitt 1 - Haushalt

Art. 25 – 28 - [...] ⁴

Abschnitt 2 - Immobilien

Art. 29 - Inventar der Immobilien

Der Verwaltungsrat stellt ein Inventar aller Immobilien der Hochschule mit Vermerk über deren Herkunft und Bestimmung auf. Er übermittelt dieses Inventar der Regierung.

Die Regierung legt die Modalitäten bezüglich der Aufstellung dieses Inventars fest.

Das Inventar wird vom Verwaltungsrat laufend aktualisiert. Jede Änderung oder Anpassung wird jährlich zusammen mit dem Haushaltsvorschlag dem Regierungskommissar mitgeteilt, der diese Unterlagen an die Regierung weiterleitet.

Abschnitt 3 - Aufsicht

Art. 30 – 31 - [...] ⁵

KAPITEL V – IN-KRAFT-TRETEN

Art. 32 - In-Kraft-Treten

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

⁴ aufgehoben SD 21.09.10, Art. 3 – Inkraft : 01.01.10

⁵ aufgehoben SD 21.09.10, Art. 3 – Inkraft : 01.01.10

Das Dekret über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen vom 25. Oktober 2010

Es handelt sich um die aktuelle koordinierte Fassung vom 06.05.2019. Sie umfasst insgesamt 60 Seiten, wovon an vorliegender Stelle nur die 9 ersten angeführt sind, da die folgenden Anhänge 5 und 6 die Rahmenpläne Deutsch und Französisch einschließen.

25. Oktober 2010 - Dekret über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen

[BS 01.02.11; abgeändert D. 16.07.12 (BS 24.08.12); D. 05.05.14 (BS 16.07.14); D. 29.06.15 (BS 14.09.15); D. 20.06.16 (BS 30.11.16); D. 26.06.17 (BS 20.12.17); D. 06.05.19 (BS 11.07.19)]

KAPITEL 1 – FESTLEGUNG DER WESENTLICHEN ELEMENTE ZUR ERLANGUNG EINER LEHRBEFÄHIGUNG

Artikel 1 - Festlegung der wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung

§1 - Die Anhänge [3-4.1]¹ legen die wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung der Lehrbefähigungen fest, die in folgenden Bestimmungen angeführt sind:

1. Artikel 16 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) und Artikel 39 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts [der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens]²;

2. Artikel 4 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) und Artikel 22sexies Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

3. Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) und Artikel 49 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statutes der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums;

4. Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) und Artikel 37 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren und

5. Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) und Artikel 5.31 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule.

Die in diesen Anhängen angeführten Studienpunkte sind die in Stunden ausgedrückten Studieneinheiten, mittels derer der Umfang der Ausbildungsaktivitäten einer Ausbildung und der Umfang der entsprechenden Eigenarbeit des Studenten gemäß der europaweit einheitlich praktizierten Norm des European Credit Transfer and Accumulation System, abgekürzt ECTS, ausgedrückt werden, wobei ein Studienpunkt einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 26-30 Arbeitsstunden entspricht.

§2 – Die Festlegung erfolgt:

1. [...] ³

2. [...] ⁴

3. in Anhang 3 für folgende Ämter:

- a) Lehrer für allgemeinbildende Kurse in der Unterstufe des Sekundarschulwesens;
- b) Lehrer für Fachkurse "Leibeserziehung" in der Unterstufe des Sekundarschulwesens;
- c) Lehrer für nicht konfessionelle Sittenlehre in der Unterstufe des Sekundarschulwesens [...]⁵;
- d) Lehrer für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarschulwesens;
- e) Lehrer für Fachkurse "Leibeserziehung" in der Oberstufe des Sekundarschulwesens;
- f) Lehrer für Psychologie, Pädagogik und Methodologie in der Oberstufe des Sekundarschulwesens;
- g) Lehrer für nicht konfessionelle Sittenlehre in der Oberstufe des Sekundarschulwesens;
- h) Lehrer für Alt Sprachen im Sekundarschulwesen;
- [[i) Lehrer für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse;

j) Lehrer für Sprachlernklassen;⁶

k) ...

l) [...] ⁷

4. in Anhang 4 für folgende Ämter:

- a) Lehrer für Fachkurse in der Unterstufe des Sekundarschulwesens, mit Ausnahme des Lehrers für Fachkurse "Leibeserziehung";
- b) Lehrer für technische Kurse in der Unterstufe des Sekundarschulwesens;
- c) Lehrer für technische Kurse und Berufspraxis in der Unterstufe des Sekundarschulwesens;
- d) Lehrer für Berufspraxis in der Unterstufe des Sekundarschulwesens;
- e) Lehrer für Fachkurse in der Oberstufe des Sekundarschulwesens, mit Ausnahme des Lehrers für Fachkurse "Leibeserziehung";
- f) Lehrer für technische Kurse in der Oberstufe des Sekundarschulwesens;

¹ abgeändert D. 20.06.16, Art. 184 Nr.1 – Inkraft: 01.01.17

² abgeändert D. 06.05.19, Art. 213 – Inkraft: 01.09.19

³ Nr. 1 aufgehoben D. 20.06.16, Art. 184 Nr.2 – Inkraft: 01.01.17

⁴ Nr. 2 aufgehoben D. 20.06.16, Art. 184 Nr.2 – Inkraft: 01.01.17

⁵ abgeändert D. 16.07.12, Art. 33 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.10

⁶ i)-j) wieder eingefügt D. 26.06.17, Art. 42 – Inkraft: 01.09.17

⁷ i)-l) aufgehoben D. 20.06.16, Art. 184 Nr.3 – Inkraft: 01.01.17

- g) Lehrer für technische Kurse und Berufspraxis in der Oberstufe des Sekundarschulwesens;
- h) Lehrer für Berufspraxis in der Oberstufe des Sekundarschulwesens;
- [i) ...
- j) ...
- k) ...
- l) ...]⁸

[m) Lehrer-Mediothekar im Sekundarschulwesen.]⁹

[5. in Anhang 4.1 für die in Artikel 6 Buchstabe G Buchstabe a) Nummer 1 bis 29 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen angeführten An-werbungsämter im Teilzeit-Kunstunterricht.]¹⁰

Art. 2 – Inhaber einer Lehrbefähigung für das Amt als Religionslehrer

[...] ¹¹

Art. 3 – Inhaber einer Lehrbefähigung für die Unterstufe oder Oberstufe des Sekundarschulwesens

Für Personalmitglieder, die eines der in Artikel 1 §2 Nummer 3 oder Nummer 4 angeführten Ämter bekleiden, gilt die Bedingung, die in den in Artikel 1 §1 Nummern 1, 3, 4 und 5 angeführten Bestimmungen erwähnt ist, als erfüllt, wenn sie den Titel eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarschulwesens oder eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarschulwesens besitzen.

[Artikel 3.1 – Inhaber eines Primarschullehrerdiploms

Für Personalmitglieder, die eines der in Artikel 1 §2 Nummer 3 Buchstaben a) bis c) oder Nummer 4 Buchstaben a) bis d) angeführten Ämter bekleiden, gilt die Bedingung, die in Artikel 1 §1 Nummern 1, 3, 4 und 5 erwähnt ist, als erfüllt, wenn sie im Besitz eines Primarschullehrerdiploms sind.]¹²

[Art 3.2. – Inhaber einer zeitlich befristeten Lehrbefähigung im Teilzeit-Kunstunterricht

Für Personalmitglieder, die eines der in Artikel 1 §2 Nummer 5 angeführten Ämter bekleiden, gilt die Bedingung, die in den in Artikel 1 §1 Nummern 1, 3, 4 und 5 angeführten Bestimmungen erwähnt ist, als erfüllt, wenn sie im Besitz eines von einer Einrichtung des Teilzeit-Kunstunterrichts ausgestellten pädagogischen Befähigungsdiplooms für das aus-geübte Amt sind, selbst wenn dessen Gültigkeit erloschen ist.]¹³

Art. 4 – Art. 58 – Abändernde Bestimmungen

KAPITEL 21 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 59 - Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971 zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Gewährung der Gleichstellung von ausländischen Diplomen und Zeugnissen, ersetzt durch das Dekret vom 10. Mai 1999, wird aufgehoben.

Art. 60 - Der Erlass der Regierung vom 11. März 2010 zur Bezeichnung der Einrichtung, die für die externe Evaluation von Schulen verantwortlich ist, wird aufgehoben.

Art. 61 – Vorliegendes Dekret tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft mit Ausnahme

1. des Artikels 52 der mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft tritt;
2. der Artikel 28, 34, 48 und 50, die mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft treten;
3. der Artikel 4, 8, 27, 38-40, 42, 44-47, 49 und 60, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

⁸ i)-l) aufgehoben D. 20.06.16, Art. 184 Nr.3 – Inkraft: 01.01.17

⁹ m) eingefügt D. 16.07.12, Art. 33 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.12

¹⁰ Nr. 5 eingefügt D. 20.06.16, Art. 184 Nr.4 - Inkraft: 01.01.17

¹¹ Art. 2 aufgehoben D. 05.05.14, Art. 59 – Inkraft: 01.09.14

¹² Art. 3.1 eingefügt D. 29.06.15, Art. 120 – Inkraft: 01.01.16

¹³ Art. 3.2 eingefügt D. 20.06.16, Art. 186 – Inkraft: 01.09.16

Anhang 1

[...] ¹⁴

Anhang 2

[...] ¹⁵

Anhang 3

Festlegung der wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung (siehe Artikel 1 §2 Nummer 3)

Kurse	Inhaltliche Kurzbeschreibung	Studienpunkte
Der Schul- und Ausbildungskontext	Im Mittelpunkt steht die Schule als Institution mit ihren rechtlichen Rahmenbedingungen. Angesprochen werden unter anderem: Die Grundlagen des Unterrichts in der DG mit der Schulpflicht, Die Struktur des Unterrichts in der DG Der Förderunterricht: Integration, differenzierte Stufe, Teilzeitunterricht und Modulunterricht Die duale Ausbildung Die Auswirkungen in punkto Berufswahlorientierungen Die Kernkompetenzen und die Rahmenplänen Der Beurteilungs- und Bewertungsbericht Die Rolle des Lehrers – Ausbilders Der Lehrer – Ausbilder als Mitglied eines Teams, einer Schulgemeinschaft	1
Der Jugendliche, der Auszubildende im Schul- und Kommunikationskontext	Im Mittelpunkt steht die Entwicklungspsychologie der Adoleszenz: Der Schüler als Person in Entwicklung Reflexion über geschlechtsspezifische Ausbildungen: Stärken und Schwächen (Einstieg in technische Berufsbilder für Mädchen, Abbau von tradierten Rollenvorstellungen) Die Motivation, der Misserfolg Die Ausbildungsreife	2

¹⁴ Anhang 1 aufgehoben D. 20.06.16, Art. 185 – Inkraft: 01.01.17

¹⁵ Anhang 2 aufgehoben D. 20.06.16, Art. 185 – Inkraft: 01.01.17

Allgemeine Didaktik	<p>In diesem Kurs werden die wesentlichen Begriffe der Didaktik behandelt sowie die Grundsätze eines kompetenzorientierten Unterrichts: Wissenschaft der Lehrkunst Lehr- und Lernprozesse Lehr- und Lernmodelle Lerntheorien Kompetenzbegriff Fachbezogene und überfachliche Kompetenzen (Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, personale Kompetenz) Förderpädagogische Ansätze ...</p>	4
Fachliche Didaktik	<p>Die Fachdidaktik ergänzt den Kurs „allgemeine Didaktik.“ Dieser Kurs hat folgende Zielsetzungen für die zukünftigen Lehrer/innen: - Die Fähigkeit entwickeln, einen für Schüler/innen interessanten Unterricht zu gestalten, an dem Schüler/innen sich aktiv beteiligen; - Die Kurse durchdacht und schlüssig planen, evaluieren und ggf. anpassen; - Werkzeuge zur Analyse von Unterrichts- und Lehrmaterial an die Hand geben; - Kontrollinstrumente entwickeln; - Sowohl die wissenschaftlichen Grundlagen als auch die eigene Auffassung des unterrichteten Stoffes erklären können; - Sich selber in Frage stellen und Methoden dementsprechend ändern oder anpassen.</p>	[4 bis 7] ¹⁶
Klassenführung	<p>Grundelemente der Klassenführung: Verbale und nonverbale Kommunikation. Ursachen von Störungen im Unterricht und Möglichkeiten zur Prävention: Moderation, Umgang mit Konflikten. Lehrerzentrierte Strategien der Intervention bei Störungen: Erzieherische Aspekte, Autorität und Disziplin. Kooperative Strategien der Intervention bei Konflikten.</p>	2
Lernen und lehren mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken (IKT)	<p>Techniken und Einsatzmöglichkeiten von Präsentationssoftware wie PowerPoint - Keynote - Open Office - ... Eine Präsentation erstellen und vortragen Eine kurze Einführung in die Medienpädagogik Ein Medium aussuchen, es kritisch analysieren, bewerten und die Einsatzmöglichkeit in einer Unterrichtseinheit erklären und begründen. Erfolgreich Recherchieren. Der Rechercheprozess in 5 Phasen. Praktisches Arbeiten.</p>	2
Hospitationen (5 St. außerhalb Zielstufe und 10 St. innerhalb Zielstufe)	<p>In verschiedenen Ausbildungssystemen (Regel- und Förderschule sowie ZAWM) und in verschiedenen Schulen hospitieren. In der DG und außerhalb.</p>	2

¹⁶ abgeändert D. 06.05.19, Art. 214 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19

Laboratorien	Analyse und Reflexion der Unterrichtsplanung und -durchführung mit Hilfe von Rollenspielen, Videographien, Unterrichtssequenzen, ...	1
Begleitende Berufspraxis	Begleitung von Gruppen, von einzeln Personen während der Praktikazeit für: Unterrichtsmethoden, schriftliche Vorbereitungen, Problemsituationen, nach Bedarf, ...	2
Unterrichtspraktika (St. außerhalb Zielstufe und St. innerhalb Zielstufe)	Vorbereitungen Unterrichtseinheit Berichte	4
Aspekte der pädagogischen Soziologie, Erziehungs- oder Bildungssoziologie	Der erste Teil des Kurses vermittelt einen allgemeinen Einblick in die generellen Theorien der Bildungssoziologie und befasst sich mit den ersten Einflüssen, die zu dieser Disziplin führten und sie prägten. Der zweite Teil des Kurses analysiert in diesem Kontext weiterführend die aktuellen politischen Entscheidungen, Entwicklungen und Vorgehensweisen der beteiligten Akteure. Hierzu wird das Bildungswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Hinblick auf die Probleme, die sich ihnen im bildungspolitischen Bereich stellen sowie im Hinblick auf die verschiedenen Einflüsse, denen sie sich ausgesetzt sieht, analysiert. Ein vertiefender Blick auf die Nachbarländer und -regionen ist dazu von Nöten (Französische Gemeinschaft, Deutschland, Luxemburg, ...).	1
Seminar: spezifische Themenbereiche in allgemeiner und fachlicher Didaktik	Im Mittelpunkt dieses Kurses stehen praxisorientierte Fragen und Problemsituationen der Teilnehmer. Über aktivierende Methoden wird gemeinsam versucht, Antworten zu suchen, Lösungsstrategien zu erarbeiten bzw. Lösungen zu finden. Auf Wunsch seitens der Teilnehmer hin werden Informationsinputs gezielt eingesetzt.	2
Portfolio		1
TOTAL		[28 bis 31]¹⁷

¹⁷ abgeändert D. 06.05.19, Art. 214 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19

Anhang 4

Festlegung der wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung (siehe Artikel 1 §2 Nummer 4)

KURSE	Inhaltliche Kurzbeschreibung	Studienpunkte
Der Schul- und Ausbildungskontext	<p>Im Mittelpunkt steht die Schule als Institution mit ihren rechtlichen Rahmenbedingungen. Angesprochen werden unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Grundlagen des Unterrichts in der DG mit der Schulpflicht, Die Struktur des Unterrichts in der DG Der Förderunterricht: Integration, differenzierte Stufe, Teilzeitunterricht und Modulunterricht Die duale Ausbildung Die Auswirkungen in punkto Berufswahlorientierungen Die Kernkompetenzen und die Rahmenplänen Der Beurteilungs- und Bewertungsbericht Die Rolle des Lehrers – Ausbilders Der Lehrer – Ausbilder als Mitglied eines Teams, einer Schulgemeinschaft 	1
Der Jugendliche, der Auszubildende im Schul- und Kommunikationskontext	<p>Im Mittelpunkt steht die Entwicklungspsychologie der Adoleszenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Schüler als Person in Entwicklung Reflexion über geschlechtsspezifische Ausbildungen: Stärken und Schwächen (Einstieg in technische Berufsbilder für Mädchen, Abbau von tradierten Rollenvorstellungen) Die Motivation, der Misserfolg Die Ausbildungsreife 	1

Allgemeine Didaktik	<p>In diesem Kurs werden die wesentlichen Begriffe der Didaktik behandelt sowie die Grundsätze eines kompetenzorientierten Unterrichts:</p> <p>Wissenschaft der Lehrkunst Lehr- und Lernprozesse Lehr- und Lernmodelle Lerntheorien Kompetenzbegriff Fachbezogene und überfachliche Kompetenzen (Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, personale Kompetenz) Förderpädagogische Ansätze ...</p>	2
Fachliche Didaktik	<p>In diesem Kurs werden nicht nur die wesentlichen Begriffe der Fachrichtung vermittelt sondern auch die Planung, Durchführung und Analyse des Unterrichtens und Berichtens im jeweiligen Unterrichtsfach. Es handelt sich ebenfalls von der Sinnhaftigkeit, der Kommunikabilität und der Zukunftsbedeutung der jeweiligen Fachinhalte.</p>	1
Klassenführung	<p>Grundelemente der Klassenführung: Verbale und nonverbale Kommunikation. Ursachen von Störungen im Unterricht und Möglichkeiten zur Prävention: Moderation, Umgang mit Konflikten. Lehrerzentrierte Strategien der Intervention bei Störungen: Erzieherische Aspekte, Autorität und Disziplin. Kooperative Strategien der Intervention bei Konflikten.</p>	1
Lernen und lehren mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken (IKT)	<p>Techniken und Einsatzmöglichkeiten von Präsentationssoftware wie PowerPoint - Keynote - Open Office - ...</p> <p>Eine Präsentation erstellen und vortragen Eine kurze Einführung in die Medienpädagogik Ein Medium aussuchen, es kritisch analysieren, bewerten und die Einsatzmöglichkeit in einer Unterrichtseinheit erklären und begründen. Erfolgreich Recherchieren. Der Rechercheprozess in 5 Phasen. Praktisches Arbeiten.</p>	1
Hospitationen	<p>In verschiedenen Ausbildungssystemen (Regel- und Förderschule sowie ZAWM) und in verschiedenen Schulen hospitieren. In der DG und außerhalb.</p>	1

Laboratorien	Analyse und Reflexion der Unterrichtsplanung und -durchführung mit Hilfe von Rollenspielen, Videographien, Unterrichtssequenzen, ...	1
Begleitende Berufspraxis	Begleitung von Gruppen, von einzeln Personen während der Praktikazeit für: Unterrichtsmethoden, schriftliche Vorbereitungen, Problemsituationen, nach Bedarf, ...	0,5
Unterrichtspraktika	Vorbereitungen Unterrichtseinheit Berichte	2
Seminar: spezifische Themenbereiche in allgemeiner und fachlicher Didaktik	Im Mittelpunkt dieses Kurses stehen praxisorientierte Fragen und Problemsituationen der Teilnehmer. Über aktivierende Methoden wird gemeinsam versucht, Antworten zu suchen, Lösungsstrategien zu erarbeiten bzw. Lösungen zu finden. Auf Wunsch seitens der Teilnehmer hin werden Informationsinputs gezielt eingesetzt.	0,5
Portfolio		1
Prüfung		2
TOTAL		15

[Anhang 4.1]¹⁸

**Festlegung der wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung
(siehe Artikel 1 §2 Nummer 5)**

	Studienpunkte (ECTS)
Soziologische und kulturelle Kenntnisse	
Rechtliche und gesetzliche Aspekte	2
Einführung in die Musikethnologie	2
Psychopädagogik – Vermittlung soziologischer und kultureller Kenntnisse	2
Pädagogische Kenntnisse	
Psychopädagogik – Vermittlung pädagogischer Kenntnisse basierend auf Wissenschaft und Forschung	2
Fachdidaktik	5
Improvisation	2
Psychologische, sozio-affektive und soziale Kenntnisse	
Psychopädagogik – Vermittlung psychologischer, sozio-affektiver und sozialer Kenntnisse	2
Interaktive Techniken (Kommunikationstechniken)	2
Praktika	
Praktika (Beobachtungspraktika)	3
Praktika (Unterrichtspraktika)	6
Praktika (Praktika im Rahmen außerschulischer Aktivitäten)	2
Total	30

Anhang 5

ANHANG X

Rahmenplan

**Fach Deutsch
1. Fremdsprache**

Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDSÄTZE EINES KOMPETENZORIENTIERTEN UNTERRICHTS IN DER PRIMARSCHULE

1.1 WAS SIND KOMPETENZEN?

1.2 FACHBEZOGENE UND ÜBERFACHLICHE KOMPETENZEN

1.3 KERNKOMPETENZEN UND KOMPETENZERWARTUNGEN

1.4 INHALTE

1.5 LERNEN UND LEHREN

1.6 LEISTUNGSERMITTLUNG UND -BEWERTUNG

1.7 STRUKTUR DER RAHMENPLÄNE

2. DER BEITRAG DES FACHS „DEUTSCH – 1. FREMDSPRACHE“ ZUR KOMPETENZENTWICKLUNG

3. KOMPETENZERWARTUNGEN

4. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE QUALITÄT DER UNTERRICHTSGESTALTUNG

5. BEZÜGE ZU DEN KOMPETENZERWARTUNGEN UND INHALTE

5.1 ÜBERSICHT ÜBER DIE THEMENFELDER

5.2 INHALTE DES UNTERRICHTS

5.2.1 Unterstufe der Primarschule

5.2.2 Mittelstufe der Primarschule

5.2.3 Oberstufe der Primarschule

¹⁸ Anhang 4.1 eingefügt D. 20.06.16, Art. 187 – Inkraft: 01.09.16

Das Dekret zur Einführung eines Qualifikationsrahmens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. November 2013

Die ursprüngliche Fassung dieses Dekretes ist bisher nicht abgeändert worden. Die Originalfassung umfasst insgesamt 8 Seiten plus den Anhang Dublin Descriptors.

**18. November 2013 – Dekret zur Einführung eines
Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft**
[BS 13.02.14]

KAPITEL 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Allgemeinbildende Qualifikationen: Qualifikationen, die auf weiterführende Ausbildungen und akademische Studien abzielen. Sie umfassen Handlungskompetenz in einem oder mehreren allgemeinen ausbildungs- oder studienrelevanten Wissensfeldern.
2. Anerkannte Qualifikation: eine durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene oder anerkannte allgemeinbildende oder berufsbezogene Qualifikation.
3. Autonomie: die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, in wechselnden Arbeits-, Lebens- und Lernsituationen eigenständig, initiativ und verantwortungsbewusst zu handeln, das eigene und das Handeln anderer zu reflektieren sowie die eigene Handlungsfähigkeit und die Zusammenarbeit mit anderen weiterzuentwickeln.
4. Berufsbezogene Qualifikationen: Qualifikationen, die auf die Ausübung eines Berufs und den Einstieg in die Arbeitswelt abzielen. Sie umfassen Handlungskompetenz in einem oder mehreren konkreten arbeitsmarktrelevanten Tätigkeitsfeldern.
5. Deskriptoren: die generischen Beschreibungen der Kompetenzen, die für das Erreichen eines bestimmten Kompetenzniveaus erforderlich und somit für die Anforderungsstruktur an Qualifikationen in einem Arbeits- oder Lernbereich charakteristisch sind.
6. Dublin-Deskriptoren: die generischen Beschreibungen der Kompetenzen, die für das Erreichen eines bestimmten Kompetenzniveaus erforderlich und somit für die Anforderungsstruktur an Hochschulabschlüsse in einem akademischen Studienbereich charakteristisch sind.
7. Europäischer Qualifikationsrahmen: das in der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen aufgeführte Referenzinstrument zum Vergleich der Qualifikationsniveaus verschiedener Bildungssysteme in den europäischen Mitgliedstaaten.
8. Kenntnisse, Fach: die für den Einzelnen verfügbare, in Lernprozessen erworbene Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Zusammenhänge, Konzepte und Prozesse in einem Arbeits- oder Lernbereich als Teil der Fachkompetenz.
9. Fachkompetenz: die nachgewiesenen Fähigkeiten des Einzelnen, in bestimmten Arbeits- und Lernsituationen seine Kenntnisse und Fertigkeiten zur fachlich angemessenen, methodengeleiteten und zielgerichteten Bewältigung konkreter Anforderungen und Aufgaben zusammenhängend zu nutzen.
10. Fachwissen: die Kenntnis berufsbezogener Sachverhalte. Sie beinhaltet das Verständnis fachspezifischer Fragestellungen und Zusammenhänge und bezieht sich auf ein oder mehrere Berufsfelder.
11. Faktenwissen: die Kenntnis themenbezogener Sachverhalte. Sie beinhaltet das Verständnis themenspezifischer Fragestellungen und Zusammenhänge und bezieht sich auf ein oder mehrere Lernfelder.
12. Fertigkeiten: die durch den Einzelnen beherrschten, in Übungsprozessen erworbenen kognitiven und praktischen Fähigkeiten zur sicheren, effizienten und ökonomischen Bewältigung von Aufgaben und Anforderungssituationen in einem Arbeits- oder Lernbereich.
13. Kompetenz, Handlung: die nachgewiesene Fähigkeit des Einzelnen, in bestimmten Arbeits- und Lernsituationen seine fachbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie personale, soziale und methodische Fähigkeiten zur Bewältigung konkreter Anforderungen sowie zu seiner beruflichen und persönlichen Entwicklung zu nutzen.
14. Informelle Lernkontexte: das in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht strukturierte Lernen, das im Alltag, in der Berufspraxis, im Ehrenamt, im Familienkreis oder in der Freizeit stattfindet.
15. Kompetenzniveau: die Anordnung von Kompetenzen gemäß ihrer Komplexität und der Dynamik der jeweiligen Lern- und Arbeitsbereiche.
16. Lernergebnisse: das, was Lernende nachweislich wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun, nachdem sie einen Lernprozess abgeschlossen haben.
17. Nicht formale Lernkontexte: das in Bezug auf Lernziele, Lerndauer und Lernmittel systematische und zielgerichtete Lernen, das nicht in anerkannten Bildungs- oder Berufsbildungseinrichtungen stattfindet und nicht zu einer anerkannten Zertifizierung führt.
18. Personale Kompetenz: die Fähigkeiten und Persönlichkeitsmerkmale des Einzelnen, die sein Handeln beeinflussen und es ihm ermöglichen, im jeweiligen arbeitsmarkt- oder gesellschaftsrelevanten Kontext, die eigene berufliche, kulturelle und soziale Identität eigenständig, verantwortlich und methodengeleitet zu entwickeln, zu erproben und zu gestalten.
19. Qualifikation: das formale Ergebnis eines nachvollziehbaren Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Institution festgestellt und bescheinigt hat, dass die individuellen Lernergebnisse vorgegebenen Standards entsprechen.
20. Qualifikationsrahmen: ein Instrument zur systematischen Beschreibung und Zuordnung von Qualifikationen nach Kompetenzniveaus.
21. Sozialkompetenz: die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, in wechselnden Arbeits-, Lebens- und Lernsituationen eigene bzw. übergeordnete Ziele erfolgreich im Einklang mit anderen zu verfolgen sowie kommunikativ und kooperativ zusammenzuarbeiten.

KAPITEL 2 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 2 – Vorliegendes Dekret legt den Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft fest.

Art. 3 – §1 – Der Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist das durch das vorliegende Dekret festgelegte Instrument zur systematischen Beschreibung und Zuordnung von Qualifikationen auf Grundlage nachgewiesener Handlungskompetenz und der damit verbundenen Möglichkeit zum Aufstieg in ein nächstes Kompetenzniveau.

§2 – Der Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft dient der besseren Vergleichbarkeit von Qualifikationen und deren Kompetenzniveaus sowie der verstärkten Durchlässigkeit der verschiedenen Bildungssysteme.

§3 – Dem Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegt ein möglichst weiter Bildungsbegriff zugrunde, der mitunter Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Ausdauer, Fleiß, Kreativität, Aufmerksamkeit, interkulturelle Kompetenz, Toleranz und demokratisches Verhalten umfasst.

Art. 4 – Berufsbezogene und allgemeine Bildung sind gleichwertig.

KAPITEL 3 – DER QUALIFIKATIONSRAHMEN

Art. 5 – §1 – Der Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft umfasst acht Kompetenzniveaus, aufsteigend nummeriert von Niveau 1 bis Niveau 8.

§2 – Der Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterscheidet zwei Kompetenzkategorien: Fachkompetenz unterteilt in Kenntnisse und Fertigkeiten sowie personale Kompetenz unterteilt in Sozialkompetenz und Autonomie. Diese verschiedenen ausgewählten Aspekte von Kompetenz sind zusammenhängend.

§3 – Die Deskriptoren beschreiben jeweils die Kompetenzen, die zum Erreichen einer den acht Kompetenzniveaus entsprechenden Qualifikation erforderlich sind.

§4 – Für alle Kompetenzen gelten die Deskriptoren sowohl für allgemeinbildende als auch berufsbezogene Qualifikationen.

§5 – Für die Qualifikationen im Hochschulbereich gelten sowohl die in Artikel 6 des vorliegenden Dekrets beschriebenen Deskriptoren als auch die im Anhang beschriebenen Dublin-Deskriptoren.

Art. 6 – Die Deskriptoren zur Beschreibung der Kompetenzniveaus des Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden wie folgt festgelegt:

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Kenntnisse	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Autonomie
<p>Niveau 1 Über die Kompetenz zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubaren und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung von Aufgaben und das Lernen erfolgen unter Anleitung.</p> <p>Grundlegendes Allgemeinwissen. Einfache und konkrete Basisbegriffe und -regeln aus einem realen Wissensgebiet kennen.</p>	<p>Grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Ausführung einfacher Aufgaben nach vorgegebenen Regeln erforderlich sind. Elementare Zusammenhänge zwischen Aufgabe und Anforderungssituation herstellen. Lösungen nach vorgegebenen Modellen erarbeiten und deren Ergebnisse beurteilen und gegebenenfalls verändern.</p>	<p>Mit anderen zusammen lernen oder arbeiten, sich mündlich und schriftlich informieren und austauschen. Dazu gehört, das vereinbarte und grundlegende Verhaltensregeln einzuhalten.</p>	<p>Unter direkter Anleitung in einem vorbestimmten Kontext arbeiten und lernen. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen und Lernberatung annehmen.</p>

Niveau 2			
Über die Kompetenz zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubaren und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung von Aufgaben und das Lernen erfolgen weitgehend unter Anleitung.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Kenntnisse	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Autonomie
Grundlegendes Allgemeinwissen. Grundlegendes Faktenwissen in mehreren Lernbereichen. Einblick in mehrere Lern- und Arbeitsbereiche.	Grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur reflektierten Ausführung von Aufgaben nach vorgegebenen Regeln erforderlich sind. Zusammenhänge zwischen Aufgabe und Anforderungssituation und Anherstellen. Aus vorgegebenen Modellen einen geeigneten Lösungsweg auswählen, Lösung hiernach erarbeiten und das Ergebnis beurteilen und gegebenenfalls verändern.	Beschreibung mit anderen zielgerichtet zusammen lernen oder arbeiten, in mündlicher und schriftlicher Kommunikation situationsgerecht agieren und reagieren. Dazu gehört, Anregungen sowie Kritik aufzunehmen und sowohl das Vereinbarte als auch umfassende Verhaltensregeln einzuhalten.	Beschreibung weitgehend unter Anleitung in einem bekannten Kontext verantwortungsbewusst arbeiten und/oder lernen. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen, angebotene Lernhilfen nutzen und Lernberatung nachfragen.

Niveau 3			
Über die Kompetenz zur Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem zum Teil offen strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung von Aufgaben und das Lernen erfolgen weitgehend selbständig.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Kenntnisse	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Autonomie
Erweitertes Allgemeinwissen. Erweitertes Faktenwissen in einem oder mehreren Lernbereichen oder erweitertes Fachwissen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Erweiterter Einblick in einen Lern- oder Arbeitsbereich.	Über ein Spektrum von kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Planung und Ausführung von fachlichen Aufgaben in einem oder mehreren Lernbereichen oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Aus weitgehend vorgegebenen Modellen, Methoden und Hilfsmitteln die geeigneten auswählen, Lösungen hiernach erarbeiten und deren Ergebnisse beurteilen und gegebenenfalls verändern. Problemlösungen auf andere vergleichbare Situationen übertragen.	Mit anderen zielgerichtet zusammen lernen oder arbeiten und sich unterstützend einbringen. In mündlicher und schriftlicher Kommunikation situationsgerecht, adressatenbezogen und zielgerichtet agieren und reagieren. Dazu gehört, sein Verhalten Anregungen, Kritik und veränderten Vereinbarungen entsprechend anzupassen.	Weitgehend eigenständig in einem auch weniger bekannten Kontext verantwortungsbewusst arbeiten und/oder lernen. Informationen suchen, Lernhilfen gezielt auswählen und nutzen sowie Lernberatung nachfragen.

Niveau 4			
Über die Kompetenz zur Planung, Erfüllung und Einschätzung fachlicher Aufgabenstellungen in einem sich verändernden Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Planung, Erfüllung und Einschätzung von Aufgaben und das Lernen erfolgen selbstständig.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Kenntnisse	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Autonomie
Vertieftes Allgemeinwissen und Faktenwissen in einem oder mehreren Lernbereichen oder vertieftes Fachwissen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld.	Über ein Spektrum von fortgeschrittenen kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Planung, Ausführung und Einschätzung von fachlichen Aufgaben in einem oder mehreren Lernbereichen oder in einem beruflichen	In weitgehend heterogenen Gruppen Lern- oder Arbeitsprozesse kooperativ planen, gestalten und beurteilen sowie die Lern- oder Arbeitsumgebung aktiv mitgestalten. Fachbezogene Sach-	Selbstständig in wechselnden Kontexten lernen oder arbeiten, sich dabei Lern- oder Arbeitsziele setzen, diese realisieren, überprüfen und verantworten.

	Tätigkeitsfeld verfügen. Lösungsmodelle, Methoden und Hilfsmittel unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Lern- oder Arbeitsbereichen auswählen, Lösungen hiernach fachgerecht erarbeiten, deren Ergebnis beurteilen und gegebenenfalls verändern. Problemlösungen auf andere vergleichbare Situation übertragen.	verhalte, Abläufe und Ergebnisse situationsgerecht, strukturiert und adressatenbezogen begründen sowie umfassend mündlich und schriftlich hierzu kommunizieren. Das eigene und das Verhalten anderer kritisch reflektieren, Kritik begründen und kommunizieren sowie eigenes Verhalten gegebenenfalls anpassen.	
--	--	---	--

Niveau 5

Über die Kompetenz zur Planung, Erfüllung und Einschätzung umfassender fachlicher Aufgaben- und Problemstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Steuerung von weitgehend vertrauten Prozessen in Teilbereichen des Lernens oder Arbeitens erfolgt eigenverantwortlich.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Kenntnisse	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Autonomie
Integriertes Fakten- und Fachwissen in einem Lernbereich oder umfassendes integriertes Fachwissen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklung in spezialisierten Arbeitsbereichen.	Über ein sehr breites Spektrum von spezialisierten kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Planung, Ausführung und Einschätzung von fachlich komplexen Aufgaben sowie zur Lösung von fachspezifischen Problemstellungen in einem oder mehreren Lernbereichen oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Lern- oder Arbeitsprozesse unter umfassender Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Lern- oder Arbeitsbereichen übergreifend planen und beurteilen. Problemlösungen auf andere Situationen übertragen und zur Prozessverbesserung nutzen.	In heterogenen Gruppen Lern- oder Arbeitsprozesse kooperativ planen, gestalten und beurteilen sowie andere anleiten. Fachübergreifende komplexe Sachverhalte, Abläufe und Ergebnisse situationsgerecht, strukturiert und adressatenbezogen begründen sowie umfassend mündlich und schriftlich hierzu kommunizieren. Das eigene und das Verhalten anderer kritisch reflektieren, Kritik begründen und kommunizieren, den Bedarf von Adressaten vorausschauend berücksichtigen sowie Veränderungsprozesse einleiten.	Eigenverantwortlich in komplexen, spezialisierten, sich verändernden Kontexten lernen oder arbeiten. Dabei eigene oder fremd gesetzte Lern- oder Arbeitsziele selbstgesteuert verfolgen, überprüfen und verantworten sowie Konsequenzen für Lern- oder Arbeitsprozesse ziehen. Informationen, Lernhilfen und Lernberatung anbieten. Dritte bei der Erfüllung einfacher fachlicher Aufgaben in einem Lernbereich oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld anleiten.

Niveau 6

Über die Kompetenz zur Planung, Erfüllung und zielgerichteten Analyse umfassender fachlicher Aufgaben- und Problemstellungen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Arbeitsbereich verfügen. Die Steuerung von Prozessen in Teilbereichen des Lernens oder Arbeitens erfolgt eigenverantwortlich und ist durch Komplexität und Veränderung gekennzeichnet.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Kenntnisse	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Autonomie
Umfassendes integriertes Fachwissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen sowie des kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden in einem wissenschaftlichen	Über ein sehr breites Spektrum von spezialisierten, kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Planung, Ausführung und zielgerichteten Analyse von fachlich komplexen Aufgaben sowie zur Lösung von	In Expertengruppen kooperativ arbeiten oder heterogene Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen verantwortlich leiten. Fachübergreifende komplexe Sachverhalte, Abläufe und Ergebnisse gegenüber Fachleuten	Eigenverantwortlich in komplexen, spezialisierten, sich verändernden Kontexten arbeiten oder lernen sowie Arbeiten anderer ergebnisgerichtet planen, anleiten und auswerten.

<p>Fach oder umfassendes, spezialisiertes Fachwissen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklung. Kenntnisse zur Weiterentwicklung von Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder eines beruflichen Tätigkeitsfeldes. Grundlegende Kenntnis benachbarter Lern- oder Arbeitsbereiche.</p>	<p>fach-spezifischen Problemstellungen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Analyse- oder Arbeitsprozesse unter gezielter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Lern- oder Arbeitsbereichen auch bei häufig ändernden Anforderungen übergreifend umsetzen und verbessern. Neue Lösungsmodelle, Methoden und Hilfsmittel entwickeln.</p>	<p>argumentativ vertreten und im Team entwickeln. Arbeitsprozesse und Verhalten im Team kritisch reflektieren, vorausschauend und lösungsorientiert mit Problemen umgehen sowie Veränderungsprozesse einleiten. Die fachliche und personale Kompetenz Einzelner gezielt fördern.</p>	<p>Lern- oder Arbeitsziele definieren, reflektieren, bewerten und verantworten sowie Konsequenzen für Lern- und Arbeitsprozesse ziehen. Informationen, Lernhilfen und Lernberatung anbieten. Dritte bei der Erfüllung fachlicher und fachübergreifender Aufgaben in einem Lernbereich oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld anleiten.</p>
--	---	--	--

Niveau 7

Über die Kompetenz zur Planung, Erfüllung und zielgerichteten Analyse neuer komplexer Aufgaben- und Problemstellungen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Steuerung von komplexen Prozessen des Lernens oder Arbeitens ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Kenntnisse	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Autonomie
<p>Umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem oder mehreren wissenschaftlichen Fächern einschließlich des kritischen Verständnisses für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Methoden und Ideen oder umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld einschließlich des kritischen Verständnisses für die Weiterentwicklung dieses Tätigkeitsfeldes. Erweiterte Kenntnis benachbarter Lern- oder Arbeitsbereiche.</p>	<p>Über spezialisierte, konzeptionelle und multidisziplinäre kognitive und praktische Fertigkeiten zur Planung, Ausführung und zielgerichteten Analyse von komplexen und gegebenenfalls neuen Aufgaben sowie zur Lösung von strategischen Problemstellungen in einem oder mehreren wissenschaftlichen Fächern oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Analyse- oder Arbeitsprozesse auch bei begrenzter oder unvollständiger Information sowie bei häufigen und unvorhersehbaren Veränderungen unter gezielter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Lern- oder Arbeitsbereichen verbessern. Neue Ideen oder Verfahren entwickeln.</p>	<p>Expertengruppen, Unternehmen oder Einrichtungen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen und sich häufig ändernder Anforderungsstrukturen verantwortlich leiten. Spezialisierte, komplexe und gegebenenfalls neue Sachverhalte, Abläufe und Ergebnisse gegenüber Fachleuten auf wissenschaftlichem oder strategieorientiertem beruflichen Niveau argumentativ vertreten und im Team entwickeln. Endverantwortlich fundierten Entscheidungen zur Einleitung von Veränderungsprozessen und zur Problemlösung treffen. Die fachliche und personale Kompetenz einer Gruppe, eines Unternehmens oder einer Einrichtung gezielt fördern.</p>	<p>Endverantwortlich in komplexen, spezialisierten und sich häufig verändernden Kontexten arbeiten oder lernen oder Arbeiten von Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen ergebnisgerichtet planen, anleiten und auswerten. Für neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen. Dritte zur Weitergabe von Informationen, Lernhilfen und Lernberatung sowie zu Leitungsaufgaben in einem Lernbereich oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld befähigen und anleiten.</p>

Niveau 8

Über die Kompetenz zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Steuerung von Forschungs- und Entwicklungsprozessen ist durch neuartige und unklare Problemstellungen gekennzeichnet.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Kenntnisse	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Autonomie
<p>Systematisches Wissen</p>	<p>Über umfassende</p>	<p>Expertengruppen,</p>	<p>Gesamtverant-</p>

<p>in einer Forschungsdisziplin, das das Forschen und die Erweiterung des Wissens in dieser Disziplin ermöglicht oder umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld, das Innovation und die Erweiterung des Wissens in diesem Tätigkeitsfeld ermöglicht. Kenntnis benachbarter Forschungs- oder Entwicklungsbereiche.</p>	<p>spezialisierte, konzeptionelle und multidisziplinäre kognitive und praktische Fertigkeiten zur Identifizierung, Analyse und Lösung neuartiger Problemstellungen in der Entwicklung, Forschung oder Innovation in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Innovative Forschungs- und Entwicklungsprozesse auch multidisziplinär konzipieren, durchführen, steuern, reflektieren und beurteilen. Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten als anerkannter eigener Beitrag zur Forschung und Erweiterung eines Wissensgebietes oder Entwickeln neuer Lösungen als anerkannter eigener Beitrag zur Innovation und Erweiterung eines beruflichen Tätigkeitsfeldes.</p>	<p>Unternehmen oder Einrichtungen im Rahmen von Entwicklung, Forschung und Innovation gegebenenfalls in einem internationalen Kontext gesamtverantwortlich leiten. Forschungs- und Entwicklungsergebnisse gegenüber Fachleuten auf wissenschaftlichem oder innovativem beruflichen Niveau argumentativ vertreten und diskutieren. Den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt einer Wissensgesellschaft in einem akademischen oder beruflichen Tätigkeitsfeld fördern.</p>	<p>wortlich in Innovations- und Entwicklungskontexten Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen ergebnisgerichtet leiten. Wesentliche Forschungs-, Innovations- oder Entwicklungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität und unter Berücksichtigung berufs- und sozial-ethischer Gesichtspunkte anstoßen, selbstständig konzipieren und durchführen. Dritte zu Forschung und Innovation, zu Lehr- und Leitungsaufgaben in einem Wissensgebiet oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld befähigen und anleiten.</p>
---	--	---	---

KAPITEL 4 – ZUORDNUNG VON QUALIFIKATIONEN

Art. 7 – §1 – Die Zuordnung einer Qualifikation umfasst die Analyse und den Vergleich dieser Qualifikation mit den Kompetenzniveaus des vorliegenden Qualifikationsrahmens und dient der Festlegung eines solchen Niveaus für die betreffende Qualifikation.

Die Zuordnung von Qualifikationen erfolgt ausschließlich auf Grundlage von Lernergebnissen.

§2 – Eine Zuordnung im Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ersetzt weder bestehende anerkannte Qualifikationen noch ergibt sich daraus ein Anrecht auf eine anerkannte Qualifikation oder auf den Zugang zu weiterführenden Qualifikationen.

Art. 8 – §1 – Es erfolgt ausschließlich die Zuordnung von Qualifikationen, die mindestens folgenden Kriterien genügen:

1. die Pertinenz der Qualifikation ist gegeben in Bezug auf entweder:
 - a) den Einstieg in die Arbeitswelt bzw. die Ausübung eines Berufs für berufsbezogene Qualifikationen oder
 - b) den Einstieg in ein Studium bzw. eine weiterführende Ausbildung für allgemeinbildende Qualifikationen;
2. es liegt eine klar umrissene Beschreibung der Lernergebnisse für die Qualifikation durch eine durch die Regierung anerkannte Institution vor;
3. die Prozeduren der Evaluation der Kompetenzen und die Vergleichbarkeit der Lernergebnisse mit den angestrebten Kompetenzstandards, die dem Erreichen der Qualifikation zugrunde liegen sowie die entsprechenden Prozesse der Qualitätssicherung sind nachvollziehbar;
4. es liegt ein anerkannter Nachweis über die Qualifikation vor.

§2 – Die Zuordnung von Qualifikationen zu einem Kompetenzniveau erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung.

Die Regierung gewährleistet gemeinsam mit allen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuständigen Aufsichtsorganen die Qualitätssicherung und -entwicklung in der allgemeinen und berufsbezogenen Bildung.

Art. 9 – Es erfolgt folgende Zuordnung formaler allgemeinbildender Qualifikationen:

1.	Der erfolgreiche Abschluss der Grundschule	Niveau 1
2.	Der erfolgreiche Abschluss des zweiten gemeinsamen Jahres des Sekundarunterrichts	Niveau 2
3.	Der erfolgreiche Abschluss der Unterstufe des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts	Niveau 3
4.	Der erfolgreiche Abschluss der Oberstufe des allgemeinbildenden	Niveau 4

	Sekundarunterrichts	
5.	Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums kurzer Dauer auf Bachelorebene	Niveau 6
6.	Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums langer Dauer auf Masterebene	Niveau 7
7.	Der erfolgreiche Abschluss einer Promotion oder Habilitation auf Doktoren- bzw. Professorebene	Niveau 8

Art. 10 – Es erfolgt folgende Zuordnung formaler berufsbezogener Qualifikationen:

1.	Das Studienzeugnis des zweiten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts	Niveau 1
2.	Der erfolgreiche Abschluss des dritten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts	Niveau 2
3.	Befähigungsnachweis der Unterstufe des Fördersekundar-unterrichts	Niveau 2
4.	Der erfolgreiche Abschluss der Unterstufe des technischen, künstlerischen oder berufsbildenden Sekundarunterrichts	Niveau 3
5.	Der erfolgreiche Abschluss einer zertifizierten Teilqualifikation im zweiten Jahr der mittelständischen Lehre	Niveau 3
6.	Der erfolgreiche Abschluss der Oberstufe des technischen oder künstlerischen Sekundarunterrichts	Niveau 4
7.	Der erfolgreiche Abschluss des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts mit Befähigungsnachweis	Niveau 4
8.	Der erfolgreiche Abschluss des siebten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts	Niveau 4
9.	Der erfolgreiche Abschluss einer mittelständischen Lehre mit dem Gesellenzeugnis	Niveau 4
10.	Der erfolgreiche Abschluss einer zweijährigen Meisterausbildung mit dem Meisterbrief	Niveau 5
11.	Der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung im ergänzenden beruflichen Sekundarunterricht	Niveau 5
12.	Der erfolgreiche Abschluss einer dreijährigen Meisterausbildung mit dem Meisterbrief	Niveau 6
13.	Der erfolgreiche Abschluss eines dualen Hochschulstudiums kurzer Dauer auf Bachelorebene	Niveau 6
14.	Der erfolgreiche Abschluss eines dualen Hochschulstudiums langer Dauer auf Masterebene	Niveau 7

Art. 11 – §1 – Die Zuordnung weiterer Qualifikationen in den Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgt durch eine technische Kommission.

Die technische Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Vertreter des Fachbereichs Unterrichtsorganisation und Ausbildung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. ein Vertreter des Fachbereichs Pädagogik des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. ein Vertreter des Fachbereichs Erwachsenenbildung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. ein Vertreter des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. ein Vertreter des Instituts für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes und in kleinen und mittleren Unternehmen;
6. ein Vertreter des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Regierung bezeichnet die Mitglieder sowie je ein Ersatzmitglied der technischen Kommission auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtung.

§2 – Die technische Kommission lädt die Sozialpartner und/oder Experten des betreffenden Sektors ein, an den Sitzungen der technischen Kommission zur Zuordnung einer Qualifikation beratend teilzunehmen.

§3 – Die technische Kommission nimmt die Zuordnung weiterer Qualifikationen in den Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Grundlage von Artikel 7 des vorliegenden Dekrets vor.

Sie prüft dabei zunächst die Zulässigkeit der Anträge unter Beachtung von Artikel 8 des vorliegenden Dekrets.

§4 – Die Regierung legt die Verfahrensweisen und Fristen der technischen Kommission fest.

Art. 12 – Alle Nachweise, Zeugnisse und Diplome der Qualifikationen, für die eine Zuordnung erfolgt ist, werden mit einem Verweis auf das entsprechende Niveau des Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft versehen sein.

Art. 13 – Die Regierung richtet eine zentrale Koordinationsstelle ein, die folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. die Verknüpfung des Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen;

2. die Transparenz der angewandten Methodik der Verknüpfung des Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen;
3. die Sicherstellung des Zugangs zu Informationen und Leitlinien für Institutionen, Bildungsakteure, Unternehmen und Bürger.

KAPITEL 5 – VALIDIERUNG VON KOMPETENZEN

Art. 14 – Der Qualifikationsrahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermöglicht durch eine Validierung die Nutzung von Lernergebnissen, die in nicht formalen und informellen Lernkontexten erworben wurden.

Art. 15 – Die Regierung richtet innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Dekrets eine zentrale Validierungsstelle ein, die folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. die Überprüfung individueller Anträge auf Validierung von in nicht formalen oder informellen Lernkontexten erworbenen Kompetenzen;
2. die Erfassung und Darstellung der bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erworbenen Kompetenzen eines individuellen Antragstellers;
3. die Koordination von Kompetenzerfassungsverfahren im Rahmen der Validierung in nicht formal oder informellen Lernkontexten erworbenen Kompetenzen;
4. die Orientierung von individuellen Antragstellern hin zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Vervollständigung ihrer beruflichen Kompetenzen;
5. die Unterstützung von individuellen Antragstellern bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Die Regierung legt die weiteren Modalitäten fest.

KAPITEL 6 – INKRAFTTRETEN

Art. 16 – Vorliegendes Dekret tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 treten die Artikel 11, 12 und 13 am 1. September 2014 in Kraft.

ANHANG

DUBLIN-DESKRIPTOREN

Die folgenden Dublin-Deskriptoren gelten für die Qualifikationen im Hochschulbereich auf Ebene Bachelor, Master und Promotion in der Deutschsprachigen Gemeinschaft neben den Deskriptoren in Artikel 6 des vorliegenden Dekrets:

Bachelor-Abschlüsse (*akademische Qualifikationen kurzer Studiendauer*) **werden verliehen an Studierende, die:**

- in einem Studienfach Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf ihre generellen Sekundarstufen-Bildung aufbaut und darüber hinausgeht, und das sich üblicherweise auf einem Niveau befindet, das, unterstützt durch wissenschaftliche Lehrbücher, zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Studienfach anknüpft;
- ihr Wissen und Verstehen in einer Weise anwenden können, die von einem professionellen Zugang zu ihrer Arbeit oder ihrem Beruf zeugt, und die über Kompetenzen verfügen, die üblicherweise durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Problemen in ihrem Studienfach demonstriert werden;
- die Fähigkeit besitzen, relevante Daten (üblicherweise innerhalb ihres Studienfachs) zu sammeln und zu interpretieren um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Belange mit berücksichtigen;
- Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl an Experten als auch an Laien vermitteln können;
- die Lernstrategien entwickelt haben, die sie benötigen, um ihre Studien mit einem Höchstmaß an Autonomie fortzusetzen.

Master-Abschlüsse (*akademische Qualifikationen langer Studiendauer*) **werden verliehen an Studierende, die:**

- Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf den üblicherweise mit dem Bachelor-Level assoziierten Kenntnissen aufbaut und diese vertieft, und das eine Basis oder Möglichkeit liefert für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen, häufig in einem Forschungskontext;

- ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Studienfach anwenden können;
- die Fähigkeit besitzen, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren, die aber trotzdem die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen berücksichtigen;
- ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig kommunizieren können, sowohl an Experten wie auch an Laien;
- über Lernstrategien verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen.

Promotions-Abschlüsse (*akademische Qualifikationen auf Doktoranden-Ebene*) **werden verliehen an Studierende, die:**

- ein systematisches Verstehen eines Studienfaches und die Beherrschung der mit diesem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden demonstriert haben;
- die Fähigkeit demonstriert haben, einen substantiellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, gestalten, implementieren und adaptieren;
- einen Beitrag geleistet haben durch originelle Forschung, die die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung eines substantiellen Forschungswerks erweitert, das in Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen entspricht;
- befähigt sind zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen;
- in der Lage sind, mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihr Spezialfeld zu kommunizieren;
- in der Lage sind, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben.

Das Dekret vom 06. Mai 2019 über Massnahmen im Unterrichtswesen

Es handelt sich um die vom PDG am 06. Mai 2019 verabschiedete Fassung. Sie umfasst insgesamt 59 Seiten. Dieses Dokument wird aus der Sammlung der Gesetzestexte entfernt, sobald die entsprechende koordinierte Fassung der Ursprungsdekrete und -erlasse vorliegt. Aktuell ist nur das Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule koordiniert.



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

6. MAI 2019 – DEKRET ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2019

Sitzungsperiode 2018-2019

Nummerierte Dokumente: 292 (2018-2019) Nr. 1
292 (2018-2019) Nrn. 2+3
292 (2018-2019) Nr. 4

Ausführlicher Bericht: 6. Mai 2019 – Nr. 65

Dekretentwurf
Abänderungsvorschläge
Bericht
Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL 1 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 1. JULI 1957 ZUR FESTLEGUNG DER ALLGEMEINEN REGELUNG DER STUDIEN IM TECHNISCHEN SEKUNDARUNTERRICHT

Artikel 1 – In Artikel 28 des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 1957 zur Festlegung der allgemeinen Regelung der Studien im technischen Sekundarunterricht, ersetzt durch das Programmdekret vom 29. Juni 1998, werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 2 darf sich ein Schüler, der im sechsten Jahr des allgemeinbildenden oder technischen Sekundarunterrichts oder im siebten Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts eingeschrieben ist, zu Sprachkursen in der schulischen Weiterbildung einschreiben.

In Abweichung von den Absätzen 2 und 3 darf sich ein teilzeitschulpflichtiger Schüler, der zuvor regulär in einer Sprachlernklasse einer Sekundarschule eingeschrieben war, in der schulischen Weiterbildung zu Sprachkursen in Deutsch und Französisch einschreiben.“

KAPITEL 2 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 15. APRIL 1958 ÜBER DAS BESOLDUNGSSTATUT DES LEHR- UND WISSENSCHAFTLICHEN SOWIE DES IHM GLEICHGESTELLTEN PERSONALS DES MINISTERIUMS DES UNTERRICHTSWESENS

Art. 2 – In Artikel 17 §4.1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 15. April 1958 über das Besoldungsstatut des Lehr- und wissenschaftlichen sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgender Satz eingefügt:

„Ebenfalls berücksichtigt werden effektive Dienste, die im öffentlichen Sektor eines Staates erbracht wurden, der nicht der Europäischen Union angehört.“

KAPITEL 3 – ABÄNDERUNG DES GESETZES VOM 29. MAI 1959 ZUR ABÄNDERUNG GEWISSER BESTIMMUNGEN DER UNTERRICHTSGESETZGEBUNG

Art. 3 – In Artikel 24 §2 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2012, wird die Wortfolge „und die Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

KAPITEL 4 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 19. JUNI 1967 ZUR FESTLEGUNG DER ERFORDERLICHEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DER KANDIDATEN FÜR ANWERBUNGSÄMTER DES VERWALTUNGS-, UNTERHALTS-, FACH- UND DIENSTLEISTUNGSPERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT

Art. 4 – In der Überschrift des Königlichen Erlasses vom 19. Juni 1967 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Kandidaten für Anwerbungsämter des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht, abgeändert

durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „Kandidaten für Anwerbungsämter“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

Art. 5 – Artikel 1 desselben Königlichen Erlasses, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 einleitender Satz wird die Wortfolge „candidats aux fonctions de recrutement que peuvent exercer les“ gestrichen.
2. Absatz 1 Nummern 1 und 3 werden aufgehoben.
3. In Absatz 1 Nummer 2 wird die Wortfolge „ou de commis-sténodactylographe“ gestrichen.
4. In Absatz 1 Nummer 2bis Buchstabe b), ersetzt durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird die Wortfolge „in der Studienrichtung Sekretariat“ gestrichen.
5. Absatz 1 Nummer 2bis Buchstabe c), ersetzt durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird aufgehoben.
6. In Absatz 1 Nummer 2bis Buchstabe d) werden die Wortfolge „oder der Oberstufe des technischen oder berufsbildenden Sekundarunterrichts“ und die Wortfolge „Betrifft es das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wird es um fünf Jahre nützliche Berufserfahrung ergänzt, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbracht wurde, die im Zusammenhang mit dem Amt des Chefsekretärs steht, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden;“ gestrichen.
7. Absatz 1 Nummer 2quater, eingefügt durch das Dekret vom 23. Juni 2010, wird aufgehoben.
8. Absatz 2, eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 4. Juni 1998 und abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 6. Dezember 2007, wird wie folgt ersetzt:
„Die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise werden als erforderliche Befähigungsnachweise angesehen, wenn ihnen eine durch die Regierung ausgestellte Konformitätsbescheinigung oder Anerkennung beigefügt ist.“

Art. 6 – Artikel 2 desselben Königlichen Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 einleitender Satz wird die Wortfolge „candidats aux fonctions de recrutement que peuvent exercer les“ gestrichen.
2. Absatz 2, eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 4. Juni 1998 und abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 6. Dezember 2007, wird wie folgt ersetzt:
„Die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise werden als erforderliche Befähigungsnachweise angesehen, wenn ihnen eine durch die Regierung ausgestellte Konformitätsbescheinigung oder Anerkennung beigefügt ist.“

KAPITEL 5 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 2. OKTOBER 1968 ZUR FESTLEGUNG UND EINTEILUNG DER ÄMTER DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER ÄMTER DER PERSONALMITGLIEDER DES INSPEKTIONSDIENSTES BEAUFTRAGT MIT DER AUFSICHT DIESER EINRICHTUNGEN

Art. 7 – In der Überschrift des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird nach der Wortfolge „sozialpsychologischen Personals“ die Wortfolge „sowie des Verwaltungspersonals“ eingefügt.

Art. 8 – Artikel 6 desselben Königlichen Erlasses, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Buchstabe C) Buchstabe b) Nummer 13 wird aufgehoben.
2. In Buchstabe C) Buchstabe b) wird folgende Nummer 14ter eingefügt:
„14ter. Pädagogischer Koordinator für inklusive Schulen“
3. Buchstabe D) Buchstabe b) Nummer 13 wird aufgehoben.
4. In Buchstabe Dbis) Buchstabe b) Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Werkstatteleiter.“
5. In Buchstabe E) Buchstabe a) werden die Nummern 10ter und 10quinquies aufgehoben.
6. In Buchstabe E) Buchstabe b) werden folgende Nummern 16 und 17, aufgehoben durch das Dekret vom 27. Juni 2005, wie folgt wieder eingefügt:
„16. Forschungsbeauftragter
17. Externer Evaluator“

Art. 9 – Artikel 8 Buchstabe b) desselben Königlichen Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 8 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 9 wird eingefügt:
„9. Paramedizinischer Koordinator für inklusive Schulen.“

Art. 10 – Artikel 9.1 Buchstabe a) Nummer 3 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 24. Juni 2013 und aufgehoben durch das Dekret vom 31. März 2014, wird wie folgt wieder eingefügt:

„3. schulpsychologischer Berater.“

Art. 11 – Artikel 10 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch die Dekrete vom 25. Juni 2012 und vom 24. Juni 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:
„1. Leiter der Schulinspektion, der Schulentwicklungsberatung und der Schulberatung für Inklusion und Integration;“
2. Folgende Nummer 2quinquies wird eingefügt:
„2quinquies. Referent für Inklusion und Integration;“

Art. 12 – In denselben Königlichen Erlass, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2018, wird folgendes Kapitel III.1, das den Artikel 10.1 umfasst, eingefügt:

„KAPITEL III.1 – ÄMTER DES VERWALTUNGSPERSONALS“

Art. 13 – In das Kapitel III.1 desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 10.1 eingefügt:

„Art. 10.1 – Die Ämter, die die Mitglieder des Verwaltungspersonals bekleiden können, werden wie folgt festgelegt:

- a) Anwerbungsämter
 1. Kommiss;
 2. Kommiss-Daktylograph;
 3. Korrespondent-Buchhalter;
 4. Chefsekretär;
 5. Verwaltungssekretär;
 6. Netzwerktechniker;
- b) Auswahlämter
 1. Leitender Verwaltungssekretär;
 2. Referent.“

KAPITEL 6 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

Art. 14 – In der Überschrift des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

Art. 15 – In Artikel 1 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch den Erlass der Regierung vom 2. März 1995 und abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „sozialpsychologischen Personals“ durch die Wortfolge „sozialpsychologischen Personals sowie des Verwaltungspersonals“ ersetzt.

Art. 16 – In Artikel 19 §2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„In Abweichung von Absatz 2 endet die Bezeichnung im Amt des Lehrer-Mediothekars oder in einem Amt der Kategorie des Verwaltungspersonals spätestens am 31. August des Jahres, in dem die Bezeichnung erfolgt.“

Art. 17 – In Artikel 24 §1.1 Absatz 3 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2012, wird die Wortfolge „die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

Art. 18 – In Artikel 25 Absatz 1 Nummer 4 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird die Wortfolge „Lehrer-Mediothekars“ durch die Wortfolge „Lehrer-Mediothekars und der Mitglieder des Verwaltungspersonals“ ersetzt.

Art. 19 – In Artikel 38 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht für die Anwerbungsämter in der Kategorie des Verwaltungspersonals.“

Art. 20 – Artikel 40 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 2 wird die Wortfolge „mit 1,2 multipliziert“ durch die Wortfolge „mit 1,2 multipliziert, außer für die Berechnung des Dienalters des Verwaltungspersonals und des Lehrer-Mediothekars“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„Unbeschadet von Absatz 1 werden für die Anwendung von Artikel 20 bei einem Personalmitglied, das Inhaber eines Kindergärtnerdiploms ist, ebenfalls die bis zum 30. April im Amt des Primarschullehrers im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft geleisteten Dienste berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt gemäß den in Absatz 1 definierten Modalitäten.“

Art. 21 – In Artikel 66 §1.1 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2012, wird die Wortfolge „die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

Art. 22 – In Artikel 85 Buchstabe a) desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 23. Juni 2008, wird die Wortfolge „mit 1,2 multipliziert“ durch die Wortfolge „mit 1,2 multipliziert, außer für die Berechnung des Dienstalters des Verwaltungspersonals und des Lehrer-Mediothekars“ ersetzt.

Art. 23 – In Artikel 91octies §1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g) desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird das Wort „Urlaub“ durch die Wortfolge „vollzeitiger Urlaub“ ersetzt.

Art. 24 – In Kapitel VIIiniquies desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016 und abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgender Artikel 91triciessemel.1 eingefügt:
„Art. 91triciessemel.1 – Berufsgeheimnis

Der Berater ist im Rahmen der Ausführung seiner Tätigkeit an das Berufsgeheimnis gebunden. Die Artikel 4.11 und 4.12 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen finden Anwendung, wobei unter „Beschäftigten des Zentrums“ der förderpädagogische Berater in einer Fördergrund- und -sekundarschule zu verstehen ist.“

Art. 25 – In der Überschrift von Kapitel VIIsepties desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird die Wortfolge „der Unter- und Oberstufe“ gestrichen.

Art. 26 – Artikel 91triciesster desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „der Unter- oder Oberstufe des Sekundarschulwesens, nachstehend als Werkstattdirektor bezeichnet,“ gestrichen.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „91septies“ durch die Angabe „91septies §§2 und 3“ und die Angabe „91terdecies“ durch die Angabe „91terdecies und 91tricies“ ersetzt.

Art. 27 – In Artikel 91triciesquinquies Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird das Wort „sollen“ durch die Wortfolge „sollen, sowie den Stellenumfang“ ersetzt.

Art. 28 – In Artikel 91triciessexies desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Bezeichnung des Bewerbers erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Bei Vorlage eines Bewertungsberichts des Schulleiters, der mindestens mit dem Vermerk „gut“ schließt, wird die Bezeichnung nach Ablauf des Schuljahres um ein weiteres Schuljahr verlängert. Liegt nach Ablauf der zweiten Bezeichnung erneut ein Bewertungsbericht des Schulleiters vor, der mindestens mit dem Vermerk „gut“ schließt, erfolgt die dritte Bezeichnung auf unbestimmte Dauer. Der Schulleiter verfasst für den Werkstattdirektor pro Schuljahr mindestens einen Bewertungsbericht gemäß Artikel 91undecies, solange der Werkstattdirektor auf bestimmte Dauer bezeichnet ist.“

Art. 29 – Artikel 91triciessepties §1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt ersetzt:

„§1 – Während der Ausübung des Amtes als Werkstattleiter erhält das Personalmitglied ein Gehalt auf Grundlage der in der Anlage des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabelle, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, paramedizinischen sowie des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes und für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarunterrichtswesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren angeführten Gehaltstabelle 231.“

Art. 30 – Artikel 91quadragies Absatz 3 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt ersetzt:

„Zur Anwendung von Absatz 1 und 2 gilt die in Artikel 91quater Nummer 2 angeführte Bedingung ebenfalls als erfüllt, wenn das Personalmitglied im Besitz des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarschulwesens ist, ergänzt um fünf Jahre nützliche Berufserfahrung, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbracht wurde, die in Zusammenhang mit dem Amt des Direktionssekretärs steht, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden.“

Art. 31 – In Artikel 91quadragiester §1 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird das Wort „erfüllt“ durch die Wortfolge „und die in Artikel 91quadragies Absatz 3 angeführten Bedingungen erfüllt“ ersetzt.

Art. 32 – In denselben Königlichen Erlass, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird folgendes Kapitel VIIdecies, das den Artikel 91quadragiesquinquies umfasst, eingefügt:

„KAPITEL VIIDECIES – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PÄDAGOGISCHE KOORDINATOREN FÜR INKLUSIVE SCHULEN UND PARAMEDIZINISCHE KOORDINATOREN FÜR INKLUSIVE SCHULEN“

Art. 33 – In das Kapitel VIIdecies desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 91quadragiesquinquies eingefügt:

„Art. 91quadragiesquinquies – Prinzip

In Abweichung von Kapitel VII finden die Artikel 91quater bis 91nonies, 91duodecies, 91terdecies, 91duodevicies, 91tricies und 91triciessemel Anwendung auf das Amt des pädagogischen Koordinators für inklusive Schulen und das Amt des paramedizinischen Koordinators für inklusive Schulen. Unter der in Artikel 91sexies angeführten pädagogischen Qualifikation ist im Fall des paramedizinischen Koordinators für inklusive Schulen eine paramedizinische Qualifikation zu verstehen.“

Art. 34 – In Artikel 114 Absatz 1 Nummer 3 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 23. Juni 2008 und abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2012, wird die Wortfolge „Schulinspektion und Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „Schulinspektion, Schulentwicklungsberatung und Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

Art. 35 – In der Überschrift von Kapitel VIII Abschnitt 6 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und abgeändert durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird die Wortfolge „oder Verwalter“ eingefügt.

Art. 36 – In Artikel 121bis desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird nach dem Wort „Übungsgrundschulleiters“ die Wortfolge „oder das Amt des Verwalters“ eingefügt.

Art. 37 – Artikel 121ter Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 2 Buchstabe a), ersetzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009 und abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird wie folgt ersetzt:

„a) für das Amt des Studienpräfekten, des Direktors einer Regelsekundarschule, des Direktors einer Fördersekundarschule oder des Verwalters mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades verfügt;“

2. Nummer 2 Buchstabe b), ersetzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird aufgehoben.

Art. 38 – In Artikel 121quinquies Absatz 3 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Qualifikation im sozialen oder humanwissenschaftlichen Bereich und die Berufserfahrung, insbesondere im förderpädagogischen Bereich und im Bereich der Teamführung, bilden Auswahlkriterien bei der Bezeichnung in das Amt des Verwalters.“

Art. 39 – In Artikel 121septies §1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h) desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird das Wort „Urlaub“ durch die Wortfolge „vollzeitiger Urlaub“ ersetzt.

Art. 40 – Artikel 121nonies §1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 wird die Zahl „428,48“ durch die Zahl „800“ ersetzt.

2. Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„Während der Ausübung seines Amtes erhält der Verwalter ein Gehalt auf Grundlage der in Artikel 2 Kapitel G desselben Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 angeführten Gehaltstabelle 167.“

Art. 41 – Artikel 163 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch den Erlass der Exekutive vom 17. Juli 1991, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 163 – Kein Personalmitglied darf in den nichtaktiven Dienst versetzt werden oder in dieser dienstrechtlichen Stellung bleiben, wenn es die zur Beanspruchung einer Ruhestandspension erforderlichen Bedingungen erfüllt.“

Art. 42 – In das Kapitel XIbis desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2018, wird folgender Artikel 169septiesdecies eingefügt:

„Art. 169septiesdecies – In Abweichung von Artikel 91quinquies und 91sexies bezeichnet der Schulträger zum 1. September 2019 das Personalmitglied auf unbestimmte Dauer im Amt des pädagogischen Koordinators für inklusive Schulen, das in den Schuljahren 2017-2019 pädagogische Koordinationsaufgaben in einer inklusiven Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verrichtet und die in Artikel 96.3 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführten Aufgaben wahrgenommen hat. Als Nachweis dient dem Schulträger eine vom Schulleiter ausgestellte Bescheinigung, in der die vom Personalmitglied wahrgenommenen Aufgaben präzisiert werden.“

Art. 43 – In dasselbe Kapitel wird folgender Artikel 169octiesdecies eingefügt:

„Art. 169octiesdecies – In Abweichung von Artikel 91quinquies und 91sexies bezeichnet der Schulträger zum 1. September 2019 das Personalmitglied auf unbestimmte Dauer im Amt des paramedizinischen Koordinators für inklusive Schulen, das in den Schuljahren 2017-2019 paramedizinische Koordinationsaufgaben in einer inklusiven Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verrichtet und die in Artikel 98.1 §4 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführten Aufgaben wahrgenommen hat. Als Nachweis dient dem

Schulträger eine vom Schulleiter ausgestellte Bescheinigung, in der die vom Personalmitglied wahrgenommenen Aufgaben präzisiert werden.“

Art. 44 – In dasselbe Kapitel wird folgender Artikel 169noviesdecies eingefügt:

„Art. 169noviesdecies – Die Personalmitglieder des Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtseinrichtungen, die am 30. März 2019 definitiv ernannt sind, unterliegen ab dem 1. April 2019 bis zu ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Amt denselben Bestimmungen wie die Mitglieder des Verwaltungspersonals der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtseinrichtungen.“

KAPITEL 7 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. APRIL 1969 ZUR FESTLEGUNG DER ERFORDERLICHEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND DES SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER EINRICHTUNGEN DES STAATLICHEN VOR-, PRIMAR-, FÖRDER- UND MITTELSCHULWESENS, DES TECHNISCHEN UNTERRICHTS, DES KUNSTUNTERRICHTS UND DES NORMALSCHULWESENS UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE

Art. 45 – Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 8 Buchstabe a) wird die Wortfolge „zwei Jahre Berufserfahrung als Primarschullehrer“ durch die Wortfolge „zwei Schuljahre Berufserfahrung in einem Amt der Kategorie des Lehr- und Direktionspersonals, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden,“ ersetzt.
2. In Nummer 9.1.5 wird folgende Wortfolge eingefügt:
„wobei die Bedingung als erfüllt gilt, wenn das Personalmitglied den Titel eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarschulwesens besitzt,“
3. In Nummer 9.3 wird das Wort „Sekundarunterrichts“ durch die Wortfolge „Sekundarunterrichts, Abschlussdiploms des Vollzeit-Hochschulwesens kurzer oder langer Studierendauer oder Universitätsdiploms“ ersetzt.

Art. 46 – Artikel 9quater desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe e) wird folgende Wortfolge eingefügt:
„wobei die Bedingung als erfüllt gilt, wenn das Personalmitglied den Titel eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarschulwesens besitzt,“
2. In Nummer 3 wird das Wort „Sekundarunterrichts“ durch die Wortfolge „Sekundarunterrichts, Abschlussdiploms des Vollzeit-Hochschulwesens kurzer oder langer Studierendauer oder Universitätsdiploms“ ersetzt.

Art. 47 – In Artikel 10 Nummer 18bis desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2005, wird die Wortfolge „und seit mindestens zehn Jahren definitiv im betreffenden Amt ernannt sein“ durch die Wortfolge „, ergänzt um eine Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren als Kindergärtner oder Primarschullehrer, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden.“ ersetzt.

Art. 48 – In Artikel 14 Nummer 9.1.3 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird die Wortfolge „; zur Ermittlung der beiden Jahre werden Kalender- und/oder Schuljahre berücksichtigt, in denen das Personalmitglied mindestens halbezeitig in der jeweiligen Einrichtung beschäftigt war“ durch die Wortfolge „, wobei

teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden“ ersetzt.

Art. 49 – Artikel 15.1 Nummer 3 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 24. Juni 2013 und aufgehoben durch das Dekret vom 31. März 2014, wird wie folgt wieder eingefügt:

„3. Schulpsychologischer Berater:

- a) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Psychopädagogik;
- b) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Psychologie;
- c) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Sozialpädagogik;
- d) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Familien- und Sexualwissenschaften;
- e) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Erziehungswissenschaften;
- f) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Kriminologie.

Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des ersten oder zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des schulpsychologischen Beraters im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.“

Art. 50 – In Artikel 17.1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 5. Mai 2014 und abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

Art. 51 – In Artikel 17.2 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 29. Juni 2015 und abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

KAPITEL 8 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 25. OKTOBER 1971 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER PRIMARSCHULLEHRER, LEHRER UND INSPEKTOREN FÜR KATHOLISCHE, PROTESTANTISCHE, ISRAELITISCHE, ORTHODOXE, ISLAMISCHE UND ANGLIKANISCHE RELIGION IN DEN LEHRANSTALTEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Art. 52 – In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

Art. 53 – In Artikel 7bis §3 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 21. April 2008 und abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, Technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

Art. 54 – In Artikel 32 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die

Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, Technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

Art. 55 – In Artikel 48 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 23. Juni 2008 und abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, Technischen, Kunst und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

KAPITEL 9 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 20. DEZEMBER 1973, ERGANGEN IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 161 DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

Art. 56 – In der Überschrift des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1973, ergangen in Anwendung von Artikel 161 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

Art. 57 – Artikel 3 Satz 2 desselben Königlichen Erlasses wird gestrichen.

KAPITEL 10 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 15. JANUAR 1974 ERGANGEN IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 160 DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALUNTERRICHT, DES PERSONALS DER VON DIESE EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE UND DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

Art. 58 – In der Überschrift des Königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974 ergangen in Anwendung von Artikel 160 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung

des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht und der von diese Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht, des Personals der von diese Einrichtungen abhängenden Internate und der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

Art. 59 – Artikel 1 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch den Erlass der Exekutive vom 1. März 1993 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Der einleitende Satz wird wie folgt ersetzt:

„Auf die Personalmitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder des Verwaltungspersonals, die im aktiven Dienst sind und dem Königlichen Erlass vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens unterliegen, findet folgende Jahresurlaubsregelung Anwendung:“

2. In Nummer 1, ersetzt durch das Dekret vom 6. Juni 2005 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird im einleitenden Satz die Wortfolge „Koordinatoren einer Time Out-Einrichtung“ durch die Wortfolge „Koordinatoren einer Time Out-Einrichtung, pädagogischen Koordinatoren für inklusive Schulen, paramedizinischen Koordinatoren für inklusive Schulen“ ersetzt.

3. In Nummer 2, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird die Wortfolge „Koordinatoren einer Time Out-Einrichtung“ durch die Wortfolge „Koordinatoren einer Time Out-Einrichtung, pädagogischen Koordinatoren für inklusive Schulen, paramedizinischen Koordinatoren für inklusive Schulen“ ersetzt.

Art. 60 – In das Kapitel I desselben Königlichen Erlasses, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird folgender Artikel 1.1 eingefügt:

„Art. 1.1 – §1 – Die Mitglieder des Verwaltungspersonals haben Anrecht auf einen Jahresurlaub, Samstag nicht einbegriffen, der wie folgt festgelegt ist:

1. für die Personalmitglieder unter 45 Jahren: 30 Werktage
2. für die Personalmitglieder zwischen 45 und 50 Jahren: 31 Werktage
3. ab 50 Jahre: 32 Werktage

Ab dem Schuljahr, in dem das Personalmitglied sein 60. Lebensjahr erreicht, erhält es einen weiteren Urlaubstag pro zusätzliches Lebensjahr. Ausschlaggebend bei der Ermittlung der Anzahl Urlaubstage ist das Lebensjahr, das das Personalmitglied in dem betreffenden Schuljahr erreicht.

§2 – Jede Periode Dienstaktivität gibt Anrecht auf Jahresurlaub.

Der Jahresurlaub wird in folgenden Fällen verhältnismäßig gekürzt:

1. wenn ein Personalmitglied im Laufe des Schuljahres seinen Dienst antritt oder ihn verlässt,
2. für die Abwesenheit aus persönlichen Gründen,
3. für die Zeit der Laufbahnunterbrechung,
4. bei Verringerung der Arbeitszeit,
5. bei einer der unbezahlten Urlaubs- und Abwesenheitsmöglichkeiten,
6. für die Zeit, in der sich das Personalmitglied im nichtaktiven Dienst befindet.

Bei der Berechnung der Anzahl Urlaubstage wird bei Dezimalstellen aufgerundet auf den nächst höheren halben Tag.

Die verhältnismäßige Berechnung ist nicht anwendbar auf die unter §1 Absatz 2 angeführten zusätzlichen Urlaubstage ab dem 60. Lebensjahr.

Falls das Personalmitglied seinen Jahresurlaub aus dienstlichen Gründen vor seinem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst nicht beanspruchen konnte, erhält es für die entgangenen Urlaubstage eine Ausgleichsentschädigung im Verhältnis zum letzten Gehalt.

§3 – Der Jahresurlaub wird während mindestens vier Wochen in den Sommerferien in Anspruch genommen. Die verbleibenden Urlaubstage werden den Mitgliedern des Verwaltungspersonals auf ihren Antrag hin von einem Personalmitglied der Unterrichtseinrichtung, das sich in einem Beförderungsamte befindet, genehmigt.

§4 – Zusätzlich haben die Personalmitglieder Anspruch auf Urlaub an allen gesetzlichen Feiertagen und am 15. November.

Fällt ein gesetzlicher Feiertag oder der 15. November auf einen Samstag oder einen Sonntag, haben die Personalmitglieder Anrecht auf einen Ausgleichstag. Der Schulträger kann den Ausgleichstag auf einen bestimmten Tag festlegen.“

Art. 61 – In Artikel 2 desselben Königlichen Erlasses wird folgender Satz eingefügt:
„Die Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitglieder des Verwaltungspersonals.“

Art. 62 – Artikel 9 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Januar 1988, wird wie folgt abgeändert:

1. Der einleitende Satz wird wie folgt ersetzt:

„Die Regierung kann den Personalmitgliedern, die definitiv ernannt oder auf unbestimmte Dauer bezeichnet sind, folgende Urlaube gewähren:“

2. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„In Abweichung von Absatz 1 kann die in Absatz 1 Buchstabe a) angeführte Urlaubsform auch zeitweiligen Personalmitgliedern gewährt werden.“

Art. 63 – Artikel 10 einleitender Satz desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Januar 1988, wird wie folgt ersetzt:

„Die Regierung kann den Personalmitgliedern, die definitiv ernannt oder auf unbestimmte Dauer bezeichnet sind, folgende Urlaube gewähren:“

Art. 64 – Artikel 12 desselben Königlichen Erlasses wird aufgehoben.

Art. 65 – Artikel 13 Absatz 3 desselben Königlichen Erlasses wird wie folgt ersetzt:

„In Abweichung von Absatz 1 kann der Urlaub zwecks Weiterbildung nicht von Mitgliedern des Verwaltungspersonals und von Personalmitgliedern, die auf bestimmte Dauer bezeichnet sind, in Anspruch genommen werden.“

Art. 66 – In Artikel 23 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Januar 1988 und durch das Dekret vom 21. April 2008, wird die Wortfolge „Ein in Artikel 1 erwähntes“ durch die Wortfolge „Ein definitiv ernanntes oder auf unbestimmte Dauer bezeichnetes“ ersetzt.

Art. 67 – Artikel 26 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch das Dekret vom 24. Juni 2013, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 26 – Aus außergewöhnlichen Gründen und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat kann dem Personalmitglied, das seine Arbeitszeit verringert hat, gestattet werden, seinen Urlaub vorzeitig zu beenden und sein vorheriges Amt wieder aufzunehmen.“

In Abweichung von Absatz 1 kann die Kündigungsfrist weniger als einen Monat betragen, wenn das Einverständnis des Schulleiters vorliegt und die reibungslose Funktionsweise des Dienstes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Der begründete Antrag auf vorzeitige Kündigung des Urlaubs ist schriftlich über den Schulleiter an die Regierung zu richten.

Eine Wiederaufnahme des Amtes nach dem 1. Mai des laufenden Schuljahres ist nicht gestattet.“

Art. 68 – In Artikel 27 Absatz 1 einleitender Satz desselben Königlichen Erlasses wird die Wortfolge „Les membres du personnel visés à l’article 1er“ durch die Wortfolge „Definitiv ernannte oder auf unbestimmte Dauer bezeichnete Personalmitglieder“ ersetzt.

Art. 69 – In Artikel 28 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses wird die Wortfolge „Les membres du personnel visés à l’article premier“ durch die Wortfolge „Definitiv ernannte oder auf unbestimmte Dauer bezeichnete Personalmitglieder“ ersetzt.

Art. 70 – In Artikel 29 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses wird die Wortfolge „Les membres du personnel visés à l’article 1er“ durch die Wortfolge „Definitiv ernannte oder auf unbestimmte Dauer bezeichnete Personalmitglieder“ ersetzt.

Art. 71 – In Artikel 29bis Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 30. März 1981, wird die Wortfolge „Les agents visés à l’Art. 1er“ durch die Wortfolge „Definitiv ernannte oder auf unbestimmte Dauer bezeichnete Personalmitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder des Verwaltungspersonals,“ ersetzt.

Art. 72 – In Artikel 30 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch das Dekret vom 21. April 2008, wird die Wortfolge „Ein in Artikel 1 erwähntes Personalmitglied“ durch die Wortfolge „Ein definitiv ernanntes oder auf unbestimmte Dauer bezeichnetes Personalmitglied“ ersetzt.

Art. 73 – Artikel 31 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch das Dekret vom 24. Juni 2013, wird aufgehoben.

Art. 74 – In Kapitel IX desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass Nummer 69 vom 20. Juli 1982 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 24. Juni 2013, wird folgender Artikel 32ter eingefügt:
„Art. 32ter – Aus außergewöhnlichen Gründen und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat kann dem Personalmitglied, das seine Arbeitszeit verringert hat, gestattet werden, seinen Urlaub vorzeitig zu beenden und sein vorheriges Amt wieder aufzunehmen.“

In Abweichung von Absatz 1 kann die Kündigungsfrist weniger als einen Monat betragen, wenn das Einverständnis des Schulleiters vorliegt und die reibungslose Funktionsweise des Dienstes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Der begründete Antrag auf vorzeitige Kündigung des Urlaubs ist schriftlich über den Schulleiter an die Regierung zu richten.

Eine Wiederaufnahme des Amtes nach dem 1. Mai des laufenden Schuljahres ist nicht gestattet.“

Art. 75 – In Artikel 33 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. März 1985 und ersetzt durch den Erlass der Exekutive vom 30. Juni 1993, wird die Wortfolge „Die in Artikel 1 erwähnten Personalmitglieder“ durch die

Wortfolge „Definitiv ernannte oder auf unbestimmte Dauer bezeichnete Personalmitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder des Verwaltungspersonals,“ ersetzt.

Art. 76 – In Artikel 39 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. März 1985, wird die Wortfolge „membres du personnel, visés à l'article 1er,“ durch die Wortfolge „definitiv ernannte oder auf unbestimmte Dauer bezeichnete Personalmitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder des Verwaltungspersonals,“ ersetzt.

Art. 77 – In Artikel 40 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. März 1985, wird die Wortfolge „membres du personnel visés à l'article 1er“ durch die Wortfolge „definitiv ernannte oder auf unbestimmte Dauer bezeichnete Personalmitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder des Verwaltungspersonals,“ ersetzt.

KAPITEL 11 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 18. JANUAR 1974 ERGANGEN IN ANWENDUNG DES ARTIKELS 164 DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

Art. 78 – In der Überschrift des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1974 ergangen in Anwendung des Artikels 164 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

Art. 79 – Artikel 1 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 1 – Die definitiven Personalmitglieder, die dem Königlichen Erlass vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens unterliegen, können wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, wenn die von ihnen besetzte Stelle nicht mehr organisiert wird.“

Art. 80 – Artikel 14 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nummer 226 vom 7. Dezember 1983 und das Dekret vom 24. Juni 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Dauer der Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.“

2. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„Die Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen wird für Zeiträume von höchstens zwölf Monaten gewährt. Wird die Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen für zwölf Monate gewährt, beginnt sie am 1. September.“

Art. 81 – In Kapitel V desselben Königlichen Erlasses, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 24. Juni 2013, wird folgender Artikel 14ter eingefügt:

„Art. 14ter – Aus außergewöhnlichen Gründen und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat kann dem Personalmitglied, das aus persönlichen Gründen zwölf Monate zur Disposition gestellt wurde, gestattet werden, die Zurdispositionstellung vorzeitig zu beenden und sein vorheriges Amt wieder aufzunehmen.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Kündigungsfrist weniger als einen Monat betragen, wenn das Einverständnis des Schulleiters vorliegt und die reibungslose Funktionsweise des Dienstes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Der begründete Antrag auf vorzeitige Kündigung der Zurdispositionstellung ist schriftlich über den Schulleiter die an Regierung zu richten.

Eine Wiederaufnahme des Amtes nach dem 1. Mai des laufenden Schuljahres ist nicht gestattet.“

KAPITEL 12 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 27. JUNI 1974 ZUR FESTLEGUNG DER DIENSTPOSTENTABELLEN, DIE AB DEM 1. APRIL 1972 FÜR DIE MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN UNTERRICHTSEINRICHTUNGEN, FÜR DIE PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER INSPEKTION DIESER EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES, FÜR DIE PERSONALMITGLIEDER DES INSPEKTIONSDIENSTES DER FERNKURSE UND DES SUBVENTIONIERTEN PRIMARUNTERRICHTSWESENS GELTEN UND ZUR FESTLEGUNG DER BESOLDUNGSTABELLEN FÜR DAS PERSONAL DER STAATLICHEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

Art. 82 – Artikel 2 Kapitel I Buchstabe B) des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarunterrichtswesens gelten und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren wird wie folgt abgeändert:

1. Für den Inspektor für Religion im Primarschulwesen, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt, wird die Gehaltstabelle „471“ durch die Gehaltstabelle „471/I“ ersetzt.
2. Für den Inspektor für Religion im Sekundarschulwesen und im nichtuniversitären Hochschulwesen, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt, wird die Gehaltstabelle „471“ durch die Gehaltstabelle „471/I“ ersetzt.
3. Die Zeile „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung..... 475“ wird durch die Zeile „Leiter der Schulinspektion, der Schulentwicklungsberatung und der Schulberatung für Inklusion und Integration..... 475/I“ ersetzt.
4. Für den Schulinspektor, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt, wird die Gehaltstabelle „471“ durch die Gehaltstabelle „471/I“ ersetzt.
5. Für den Schulentwicklungsberater, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt, wird die Gehaltstabelle „471“ durch die Gehaltstabelle „471/I“ ersetzt.
6. Folgende Zeilen werden eingefügt:
„Referent für Inklusion und Integration 471/I

Übergangsregelungen

- a) Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, der dieses Amt am 31. August 2019 bekleidet und für den das Gehalt auf Grundlage der Gehaltstabelle

475/I nicht höher ausfällt als das Gehalt auf Grundlage der Gehaltstabelle 475
.....475

- b) Schulinspektor, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt, dieses Amt am 31. August 2019 bekleidet und für den das Gehalt auf Grundlage der Gehaltstabelle 471/I nicht höher ausfällt als das Gehalt auf Grundlage der Gehaltstabelle 471471
- c) Schulentwicklungsberater, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt, dieses Amt am 31. August 2019 bekleidet und für den das Gehalt auf Grundlage der Gehaltstabelle 471/I nicht höher ausfällt als das Gehalt auf Grundlage der Gehaltstabelle 471471"

Art. 83 – In der Anlage desselben Königlichen Erlasses werden in die Tabelle der Jahresklasse (24 Jahre) folgende Gehaltstabellen 475/I und 471/I eingefügt:

„475/I
33.172,71 – 46.929,01
03 (1) x 721,91
03 (2) x 1.443,83
07 (2) x 928,18
01 (2) x 761,82

471/I
30.921,01 – 44.677,31
03 (1) x 721,91
03 (2) x 1.443,83
07 (2) x 928,18
01 (2) x 761,82“

KAPITEL 13 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 8. JULI 1976 ERGANGEN IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 45 DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 25. OKTOBER 1971 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER PRIMARSCHULLEHRER, LEHRER UND INSPEKTOREN FÜR KATHOLISCHE UND PROTESTANTISCHE RELIGION IN DEN STAATLICHEN LEHRANSTALTEN FÜR PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT

Art. 84 – In der Überschrift des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 1976 ergangen in Anwendung von Artikel 45 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Lehranstalten für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht wird die Wortfolge „für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Lehranstalten für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht“ durch die Wortfolge „für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ersetzt.

Art. 85 – Artikel 1 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch das Dekret vom 21. April 2008, wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 1 – Die definitiv ernannten und die auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichneten Personalmitglieder, die dem Königlichen Erlass vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegen, können zur Disposition wegen Stellenentzug im Interesse des Dienstes gestellt werden.“

Art. 86 – In Kapitel IV desselben Königlichen Erlasses zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 24. Juni 2013, wird folgender Artikel 11ter eingefügt:

„Art. 11ter – Aus außergewöhnlichen Gründen und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat kann dem Personalmitglied, das aus persönlichen Gründen zur Disposition gestellt wurde, gestattet werden, die Zurdispositionstellung vorzeitig zu beenden und sein vorheriges Amt wieder aufzunehmen.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Kündigungsfrist weniger als einen Monat betragen, wenn das Einverständnis des Schulleiters vorliegt und die reibungslose Funktionsweise des Dienstes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Der begründete Antrag auf vorzeitige Kündigung der Zurdispositionstellung ist schriftlich über den Schulleiter an die Regierung zu richten.

Eine Wiederaufnahme des Amtes nach dem 1. Mai des laufenden Schuljahres ist nicht gestattet.“

KAPITEL 14 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 15. APRIL 1977 ZUR FESTLEGUNG DER VORSCHRIFTEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE BERECHNUNG DER ANZAHL PLANSTELLEN IN BESTIMMTEN ÄMTERN DES ERZIEHUNGSHILFS-, SOZIALPSYCHOLOGISCHEN UND VERWALTUNGSPERSONALS DES SEKUNDAR- UND HOCHSCHULUNTERRICHTSWESENS MIT AUSNAHME DER UNIVERSITÄTEN

Art. 87 – In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 15. April 1977 zur Festlegung der Vorschriften und Bedingungen für die Berechnung der Anzahl Planstellen in bestimmten Ämtern des Erziehungshilfs-, sozialpsychologischen und Verwaltungspersonals des Sekundar- und Hochschulunterrichtswesens mit Ausnahme der Universitäten, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 61 vom 20. Juli 1982, wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Das gemäß dem vorliegenden Erlass ermittelte Stellenkapital steht den Schulen ab dem 1. Oktober für das laufende Schuljahr zur Verfügung.“

Art. 88 – Artikel 3 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 29. Juni 1998 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. §1 Absatz 1, ersetzt durch das Dekret vom 29. Juni 1998 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt ersetzt:

„Eine Vollzeitsekundarschule erhält entsprechend ihrer Schülerzahlen nachfolgende Anzahl Stellen:

1. weniger als 80 Schüler: eine Stelle im Amt des Erzieher-Verwalters,
2. 80 Schüler: eine zusätzliche Stelle im Amt des Erzieher-Aufsehers,
3. 160 Schüler: eine zusätzliche Stelle im Amt des Erzieher-Aufsehers,
4. 240 Schüler: eine Stelle im Amt des Kommis-Daktylographen und eine zusätzliche Stelle im Amt des Erzieher-Aufsehers,
5. 320 Schüler: eine zusätzliche Stelle im Amt des Erzieher-Aufsehers,
6. 400 Schüler: eine Stelle im Amt des Direktionssekretärs und eine zusätzliche Stelle im Amt des Erzieher-Aufsehers,
7. 460 Schüler: eine zusätzliche halbe Stelle im Amt des Erzieher-Aufsehers,
8. 520 Schüler: eine zusätzliche halbe Stelle im Amt des Erzieher-Aufsehers,
9. 550 Schüler: eine Stelle im Amt des Unterdirektors oder Provisors,
10. 580 Schüler: eine zusätzliche halbe Stelle im Amt des Erzieher-Aufsehers,
11. pro zusätzliche 60 Schüler eine halbe Stelle eines Erzieher-Aufsehers.“

2. In §1 werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der zu Absatz 5 wird, folgende Absätze eingefügt:

„Die Stelle im Amt des Direktionssekretärs kann umgewandelt und im Amt des Erzieher-Aufsehers organisiert oder subventioniert werden.

Eine Stelle im Amt des Erzieher-Aufsehers kann umgewandelt und im Amt des Lehrer-Mediothekars organisiert oder subventioniert werden.

Im Rahmen des in Absatz 1 angeführten zur Verfügung stehenden Stellenkapitals beauftragt jeder Schulträger einer Vollzeitsekundarschule mindestens ein Personalmitglied gleich welcher Kategorie, das die im Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit vorgeschriebenen Weiterbildungen absolviert hat, mit den im Gesetz definierten Aufgaben.“

3. §1.1, eingefügt durch das Dekret vom 24. Juni 2013 und aufgehoben durch das Dekret vom 31. März 2014, wird wie folgt eingefügt:

„§1.1 – In einer Sekundarschule, die technischen und berufsbildenden Unterricht organisiert, wird eine Stelle als schulpsychologischer Berater organisiert oder subventioniert, wenn diese Unterrichtseinrichtung insgesamt mindestens 500 reguläre Schüler im technischen und berufsbildenden Unterricht zählt.“

Art. 89 – In Kapitel V desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 19.1 eingefügt:
„Artikel 19.1 – In Abweichung von Artikel 2 Absatz 2 steht den Schulen das gemäß dem vorliegenden Erlass ermittelte Stellenkapital für das Schuljahr 2019-2020 vom 1. September 2019 bis zum 30. September 2020 zur Verfügung.“

KAPITEL 15 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES NR. 94 VOM 28. SEPTEMBER 1982 BEZÜGLICH DER URLAUBE FÜR VERRINGERTE DIENSTLEISTUNGEN AUS SOZIALEN UND FAMILIENBEDINGTEN GRÜNDEN ODER AUS PERSÖNLICHEN GRÜNDEN

Art. 90 – Artikel 5 des Königlichen Erlasses Nr. 94 vom 28. September 1982 bezüglich der Urlaube für verringerte Dienstleistungen aus sozialen und familienbedingten Gründen oder aus persönlichen Gründen wird wie folgt ersetzt:

„Art. 5 – In den subventionierten Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren kann dem Personalmitglied, das seine Arbeitszeit verringert hat, aus außergewöhnlichen Gründen und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat gestattet werden, seinen Urlaub vorzeitig zu beenden und sein vorheriges Amt wieder aufzunehmen.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Kündigungsfrist weniger als einen Monat betragen, wenn das Einverständnis des Schulträgers vorliegt und die reibungslose Funktionsweise des Dienstes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Der begründete Antrag auf vorzeitige Kündigung des Urlaubs ist schriftlich über den Schulträger an die Regierung zu richten.

Eine Wiederaufnahme des Amtes nach dem 1. Mai des laufenden Schuljahres ist nicht gestattet.“

KAPITEL 16 – ABÄNDERUNG DES GESETZES VOM 29. JUNI 1983 ÜBER DIE SCHULPFLICHT

Art. 91 – Artikel 3 §2 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht, aufgehoben durch das Dekret vom 31. August 1998 wird wie folgt wieder eingefügt:

„§2 – Ist der schulpflichtige Minderjährige in einer Schule oder einer Ausbildungseinrichtung eingeschrieben, die sich außerhalb des deutschen Sprachgebiets befindet, reichen die Erziehungsberechtigten jedes Schuljahr bis zum 1. Oktober eine von der Schule oder der Ausbildungseinrichtung ausgestellte Einschreibebestätigung bei der Schulinspektion ein. Erfolgt die Einschreibung des schulpflichtigen Minderjährigen nach dem 1. Oktober, wird die Einschreibebestätigung innerhalb von 14 Tagen bei der Schulinspektion eingereicht. Ist die Einschreibebestätigung nicht in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache aufgesetzt, wird dieser eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzters beigefügt.

Das Einreichen der in Absatz 1 angeführten Bestätigung entfällt, wenn der schulpflichtige Minderjährige in einer Schule oder Ausbildungseinrichtung in einer Gebietskörperschaft eingeschrieben ist, mit der eine Vereinbarung über den Datenaustausch in Bezug auf die Schulpflichtkontrolle besteht. Die Regierung erstellt die Liste dieser Gebietskörperschaften.

Vorliegender Paragraph findet Anwendung unbeschadet des Artikels 93.59 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen und der Artikel 8-12 der koordinierten Gesetze vom 20. August 1957 über das Primarschulwesen.“

KAPITEL 17 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 29. JUNI 1984 ÜBER DIE ORGANISATION DES SEKUNDARSCHULWESENS

Art. 92 – Artikel 61.1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens, eingefügt durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:

„1. Hochbegabte Schüler: die Schüler, die einen Intelligenzquotienten von mindestens 125 aufweisen;“

2. Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

„2. Intelligenzprofil: individuelles Profil, das die Stärken und Schwächen des Einzelnen in den getesteten Teilgebieten offenlegt. Diese können sich beispielsweise auf Bereiche wie Sprachverständnis, visuell-räumliches Denken, Arbeitsgedächtnis, Verarbeitungsgeschwindigkeit und logisches Schlussfolgern beziehen.“

Art. 93 – Artikel 61.4 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 Nummer 2 wird die Wortfolge „130 in mindestens drei Begabungsbereichen“ durch die Zahl „125“ ersetzt.

2. Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

„4. das Intelligenzprofil,“

3. Absatz 3 Nummer 6 wird wie folgt ersetzt:

„6. Empfehlungen zur Potenzialentwicklung, falls der Schüler einen Intelligenzquotienten von mindestens 125 aufweist,“

Art. 94 – In Artikel 61.6 §2 Absatz 1 Nummer 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird die Wortfolge „ob er in einem oder mehreren Fächern am Unterricht eines höheren Studienjahres teilnimmt und“ eingefügt.

KAPITEL 18 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES NR. 456 VOM 10. SEPTEMBER 1986 BEZÜGLICH DER RATIONALISIERUNG UND PROGRAMMIERUNG DER INTERNATE DES VOM STAAT ORGANISIERTEN ODER SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS

Art. 95 – In Artikel 3 §1 Nummer 1 des Königlichen Erlasses Nr. 456 vom 10. September 1986 bezüglich der Rationalisierung und Programmierung der Internate des vom Staat organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens wird die Wortfolge „ou bien être organisé comme internat autonome par une personne physique ou morale qui en assume toute la responsabilité, ou bien“ gestrichen.

Art. 96 – Artikel 14 §1 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 30. Juni 2003, wird wie folgt ersetzt:

„§1 – Die Anzahl Stellen als Internatsaufseher in Internaten, die an Regelgrund- oder Regelsekundarschulen angegliedert sind, wird wie folgt festgelegt:

1. von 1 bis 21 Internatsschüler: 1 Internatsaufseher,

2. für jede weitere angefangene Gruppe von 21 Internatsschülern jeweils 0,5 Vollzeitäquivalenz Internatsaufseher.“

KAPITEL 19 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 4. SEPTEMBER 1989 BETREFFEND DEN URLAUB WEGEN VERKÜRZTER ARBEITSZEIT, DER DEN PERSONALMITGLIEDERN IM STAATLICHEN UNTERRICHTSWESEN UND IN DEN STAATLICHEN PSYCHOMEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN GEWÄHRT WIRD, WENN SIE DAS ALTER VON FÜNFZIG JAHREN ERREICHT HABEN ODER MINDESTENS ZWEI KINDER HABEN, DIE NICHT ÄLTER ALS VIERZEHN JAHRE SIND, UND BETREFFEND DIE ZURDISPOSITIONSTELLUNG AUS PERSÖNLICHEN GRÜNDEN VOR DER VERSETZUNG IN DEN RUHESTAND

Art. 97 – Artikel 1 Nummer 1 des Königlichen Erlasses vom 4. September 1989 betreffend den Urlaub wegen verkürzter Arbeitszeit, der den Personalmitgliedern im staatlichen Unterrichtswesen und in den staatlichen psycho-medizinisch-sozialen Zentren gewährt wird, wenn sie das Alter von fünfzig Jahren erreicht haben oder mindestens zwei Kinder haben, die nicht älter als vierzehn Jahre sind, und betreffend die Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:

„1. auf die Personalmitglieder, auf die sich der Königliche Erlass vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens bezieht;“

KAPITEL 20 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 27. JUNI 1990 ZUR BESTIMMUNG DER WEISE, WIE DIE DIENSTPOSTEN FÜR DAS PERSONAL IM FÖRDERSCHULWESEN FESTGELEGT WERDEN

Art. 98 – In Artikel 5ter des Dekrets vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Förderschulwesen festgelegt werden, eingefügt durch das Dekret vom 30. Juni 2003, ersetzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009 und abgeändert durch das Dekret vom 5. Mai 2014, wird die Angabe „2018-2019“ durch die Angabe „2020-2021“ ersetzt.

Art. 99 – In Kapitel I Abschnitt 1 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird folgender Artikel 5sexies eingefügt:

„Art. 5sexies – In einer Förderschule, die am letzten Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres mindestens 150 Schüler zählt, können 0,75 Stellen im Amt des pädagogischen Koordinators für inklusive Schulen organisiert oder subventioniert werden, wenn die Förderschule gemeinsam mit einer Regelschule eine inklusive Schule organisiert.“

Eine Förderschule, die am letzten Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres mindestens 150 Schüler zählt, kann eine halbe Stelle des gemäß Artikel 5ter gewährten Stundenkapitals umwandeln in eine halbe Stelle als paramedizinischer Koordinator für inklusive Schulen, wenn die Förderschule gemeinsam mit einer Regelschule eine inklusive Schule organisiert.

Unter einer inklusiven Schule versteht man eine Schule, die in Kooperation zwischen einer Regelschule und einer Förderschule organisiert wird und in der Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im Klassenverbund, in Kleingruppen oder in Einzelbetreuung beschult werden mit der Unterstützung von nicht unterrichtendem Personal der Förderschule wie beispielsweise paramedizinisches Personal und Krankenpfleger.“

Art. 100 – In Artikel 25 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 25. Mai 1999 und abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Stelle im Amt des Werkstattleiters kann auf zwei Personalmitglieder verteilt werden. In diesem Fall leisten die betreffenden Personalmitglieder die Hälfte eines vollen Stundenplans im Amt des Werkstattleiters.“

Art. 101 – In Artikel 53quater §2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 6. Juni 2005, ersetzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009 und abgeändert durch das Dekret vom 5. Mai 2014, wird die Angabe „2018-2019“ durch die Angabe „2020-2021“ ersetzt.

KAPITEL 21 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 16. DEZEMBER 1991 ÜBER DIE AUS- UND WEITERBILDUNG IM MITTELSTAND UND IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

Art. 102 – In Artikel 7 §6 Absatz 4 Nummer 1 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009 und ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2012, wird die Wortfolge „Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

Art. 103 – In Artikel 17 §3 desselben Dekrets wird die Wortfolge „ihren Wohnsitz im Gebiet deutscher Sprache haben und“ gestrichen.

KAPITEL 22 – ABÄNDERUNG DES ERLASSES DER EXEKUTIVE VOM 13. JANUAR 1993 ZUR FESTLEGUNG DER BEDINGUNGEN, DIE FÜR DIE SCHAFFUNG UND DIE BEIBEHALTUNG DER STELLEN EINES WERKSTATTLITERS UND EINES WERKSTATTARBEITSLITERS IN DEN EINRICHTUNGEN FÜR TECHNISCHEN UND BERUFLICHEN SEKUNDARUNTERRICHT ZU ERFÜLLEN SIND

Art. 104 – In Artikel 1 des Erlasses der Exekutive vom 13. Januar 1993 zur Festlegung der Bedingungen, die für die Schaffung und die Beibehaltung der Stellen eines Werkstattleiters und eines Werkstattarbeitsleiters in den Einrichtungen für technischen und beruflichen Sekundarunterricht zu erfüllen sind, wird folgender §4 eingefügt:

„§4 – Die gemäß §§1 bis 3 ermittelten Anzahl Stellen im Amt des Werkstattleiters können auf mehrere Personalmitglieder verteilt werden. In diesem Fall leisten die betreffenden Personalmitglieder die Hälfte eines vollen Stundenplans im Amt des Werkstattleiters.“

KAPITEL 23 – ABÄNDERUNG DES ERLASSES DER REGIERUNG VOM 9. NOVEMBER 1994 BEZÜGLICH DER LAUFBAHNUNTERBRECHUNG IM UNTERRICHTSWESEN UND IN DEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

Art. 105 – In Artikel 3bis §2 Absatz 2 des Erlasses der Regierung vom 9. November 1994 bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den psycho-medizinisch-sozialen Zentren, eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 30. August 2001 und abgeändert durch die Dekrete vom 24. Juni 2013 und vom 20. Juni 2016, wird das Wort „-sekundarschule“ durch die Wortfolge „-sekundarschule, das Amt des Forschungsbeauftragten, das Amt des externen Evaluators, das Amt des Referenten“ ersetzt.

KAPITEL 24 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 25. JUNI 1996 ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG PÄDAGOGISCHER KONFERENZTAGE

Art. 106 – In Artikel 3 Absatz 2 des Dekrets vom 25. Juni 1996 über die Durchführung pädagogischer Konferenztage, eingefügt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird das Wort „durchführen“ durch das Wort „gewähren“ ersetzt und folgender Satz eingefügt: „Dazu reicht der Schulleiter mindestens zwei Monate vor der geplanten Durchführung des

pädagogischen Konferenztags einen begründeten Antrag bei der Schulinspektion ein. Die Regierung entscheidet auf Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion über die Gewährung des vierten pädagogischen Konferenztages.“

KAPITEL 25 – ABÄNDERUNG DES PROGRAMMDEKRETS 1997 VOM 20. MAI 1997

Art. 107 – Artikel 3 des Programmdekrets 1997 vom 20. Mai 1997, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 17. Dezember 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. In §2 Nummer 1 Buchstabe a) wird die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
2. In §2 Nummer 1 Buchstabe b) wird die Zahl „0,4“ durch die Zahl „0,6“ ersetzt.
3. In §2 Nummer 7 wird die Zahl „3,3“ durch die Zahl „3,6“ ersetzt.
4. In §2 Nummer 11 wird die Zahl „4,1“ durch die Zahl „4,2“ und die Zahl „3,3“ durch die Zahl „3,6“ ersetzt.
5. §2 Nummer 15, eingefügt durch das Dekret vom 17. Dezember 2001, wird aufgehoben.
6. §3, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 1999 und aufgehoben durch das Dekret vom 30. Juni 2003, wird wie folgt eingefügt:
„§3 – Zählt eine Unterrichtseinrichtung am letzten Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres insgesamt 7,5 % mehr Schüler als am letzten Schultag des Monats Januar des vorherigen Schuljahres, erfolgt eine Neuberechnung des Stundenkapitals gemäß Artikel 3 §§1 und 2, wobei der letzte Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres der Stichtag für die Neuberechnung ist.“

Art. 108 – In Artikel 3bis desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 1999 und aufgehoben durch das Dekret vom 30. Juni 2003, wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Das gemäß Artikel 3 §3 ermittelte Stundenkapital wird ab dem 1. Oktober bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres gewährt.“

Art. 109 – Artikel 3ter desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 30. Juni 2003 und ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird aufgehoben.

KAPITEL 26 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 31. AUGUST 1998 ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE REGEL- UND FÖRDERSCHULEN

Art. 110 – In Artikel 4 Nummer 24 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, ersetzt durch die Dekrete vom 11. Mai 2009 und 25. Juni 2012, wird die Wortfolge „die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

Art. 111 – In Artikel 22.1 §4 Nummern 1 und 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird das Wort „Anpassung“ jeweils durch das Wort „Abteilung“ ersetzt.

Art. 112 – In Artikel 58 Absatz 1 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 5. Mai, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sekundarschulen verfügen zudem über zwei halbe unterrichtsfreie Tage pro Schuljahr zur Abhaltung der Klassenräte. Die Schulen gewährleisten eine Betreuung der Schüler, die diese beiden halben unterrichtsfreien Tage in der Schule verbringen.“

Art. 113 – In Artikel 59 §2 Absatz 2 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „8 Werktage“ durch die Wortfolge „acht

aufeinanderfolgende Werkstage“ und die Wortfolge „12 Werkstage“ durch die Wortfolge „zwölf aufeinanderfolgende Werkstage“ ersetzt.

Art. 114 – Artikel 93.10 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Vorliegender Absatz findet keine Anwendung in dem in Artikel 93.14.1 angeführten Fall.“

2. Absatz 2, ersetzt durch das Dekret vom 24. Juni 2013, wird aufgehoben.“

Art. 115 – In das Kapitel VIIIbis desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Juni 2009, wird folgender Abschnitt 3.1, der den Artikel 93.14.1 umfasst, eingefügt:
„Abschnitt 3.1 – Besondere Bestimmung für die Einschreibung in eine Sekundarschule“

Art. 116 – In das Kapitel VIIIbis Abschnitt 3.1 desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.14.1 eingefügt:

„Art. 93.14.1 – Einschreibung in eine Sekundarschule

Der Grundschulleiter erstellt für die Schüler, die bereits in der Grundschule sonderpädagogische Förderung erhalten haben und die sich zum ersten Mal in eine Sekundarschule einschreiben, einen Überweisungsbericht, der alle im Rahmen des individuellen Förderplans und Förderportfolios festgelegten Ziele, Maßnahmen sowie erzielten Ergebnisse zusammenfasst, und übermittelt diesen Bericht, den individuellen Förderplan, das Förderportfolio und das Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, das nicht älter als sechs Jahre sein darf, an den Leiter der Sekundarschule, in die der Schüler eingeschrieben wird.

Die Erziehungsberechtigten können einen begründeten Antrag auf Erstellung eines neuen Gutachtens beim Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stellen. Dieser Antrag enthält die Stellungnahme des Leiters der Grundschule, in der der Schüler eingeschrieben ist, und die Stellungnahme der Schulinspektion zur Zweckmäßigkeit eines neuen Gutachtens aufgrund aktueller pädagogischer, medizinischer und psychologischer Entwicklungen. Dem Antrag sind das bestehende Gutachten und alle relevanten Unterlagen beizufügen. Das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erstellt ein neues Gutachten innerhalb von 20 Werktagen, wenn die Stellungnahmen des Schulleiters und der Schulinspektion positiv sind.“

Art. 117 – In Kapitel IX desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird folgender Artikel 96.3 eingefügt:

„Art. 96.3 – Pädagogischer Koordinator für inklusive Schulen

Der Auftrag des pädagogischen Koordinators für inklusive Schulen umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. Pädagogische Konzeptentwicklung an inklusiven Schulen in Absprache mit der Schulleitung der Förderschule;
2. Organisation und Begleitung des Unterrichts an inklusiven Schulen;
3. Unterstützung des Schulleiters der Förderschule bei der Führung und Begleitung des Lehr-, Erziehungshilfs- und sozialpsychologischen Personals der Förderschule, das an inklusiven Schulen eingesetzt wird;
4. Organisation von Aufsichten;
5. Organisation und Leitung von Klassenräten und schulischen Standortgesprächen;
6. Organisation und Begleitung von Hospitationen;
7. Koordination des Wechsels von Primarschülern zur Sekundarschule;
8. Leitung von und Teilnahme an Personalversammlungen, pädagogischen Konferenzen und Koordinationsversammlungen;
9. Zusammenarbeit mit den Personalmitgliedern, dem Pädagogischen Rat und den anderen Vertretungsorganen der Schule;
10. Beratung der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten;

11. Zusammenarbeit mit externen Partnern, insbesondere dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
12. Persönliche ständige Fort- und Weiterbildung;
13. Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.“

Art. 118 – In Artikel 98.1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird folgender §4 eingefügt:

„§4 – Der Auftrag des paramedizinischen Koordinators für inklusive Schulen umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. Koordination der paramedizinischen Fördermaßnahmen an inklusiven Schulen;
2. Paramedizinische Konzeptentwicklung an inklusiven Schulen in Absprache mit der Schulleitung der Förderschule;
3. Organisation und Begleitung der tiergestützten Pädagogik an inklusiven Schulen;
4. Unterstützung des Schulleiters der Förderschule bei der Führung und Begleitung des paramedizinischen Personals der Förderschule, das an inklusiven Schulen eingesetzt wird;
5. Organisation von Aufsichten;
6. Organisation und Leitung von Klassenräten und schulischen Standortgesprächen;
7. Organisation und Begleitung von Hospitationen;
8. Koordination des Wechsels von Primarschülern zur Sekundarschule;
9. Leitung von und Teilnahme an Personalversammlungen, pädagogischen Konferenzen und Koordinationsversammlungen;
10. Zusammenarbeit mit den Personalmitgliedern, dem Pädagogischen Rat und den anderen Vertretungsorganen der Schule;
11. Beratung der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten;
12. Zusammenarbeit mit externen Partnern, insbesondere dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
13. Persönliche ständige Fort- und Weiterbildung;
14. Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.“

Art. 119 – In Artikel 98.2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird folgender §3 eingefügt:

„§3 – Der Auftrag des schulpsychologischen Beraters umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. Psychosoziale und psychopädagogische Beratung, Unterstützung und Betreuung von Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten sowie Gefühls- und Verhaltensstörungen;
2. Beratung und Mediation in Krisensituationen;
3. Beratung und Unterstützung von Personalmitgliedern in der Bewältigung schwieriger Erziehungssituationen;
4. Erziehungsauftrag, d. h. die regelmäßige und persönliche Begleitung und Betreuung des Schülers, die Entwicklung und Förderung seiner sozialen und personalen Kompetenzen durch die Ausbildung seines Verantwortungsbewusstseins;
5. Planung, Koordination, Durchführung und Evaluation präventiver Maßnahmen und Interventionen in Gruppen und Klassen;
6. Regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen;
7. Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
8. Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen;
9. Organisation von Elternkontakten, Teilnahme an Elternsprechstunden sowie Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
10. Mitwirkung an der internen und externen Evaluation der Schule sowie Mitwirkung an Konzeptarbeit;
11. Zusammenarbeit mit dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie mit anderen Begleitediensten, insbesondere auch im Bereich der beruflichen Integration;
12. Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts beitragen.“

Art. 120 – In Kapitel IX desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2018, wird folgender Artikel 98.3 eingefügt:
„Art. 98.3 – Verwaltungspersonal

Der Auftrag der Mitglieder des Verwaltungspersonals umfasst vor allem folgende Aufgaben:

1. administrative, logistische und technische Unterstützung der Schulleitung;
2. Organisation und Durchführung von Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben;
3. Organisation und Pflege des Rechnungswesens;
4. Planung, Organisation und Assistenz im Rahmen von Versammlungen und Konferenzen;
5. Teilnahme an Personalversammlungen;
6. Persönliche Fort- und Weiterbildung;
7. Aufgaben, die dazu beitragen das Schulprojekt zu verwirklichen.“

KAPITEL 27 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 14. DEZEMBER 1998 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTRUMS

Art. 121 – In Artikel 1 §1 Nummer 1 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums, abgeändert durch das Dekret vom 23. März 2009, wird das Wort „sowie“ durch die Wortfolge „und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie“ ersetzt.

Art. 122 – In Artikel 33 Absatz 2 Nummer 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Juli 2012, wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

Art. 123 – In Artikel 39bis §1.1 Absatz 4 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2012, wird die Wortfolge „die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

Art. 124 – In Artikel 49 §1 Absatz 2 Nummer 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

Art. 125 – In Artikel 55 §1 Nummer 2 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird die Wortfolge „sowie des Verwaltungspersonals“ durch die Wortfolge „, des Lehrer-Mediothekars sowie des Verwaltungspersonals“ ersetzt.

Art. 126 – In Artikel 62.7 §1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g) desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird das Wort „Urlaub“ durch die Wortfolge „vollzeitiger Urlaub“ ersetzt.

Art. 127 – In Kapitel IVquinqies desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016 und abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgender Artikel 62.29.1 eingefügt:

„Art. 62.29.1 – Berufsgeheimnis

Der Berater ist im Rahmen der Ausführung seiner Tätigkeit an das Berufsgeheimnis gebunden. Die Artikel 4.11 und 4.12 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen finden Anwendung, wobei unter „Beschäftigten des Zentrums“ der förderpädagogische Berater in einer Fördergrund- und -sekundarschule zu verstehen ist.“

Art. 128 – In der Überschrift von Kapitel IVsepties desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird die Wortfolge „der Unter- und Oberstufe“ gestrichen.

Art. 129 – Artikel 62.31 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „der Unter- oder Oberstufe des Sekundarschulwesens, nachstehend als Werkstattleiter bezeichnet,“ gestrichen.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „62.6“ durch die Angabe „62.6 §§2 und 3“ und die Angabe „62.12“ durch die Angabe „62.12 und 62.28“ ersetzt.

Art. 130 – In Artikel 62.33 Absatz 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird das Wort „sollen“ durch die Wortfolge „sollen, sowie den Stellenumfang“ ersetzt.

Art. 131 – In Artikel 62.34 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Einstellung des Bewerbers erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Bei Vorlage eines Bewertungsberichts des Schulleiters, der mindestens mit dem Vermerk „gut“ schließt, wird die Einstellung nach Ablauf des Schuljahres um ein weiteres Schuljahr verlängert. Liegt nach Ablauf der zweiten Einstellung erneut ein Bewertungsbericht des Schulleiters vor, der mindestens mit dem Vermerk „gut“ schließt, erfolgt die dritte Bezeichnung auf unbestimmte Dauer. Der Schulleiter verfasst für den Werkstattleiter pro Schuljahr mindestens einen Bewertungsbericht gemäß Artikel 62.10, solange der Werkstattleiter auf bestimmte Dauer eingestellt ist.“

Art. 132 – Artikel 62.35 §1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt ersetzt:

„§1 – Während der Ausübung des Amtes als Werkstattleiter erhält das Personalmitglied ein Gehalt auf Grundlage der in der Anlage des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabelle, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen sowie des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarunterrichtswesens gelten und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren angeführten Gehaltstabelle 231.“

Art. 133 – In Artikel 62.38 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Zur Anwendung von Absatz 1 und 2 gilt die in Artikel 62.3 Nummer 2 angeführte Bedingung ebenfalls als erfüllt, wenn das Personalmitglied im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts ist, ergänzt um fünf Jahre nützliche Berufserfahrung, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbracht wurde, die in Zusammenhang mit dem Amt des Direktionssekretärs steht, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden.“

Art. 134 – Artikel 62.41 §1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Das Wort „abwesend“ wird durch die Wortfolge „vollzeitig abwesend“ und das Wort „erfüllt“ durch die Wortfolge „und die in Artikel 62.38 Absatz 3 angeführten Bedingungen erfüllt“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„Wenn der Direktionssekretär aufgrund einer Urlaubsform vorübergehend teilweise abwesend ist, kann der Schulträger ihn durch eine Person ersetzen, die die in Artikel 62.3 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 3, und die in Artikel 62.38 Absatz 3 angeführten Bedingungen erfüllt.“

Art. 135 – In Titel I desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird folgendes Kapitel IVdecies, das den Artikel 62.43 umfasst, eingefügt:

„KAPITEL IVdecies – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PÄDAGOGISCHE KOORDINATOREN FÜR INKLUSIVE SCHULEN UND PARAMEDIZINISCHE KOORDINATOREN FÜR INKLUSIVE SCHULEN“

Art. 136 – In das Kapitel IVdecies desselben Dekrets wird folgender Artikel 62.43 eingefügt:

„Art. 62.43 – Prinzip

In Abweichung von Kapitel IV finden die Artikel 62.3 bis 62.8, 62.11, 62.12, 62.17, 62.28 und 62.29 Anwendung auf das Amt des pädagogischen Koordinators für inklusive Schulen und das Amt des paramedizinischen Koordinators für inklusive Schulen. Unter der in Artikel 62.5 angeführten pädagogischen Qualifikation ist im Fall des paramedizinischen Koordinators für inklusive Schulen eine paramedizinische Qualifikation zu verstehen.“

Art. 137 – In der Überschrift von Titel I Kapitel Vbis desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird die Wortfolge „oder Verwalter“ eingefügt.

Art. 138 – In Artikel 69.1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird nach dem Wort „Übungsgrundschulleiters“ die Wortfolge „oder das Amt des Verwalters“ eingefügt.

Art. 139 – Artikel 69.2 Absatz 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 2 Buchstabe a), ersetzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009 und abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird wie folgt ersetzt:
„a) für das Amt des Studienpräfekten, des Direktors einer Regelsekundarschule, des Direktors einer Fördersekundarschule oder des Verwalters mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades verfügt;“
2. Nummer 2 Buchstabe b), ersetzt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird aufgehoben.

Art. 140 – In Artikel 69.6 §1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h) desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird das Wort „Urlaub“ durch die Wortfolge „vollzeitiger Urlaub“ ersetzt.

Art. 141 – Artikel 69.8 §1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 wird die Zahl „428,48“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 5 wird eingefügt:
„Während der Ausübung seines Amtes erhält der Verwalter ein Gehalt auf Grundlage der in Artikel 2 Kapitel G desselben königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 angeführten Gehaltstabelle 167.“

Art. 142 – In Artikel 69.14 §1.1 Absatz 2 einleitender Satz desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret 25. Juni 2012, wird die Wortfolge „die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

Art. 143 – In Titel IV desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird folgender Artikel 119.17 eingefügt:

„Art. 119.17 – In Abweichung von Artikel 62.4 und 62.5 bezeichnet der Schulträger zum 1. September 2019 das Personalmitglied auf unbestimmte Dauer im Amt des pädagogischen Koordinators für inklusive Schulen, das in den Schuljahren 2017-2019 pädagogische Koordinationsaufgaben in einer inklusiven Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verrichtet und die in Artikel 96.3 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführten Aufgaben wahrgenommen hat. Als Nachweis dient dem Schulträger eine vom Schulleiter ausgestellte Bescheinigung, in der die vom Personalmitglied wahrgenommenen Aufgaben präzisiert werden.“

Art. 144 – In denselben Titel wird folgender Artikel 119.18 eingefügt:

„Art. 119.18 – In Abweichung von Artikel 62.4 und 62.5 bezeichnet der Schulträger zum 1. September 2019 das Personalmitglied auf unbestimmte Dauer im Amt des paramedizinischen Koordinators für inklusive Schulen, das in den Schuljahren 2017-2019 paramedizinische Koordinationsaufgaben in einer inklusiven Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verrichtet und die in Artikel 98.1 §4 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführten Aufgaben wahrgenommen hat. Als Nachweis dient dem Schulträger eine vom Schulleiter ausgestellte Bescheinigung, in der die vom Personalmitglied wahrgenommenen Aufgaben präzisiert werden.“

KAPITEL 28 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 26. APRIL 1999 ÜBER DAS REGELGRUND-SCHULWESEN

Art. 145 – Artikel 12 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „ein zusätzliches Jahr in einer Stufe verbleibt“ durch die Wortfolge „ein Studienjahr wiederholt“ ersetzt und die Wortfolge „mit derselben Stufenstruktur“ gestrichen.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Gutachtens“ durch die Wortfolge „positiven Gutachtens“ ersetzt und nach dem Wort „Kind“ die Wortfolge „am Ende der Primarschulzeit“ eingefügt.

Art. 146 – In Artikel 23 Nummer 11 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 24. März 2003 und ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2012, wird die Wortfolge „die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

KAPITEL 29 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 30. JUNI 2003 ÜBER DRINGENDE MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2003

Art. 147 – Artikel 2 §1 Absatz 2 des Dekrets vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003, abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a), Nummer 2 Buchstabe b), Nummer 3 Buchstabe b), Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 6 Buchstabe b) wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ jeweils durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.
2. Nummer 2 Buchstabe a) und Nummer 3 Buchstabe a) werden aufgehoben.

Art. 148 – Artikel 11.1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Juli 2012 und abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. In Nummer 2 wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

Art. 149 – In Artikel 11.17 §1 Absatz 2 Buchstabe b) desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Juli 2012, wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

KAPITEL 30 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 29. MÄRZ 2004 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DER OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHOMEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

Art. 150 – In Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren, abgeändert durch das Dekret vom 23. März 2009, wird das Wort „sowie“ durch die Wortfolge „und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie“ ersetzt.

Art. 151 – In Artikel 20 §1 Absatz 2 Nummer 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

Art. 152 – In Artikel 28 §1.1 Absatz 4 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2012, wird die Wortfolge „die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

Art. 153 – In Artikel 37 Absatz 2 Nummer 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Juli 2012, wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

Art. 154 – In Artikel 48 §1 desselben Dekrets, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nummer 2, ersetzt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird die Wortfolge „sowie des Verwaltungspersonals“ durch die Wortfolge „, des Lehrer-Mediothekars sowie des Verwaltungspersonals“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
„Unbeschadet von Absatz 1 und 2 werden für die Anwendung von Artikel 23 bei einem Personalmitglied, das Inhaber eines Kindergärtnerdiploms ist, ebenfalls die bis zum 30. April im Amt des Primarschullehrers geleisteten Dienste berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt gemäß den in den vorhergehenden Absätzen definierten Modalitäten.“

Art. 155 – In der Überschrift von Kapitel IVocties desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird die Wortfolge „der Unter- und Oberstufe“ gestrichen.

Art. 156 – In Artikel 56.17 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird die Wortfolge „der Unter- oder Oberstufe“ gestrichen.

Art. 157 – In dasselbe Dekret, abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird folgendes Kapitel IVundecies, das den Artikel 56.20 umfasst, eingefügt:
„KAPITEL IVundecies – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PÄDAGOGISCHE KOORDINATOREN FÜR INKLUSIVE SCHULEN UND PARAMEDIZINISCHE KOORDINATOREN FÜR INKLUSIVE SCHULEN“

Art. 158 – In das Kapitel IVundecies desselben Dekrets wird folgender Artikel 56.20 eingefügt:

„Art. 56.20 – In Abweichung von Kapitel IV werden das Amt des pädagogischen Koordinators für inklusive Schulen und das Amt des paramedizinischen Koordinators für inklusive Schulen anhand einer Bezeichnung auf unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der im freien subventionierten Unterrichtswesen geltenden Bestimmungen vergeben.“

Art. 159 – In Artikel 64.6 §1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h) desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird das Wort „Urlaub“ durch die Wortfolge „vollzeitiger Urlaub“ ersetzt.

Art. 160 – In der Überschrift von Kapitel Vter desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009 und abgeändert durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird die Wortfolge „oder Verwalter“ eingefügt.

Art. 161 – In Artikel 64.12 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009 und ersetzt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird nach dem Wort „Übungsgrundschulleiters“ die Wortfolge „oder das Amt des Verwalters“ eingefügt.

Art. 162 – Artikel 64.13 Absatz 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 2 Buchstabe a), abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird wie folgt ersetzt:
„a) für das Amt des Studienpräfekten, des Direktors einer Regelsekundarschule, des Direktors einer Fördersekundarschule oder des Verwalters mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades verfügt;“

2. Nummer 2 Buchstabe b) wird aufgehoben.

Art. 163 – In Artikel 64.17 §1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h) desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird das Wort „Urlaub“ durch die Wortfolge „vollzeitiger Urlaub“ ersetzt.

Art. 164 – Artikel 64.19 §1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 28. Juni 2010 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 wird die Zahl „428,48“ durch die Zahl „800“ ersetzt.

2. Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„Während der Ausübung seines Amtes erhält der Verwalter ein Gehalt auf Grundlage der in Artikel 2 Kapitel G desselben Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 angeführten Gehaltstabelle 167.“

Art. 165 – In Artikel 65 §1.1 Absatz 2 einleitender Satz desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2012, wird die Wortfolge „die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

KAPITEL 31 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 19. APRIL 2004 ÜBER DIE VERMITTLUNG UND DEN GEBRAUCH DER SPRACHEN IM UNTERRICHTSWESEN

Art. 166 – Artikel 23 Absatz 2 des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen wird wie folgt ersetzt:

„In Abweichung von Absatz 1 beherrscht das Personal in den französisch- bzw. niederländischsprachigen Grundschulen oder Grundschulabteilungen die französische bzw. die niederländische Sprache gründlich.“

Art. 167 – Artikel 26 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 24. Juni 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. §1 Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

„4. die deutsche Sprache betreffend:

4.1. eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache gründlich beherrscht, oder

4.2. ein Goethe-Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass,

4.2.1. was die Kompetenzstufe B2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat,

4.2.2. was die Kompetenzstufen C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 50 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat.“

2. In §1 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die niederländische Sprache betreffend: eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache gründlich beherrscht.“

3. §2 Nummer 5 wird wie folgt ersetzt:

„5. die deutsche Sprache betreffend:

5.1. eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache ausreichend beherrscht, oder

5.2. ein Goethe-Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass,

- 5.2.1. was die Kompetenzstufe B1 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat,
 - 5.2.2. was die Kompetenzstufen B2, C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 50 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat.“
4. §2 Nummer 6 Spiegelstrich 1 wird zu Nummer 6.1 und die Wortfolge „unter der Bedingung, dass, was die Kompetenzstufe B1 betrifft, das Personalmitglied mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat“ wird durch die Wortfolge: „unter der Bedingung, dass,
 - 6.1.1. was die Kompetenzstufe B1 betrifft, das Personalmitglied mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat;
 - 6.1.2. was die Kompetenzstufen B2, C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied mindestens 50 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat, oder“ ersetzt.
 5. §2 Nummer 6 Spiegelstrich 2 wird zu Nummer 6.2.
 6. §2 Nummer 6 Spiegelstrich 3 wird zu Nummer 6.3.
 7. In §2 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - „7. die niederländische Sprache betreffend: eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache ausreichend beherrscht.“
 8. §3 Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:
 - „1. die deutsche Sprache betreffend:
 - 1.1. eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache elementar beherrscht, oder
 - 1.2. ein Goethe-Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt.“
 9. In §3 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - „3. die niederländische Sprache betreffend: eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache elementar beherrscht.“

Art. 168 – In Artikel 28 §1 Absatz 2 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 24. Juni 2013, wird die Wortfolge „und Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „oder Schulentwicklungsberatung oder Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

KAPITEL 32 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 17. MAI 2004 ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN, IN DER AUSBILDUNG UND IM BEREICH DER INFRASTRUKTUR 2004

Art. 169 – In Artikel 20 Absatz 3 des Dekrets vom 17. Mai 2004 über Maßnahmen im Unterrichtswesen, in der Ausbildung und im Bereich der Infrastruktur 2004, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird das Wort „-sekundarschule“ durch die Wortfolge „-sekundarschule, das Amt des Forschungsbeauftragten und das Amt des externen Evaluators“ ersetzt.

KAPITEL 33 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 1. JUNI 2004 ZUR GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND ZUR MEDIZINISCHEN PRÄVENTION

Art. 170 – In Artikel 10.3 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention, eingefügt durch das Dekret vom 20. Februar 2017, wird nach dem Wort „Ärzten“ die Wortfolge „,ggf. mit dem in den Artikeln 3.22 bis 3.23.1 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erwähnten verantwortlichen Arzt“ eingefügt.

KAPITEL 34 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 6. JUNI 2005 ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2005

Art. 171 – In Artikel 18 des Dekrets vom 6. Juni 2005 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005 wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ und die Wortfolge „und israelitische“ durch die Wortfolge „, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische“ ersetzt.

Art. 172 – Artikel 23 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b) desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„b) Zeitpunkt: ab der Woche, in der der Todesfall eintritt, bis zum letzten Tag der Woche, in der die Beerdigung stattfindet;“

KAPITEL 35 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 27. JUNI 2005 ZUR SCHAFFUNG EINER AUTONOMEN HOCHSCHULE

Art. 173 – In Artikel 1.3 Nummer 12.1 des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2012, wird die Wortfolge „die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

Art. 174 – In Artikel 2.6 Absatz 4 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 24. Oktober 2011, wird die Wortfolge „und Versicherungen“ durch die Wortfolge „, Versicherungen und Public and Business Administration“ ersetzt und nach der Wortfolge „Studienbereich: Versicherungen“ die Wortfolge „, bzw. mit dem Diplom eines Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften Studienbereich: Public and Business Administration“ eingefügt.

Art. 175 – In den Titel II Untertitel 3 Kapitel 2 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird folgender Artikel 2.8.4 eingefügt:

„Art. 2.8.4 – Kompetenzen im Studienbereich Public and Business Administration

§1 – Die Erstausbildung wird in einer Weise organisiert, die es dem Studenten ermöglicht, mindestens nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. Zahlen und Daten erfassen, aufbereiten und interpretieren;
2. Buchhaltungsdienstleistungen fachgerecht aufbereiten und ggf. durchführen;
3. Strategien zur Organisation und Unternehmensführung anwenden;
4. Projekte planen, durchführen und auswerten;
5. Programme zur Textverarbeitung und Tabellenkalkulation fachgerecht einsetzen; Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen;
6. Die rechtlichen Grundlagen im täglichen Arbeitsumfeld berücksichtigen;
7. Grundlegende Personalführungskompetenzen entwickeln;
8. Selbstlernkompetenzen entwickeln und so am Prozess des lebenslangen Lernens aktiv teilnehmen.

§2 – Die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Ausbildungsaktivitäten fußen im Rahmen der Erstausbildung mindestens auf nachfolgenden Bildungsbereichen:

1. Buchhaltung;
2. Finanzmathematik;
3. Recht;

4. Statistik;
5. Steuerwesen;
6. Informatik;
7. Organisation und Unternehmensführung;
8. Betriebs- und Arbeitspädagogik;
9. Sprachen."

Art. 176 – Artikel 3.2.1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 24. Oktober 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In der Überschrift wird die Wortfolge „und Versicherungen“ durch die Wortfolge „, Versicherungen und Public and Business Administration“ ersetzt.
2. Im einleitenden Satz wird die Wortfolge „und Versicherungen“ durch die Wortfolge „, Versicherungen und Public and Business Administration“ ersetzt.

Art. 177 – Artikel 3.18 §2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 24. Oktober 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „und Versicherungen“ durch die Wortfolge „, Versicherungen und Public and Business Administration“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „und 2.8.3“ durch die Angabe „, 2.8.3 und 2.8.4“ ersetzt.

Art. 178 – Artikel 5.3 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 11. Mai 2009 und 24. Juni 2013, wird wie folgt ersetzt:

„Bei den Ämtern in der Hochschule handelt es sich um die Ämter, die in den folgenden Artikel des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals sowie des Verwaltungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes, beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen angeführt sind:

1. Artikel 6 Buchstaben D und E,
2. Artikel 7 Buchstabe a) Nummern 3bis und 4bis,
3. Artikel 10.1 Buchstabe a) Nummern 4, 6 und 7.“

Art. 179 – In Artikel 5.13 desselben Dekrets wird das Wort „können“ durch die Wortfolge „sowie der in Artikel 5.105 angeführten Ämter können“ ersetzt.

Art. 180 – Artikel 5.45 §3 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 25. Oktober 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Mediothekarassistenten“ durch die Wortfolge „Mediothekarassistenten, des Forschungsbeauftragten, der Mitglieder des Verwaltungspersonals“ ersetzt.
2. In Absatz 5 wird das Wort „Mediothekarassistent“ durch die Wortfolge „Mediothekarassistent, Forschungsbeauftragter, die Mitglieder des Verwaltungspersonals“ ersetzt.

Art. 181 – In Artikel 5.92 Nummer 1 Buchstabe h) desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird das Wort „Urlaub“ durch die Wortfolge „vollzeitiger Urlaub“ ersetzt.

Art. 182 – In Artikel 5.98 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe h) desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 27. Juni 2011, wird das Wort „Urlaub“ durch die Wortfolge „vollzeitiger Urlaub“ ersetzt.

Art. 183 – Die Überschrift von Titel V Untertitel 18 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Oktober 2010, wird wie folgt ersetzt:

„Untertitel 18 – Besondere Bestimmungen für das Amt des Forschungsbeauftragten, das Amt des externen Evaluators und das Amt des Referenten“.

Art. 184 – Artikel 5.105 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Oktober 2010 und abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird wie folgt ersetzt:
„Art. 5.105 – Prinzip

Vorliegender Untertitel findet Anwendung auf folgende Ämter:

1. das Amt des Forschungsbeauftragten;
2. das Amt des externen Evaluators;
3. das Amt des Referenten.“

Art. 185 – In Titel V Untertitel 18 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Oktober 2010, wird folgender Artikel 5.105.1 eingefügt:
„Art. 5.105.1 – Zulassungsbedingungen

Eine Person darf eines der in Artikel 5.105 angeführten Ämter bekleiden, wenn sie:

1. die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 5, erfüllt;
2. Inhaber eines der nachfolgenden Befähigungsnachweise ist:
 - a) für das Amt des Forschungsbeauftragten: der in Artikel 10 Nummer 18quater des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate festgelegte erforderliche Befähigungsnachweis;
 - b) für das Amt des externen Evaluators: der in Artikel 10 Nummer 18sexies desselben Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 festgelegte Befähigungsnachweis;
 - c) für das Amt des Referenten: mindestens ein Studiennachweis des Hochschulwesens des zweiten Grades.
3. im letzten Beurteilungs- bzw. Bewertungsbericht mindestens den Vermerk „gut“ erhalten hat, insofern eine solche Bewertungsstruktur existiert;
4. ihre Bewerbung in der Form und der Frist eingereicht hat, die im Aufruf an die Bewerber festgelegt sind.“

Art. 186 – In denselben Untertitel wird folgender Artikel 5.105.2 eingefügt:
„Art. 5.105.2 – Aufruf und Bewerbung

Der Bewerbungsaufruf für die in Artikel 5.105 angeführten Ämter wird vom Verwaltungsrat in der Presse, per Aushang in der Schule sowie in jeder angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des zu besetzenden Amtes.

Die Bewerbung wird mittels eines Einschreibens eingereicht. Der Bewerber fügt mindestens eine Kopie der erforderlichen Diplome, den in Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches angeführten Auszug aus dem Strafregister, der nicht älter als sechs Monate ist, einen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben bei.“

Art. 187 – In denselben Untertitel wird folgender Artikel 5.105.3 eingefügt:
„Art. 5.105.3 – Bezeichnung

Der Verwaltungsrat entscheidet, welcher Bewerber bezeichnet wird.

Er stützt sich u. a. auf das Motivationsschreiben des Bewerbers, ein oder mehrere Bewerbungsgespräche sowie auf die Berufserfahrung und das Eignungsprofil.“

Art. 188 – In denselben Untertitel wird folgender Artikel 5.105.4 eingefügt:
„Art. 5.105.4 – Bezeichnungsdauer und Beendigung

§1 – Die Dauer der Bezeichnung ist unbestimmt.

In Abweichung von Absatz 1 erfolgt die Bezeichnung auf bestimmte Dauer, wenn das Personalmitglied eine Stelle bekleidet, die der Hochschule zeitlich befristet zur Verfügung steht.

§2 – Die Bezeichnung endet in folgenden Fällen:

1. im Fall einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Fall einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Fall der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
 - a) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
 - b) einer Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
 - c) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Fall des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst, falls es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied handelt;
5. im Fall der freiwilligen Beendigung der Bezeichnung;
6. im Fall einer einseitigen Aufkündigung durch den Verwaltungsrat;
7. im Fall eines Bewertungsberichts mit dem Vermerk „ungenügend“.

Der Verwaltungsrat kann im Fall eines Urlaubs oder einer Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochen Zeitraum von mehr als sechs Monaten die Bezeichnung beenden.

In den in Absatz 1 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen haben der Forschungsbeauftragte, der externe Evaluator bzw. der Referent eine Kündigungsfrist von 60 Tagen zu beachten.

In dem in Absatz 1 Nummer 6 angeführten Fall beträgt die Dauer der Kündigungsfrist drei Monate, wenn das Amtsalter des Forschungsbeauftragten, des externen Evaluators bzw. des Referenten bis zu fünf Jahre beträgt; für jede weitere angefangene Zeitspanne von fünf Jahren wird die Dauer um weitere drei Monate erhöht.

Die in den Absätzen 3 und 4 angeführte Kündigungsfrist kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat verkürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Angabe der Dauer und des Beginns der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

§3 – Die Bezeichnung des externen Evaluators endet nach einem Jahr von Amts wegen, wenn er während dieser Zeitspanne eine Fachausbildung, in deren Rahmen die im Anhang festgelegten Kompetenzen vermittelt werden, nicht bestanden hat.“

Art. 189 – In denselben Untertitel wird folgender Artikel 5.105.5 eingefügt:
„Artikel 5.105.5 – Ernennungsbedingungen

Ein Forschungsbeauftragter, externer Evaluator oder ein Referent wird definitiv ernannt, wenn:

1. er die in Artikel 5.105.1 angeführten Bedingungen erfüllt;
2. er ein Amtsalter von mindestens fünf Jahren aufweist, das gemäß Artikel 5.38 berechnet wird;
3. sein letzter Bewertungsbericht mindestens mit dem Vermerk „gut“ schließt.“

Art. 190 – In denselben Untertitel wird folgender Artikel 5.105.6 eingefügt:
„Art. 5.105.6 – Aufruf und Bewerbung für die Ernennung

Der Schulträger legt fest, welche der definitiv offenen Stellen zur Ernennung freigegeben werden.

Der Schulträger erlässt in der zweiten Hälfte des Monats Februar eines jeden Jahres einen Aufruf an die Bewerber für eine definitive Ernennung. Der Aufruf wird in der Schule per Aushang und in jeder anderen Form, die er für geeignet hält, veröffentlicht. Der Aufruf wird der Regierung zur Information zugestellt.

Der Aufruf enthält eine Liste der Stellen, die am 1. Oktober voraussichtlich offen sein werden und die zur Ernennung freigegeben worden sind. Er enthält Angaben über die Art und den Umfang der zu vergebenden Stellen, die von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen sowie die Form und die Frist für die Einreichung der Bewerbungen.“

Art. 191 – In denselben Untertitel wird folgender Artikel 5.105.7 eingefügt:
„Art. 5.105.7 – Ernennung

Die definitiven Ernennungen erfolgen am 1. Oktober in den in Artikel 5.105.6 Absatz 3 angeführten Stellen, die zu diesem Zeitpunkt noch offen sind.

Die Mindeststundenanzahl bei einer Ersternennung in einem Amt beträgt ein Viertel der erforderlichen Stundenanzahl bei einer Vollzeitbeschäftigung.

Eine definitive Ernennung erfolgt in ganzen Stunden.

Zur Ernennung eines Bewerbers stützt sich der Schulträger bei der Auswahl u. a. auf ein oder mehrere Bewerbungsgespräche, die Berufserfahrung, das Eignungsprofil und den Bewertungsbericht.“

Art. 192 – In denselben Untertitel wird folgender Artikel 5.105.8 eingefügt:
„Art. 5.105.8 – Dienstrecht

Während der Ausübung seines Amtes unterliegt der Forschungsbeauftragte, der externe Evaluator bzw. der Referent dem vorliegenden Dienstrecht mit Ausnahme der Artikel 5.17-5.38 und 5.77.“

Art. 193 – In denselben Untertitel wird folgender Artikel 5.105.9 eingefügt:
„Art. 5.105.9 – Vorübergehender Ersatz

§1 – Wenn der Forschungsbeauftragte, der externe Evaluator oder der Referent aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer ihm gewährten Urlaubsform oder Zurdispositionstellung vorübergehend abwesend ist, kann der Verwaltungsrat ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 5.105.1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 3, erfüllt.

§2 – Während des Zeitraums des vorübergehenden Ersatzes gelten für das ersetzende Personalmitglied die Artikel 5.105.8 und 5.105.11 bis 5.105.13.“

Art. 194 – In denselben Untertitel wird folgender Artikel 5.105.10 eingefügt:
„Art. 5.105.10 – Bewertungsbericht und Einspruchsmöglichkeit

§1 – Der Direktor verfasst für die Forschungsbeauftragten, externen Evaluatoren und die Referenten pro Zeitspanne von fünf Schuljahren mindestens einen Bewertungsbericht. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor.

Der Forschungsbeauftragte, der externe Evaluator bzw. der Referent kann eine Bewertung schriftlich beim Direktor beantragen. Der Zeitpunkt der Beantragung berücksichtigt die Einhaltung der in Artikel 5.39 §3 Absatz 1 Satz 1 angeführten Frist.

§2 – Der Forschungsbeauftragte, der externe Evaluator bzw. der Referent verfasst im Voraus einen Bericht, in dem er eine Bilanz seiner Tätigkeit der letzten Jahre zieht und in dem er Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Hochschule formuliert. Dieser Bericht bildet die Grundlage des Bewertungsgesprächs.

Der Bewertungsbericht schließt mit einem der folgenden Vermerke: „sehr gut“, „gut“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“.

§3 – Das in Artikel 5.39 §§3 und 4 angeführte Verfahren findet Anwendung.“

Art. 195 – In denselben Untertitel wird folgender Artikel 5.105.11 eingefügt:
„Art. 5.105.11 – Gehalt und Prämie

§1 – Während der Ausübung des Amtes erhalten der Forschungsbeauftragte und der Referent ein Gehalt in Anwendung der Titel II-II.2 des Dekrets vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufs.

Während der Ausübung des Amtes erhält der externe Evaluator ein Gehalt auf der Grundlage nachfolgender Gehaltstabellen, angeführt in der Anlage des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen sowie sozialpsychologischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarunterrichtswesens gelten und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren:

1. Externer Evaluator, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt: 471;
2. Externer Evaluator, der nicht mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades verfügt: 270.

§2 – Übt ein Personalmitglied, das im von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen in einem anderen Amt auf unbestimmte Dauer bezeichnet oder definitiv ernannt ist, das Amt des externen Evaluators aus, bezieht es in Abweichung von §1 Absatz 2 weiterhin sein Gehalt und erhält ausgleichend monatlich eine Prämie, die folgendermaßen ermittelt wird:

$$P = X - M,$$

P = die Prämie,

X = das in §1 Absatz 2 angeführte Gehalt

M = das Bruttomonatsgehalt des Personalmitglieds.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung des Monatsgehalts und unter denselben Bedingungen.

Bei einem Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen, während eines Mutterschaftsurlaubs und während der in den Artikeln 42 bis 43bis des Gesetzes über die Arbeit vom 16. März 1971 angeführten Abwesenheiten im Rahmen einer Geburt wird die Prämie weitergezahlt, insofern der externe Evaluator nicht von der Krankenkasse entschädigt wird.

§3 – Übt eine Person, die nicht im von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen in einem anderen Amt auf unbestimmte Dauer bezeichnet oder definitiv ernannt ist, das Amt des externen Evaluators aus, bezieht sie

Urlaubsgeld und eine Jahresendprämie gemäß den im Unterrichtswesen gültigen Bestimmungen, wobei als Berechnungsgrundlage der in §1 Absatz 2 angeführte Betrag gilt.

§4 – Der in Anwendung von §1 bis §3 ermittelte Betrag ist gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Koppelung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs, abgeändert durch die Königlichen Erlasse Nr. 178 vom 30. Dezember 1982 und vom 24. Dezember 1993 und die Gesetze vom 2. Januar 2001 und 19. Juli 2001, an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex gebunden.“

Art. 196 – In denselben Untertitel wird folgender Artikel 5.105.12 eingefügt:
„Art. 5.105.12 – Rückkehr

Nach Beendigung der Bezeichnung bekleidet das Personalmitglied, insofern es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied der Hochschule handelt, erneut sein vorheriges Amt, ausgenommen in den in Artikel 5.105.4 §2 Nummer 3 Buchstabe c) sowie Nummer 4 angeführten Fällen.“

Art. 197 – In denselben Untertitel wird folgender Artikel 5.105.13 eingefügt:
„Art. 5.105.13 – Berücksichtigung der Dienste

Die Dienste des Personalmitglieds während der Ausübung eines der in Artikel 5.105 angeführten Ämter werden berücksichtigt hinsichtlich der Festlegung des Dienstalters, des Amtsalters und des finanziellen Dienstalters.“

Art. 198 – Artikel 6.3 Absatz 1 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Das Wort „Mediotheken“ wird durch die Wortfolge „Mediotheken, die Koordination im Bereich der politischen Bildung“ ersetzt.
2. Die Zahl „7,5“ wird durch die Zahl „10“ ersetzt.

Art. 199 – In Artikel 6.7 Absatz 1 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird die Zahl „19,75“ durch die Zahl „19,25“ ersetzt.

Art. 200 – In Artikel 6.8 Absatz 1 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 25. Mai 2009 und abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird die Wortfolge „drei Vollzeitstellen“ durch die Wortfolge „eine Vollzeitstelle“ ersetzt.

Art. 201 – In Titel IX desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird folgender Artikel 9.11octies eingefügt:

„Art. 9.11octies – In Abweichung von Artikel 5.105.1 bis 5.105.3 bezeichnet der Schulträger zum 1. September 2019 die Personalmitglieder als externe Evaluatoren, die die in Artikel 5.105.1 Nummern 1 und 2 angeführten Zulassungsbedingungen erfüllen und das entsprechende Amt bereits in den Schuljahren 2017-2018 und 2018-2019 für jeweils 15 Wochen als zeitweiliges Personalmitglied ausgeübt haben.

In Abweichung von Artikel 5.105.1 bis 5.105.3 bezeichnet der Schulträger zum 1. September 2019 die Personalmitglieder als Referenten, die die in Artikel 5.105.1 Nummern 1 und 2 angeführten Zulassungsbedingungen erfüllen und im Schuljahr 2018-2019 als zeitweiliges Personalmitglied für jeweils 15 Wochen entweder das Amt des Referenten oder das Amt des Forschungsbeauftragten ausgeübt haben oder als Dozent die Koordination der Zusatzausbildung zur Erlangung einer Lehrbefähigung an der Hochschule wahrgenommen haben. Als Nachweis dient dem Schulträger eine vom Schulleiter ausgestellte Bescheinigung, in der die vom Personalmitglied wahrgenommenen Aufgaben und der Stellenumfang präzisiert werden. Die Dienste, die das zum 1. September 2019 als Referent bezeichnete Personalmitglied vor diesem Datum im Amt des Forschungsbeauftragten oder Dozenten

erbracht hat, werden für die Ermittlung des in Artikel 5.105.5 angeführten Amtsalters so berücksichtigt, als ob sie im Amt des Referenten erbracht worden wären.“

Art. 202 – In denselben Titel wird folgender Artikel 9.11novies eingefügt:

„Art. 9.11novies – In Abweichung von Artikel 5.105.11 §1 Absatz 2 erhält ein externer Evaluator, der vor dem 1. September 2014 in diesem Amt eingestellt wurde, ein Gehalt auf der Grundlage der in der Anlage des in Absatz 2 angeführten Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 angeführten Gehaltstabelle 475.“

Art. 203 – In dasselbe Dekret wird der Anhang zum vorliegenden Dekret als Anhang eingefügt.

KAPITEL 36 – ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 26. JUNI 2006 ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2006

Art. 204 – Artikel 113 Absatz 2 des Dekrets vom 26. Juni 2006 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b), Nummer 2 Buchstabe b), Nummer 4 Buchstabe b), Nummer 5 Buchstabe b), Nummer 8 Buchstabe b), Nummer 9 Buchstabe a), Nummer 10 Buchstabe a), Nummer 11 Buchstabe b) und Nummer 12 Buchstabe a) wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.
2. Nummer 1 Buchstabe a), Nummer 2 Buchstabe a), Nummer 4 Buchstabe a), Nummer 5 Buchstabe a), Nummer 8 Buchstabe a) und Nummer 11 Buchstabe a) werden aufgehoben.
3. In Nummer 5 Buchstabe c), Nummer 8 Buchstabe c) und Nummer 11 Buchstabe c) wird die Wortfolge „und protestantische“ jeweils durch die Wortfolge „, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische“ ersetzt.

Art. 205 – Artikel 114 Absatz 2 desselben Dekretes wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. In Nummer 2 wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

Art. 206 – Artikel 115 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird aufgehoben.

Art. 207 – Artikel 115.1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 5. Mai 2014, wird aufgehoben.

KAPITEL 37 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 21. APRIL 2008 ZUR AUFWERTUNG DES LEHRERBERUFES

Art. 208 – Artikel 103 des Dekrets vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufes, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 8 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.

2. Folgende Nummern 9 und 10 werden eingefügt:

- „9. die im Auswahlamt des pädagogischen Koordinators für inklusive Schulen beschäftigten Personalmitglieder;
10. die im Auswahlamt des paramedizinischen Koordinators für inklusive Schulen beschäftigten Personalmitglieder.“

KAPITEL 38 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 23. MÄRZ 2009 ZUR ORGANISATION DES TEILZEIT-KUNSTUNTERRICHTS

Art. 209 – In Artikel 70 des Dekrets vom 23. März 2009 zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts wird die Angabe „5 %“ durch die Angabe „10 %“ ersetzt.

KAPITEL 39 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 25. MAI 2009 ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN UND IN DER AUSBILDUNG 2009

Art. 210 – Artikel 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 1 Nummer 3 wird die Wortfolge „des Paragraphen 2“ durch die Wortfolge „der Paragraphen 2 bis 4“ ersetzt.
2. In Paragraph 1 Nummer 5 wird die Wortfolge „Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen“ durch die Wortfolge „Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen und/oder Berufserfahrung“ ersetzt.
3. Folgender Paragraph 3 wird eingefügt:
„§3 – Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie den erfolgreichen Abschluss einer in der Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten.“

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind solchen Ausbildungsnachweisen Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen. Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsmitgliedstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt; in einem solchen Fall stuft der Aufnahmemitgliedstaat diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend ein.“

4. Folgender Paragraph 4 wird eingefügt:
„§4 – Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgestellte Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, insofern der Inhaber den betreffenden Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat.“

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen:

1. in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;

2. bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Die in Absatz 1 angeführte einjährige Berufserfahrung darf allerdings nicht verlangt werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis, über den der Antragsteller verfügt, ein reglementierter Ausbildungsgang belegt wird.“

Art. 211 – Artikel 3 Paragraph 1 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.
2. In Absatz 1 Nummer 5 wird am Satzanfang das Wort „ggf.“ eingefügt.
3. Absatz 2 wird aufgehoben.
4. Absatz 4 wird aufgehoben.
5. Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

Art. 212 – In Kapitel 1 Abschnitt 2 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgender Artikel 5.1 eingefügt:

„Art. 5.1 – Partieller Zugang

§1 – Die Regierung gewährt auf Einzelfallbasis partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit in einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtung nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. der Berufsangehörige ist ohne Einschränkung qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtung ein partieller Zugang begehrt wird;
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind so groß, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 5 der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erlangen;
3. die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen;
4. für die Zwecke von Buchstabe c berücksichtigt die Regierung, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

§2 – Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinaus geht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.“

KAPITEL 40 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 25. OKTOBER 2010 ÜBER PÄDAGOGISCHE UND ADMINISTRATIVE NEUERUNGEN IM UNTERRICHTSWESEN

Art. 213 – In Artikel 1 §1 Nummer 1 des Dekrets vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen wird die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

Art. 214 – Anhang 3 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In der Zeile „Fachliche Didaktik“, Spalte „Studienpunkte“ wird die Zahl „6“ durch die Angabe „4 bis 7“ ersetzt.
2. In der Zeile „Total“, Spalte „Studienpunkte“ wird die Zahl „30“ durch die Angabe „28 bis 31“ ersetzt.

KAPITEL 41 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 25. JUNI 2012 ÜBER DIE SCHULINSPEKTION UND DIE SCHULENTWICKLUNGSBERATUNG

Art. 215 – In der Überschrift des Dekrets vom 25. Juni 2012 über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung wird die Wortfolge „und die Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

Art. 216 – In Artikel 3 desselben Dekrets wird die Wortfolge „und eine Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „, Schulentwicklungsberatung und Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

Art. 217 – Artikel 4 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „und der Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „, der Schulentwicklungsberatung und der Schulberatung für Inklusion und Integration, im Folgenden Leiter genannt,“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
„Es wird eine Vollzeitstelle für den Referenten für Inklusion und Integration, im Folgenden Referent genannt, geschaffen.“

Art. 218 – In der Überschrift von Kapitel 2 Abschnitt 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „und der Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „, Schulentwicklungsberatung und Schulberatung für Inklusion und Integration“ ersetzt.

Art. 219 – Artikel 5 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ und die Wortfolge „und der Schulentwicklungsberater“ durch die Wortfolge „, der Schulentwicklungsberater und des Referenten“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt und nach der Wortfolge „der Schulentwicklungsberater“ die Wortfolge „sowie des Referenten“ eingefügt.
3. In Absatz 3 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt und die Wortfolge „und der Schulentwicklungsberater“ durch die Wortfolge „, der Schulentwicklungsberater und des Referenten“ ersetzt.

Art. 220 – In das Kapitel 2 desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 5, der die Artikel 15.1-15.3 umfasst, eingefügt:
„Abschnitt 5 – Schulberatung für Inklusion und Integration“

Art. 221 – In das Kapitel 2 Abschnitt 5 desselben Dekrets wird folgender Artikel 15.1 eingefügt:
„Art. 15.1 – Aufgaben

Die Schulberatung für Inklusion und Integration befasst sich mit der Qualitätssicherung und -entwicklung der Förderpädagogik im Unterrichtswesen und nimmt auf Anfrage des Schulleiters oder des Schulträgers, was das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte, subventionierte und anerkannte Grund- und Sekundarschulwesen sowie die Schulische Weiterbildung betrifft, folgende Aufgaben wahr:

1. Sie erstellt Gutachten für die Regierung im Bereich der Förderpädagogik, insbesondere zu beantragten Maßnahmen im Bereich der Integration und Inklusion.
2. Sie erstellt, bearbeitet und evaluiert förderpädagogische Konzepte und Projekte in Zusammenarbeit mit Schulträgern, Schulen sowie anderen betroffenen Einrichtungen.
3. Sie erstellt pädagogische Gutachten.
4. Sie berät in Fragen der Förderpädagogik.
5. Sie unterstützt die Integration und Inklusion von Schülern im Unterrichtswesen durch ein Case Management bei komplexer Fallproblematik.
6. Sie unterstützt die Schulentwicklungsberatung bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der inklusiven Schulentwicklung.
7. Sie unterstützt die Schulinspektion bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der förderpädagogischen Mediation.“

Art. 222 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 15.2 eingefügt:

„Art. 15.2 – Ausdehnung

Auf Weisung der Regierung berät sie andere pädagogische Einrichtungen mit deren Einverständnis.“

Art. 223 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 15.3 eingefügt:

„Art. 15.3 – Umsetzung der Aufgaben

Für die in Artikel 15.1 angeführten Aufgaben hat der Referent das Recht:

1. dem Unterricht nach Rücksprache mit dem Schulleiter oder in seiner Abwesenheit mit seinem Stellvertreter beizuwohnen und einen breiten Dialog mit den Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu führen;
2. Einsicht zu nehmen in alle Dokumente, die für die Erfüllung der Aufgaben relevant, sachdienlich und zweckmäßig sind.“

Art. 224 – In das Kapitel 2 desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 6, der den Artikel 15.4 umfasst, eingefügt:

„Abschnitt 6 – Berufsgeheimnis“

Art. 225 – In Kapitel 2 Abschnitt 6 desselben Dekrets wird folgender Artikel 15.4 eingefügt:

„Art. 15.4 – Berufsgeheimnis

Der Leiter, die Schulinspektoren und der Referent sind im Rahmen der Ausführung ihrer Tätigkeit an das Berufsgeheimnis gebunden. Die Artikel 4.11 und 4.12 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen finden Anwendung, wobei unter „Beschäftigten des Zentrums“ der Leiter, die Schulinspektoren und der Referent zu verstehen sind.“

Art. 226 – In Artikel 16 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, alle Schulinspektoren und Schulentwicklungsberater“ durch die Wortfolge „Leiter, die Schulinspektoren, die Schulentwicklungsberater und den Referenten“, die Wortfolge „Leiters der Schulinspektion und Schulentwicklungsberatung, der Schulinspektoren und Schulentwicklungsberater“ durch die Wortfolge „Leiters, der Schulinspektoren, der Schulentwicklungsberater und des Referenten“ und die Wortfolge „der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes“ durch die Wortfolge „der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens“ ersetzt.

Art. 227 – Artikel 17 Absatz 1 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 24. Juni 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz wird die Wortfolge „Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „Leiters“ ersetzt und nach der Wortfolge „des Schulentwicklungsberaters aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen“ wird die Wortfolge „oder des Referenten“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:
 - „2. mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades verfügt,
 - a) mit Ausnahme des Leiters, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des zweiten Grades verfügt;
 - b) mit Ausnahme des Referenten, der Inhaber eines Studiennachweises ist, der in Artikel 14 Nummer 8 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate, mit Ausnahme des Buchstaben g), angeführt ist;“
3. In Nummer 3 Buchstaben a), b) und c) wird jeweils folgender Satz eingefügt:
„teilzeitige Dienste werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung anerkannt,“
4. In Nummer 3 Buchstabe c) wird die Wortfolge „für das Amt des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „für das Amt des Leiters“ ersetzt.
5. In Nummer 3 wird folgender Buchstabe d) eingefügt:
„d) für das Amt des Referenten: eine nützliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich der Förderpädagogik hat; teilzeitige Dienste werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung anerkannt;“

Art. 228 – Artikel 18 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiters“ ersetzt, die Wortfolge „Grundschulwesen sowie“ durch die Wortfolge „Grundschulwesen,“ ersetzt und vor die Wortfolge „wird in der Presse“ die Wortfolge „sowie des Referenten“ eingefügt.
2. In Absatz 4 wird die Wortfolge „Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiters“ ersetzt.

Art. 229 – In Artikel 19 §1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Schulinspektors sowie des Schulentwicklungsberaters“ durch die Wortfolge „Leiters, des Schulinspektors, des Schulentwicklungsberaters und des Referenten“ ersetzt.

Art. 230 – Artikel 20 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 wird die Wortfolge „Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „Leiters“ ersetzt und nach der Wortfolge „des Schulentwicklungsberaters aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen“ wird die Wortfolge „oder des Referenten“ eingefügt.
2. In §2 Absatz 3 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, der Schulinspektor sowie der Schulentwicklungsberater“ durch die Wortfolge „Leiter, der Schulinspektor, der Schulentwicklungsberater oder der Referent“ ersetzt.
3. In §2 Absatz 4 wird die Wortfolge „Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, des Schulinspektors oder des Schulentwicklungsberaters“ durch die Wortfolge „Leiters, des Schulinspektors, des Schulentwicklungsberaters oder des Referenten“ ersetzt.
4. In §3 Absatz 1 wird die Wortfolge „Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiters“ ersetzt.

5. In §4 wird die Wortfolge „Ein Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, ein Schulinspektor oder ein Schulentwicklungsberater“ durch die Wortfolge „Ein Leiter, ein Schulinspektor, ein Schulentwicklungsberater oder ein Referent“ ersetzt.

Art. 231 – Artikel 21 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Wortfolge „wird sowohl der Schulinspektor als auch der Schulentwicklungsberater“ durch die Wortfolge „werden der Schulinspektor, der Schulentwicklungsberater und der Referent“ und die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.

Art. 232 – In Artikel 21.1 Absatz 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 24. Juni 2013, wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Schulinspektoren und die Schulentwicklungsberater“ durch die Wortfolge „Leiter, die Schulinspektoren, die Schulentwicklungsberater und der Referent“ ersetzt.

Art. 233 – Artikel 22 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „Schulinspektoren und die Schulentwicklungsberater“ durch die Wortfolge „Schulinspektoren, die Schulentwicklungsberater und der Referent“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Nummer 8 wird das Wort „Urlaub“ durch die Wortfolge „vollzeitiger Urlaub“ ersetzt.
3. In Absatz 2 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.
4. In Absatz 3 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.
5. In Absatz 4 wird die Wortfolge „Schulinspektoren und die Schulentwicklungsberater“ durch die Wortfolge „Schulinspektoren, die Schulentwicklungsberater und der Referent“ ersetzt.
6. In Absatz 5 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.
7. In Absatz 7 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, Schulinspektor oder Schulentwicklungsberater“ durch die Wortfolge „Leiter, Schulinspektor, Schulentwicklungsberater oder Referenten“ ersetzt.

Art. 234 – Artikel 23 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 1 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Schulinspektoren und die Schulentwicklungsberater“ durch die Wortfolge „Leiter, die Schulinspektoren, die Schulentwicklungsberater und der Referent“ ersetzt.
2. In §1 Absatz 2 wird die Wortfolge „Schulinspektoren und der Schulentwicklungsberater“ durch die Wortfolge „Schulinspektoren, der Schulentwicklungsberater und des Referenten“, die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ und die Wortfolge „Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch die Wortfolge „Leiters“ ersetzt.
3. In §2 Absatz 2 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, die Schulinspektoren und die Schulentwicklungsberater“ durch die Wortfolge „Leiter, die Schulinspektoren, die Schulentwicklungsberater und der Referent“ ersetzt.
4. In §3 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.

Art. 235 – Artikel 24 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 Absatz 1 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt und nach dem Wort „Schulentwicklungsberater“ die Wortfolge „oder einen Referenten“ eingefügt.
2. In §1 Absatz 2 wird nach dem Wort „Schulentwicklungsberater“ die Wortfolge „oder der Referenten“ eingefügt und die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.
3. In §2 Absatz 1 wird nach dem Wort „Schulentwicklungsberater“ die Wortfolge „oder der Referent“ eingefügt.
4. In §3 Absatz 1 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt, nach der Wortfolge „dem Schulinspektor“ die Wortfolge „oder dem Referenten“ eingefügt und nach der Wortfolge „der Schulentwicklungsberater“ jeweils die Wortfolge „oder der Referent“ eingefügt.
5. In §3 Absatz 2 wird nach der Wortfolge „der Schulentwicklungsberater“ die Wortfolge „oder der Referent“ eingefügt, die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt und die Wortfolge „Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiters“ ersetzt.
6. In §3 Absatz 3 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.
7. In §3 Absatz 4 wird nach der Wortfolge „der Schulentwicklungsberater“ die Wortfolge „oder der Referent“ eingefügt.
8. In §3 Absatz 5 wird nach der Wortfolge „der Schulentwicklungsberater“ die Wortfolge „oder der Referent“ eingefügt.
9. In §4 Absatz 1 wird nach der Wortfolge „der Schulentwicklungsberater“ die Wortfolge „oder der Referent“ eingefügt und die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.
10. In §4 Absatz 2 wird nach der Wortfolge „der Schulentwicklungsberater“ die Wortfolge „oder der Referent“ eingefügt.
11. In §4 Absatz 3 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ jeweils durch das Wort „Leiter“ ersetzt.
12. In §5 wird die Wortfolge „Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.

Art. 236 – In Kapitel 5 desselben Dekrets wird folgender Artikel 67.1 eingefügt:

„Art. 67.1 – In Abweichung von Artikel 18, 19 und 20 bezeichnet die Regierung zum 1. September 2019 die Person auf unbestimmte Dauer im Amt des Referenten für Inklusion und Integration, die die in Artikel 17 angeführten Zulassungsbedingungen mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 5 erfüllt und in den fünf vorhergehenden Schuljahren die in Artikel 15.1 angeführten Aufgaben im Rahmen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens wahrgenommen hat.“

Art. 237 – In Kapitel 5 desselben Dekrets wird folgender Artikel 67.2 eingefügt:

„Art. 67.2 – Das Personalmitglied, das am 31. August 2019 im Amt des Leiters der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung definitiv ernannt ist, gilt ab dem 1. September 2019 im Amt des Leiters der Schulinspektion, der Schulentwicklungsberatung und der Schulberatung für Inklusion und Integration als definitiv ernannt.“

KAPITEL 42 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 31. MÄRZ 2014 ÜBER DAS ZENTRUM FÜR DIE GESUNDE ENTWICKLUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Art. 238 – In Artikel 3.10 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird die Angabe „Abschnitt 5“ durch die Angabe „der Abschnitte 4 und 5“ ersetzt.

Art. 239 – Artikel 3.20 §1 Absatz 1 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Das Zentrum bietet Impfungen an:

1. für alle Säuglinge und Kleinkinder im Rahmen der in Artikel 3.3 Nummer 2 erwähnten Vorsorgeuntersuchungen;
2. für alle Kinder und Jugendlichen, die als Schüler im Regel- oder Förderschulwesen eingeschrieben sind, im Rahmen der in Abschnitt 3 erwähnten schulischen Untersuchung.“

Art. 240 – In der Überschrift von Artikel 3.22 desselben Dekrets wird die Wortfolge „im schulischen Umfeld“ eingefügt.

Art. 241 – In Artikel 3.23 desselben Dekrets wird die Wortfolge „in vorliegendem Abschnitt“ durch die Wortfolge „in Artikel 3.22“ ersetzt.

Art. 242 – In den Titel 3 Untertitel 3 Kapitel 1 Abschnitt 5 desselben Dekrets wird folgender Artikel 3.23.1 eingefügt:

„Art. 3.23.1 – Ansteckende Krankheiten außerhalb des schulischen Umfelds

Für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 20 Jahren nimmt der verantwortliche Arzt des Zentrums in Absprache mit dem behandelnden Arzt die Koordinierung der Umsetzungsmaßnahmen wahr, die der in Artikel 10.3 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention erwähnte Arzt-Hygieneinspektor zur Vermeidung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten auch außerhalb des schulischen Umfelds angeordnet hat.“

Art. 243 – Die Überschrift von Titel 3 Untertitel 3 Kapitel 3 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„KAPITEL 3 – BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG VON SCHWANGEREN UND FINANZIELL BEDÜRFTIGEN FAMILIEN“

Art. 244 – Artikel 3.27 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Art. 3.27 – Beratung und Unterstützung von Schwangeren

Die Schwangerenberatung richtet sich an Frauen und Paare. Sie umfasst eine medizinische, soziale und psychologische Beratung und Unterstützung.

Die Beratung orientiert sich am Bedarf der Frauen und Familien.

Die im Haushalt hierfür vorgesehenen finanziellen Mittel werden vom Zentrum genutzt, um bedürftigen Schwangeren, Müttern und Vätern, die im deutschen Sprachgebiet wohnen oder bereits vom Zentrum begleitet wurden, direkte Hilfe, rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuschüsse zu gewähren.“

Art. 245 – In den Titel 3 Untertitel 3 Kapitel 3 wird folgender Artikel 3.28 eingefügt:

„Art. 3.28 – Finanzielle Unterstützung bei diagnostischen Abklärungen

Im Rahmen von diagnostischen Abklärungen, die auf Empfehlung des Zentrums erfolgen und wegen fehlender Fachexpertise oder Ressourcenengpässen nicht von Personalmitgliedern des Zentrums vorgenommen werden können, werden im Rahmen der hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel finanziell bedürftige Familien unterstützt. Das Zentrum übernimmt ganz oder teilweise die Kosten, die bei den vorerwähnten diagnostischen Abklärungen anfallen.“

Art. 246 – In dasselbe Kapitel wird folgender Artikel 3.29 eingefügt:

„Art. 3.29 – Finanzielle Unterstützung bei ansteckenden Krankheiten

Im Rahmen der hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel unterstützt das Zentrum finanziell bedürftige Familien bei der Behandlung von ansteckenden Krankheiten. Das Zentrum übernimmt ganz oder teilweise die Kosten, die in diesem Rahmen für Medikamente und Arztbesuche anfallen.“

Art. 247 – In dasselbe Kapitel wird folgender Artikel 3.30 eingefügt:
„Art. 3.30 – Auflagen

Das Zentrum kann die Übernahme der in den Artikeln 3.27-3.29 angeführten Kosten oder Hilfen an Auflagen binden.“

Art. 248 – In dasselbe Kapitel wird folgender Artikel 3.31 eingefügt:
„Art. 3.31 – Kriterien

Das Zentrum legt für die in den Artikeln 3.27 bis 3.29 angeführten Unterstützungsmaßnahmen Genehmigungskriterien fest.“

Art. 249 – In dasselbe Kapitel wird folgender Artikel 3.32 eingefügt:
„Art. 3.32 – Berichterstattung

Das Zentrum berichtet in dem in Artikel 12 des Sonderdekrets angeführten Tätigkeitsbericht über die gemäß vorliegendem Kapitel erfolgte Beratung und finanzielle Unterstützung; die Anonymität der Betroffenen wird gewahrt.“

Art. 250 – Artikel 6.3 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. §2, abgeändert durch die Dekrete vom 20. Februar 2017 und 26. Februar 2018, wird aufgehoben.
2. §3 wird aufgehoben.
3. In §4 wird die Wortfolge „und §2“ gestrichen.

Art. 251 – Artikel 6.80 Nummer 2 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Buchstabe a) wird die Wortfolge „für das Amt des Direktors“ durch die Wortfolge „für die in Artikel 6.79 Nummern 1 und 7 angeführten Ämter“ ersetzt.
2. Buchstabe b), abgeändert durch das Dekret 26. Februar 2018, wird wie folgt ersetzt:
„b) für die in Artikel 6.79 Nummern 2-6 angeführten Ämter: mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens ersten Grades verfügt;“
3. Buchstabe c), eingefügt durch das Dekret vom 20. Februar 2017, wird aufgehoben.

Art. 252 – In Artikel 6.84 §2 Absatz 1 Nummer 7 desselben Dekrets wird das Wort „Urlaub“ durch die Wortfolge „vollzeitiger Urlaub“ ersetzt.

Art. 253 – In Artikel 7.5 §1 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 29. Juni 2015, vom 20. Februar 2017 und vom 18. Juni 2018, wird die Zahl „37,5“ durch die Zahl „38“ ersetzt.

Art. 254 – In Artikel 8.4 §1 Nummer 2 Buchstabe b) desselben Dekrets wird die Wortfolge „Artikel 6.3“ durch die Wortfolge „den Artikeln 6.3 und 6.80 Nummer 2“ ersetzt.

KAPITEL 43 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 255 – Werden aufgehoben:

1. der Königliche Erlass vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 24. Juni 2013;
2. der Königliche Erlass vom 29. August 1966 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Verwaltungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018;
3. der Ministerielle Erlass vom 24. Oktober 1966 zur Festlegung des Musters des abschließenden Praktikumsberichts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und

- Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht;
4. der Königliche Erlass vom 28. Februar 1967 zur Festlegung der administrativen Stellungen des Verwaltungspersonals und des Aufsichts-, Fach-, und Dienstpersonals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009;
 5. der Ministerielle Erlass vom 12. April 1967 zur Festlegung des Musters des Beurteilungsberichtes und der individuellen Karte der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht;
 6. der Königliche Erlass vom 21. September 1967 in Anwendung von Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Festlegung der administrativen Stellungen des Verwaltungspersonals und des Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. November 1976;
 7. der Königliche Erlass vom 8. Dezember 1967 in Anwendung von Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Festlegung der administrativen Stellungen des Verwaltungspersonals und des Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 24. Juni 2013;
 8. der Königliche Erlass vom 21. Oktober 1968 in Anwendung von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Festlegung der administrativen Stellungen des Verwaltungspersonals und des Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 24. Juni 2013;
 9. der Ministerielle Erlass vom 29. November 1968 in Anwendung von Artikel 46 des Königlichen Erlasses vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht;
 10. der Ministerielle Erlass vom 29. November 1968 in Anwendung von Artikel 52 des Königlichen Erlasses vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht;
 11. der Königliche Erlass vom 28. Februar 1969 in Anwendung von Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht
 12. der Königliche Erlass vom 22. April 1969 zur Festlegung der körperlichen Eignung der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht und der von diesen Anstalten abhängenden Internate;
 13. der Königliche Erlass vom 31. Juli 1969 zur Festlegung der erforderlichen Titel für die Ernennung als Inspektor oder Inspektorin für technische Kurse und Kurse für Berufspraxis;
 14. der Königliche Erlass vom 31. Juli 1969 zur Festlegung der Anwerbungsämter und Auswahlämter, welche die Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens bekleiden müssen, um in ein Beförderungsamt der Kategorie Direktions- und Lehrpersonal ernannt zu werden, abgeändert durch die Erlasse der Regierung vom 1. September 1993 und vom 31. August 2000;
 15. der Königliche Erlass vom 22. September 1969 zur Festlegung der Ämter, welche die Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens bekleiden müssen, um im Amt des Generalinspektors ernannt zu werden;
 16. der Königliche Erlass vom 30. September 1969 zur Festlegung des Musters des Berichts über die Art zu dienen der zeitweiligen Personalmitglieder, vorgesehen in

- Artikel 30 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Anstalten beauftragten Inspektionsdienstes;
17. der Königliche Erlass vom 30. September 1969 zur Festlegung des Musters des Berichts über die Art zu dienen der Praktikanten, vorgesehen in Artikel 48 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes;
 18. der Königliche Erlass vom 30. September 1969 zur Festlegung des Musters des Beurteilungsberichtes und der individuellen Karte, vorgesehen in Artikel 77 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes;
 19. der Ministerielle Erlass vom 30. Oktober 1971 in Anwendung von Artikel 54 des Königlichen Erlasses vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht;
 20. der Ministerielle Erlass vom 22. März 1974 zur Festlegung des Musters des Berichts über die Art zu dienen der zeitweiligen Primarschullehrer oder Lehrer für Religion, vorgesehen in Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
 21. der Ministerielle Erlass vom 22. März 1974 zur Festlegung des Musters des Berichts über die Art zu dienen der Primarschullehrer oder Lehrer für Religion im Praktikum, vorgesehen in Artikel 21 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
 22. der Ministerielle Erlass vom 22. März 1974 zur Festlegung des Musters des Beurteilungsberichtes und der individuellen Karte, vorgesehen in Artikel 29 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
 23. der Königliche Erlass vom 20. Dezember 1976 bezüglich der Abwesenheiten längerer Dauer aus familienbedingten Gründen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 1. Februar 1988;
 24. der Ministerielle Erlass vom 23. Mai 1977 zur Festlegung des Musters des Inspektionsberichtes betreffend die zeitweiligen Primarschullehrer oder Lehrer für katholische und protestantische Religion, vorgesehen in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Lehranstalten für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht;
 25. der Ministerielle Erlass vom 23. Mai 1977 zur Festlegung des Musters des Inspektionsberichtes betreffend die Primarschullehrer oder Lehrer für katholische und protestantische Religion im Praktikum, vorgesehen in Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und

- Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Lehranstalten für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht;
26. der Ministerielle Erlass vom 23. Mai 1977 zur Festlegung des Musters des Inspektionsberichtes betreffend die definitiven Primarschullehrer oder Lehrer für katholische und protestantische Religion, vorgesehen in Artikel 30 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Lehranstalten für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht;
 27. der Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. März 1991 über den Elternurlaub und den Urlaub aus zwingenden familiären Gründen zugunsten bestimmter zeitweiliger Personalmitglieder der Lehranstalten der Gemeinschaft, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 25. Mai 1995 und das Dekret vom 6. Juni 2005;
 28. der Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. August 1991 zur Festlegung des Musters des Inspektionsberichtes betreffend die zeitweiligen Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens;
 29. der Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. August 1991 zur Festlegung des Musters des Inspektionsberichtes betreffend die Praktikanten des Gemeinschaftsunterrichtswesens;
 30. der Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Oktober 1991 zur Festlegung des Musters des Inspektionsberichtes betreffend die definitiv ernannten Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens;
 31. der Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Januar 1992 zur Festlegung des Musters des Beurteilungsberichtes und des Personalbogens, die vorgesehen sind in Artikel 75 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes;
 32. der Erlass der Regierung vom 4. Juni 1998 über die Vergabe von Konformitätsbescheinigungen für Anwerbungsämter im Unterrichtswesen in Ausführung der Europäischen Richtlinie 2005/36/EG, abgeändert durch die Erlasse der Regierung vom 10. Juni 2004, vom 30. Juni 2005 und vom 6. Dezember 2007.

Art. 256 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. September 2019 in Kraft mit Ausnahme

1. der Artikel 45 Nummer 1, 48 und 243-249, die mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft treten;
2. der Artikel 5 Nummern 4, 5 und 6, Artikel 12-16, 18, 19, 20 Nummer 1, 22, 35-38, 40 Nummer 2, 47, 137-139, 141 Nummer 2, 160-162, 164 Nummer 2, 185-188, 250, 251 und 254, die am 1. April 2019 in Kraft treten;
3. der Artikel 103, 210-212 und 255 Nummer 32, die am 1. Juni 2019 in Kraft treten;
4. der Artikel 10, 49, 87, 88, 89, 95, 96, 107, 108, 109 und 119, die am 1. Juli 2019 in Kraft treten;
5. der Artikel 20 Nummer 2 und 154 Nummer 2, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

ANHANG

Fachausbildung für externe Evaluatoren **Kompetenzraster**

A) Grundlagen

Inhaltsbezogene Kompetenzen	Prozessbezogene Kompetenzen
<ol style="list-style-type: none">1. Ziele und Aufgaben der Externen Evaluation in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, im Folgenden EE genannt, kennen2. den politischen und rechtlichen Rahmen der EE beschreiben3. den Ablauf einer EE mit Vor- und Hauptphase darstellen4. die Rolle der EE und ihre Beziehung zu anderen Akteuren (Schulinspektion, Schulentwicklungsberatung, ...) charakterisieren5. den Orientierungsrahmen Schulqualität der Deutschsprachigen Gemeinschaft inklusive der Erläuterungen und Hinweise sicher anwenden6. aus systemischer Perspektive heraus argumentieren7. aus Themen und Fragestellungen der Schule Evaluationskriterien ableiten8. die gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien zum Datenschutz kennen und anwenden9. Ergebnisse der Unterrichtsforschung zur Unterrichtsqualität kennen und reflektieren10. Bewertungssystem der EE zum Unterricht anwenden	<ol style="list-style-type: none">1. Zuständigkeiten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Externen Evaluation benennen2. sich in den verfügbaren technischen Hilfen (Teamlaufwerk, Stick etc.) orientieren3. verpflichtende und ergänzende Evaluationskriterien unterscheiden4. den Datenschutz durch geeignete Maßnahmen gewährleisten5. Arbeitsschritte im Ablauf einer EE sicher anwenden6. die relevante Hard- und Software sicher anwenden7. eigene Haltungen und Einstellungen reflektieren

B) Instrumente

Inhaltsbezogene Kompetenzen	Prozessbezogene Kompetenzen
<ol style="list-style-type: none">1. sich hinsichtlich der Bedeutung der Evaluationskriterien und ihrer Grundlegung im Orientierungsrahmen Schulqualität der Deutschsprachigen Gemeinschaft sicher orientieren2. Unterricht sicher mit dem Beobachtungsbogen bewerten und die Kommentierung nutzen3. Reflexionsbogen und Portfolios zur Bestimmung der schulischen Ausgangslage nutzen4. Funktionen und Anforderungen schulischer Dokumente kennen5. Dokumente im Hinblick auf das schulspezifische Prüftableau analysieren und bewerten6. Interviewleitfäden sinnvoll zur Vorbereitung der Interviews nutzen7. gewonnene Daten sinnvoll zur Bewertung nutzen und verknüpfen8. Einschätzungen mit Hilfe der Daten sowie der Erläuterungen und Hinweise begründen9. systemische Steuerungsprozesse angemessen erfassen und bewerten	<ol style="list-style-type: none">1. Vorlagen für Gespräche und Interviews sicher anwenden und ggf. anpassen2. eine durch PowerPoint unterstützte Informationsveranstaltung durchführen3. schulische Dokumente zielorientiert, sachgemäß und zeitökonomisch analysieren4. das elektronische Tool zur Kriterienbewertung und Auswertung der Unterrichtsbeobachtung sicher nutzen5. das Befragungstool iqes-online sicher nutzen – Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der schriftlichen Befragungen

C) Kommunikation und Teamarbeit

Inhaltsbezogene Kompetenzen	Prozessbezogene Kompetenzen
1. unterschiedliche Kommunikationsmodelle kennen	1. professionellen Kontakt zu Schulleitungen und schulischen Gruppen aufbauen
2. verschiedene Techniken des Feedbacks kennen und anwenden	2. Materialien und Hilfsmittel für Abstimmungsgespräche sinnvoll einsetzen
3. verschiedene Methoden zur Aktivierung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Gruppenprozessen beherrschen und anwenden	3. Gespräche und Interviews in Gruppen zielgerichtet und strukturiert moderieren
4. aus Beiträgen schulischer Gruppen erkenntnisleitende Themen für eine EE entwickeln	4. unterschiedliche Gruppen sprachlich angemessen ansprechen
5. Themen und Fragestellungen im Orientierungsrahmen Schulqualität der Deutschsprachigen Gemeinschaft sicher verorten	5. fachliche und kommunikationsbezogene Inhalte zielgruppen- und situationsgerecht vermitteln
6. unterschiedliche Fragetechniken beherrschen und ihre Wirkungen einschätzen	6. differierende Beiträge in Gesprächen sinnvoll integrieren
7. verschiedene Strategien zur Konflikt- und Problemlösung nutzen	7. in strittigen Teamsituationen konsensorientiert handeln
8. Interventionstechniken bei Kommunikationsproblemen beherrschen	8. auch kritische Rückmeldungen wertschätzend kommunizieren
9. produktives Interviewmaterial erkennen und unterscheiden	9. rational argumentieren und Gespräche und Einwände auf die Sachebene zurückführen
10. in Interviews Ansprüche des Orientierungsrahmens Schulqualität der Deutschsprachigen Gemeinschaft verdeutlichen	10. Ergebnisse und Bewertungen vernetzt und nachvollziehbar vermitteln
11. im Qualitätsteam sachorientiert Konsens finden	11. in problematischen Situationen das Gespräch auf der Metaebene fortsetzen
12. beschreibende und bewertende Aussagen unterscheiden	
13. Möglichkeiten und Grenzen des Verfahrens der EE kennen und erläutern	

D) Dokumentation

Inhaltsbezogene Kompetenzen	Prozessbezogene Kompetenzen
<ol style="list-style-type: none">1. Themen und Fragestellungen der Schule mithilfe verschiedener Evaluationskriterien und ihrer Vernetzung beantworten2. schulspezifische Besonderheiten erkennen und angemessen berücksichtigen3. Erkenntnisse aus unterschiedlichen Datenquellen verknüpfen und für impulsgebende Aussagen nutzen4. die Inhalte der mündlichen Rückmeldung im Evaluationsbericht berücksichtigen5. Bewertungen und Aussagen im Evaluationsbericht inhaltlich stringent verbinden6. bei der Dokumentation die Datenschutzvorschriften berücksichtigen7. Interviews nachvollziehbar protokollieren	<ol style="list-style-type: none">1. in fachlich angemessener, verständlicher Sprache schreiben2. die Bestandteile und das Format des Evaluationsberichts kennen und in ihrer Funktion berücksichtigen3. die entsprechenden Werkzeuge zur Berichtserstellung nutzen (Formatvorlagen etc.)4. Arbeitsabläufe (Workflow) für die Dokumentation von Ergebnissen sicher nutzen5. Vorbereitung von Abstimmungsgesprächen gezielt verschriftlichen6. Ergebnisse von Abstimmungsgesprächen dokumentieren

E) Organisation

Inhaltsbezogene Kompetenzen	Fachbezogene Kompetenzen
<ol style="list-style-type: none">1. Termine und Fristen im Hinblick auf Vor- und Hauptphase kennen2. Grundsätze der Einsatzplanung kennen und umsetzen3. Wege der Kooperation mit der Unterrichtsverwaltung im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft kennen und nutzen	<ol style="list-style-type: none">1. eigene Termine sicher planen und dokumentieren2. eigene Dateiablage sinnvoll und ökonomisch organisieren

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 6. Mai 2019

Stephan THOMAS
Greffier

Alexander MIESEN
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 6. Mai 2019

O. PAASCH
Der Ministerpräsident

I. WEYKMANS
Die Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus

A. ANTONIADIS
Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

H. MOLLERS
Der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung

Das Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen

Es handelt sich um die koordinierte Fassung vom 06.05.2019. Sie umfasst insgesamt 15 Seiten.

19. April 2004 - Dekret über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen
 [BS 09.11.04; abgeändert D. 06.06.05 (BS 13.09.05); D. 27.06.05 (BS 01.07.05); D. 25.06.07 (BS 25.10.07);
 D. 21.04.08 (BS 11.07.08); D. 16.06.08 (BS 14.07.09); D. 23.06.08 (BS 13.10.08); D. 23.03.09 (BS
 14.05.09); D. 11.05.09 (BS 04.08.09); D. 25.05.09 (BS 08.09.09); D. 27.06.11 (BS 01.09.11); D. 25.06.12
 (BS 27.07.12); D. 24.06.13 (BS 02.09.13); D. 29.06.15 (BS 14.09.15); D. 20.06.16 (BS 30.11.16); D.
 18.06.18 (BS 30.08.18); D. 06.05.19 (BS 11.07.19)]

TITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH	1
TITEL II - GRÜNDUNG VON GRUNDSCHULABTEILUNGEN MIT EINER ANDEREN UNTERRICHTSSPRACHE ALS DEUTSCH	2
TITEL III - UNTERRICHTSSPRACHE UND FREMDSPRACHEN	2
TITEL IV - ZUGANG SCHÜLER ZUM REGEL- UND [FÖRDERGRUNDSCHULWESEN]	4
TITEL V - VERGABE VON STUDIENNACHWEISEN	5
TITEL VI - SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	5
Untertitel I - Auswahl- und Beförderungssämter	5
Untertitel II - Anwerbungsämter in der Kategorie „Direktions- und Lehrpersonal“	5
KAPITEL 1 - Regel- und [Fördergrundschulwesen]	5
KAPITEL 2 - Regel- und [Fördersekundarschulwesen]	6
KAPITEL 3 - Hochschulwesen	6
KAPITEL 4 - Schulische Weiterbildung	6
[KAPITEL 5 - Teilzeit-Kunstunterricht	6
Untertitel III - Anwerbungsämter in den Personalkategorien „Verwaltungspersonal“, [„Erziehungshilfspersonal“, „paramedizinisches Personal“ und „sozialpsychologisches Personal“]	7
Untertitel IV - Anwerbungsämter im Bereich des technischen Personals der psycho-medizinisch- sozialen Zentren	7
Untertitel V - Mangel an Personal mit den erforderlichen Sprachkenntnissen	7
Untertitel VI - Nachweis der sprachlichen Kenntnisse	7
[Untertitel VII – Nachweis der fremdsprachendidaktischen Kenntnisse]	9
TITEL VII - SPRACHENPRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE	9
Untertitel I - Zielsetzung, Zusammensetzung und Arbeitsweise	9
Untertitel II - Einschreibung und Zulassung zur Prüfung	10
Untertitel III - Organisation und Inhalt der Prüfung	10
Untertitel IV - Entscheidungsfindung, Prüfungsbefreiungen und Bekanntmachung	11
Untertitel V - Einspruch und Akteneinsicht	12
TITEL VIII - SCHULPROJEKT UND EVALUIERUNG	13
TITEL IX - STRAFMASSNAHMEN	13
TITEL X - AUFHEBUNGS-, ABÄNDERUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	13
TITEL XI - IN-KRAFT-TRETEN	15

TITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Anwendungsbereich

Artikel 1 - Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf die Schulen, die Zentren für Teilzeitunterricht und die Internate des Regel- und des [Förderschulwesens]¹ [und]² die psycho-medizinisch-sozialen Zentren, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert, subventioniert oder anerkannt werden[, sowie auf das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen]³.

Personenbezeichnungen, Wohnsitz und ständiger Aufenthaltsort

Art. 2 - Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

¹ abgeändert D. 11.05.09, Art. 187

² abgeändert D. 29.06.15, Art. 96 – Inkraft : 01.09.14

³ abgeändert D. 29.06.15, Art. 96 – Inkraft : 01.09.14

Ein Schüler macht seinen im vorliegenden Dekret angeführten Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in einer Gemeinde geltend, indem er nachweist, dass er im Fremden-, Warte- oder Bevölkerungsregister der betreffenden Gemeinde eingetragen ist.

TITEL II - GRÜNDUNG VON GRUNDSCHULABTEILUNGEN MIT EINER ANDEREN UNTERRICHTSSPRACHE ALS DEUTSCH

Gründung von Grundschulabteilungen mit einer anderen Unterrichtssprache als Deutsch

Art. 3 - §1 - In Abweichung von Artikel 4 § 1 hat jede Gemeinde die Verpflichtung, einer Grundschule angegliederte Kindergarten- oder Primarschulabteilungen zu gründen, in denen Französisch oder Niederländisch Unterrichtssprache ist, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Erziehungsberechtigten von mindestens 15 Schülern im Kindergarten oder von mindestens 30 Schülern in der Primarschule stellen einen entsprechenden Antrag, in dem sie auf Ehre und Gewissen erklären, dass ihre Muttersprache Französisch bzw. Niederländisch ist.

2. Die Schüler haben ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der betreffenden Gemeinde und finden im deutschen Sprachgebiet in einer Entfernung von vier Kilometern keinen in ihrer Sprache erteilten Unterricht.

§2 - Andere Schulträger können eine Kindergarten- bzw. Primarschulabteilung gemäss den in § 1 festgelegten Bedingungen gründen.

§3 - Für die in §§ 1 und 2 erwähnten Grundschulen bzw. Grundschulabteilungen findet Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen Anwendung.

TITEL III - UNTERRICHTSSPRACHE UND FREMDSPRACHEN

Festlegung der Unterrichtssprache

Art. 4 - §1 - Deutsch ist Unterrichtssprache. Aktivitäten und Fächer können unter den in § 2 angeführten Bedingungen in einer anderen Sprache erteilt werden.

§2 - In Anwendung von § 1 werden im Vorschulwesen innerhalb der in Artikel 6 § 1 festgelegten Grenzen Aktivitäten in der ersten Fremdsprache erteilt.

In Anwendung von § 1 können im Regelprimarschulwesen neben dem Unterricht der ersten Fremdsprache Aktivitäten in den Fächern [Sport und Musik/Kunst]⁴ in der ersten Fremdsprache erteilt werden.

In Anwendung von § 1 kann im Regelsekundarschulwesen innerhalb der in Artikel 6 § 3 Absatz 5 festgelegten Grenzen neben dem Französischunterricht zusätzlicher Unterricht in französischer Sprache erteilt werden. Davon ausgenommen ist der Unterricht der anderen modernen Sprachen.

Die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene Möglichkeit des Erteilens des Unterrichts in der ersten Fremdsprache darf nicht zur Folge haben, dass Personalmitglieder wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden.

[§3 - In Abweichung von § 1 können im Hochschulwesen die in [Artikel 6.11]⁵ des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule angeführten Gastdozenten ihren Unterricht in einer anderen Sprache als Deutsch erteilen, sofern das Einverständnis des Schulträgers vorliegt.]⁶

Festlegung der Fremdsprachen

Art. 5 - §1 - Im Grundschulwesen ist Französisch erste und einzige Fremdsprache.

In Abweichung von Absatz 1 ist Deutsch erste Fremdsprache in den französisch- und niederländischsprachigen Grundschulen beziehungsweise Grundschulabteilungen.

Im Kindergarten finden fremdsprachliche Aktivitäten ausschliesslich in der ersten Fremdsprache statt.

§2 - Im Sekundarschulwesen ist Französisch erste Fremdsprache. Je nach Unterrichtsform und Stufe können im Regelsekundarschulwesen weitere Fremdsprachen unterrichtet werden, die vom Schulträger im Rahmen des Studienprogramms festgelegt werden.

§3 - Im Hochschulwesen ist Französisch erste Fremdsprache. Je nach Studienart können weitere Fremdsprachen unterrichtet werden, die vom Schulträger im Rahmen des Studienprogramms festgelegt werden.

§4 - In der schulischen Weiterbildung können verschiedene Sprachkurse angeboten werden, die vom Schulträger im Rahmen des Studienprogramms festgelegt werden.

⁴ abgeändert D. 16.06.08, Art. 25

⁵ abgeändert D. 18.06.18, Art. 128 – Inkraft : 01.09.18

⁶ ergänzt D. 27.06.05, Art. 8.10

Unterrichtsumfang

Art. 6 - §1 - Im Vorschulwesen legt der Schulträger den zeitlichen Umfang der fremdsprachlichen Aktivitäten im Rahmen des Aktivitätenplans fest, wobei sie mindestens 50 und höchstens 200 Minuten pro Woche betragen. Diese Aktivitäten finden täglich statt.

In Abweichung von Absatz 1 sind die Schulträger der [Förderschulen] in einzelnen pädagogisch begründeten Fällen nicht verpflichtet, fremdsprachliche Aktivitäten erteilen zu lassen.

[§1.1 - In Abweichung von §1 Absatz 1 kann die Regierung im Rahmen eines Pilotprojekts einem Schulträger erlauben, an allen oder einzelnen Niederlassungen oder Sprachabteilungen beziehungsweise in einzelnen Klassen den Umfang der fremdsprachlichen Aktivitäten auf bis zu 350 Minuten pro Woche zu erhöhen, wobei folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

1. Es liegt ein entsprechendes pädagogisches Konzept vor, das von der [Schulinspektion]⁷ positiv begutachtet worden ist;
2. die Schule lässt sich durch die [Schulinspektion]⁸ begleiten und beraten;
3. das Projekt wird am Ende jedes Schuljahrs von der [Schulinspektion]⁹ evaluiert.

Der Beschluss gilt für jeweils drei Schuljahre.

§1.2 - In Abweichung von §1 Absatz 1 kann die Regierung im Rahmen eines Pilotprojekts einem Schulträger erlauben, an allen oder einzelnen Niederlassungen oder Sprachabteilungen beziehungsweise in einzelnen Klassen den Umfang der fremdsprachlichen Aktivitäten auf 40 % der Gesamtunterrichtszeit zu erhöhen, wobei folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

1. Es liegt ein entsprechendes pädagogisches Konzept vor, das von [Schulinspektion]¹⁰ positiv begutachtet worden ist;
2. das Projekt sieht eine wissenschaftliche Begleitung vor;
3. das Projekt wird nach jedem Schuljahr und nach Ablauf der in Absatz 3 festgelegten Beschlussgültigkeit auf wissenschaftlicher Basis von einer Einrichtung, die nicht die wissenschaftliche Begleitung wahrnimmt, extern evaluiert.

Das in Absatz 1 Nummer 1 vorgesehene Konzept enthält besondere Fördermaßnahmen für Vorschüler, deren Muttersprache weder Deutsch noch Französisch ist.

Der Beschluss gilt für jeweils drei Schuljahre.]¹¹

§2 - Im Primarschulwesen umfasst der Unterricht der Unterrichtssprache mindestens fünf Unterrichtsstunden pro Woche.

In Abweichung von Absatz 1 können die Schulträger der [Förderschulen] weniger Unterrichtsstunden erteilen lassen.

Der Unterricht der ersten Fremdsprache umfasst in der ersten Stufe zwei bis drei, in der zweiten Stufe drei bis vier und in der dritten Stufe fünf Unterrichtsstunden pro Woche.

In Abweichung von Absatz 3 sind die Schulträger der [Förderschulen] nicht verpflichtet, den Unterricht der ersten Fremdsprache erteilen zu lassen. Falls der entsprechende Unterricht organisiert wird, können sie von der im Absatz 3 erwähnten Stundenzahl abweichen, wobei die jeweilige Höchstgrenze nicht überschritten werden darf.

[§2.1 - In Abweichung von §2 Absätze 1 und 3 und von Artikel 4 §2 Absatz 2 kann die Regierung im Rahmen eines Pilotprojekts einem Schulträger erlauben, an allen oder einzelnen Niederlassungen oder Sprachabteilungen bzw. in einzelnen Klassen die Fächer Mathematik, Geschichte/Geografie und Naturwissenschaften/Technik in der ersten Fremdsprache zu erteilen, unter der Bedingung, dass der Umfang der Fächer, die in der ersten Fremdsprache erteilt werden, maximal 40 % der Gesamtunterrichtszeit umfasst und folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es liegt ein entsprechendes pädagogisches Konzept vor, das von der Schulinspektion positiv begutachtet worden ist;
2. das Projekt ist die Weiterführung eines Pilotprojekts, das die Regelprimarschule im Kindergarten gemäß Artikel 6 §1.2 durchgeführt hat;
3. das Projekt sieht eine wissenschaftliche Begleitung vor;
4. das Projekt wird nach jedem Schuljahr von der Schulinspektion evaluiert.

Das in Absatz 1 Nummer 1 vorgesehene Konzept enthält besondere Fördermaßnahmen für Schüler, deren Muttersprache weder Deutsch noch Französisch ist.

⁷ abgeändert D. 25.06.12, Art. 58, Nr. 1 - Inkraft: 01.09.13

⁸ abgeändert D. 25.06.12, Art. 58, Nr. 2 - Inkraft: 01.09.13

⁹ abgeändert D. 25.06.12, Art. 58, Nr. 1 - Inkraft: 01.09.13

¹⁰ abgeändert D. 25.06.12, Art. 58, Nr. 3 - Inkraft: 01.09.13

¹¹ §§1.1 und 1.2 eingefügt D. 27.06.11, Art. 83 - Inkraft: 01.09.11

Der Beschluss gilt für jeweils drei Schuljahre.]¹²

§3 - Im Sekundarschulwesen legt der Schulträger den zeitlichen Umfang des Deutschunterrichts im Rahmen des Studienprogramms fest, wobei folgende Minima gelten:

1. allgemeinbildender Unterricht: vier Unterrichtsstunden pro Woche.
2. technischer und berufsbildender Unterricht: drei Unterrichtsstunden pro Woche

In Abweichung von Absatz 1 können die Schulträger der [Förderschulen] weniger Unterrichtsstunden erteilen lassen.

Der Schulträger legt den zeitlichen Umfang der Fremdsprachen im Rahmen des Studienprogramms fest, wobei für den Umfang des Französischunterrichts folgende Minima gelten:

1. allgemeinbildender Unterricht: vier Unterrichtsstunden pro Woche,
2. technischer und berufsbildender Unterricht: zwei Unterrichtsstunden pro Woche.

In Abweichung von Absatz 3 sind die Schulträger der [Förderschulen]¹³ nicht verpflichtet, den Unterricht der ersten Fremdsprache erteilen zu lassen. Falls der entsprechende Unterricht organisiert wird, können sie von der im Absatz 3 erwähnten Stundenzahl abweichen, wobei die jeweilige Höchstgrenze nicht überschritten werden darf.

Höchstens 50% des Sachunterrichts darf im Regelsekundarschulwesen in französischer Sprache erteilt werden. Ausgenommen ist die erste Stufe des Sekundarunterrichts, in der dieser Prozentsatz auf 65% steigen darf, unter der Bedingung, dass in den betreffenden Schulen in dieser Stufe der Unterricht so organisiert wird, dass ein Schüler zwischen diesem Unterricht und einem Unterricht mit einem Anteil von Sachunterricht in französischer Sprache von höchstens 50% wählen kann.

Unter Sachunterricht im Sinne des vorliegenden Dekrets sind alle Fächer mit Ausnahme der modernen Sprachen zu verstehen.

Der Schulträger legt den zeitlichen Umfang und die Fächer, die in Französisch unterrichtet werden, im Rahmen des Studienprogramms fest. Dabei kann das Erteilen des Religionsunterrichts in französischer Sprache mit dem Einverständnis des betreffenden Kultusträgers erfolgen.

§ 4 - Unter der in §§ 2 und 3 erwähnten "Unterrichtsstunde" ist die Definition zu verstehen, die in Artikel 4 Nummer 25 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen festgelegt ist.

TITEL IV - ZUGANG SCHÜLER ZUM REGEL- UND [FÖRDERGRUNDSCHULWESEN]¹⁴

Regel- und [Fördergrundschulwesen]¹⁵: Schüler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Art. 7 - Vorbehaltlich der in anderen anwendbaren Regelungen festgelegten Einschreibebedingungen sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, berechtigt, die betreffenden Kinder in eine deutsch-, französisch- beziehungsweise niederländischsprachige Grundschule oder Grundschulabteilung einzuschreiben.

Regel- und [Fördergrundschulwesen]¹⁶: Schüler, die nicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen

Art. 8 - § 1 - Vorbehaltlich der in anderen anwendbaren Regelungen festgelegten Einschreibebedingungen sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort nicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, berechtigt, die betreffenden Kinder in eine deutschsprachige Grundschule beziehungsweise Grundschulabteilung einzuschreiben.

§ 2 - Vorbehaltlich der in anderen anwendbaren Regelungen festgelegten Einschreibebedingungen sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort nicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, berechtigt, die betreffenden Kinder in eine französisch- beziehungsweise niederländischsprachige Grundschule beziehungsweise Grundschulabteilung einzuschreiben, falls diese bestehen. Voraussetzung ist, dass die Kinder erfüllen folgende Bedingungen:

1. das Kind hat im vorhergehenden Schuljahr eine französisch- beziehungsweise niederländischsprachige Grundschule besucht; dies gilt nicht für Kinder, die ins erste Jahr des Kindergartens oder ins erste Jahr der ersten Stufe der Primarschule eingeschrieben werden;
2. einer der nachstehenden Fälle liegt vor:
 - a) die Schule beziehungsweise Abteilung, in die das Kind sich einschreiben möchte, ist die nächstgelegene Schule, in der ein Unterricht in der betreffenden Sprache organisiert oder subventioniert wird;

¹² §2.1 eingefügt D. 29.06.15, Art. 97 – Inkraft : 01.09.15

¹³ abgeändert D. 11.05.09, Art. 188

¹⁴ Titel abgeändert durch D. 11.05.09, Art. 189

¹⁵ Titel abgeändert durch D. 11.05.09, Art. 190

¹⁶ Titel abgeändert durch D. 11.05.09, Art. 191

- b) mindestens ein Erziehungsberechtigter hat seinen ständigen Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- c) mindestens ein Geschwisterkind besucht zum Zeitpunkt der beantragten Einschreibung bereits die betreffende Grundschule.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Regierung einem Schüler, der die Bedingungen nicht erfüllt, in begründeten Ausnahmefällen erlauben, eine französisch- beziehungsweise niederländischsprachige Grundschule beziehungsweise Grundschulabteilung zu besuchen.

TITEL V - VERGABE VON STUDIENNACHWEISEN

Studiennachweise

Art. 9 - Alle Studiennachweise werden in deutscher Sprache ausgestellt, mit Ausnahme des Abschlusszeugnisses der Grundschule, das in der Unterrichtssprache ausgestellt wird.

TITEL VI - SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL

Untertitel I - Auswahl- und Beförderungsjahrgänge

Bedingung

Art. 10 - Alle [...] ¹⁷ Beförderungsjahrgänge werden von Personalmitgliedern bekleidet, die die deutsche Sprache und die französische Sprache gründlich beherrschen.

[Alle Auswahljahrgänge werden von Personalmitgliedern bekleidet, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen. Betreut das Personalmitglied eine französisch- oder niederländischsprachige Zielgruppe, trägt der Schulträger dafür Sorge, dass die Zielgruppe in der betreffenden Sprache betreut wird.] ¹⁸

Untertitel II - Anwerbungsstellen in der Kategorie „Direktions- und Lehrpersonal“

KAPITEL 1 - Regel- und [Fördergrundschulwesen] ¹⁹

Unterrichtssprache

Art. 11 - Mit Ausnahme des Unterrichts der ersten Fremdsprache wird der Unterricht von Lehrern erteilt, die die Unterrichtssprache gründlich beherrschen.

Erste Fremdsprache

Art. 12 - [Im Vorschulwesen werden die fremdsprachlichen Aktivitäten von Kindergärtnerinnen erteilt, die diese Sprache ausreichend und die Unterrichtssprache gründlich beherrschen sowie über einen Nachweis der fremdsprachendidaktischen Kenntnisse verfügen.

[Werden im Vorschulwesen fremdsprachliche Aktivitäten gemäß Artikel 6 §1.1 oder §1.2 erteilt, beherrschen die Kindergärtnerinnen diese Sprache gründlich und die Unterrichtssprache ausreichend.] ²⁰

Im Primarschulwesen wird der Unterricht der ersten Fremdsprache von Lehrern erteilt, die diese Sprache gründlich und die Unterrichtssprache elementar beherrschen sowie über einen Nachweis der fremdsprachendidaktischen Kenntnisse verfügen.

In den Schuljahren 2008-2009 bis einschließlich 2010-2011 kann der in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Unterricht von Kindergärtnerinnen, [Primarschullehrerinnen oder Lehrbefähigten der Unterstufe des Sekundarunterrichts] erteilt werden, die die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllen.]

[Werden im Regelprimarschulwesen Aktivitäten in den Fächern Sport und Musik/Kunst in der ersten Fremdsprache erteilt, beherrschen die Lehrer diese Sprache gründlich und die Unterrichtssprache ausreichend.] ²¹

[Werden im Regelprimarschulwesen im Rahmen eines von der Regierung genehmigten Pilotprojektes die Fächer Mathematik, Geografie/Geschichte oder Naturwissenschaften/Technik in der ersten Fremdsprache erteilt, beherrschen die Lehrer diese Sprache gründlich und die Unterrichtssprache ausreichend.] ^{22 23}

¹⁷ abgeändert D. 20.06.16, Art. 158 Nr.1 – Inkraft: 01.01.17

¹⁸ Abs. 2 eingefügt D. 20.06.16, Art.158 Nr.2 – 01.01.17

¹⁹ Titel abgeändert durch D. 11.05.09, Art. 192

²⁰ Absatz 2 eingefügt D. 27.06.11, Art. 84 – Inkraft: 01.09.11

²¹ Abs. 5 ersetzt D. 29.06.15, Art. 98 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.15

²² Abs. 6 eingefügt D. 29.06.15, Art. 98 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.15

[abgeändert D. 21.04.08, Art. 115 – Inkraft: 01.09.08; D. 25.05.09, Art. 92]

KAPITEL 2 - REGEL- UND [FÖRDERSEKUNDARSCHULWESEN]²⁴

Deutschunterricht

Art. 13 - Der Deutschunterricht wird von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

Französischunterricht

Art. 14 - Der Französischunterricht wird von Lehrern erteilt, die die französische Sprache gründlich und die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Andere moderne Sprachen

Art. 15 - Mit Ausnahme der in Artikel 13 und 14 erwähnten Sprachen, wird der Unterricht der modernen Sprachen von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Sachunterricht in deutscher Sprache

Art. 16 - Der Sachunterricht in deutscher Sprache wird von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

Sachunterricht in französischer Sprache

Art. 17 - Der Sachunterricht in französischer Sprache wird von Lehrern erteilt, die die französische und die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

KAPITEL 3 - HOCHSCHULWESEN

Deutschunterricht

Art. 18 - Der Deutschunterricht wird von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

Französischunterricht

Art. 19 - Der Französischunterricht wird von Lehrern erteilt, die die französische Sprache gründlich beherrschen.

Sachunterricht

Art. 20 - Der Sachunterricht wird von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

KAPITEL 4 - SCHULISCHE WEITERBILDUNG

Sprachkurse

Art. 21 - Der Unterricht wird von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

In Abweichung von Absatz 1 werden die Deutschkurse von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

Nichtsprachliche Kurse

Art. 22 - Die nichtsprachlichen Kurse werden von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

[KAPITEL 5 - TEILZEIT-KUNSTUNTERRICHT

Art. 22bis - Der Teilzeit-Kunstunterricht wird von Personalmitgliedern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

²³ [D. 25.06.07, Artikel 86 - Artikel 12 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen gilt nicht bei zeitweiligen Bezeichnungen und Einstellungen im Schuljahr 2007-2008.]

²⁴ Titel abgeändert durch D. 11.05.09, Art. 193

In Abweichung von Absatz 1 werden der Instrumentalunterricht und die Begleitung von Personalmitgliedern erteilt, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.]²⁵

Untertitel III - Anwerbungsämter in den Personalkategorien „Verwaltungspersonal“, [„Erziehungshilfspersonal“, „paramedizinisches Personal“ und „sozialpsychologisches Personal“]

Bedingung

Art. 23 - Das Personal beherrscht die deutsche Sprache gründlich.

[In Abweichung von Absatz 1 beherrscht das Personal in den französisch- bzw. niederländischsprachigen Grundschulen oder Grundschulabteilungen die französische bzw. die niederländische Sprache gründlich.]²⁶

Untertitel IV - Anwerbungsämter im Bereich des technischen Personals der psycho-medizinisch-sozialen Zentren

Bedingung

Art. 24 - Die Personalmitglieder beherrschen die deutsche Sprache gründlich.

Betreut das psycho-medizinisch-soziale Zentrum eine französischsprachige beziehungsweise niederländischsprachige Grundschule oder Grundschulabteilung, trägt der Träger des Zentrums dafür Sorge, dass die Schüler in der betreffenden Sprache betreut werden.

[Untertitel IV.1 - Anwerbungsämter im Bereich des Personals des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Art. 24.1 - *Bedingung*

Die Personalmitglieder beherrschen die deutsche Sprache gründlich.

Betreut das Zentrum eine französischsprachige bzw. niederländischsprachige Grundschule oder Grundschulabteilung, trägt der Träger des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dafür Sorge, dass die Schüler in der betreffenden Sprache betreut werden.]²⁷

Untertitel V - Mangel an Personal mit den erforderlichen Sprachkenntnissen

Abweichungen

Art. 25 - §1 - Hat ein Schulträger nachweislich Schwierigkeiten, Personen anzuwerben, die die in vorliegendem Dekret festgelegten Bedingungen erfüllen, kann die Regierung ihm erlauben, Personalmitglieder anzuwerben, die diese Bedingungen nicht erfüllen.

[§2 - Um in den Genuss der in §1 angeführten Abweichung kommen zu können, lässt der Träger dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine schriftliche Erklärung zukommen, aus der hervorgeht, dass kein qualifiziertes Personalmitglied gefunden wurde, das alle Bedingungen erfüllt, um eingestellt zu werden.]²⁸

§3 - Eine Abweichung wird für jedes betroffene Personalmitglied einzeln gewährt; sie gilt für höchstens ein Schuljahr und kann erneuert werden.

Untertitel VI - Nachweis der sprachlichen Kenntnisse

Sprachkenntnisse

Art. 26 - § 1 - Als Nachweis der gründlichen Beherrschung einer Sprache gelten:

1. das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Vollzeit-Sekundarunterrichts, ein Abschlussdiplom des Vollzeit-Hochschulwesens kurzer oder langer Studiendauer oder ein Universitätsdiplom, das in dieser Sprache erworben worden ist;

2. ein in Nummer 1 erwähnter Studiennachweis, der in dieser Sprache vor einem schulexternen Prüfungsausschuss erworben worden ist;

3. ein Studiennachweis, der einem der in den Nummern 1 und 2 erwähnten Studiennachweise gleichgestellt ist oder anerkannt ist und in dieser Sprache erworben worden ist;

[4. [die deutsche Sprache betreffend:

²⁵ eingefügt D. 23.03.09, Art. 97 – Inkraft : 01.09.09

²⁶ Abs. 2 ersetzt D; 06.05.19, Art. 166 – Inkraft: 01.09.19

²⁷ Untertitel IV. mit Artikel 24.1 eingefügt D. 29.06.15, Art. 99 – Inkraft: 01.09.14

²⁸ abgeändert D. 23.06.08, Art. 74 – Inkraft: 01.04.08

4.1. eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache gründlich beherrscht, oder

4.2. ein Goethe-Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass,

4.2.1. was die Kompetenzstufe B2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat,

4.2.2. was die Kompetenzstufen C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 50 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat.]²⁹

5. die französische Sprache betreffend: ein im Rahmen des DELF-DALF-Programms erworbenes Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass, was die Kompetenzstufe B2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat, oder eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache gründlich beherrscht.]

[Ab 01.09.14: 5. die französische Sprache betreffend:

5.1. ein im Rahmen des DELF-DALF-Programms erworbenes Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass,

a) was die Kompetenzstufe B2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat,

b) was die Kompetenzstufen C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 50 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat, oder

5.2. eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache gründlich beherrscht.]³⁰

[6. die niederländische Sprache betreffend: eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache gründlich beherrscht.]³¹

§2 - Als Nachweis der ausreichenden Beherrschung einer Sprache gilt neben den in § 1 angeführten Studiennachweisen und Bescheinigungen:

1. das Abschlusszeugnis der Unterstufe des Vollzeit-Sekundarunterrichts, das in dieser Sprache erworben worden ist;

2. das Diplom des Vollzeit-Hochschulwesens kurzer Studiendauer in der Studienrichtung "Moderne Sprachen" oder "Sekretariat-Sprachen", das Diplom eines Lehrbefähigten der Unterstufe des Sekundarunterrichts in der Studienrichtung "Moderne Sprachen", das Diplom eines Lizientiaten in Germanistik oder Romanistik oder das Diplom eines Lizientiaten in Übersetzung/Dolmetschen, falls die Ausbildung die betreffende Sprache umfasst;

3. ein in den Nummern 1 und 2 erwähnter Studiennachweis, der in dieser Sprache vor einem schulexternen Prüfungsausschuss erworben worden ist;

4. ein Studiennachweis, der einem der in den Nummern 1 bis 3 erwähnten Studiennachweise gleichstellt oder anerkannt ist und in dieser Sprache erworben worden ist;

[5. die deutsche Sprache betreffend:

5.1. eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache ausreichend beherrscht, oder

5.2. ein Goethe-Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass,

5.2.1. was die Kompetenzstufe B1 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat,

5.2.2. was die Kompetenzstufen B2, C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 50 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat.]³²

[6. die französische Sprache betreffend:

[6.1]³³ ein im Rahmen des DELF-DALF-Programms erworbenes Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, [unter der Bedingung, dass,

6.1.1. was die Kompetenzstufe B1 betrifft, das Personalmitglied mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat;

6.1.2. was die Kompetenzstufen B2, C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied mindestens 50 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat, oder]³⁴,

[6.2]³⁵ eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache ausreichend beherrscht, oder

[6.3]³⁶ das Diplom eines Kindergärtners, das in einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erworben wurde oder wird.]

²⁹ Nr. 4 ersetzt D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19

³⁰ Nr. 5 ersetzt D. 24.06.13, Art. 141 – Inkraft : 01.09.14

³¹ Nr. 6 eingefügt D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19

³² Nr. 5 ersetzt D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.19

³³ abgeändert D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.19

³⁴ abgeändert D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.19

³⁵ abgeändert D. 06.05.19, Art; 167 Nr. 5 – Inkraft: 01.09.19

³⁶ abgeändert D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 6 – Inkraft: 01.09.19

[7. die niederländische Sprache betreffend: eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache ausreichend beherrscht.]³⁷

[§3 - Als Nachweis der elementaren Beherrschung einer Sprache gilt neben den in §1 und §2 angeführten Studiennachweisen und Bescheinigungen:

[1. die deutsche Sprache betreffend:

1.1. eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache elementar beherrscht, oder

1.2. ein Goethe-Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt.]³⁸

2. die französische Sprache betreffend: ein im Rahmen des DELF-DALF-Programms erworbenes Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt oder eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache elementar beherrscht.]

[3. die niederländische Sprache betreffend: eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache elementar beherrscht.]³⁹

[abgeändert D. 25.06.07, Art. 64 - Inkraft: 01.07.07; D. 21.04.08, Art. 116 - Inkraft: 01.04.08]

[Untertitel VII – Nachweis der fremdsprachendidaktischen Kenntnisse]

Fremdsprachendidaktische Kenntnisse

[Art. 26bis - Als Nachweis der fremdsprachendidaktischen Kenntnisse gelten:

1. die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in Fremdsprachendidaktik mit einem Umfang von mindestens [10]⁴⁰ ECTS-Punkten;

2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Wahlfaches Französisch an einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

3. das Diplom eines Primarschullehrers, das bis einschließlich zum Schuljahr 2006-2007 von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt worden ist;

4. für das Amt des Kindergärtners: das Diplom eines Kindergärtners, das von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wurde oder wird;

5. das Diplom eines Primarschullehrers oder eines Lehrers der Unterstufe des Sekundarunterrichts, das von einer Hochschule in der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft ausgestellt wurde oder wird, unter der Bedingung, dass die betreffende Ausbildung das Unterrichtsfach „Fremdsprachendidaktik“ enthält.]⁴¹

TITEL VII - SPRACHENPRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE

Untertitel I - Zielsetzung, Zusammensetzung und Arbeitsweise

Zielsetzung und Einrichtung

Art. 27 - Es werden schulexterne Prüfungsausschüsse eingerichtet, die nach Massgabe des vorliegenden Dekretes prüfen, ob die Personalmitglieder die deutsche, [...] ⁴² oder die niederländische Sprache gründlich beziehungsweise ausreichend beherrschen.

Für jede der in Absatz 1 erwähnten Sprachen wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet

Zusammensetzung

Art. 28 - § 1 - Jeder Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden,

2. vier Prüfern und vier Ersatzprüfern,

3. einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer.

Die Regierung bezeichnet den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden [den unter den Personalmitgliedern der Stufe 1 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Schulinspektion [oder Schulentwicklungsberatung oder Schulberatung für Inklusion und Integration]⁴³]⁴⁴, die im aktiven Dienst oder im Ruhestand sind.

Die Regierung bezeichnet die Prüfer und die Ersatzprüfer unter den Mitgliedern des Direktions- und Lehrpersonals des Sekundar- und des Hochschulwesens sowie der schulischen Weiterbildung, die im aktiven Dienst oder im Ruhestand sind.

³⁷ Nr. 7 eingefügt D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 7 - Inkraft: 01.09.19

³⁸ Nr. 1 ersetzt D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 8 - Inkraft: 01.09.19

³⁹ Nr. 3 eingefügt D. 06.05.19, Art. 167 Nr. 9 - Inkraft: 01.09.19

⁴⁰ abgeändert D. 20.06.16, Art. 159 - Inkraft: 01.09.16

⁴¹ eingefügt D. 21.04.08, Art. 117 - Inkraft: 01.04.08

⁴² abgeändert D. 21.04.08, Art. 118 - Inkraft: 01.09.08

⁴³ abgeändert D. 06.05.19, Art. 168 - Inkraft: 01.09.19

⁴⁴ abgeändert D. 24.06.13, Art. 142 - Inkraft: 01.09.13

Die Regierung bezeichnet den Schriftführer und den stellvertretenden Schriftführer unter den Personalmitgliedern des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Regierung kann Unvereinbarkeiten festlegen.

§ 2 - Der Vorsitzende wacht über den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfungen und leitet die Beratungen. Bei Abwesenheit wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter oder durch den ältesten anwesenden Prüfer ersetzt.

Bei Abwesenheit wird ein Prüfer durch einen Ersatzprüfer ersetzt.

Bei Abwesenheit eines Schriftführers wird dieser durch einen der stellvertretenden Schriftführer oder durch einen Prüfer ersetzt.

Stimmrecht

Art. 29 - Stimmberechtigt sind der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende und die Prüfer beziehungsweise die Ersatzprüfer.

Mandatsdauer

Art. 30 - Alle Mandate haben eine Dauer von vier Jahren und können erneuert werden.

Entschädigungen

Art. 31 - Die Funktionskosten der Prüfungsausschüsse gehen zu Lasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Den Mitgliedern der Ausschüsse wird unter den von der Regierung festzulegenden Bedingungen eine Fahrtentschädigung und eine Anwesenheitsentschädigung gewährt.

Arbeitsweise

Art. 32 - Die Regierung legt die Regeln bezüglich der Arbeitsweise des Ausschusses fest.

Untertitel II - Einschreibung und Zulassung zur Prüfung

Zulassungsbedingung

Art. 33 - Zur Prüfung vor den in Artikel 26 angeführten Prüfungsausschüssen sind Personen ab 18 Jahren zugelassen.

Einschreibeverfahren

Art. 34 - Die Regierung legt das Verfahren der Einschreibung fest und bestimmt die Schriftstücke, die dem Einschreibebformular beigefügt werden müssen.

Einschreibengebühr

Art. 35 - Es wird keine Einschreibengebühr erhoben.

Untertitel III - Organisation und Inhalt der Prüfung

Prüfungssitzungen

Art. 36 - Es findet eine Prüfungssitzung im Jahr statt. Die Regierung legt den Zeitpunkt der Sitzung fest.

Gründliche Beherrschung einer Sprache - Kompetenzen und Prüfungsinhalt

Art. 37. [§1 - Grundlage der Prüfung über die gründliche Beherrschung einer Sprache ist der Europäische Referenzrahmen für Sprachen.

§2 - Die Prüfung umfasst vier Prüfungsteile: Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen. Die Prüfungen sind öffentlich.

§3 - Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass er 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat.]⁴⁵

⁴⁵ ersetzt D. 21.04.08, Art. 119 - Inkraft: 01.09.08

Ausreichende Beherrschung einer Sprache - Kompetenzen und Prüfungsinhalt

Art. 38 – [Ausreichende Beherrschung einer Sprache – Kompetenzen und Prüfungsinhalt

§1 – Grundlage der Prüfung über die ausreichende Beherrschung einer Sprache ist der Europäische Referenzrahmen für Sprachen.

§2 – Die Prüfung umfasst vier Prüfungsteile: Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen. Die Prüfungen sind öffentlich.

§3 – Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass er 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat.]⁴⁶

Elementare Beherrschung einer Sprache – Kompetenzen und Prüfungsinhalt

[**Art. 38bis** § 1 – Grundlage der Prüfung über die elementare Beherrschung einer Sprache ist der Europäische Referenzrahmen für Sprachen.

§ 2 – Die Prüfung umfasst vier Prüfungsteile: Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen. Die Prüfungen sind öffentlich.

§ 3 – Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat der Kompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt.]⁴⁷

Täuschungshandlungen und Störung des Prüfungsverfahrens

Art. 39 - Bei Täuschungshandlungen bei der Einschreibung wird der Kandidat unverzüglich von der Teilnahme an der betreffenden Prüfungssitzung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Bei schwerer Störung des Prüfungsverfahrens sowie bei Täuschungshandlungen während des Prüfungsablaufs wird der Kandidat unverzüglich von der Prüfungssitzung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Das Prüfungsprogramm und die Prüfungsordnung werden allen interessierten Personen auf Anfrage gestellt. Bei der Einschreibung werden sie allen Kandidaten ausgehändigt.

Untertitel IV - Entscheidungsfindung, Prüfungsbefreiungen und Bekanntmachung

Entscheidungsfindung

Art. 40 - § 1 - Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 2 - Alle Beratungen, die im Rahmen der Bewertung der Prüfung geführt werden, finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 3 - Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsteile. Gegebenenfalls wird über das Bewertungsergebnis abgestimmt. Die Entscheidung wird durch Mehrheitsbeschluss getroffen, wobei der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt.

Stimmenthaltungen sind unzulässig.

In Abweichung von Absatz 1 trifft der Vorsitzende bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

Prüfungsbefreiungen

Art. 41 - Es werden keine Prüfungsbefreiungen gewährt.

Protokoll und Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse

Art. 42 - Das Ergebnis der Beratung wird schriftlich festgehalten und in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

Die Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird.

⁴⁶ ersetzt D. 21.04.08, Art. 120 – Inkraft: 01.09.08

⁴⁷ eingefügt D. 21.04.08, Art. 121 – Inkraft: 01.09.08

Untertitel V - Einspruch und Akteneinsicht

Akteneinsicht

Art. 43 - Dem Kandidaten wird auf Antrag umgehend Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb von zehn Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse schriftlich an den Schriftführer zu richten.

Einspruch

Art. 44 - § 1 - Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Kandidat Einspruch einlegen.

§ 2 - Der Kandidat, der die Entscheidung des Prüfungsausschusses beanstanden möchte, legt innerhalb von vierzehn Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse Einspruch ein. Der Einspruch muss begründet sein und erfolgt schriftlich. Es steht dem Beschwerdeführer frei, der Einspruchskammer Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können. Die Unterlagen beinhalten keine Schriftstücke über Entscheidungen bezüglich anderer Kandidaten.

Der Einspruch wird per Einschreiben an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft gerichtet, das die Einspruchskammer unverzüglich einberuft. Das Ministerium stellt dem Vorsitzenden des betreffenden Prüfungsausschusses eine Kopie des Einspruchs zu. Der Vorsitzende ist berechtigt, der Einspruchskammer ein begründetes Gutachten oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können.

Die Einspruchskammer kann sämtliche zweckdienliche Unterlagen vom Prüfungsausschuss anfordern. Sie kann Personen anhören und sich von Experten beraten lassen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt angehört zu werden.

Die Einspruchskammer prüft die Entscheidung des Prüfungsausschusses. Sie bestätigt die Entscheidung oder trifft eine andere Entscheidung. Gegen die Entscheidung der Einspruchskammer kann kein erneuter Einspruch eingelegt werden.

Im Falle von schwerwiegenden Formfehlern kann die Einspruchskammer anordnen, dass der Prüfungsausschuss die Prüfung schnellstmöglich wiederholt.

Einrichtung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Einspruchskammer

Art. 45 - §1 - Für jede der in Artikel 27 Absatz 1 erwähnten Sprachen wird eine Einspruchskammer eingerichtet.

§2 - Jede Einspruchskammer setzt sich zusammen aus:

1. einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern,
3. einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer.

Die Regierung bezeichnet den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden unter [den Personalmitgliedern der Stufe 1 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Schulinspektion und Schulentwicklungsberatung]⁴⁸, die im aktiven Dienst oder im Ruhestand sind.

Die Regierung bezeichnet die beiden anderen Mitglieder und die Ersatzmitglieder unter den Mitgliedern des Direktions- und Lehrpersonals des Sekundar- und des Hochschulwesens sowie der schulischen Weiterbildung, die im aktiven Dienst oder im Ruhestand sind.

Die Regierung bezeichnet den Schriftführer und den stellvertretenden Schriftführer unter den Personalmitgliedern des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Regierung kann Unvereinbarkeiten festlegen.

§3 - Bei Abwesenheit wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter ersetzt.

Bei Abwesenheit eines Schriftführers wird dieser durch den stellvertretenden Schriftführer oder durch ein anderes Mitglied ersetzt.

§4 - Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme des Schriftführers beziehungsweise des stellvertretenden Schriftführers.

§5 - Alle Mandate haben eine Dauer von vier Jahren und können erneuert werden.

§6 - Die Funktionskosten der Einspruchskammern gehen zu Lasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

⁴⁸ abgeändert D. 24.03.13, Art. 143 – Inkraft : 01.09.13

Den Mitgliedern der Einspruchskammern wird unter den von der Regierung festzulegenden Bedingungen eine Fahrtentschädigung und eine Anwesenheitsentschädigung gewährt.

§7 - Die Regierung legt die Regeln bezüglich der Arbeitsweise der Einspruchskammern fest.

§8 - Die Einspruchskammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Einspruchskammer tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Die Einspruchskammer prüft den Einspruch. Gegebenenfalls wird abgestimmt. Die Entscheidung wird durch Mehrheitsbeschluss getroffen, wobei der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Bei Stimmgleichheit trifft in Abweichung von Absatz 3 der Vorsitzende die Entscheidung.

§ 9 - Das Ergebnis der Beratung wird schriftlich festgehalten und den Beschwerdeführer per Einschreiben mitgeteilt.

TITEL VIII - SCHULPROJEKT UND EVALUIERUNG

Schulprojekt

Art. 46 - Im Schulprojekt im Sinne des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen legt jede Schule ihr Konzept zur Verbesserung der Sprachkompetenz und der Sprachenvermittlung detailliert dar.

Interne Evaluierung

Art. 47 - Im Rahmen der internen Evaluierung im Sinne des vorerwähnten Dekretes überprüft die Schule jährlich, ob beziehungsweise inwieweit sie das im Schulprojekt im Sinne des vorerwähnten Dekretes festgelegte Konzept zur Verbesserung der Sprachkompetenz und der Sprachenvermittlung verwirklicht hat. Sie legt anschließend die Ziele und Maßnahmen für das nächste Schuljahr fest.

Diese Evaluierung findet jährlich statt und wird schriftlich festgehalten.

Externe Evaluierung

Art. 48 - Im Rahmen der externen Evaluierung im Sinne des vorerwähnten Dekretes wird geprüft, inwieweit die Schulen den Bestimmungen des vorliegenden Dekretes Rechnung tragen und welche Anstrengungen sie unternommen haben, um Personal mit den erforderlichen sprachlichen Bedingungen anzuwerben beziehungsweise um ihr Personal entsprechend weiterzubilden. Des weiteren wird geprüft, welche Konzepte und Methoden sie innerschulisch entwickelt haben, um die Sprachkompetenz zu verbessern und die Sprachenvermittlung zu optimieren. Die Regierung oder die Arbeitsgruppe, die die Evaluierung vornimmt, unterbreitet den Schulträgern und Schulen in diesem Bereich Vorschläge zur Schulentwicklung.

TITEL IX - STRAFMASSNAHMEN

Rückerstattung von Funktionssubventionen

Art. 49 - Die Nichtachtung der Bestimmungen des vorliegenden Dekretes sowie seiner Ausführungserlasse hat zur Folge, dass der Schulträger beziehungsweise Träger eines psycho-medizinisch-sozialen Zentrums bereits ausgezahlte Funktionssubventionen rückerstattet.

Die Rückerstattung darf 20% der Funktionssubventionen nicht überschreiten, die die Schule, das Zentrum für Teilzeitunterricht, das Internat oder das psycho-medizinisch-soziale Zentrum, wo die Übertretung festgestellt wird, für das vorhergehende Schuljahr erhalten hat.

Die Regierung legt die weiteren Regeln bezüglich der Feststellung der Übertretung und der Anwendung der Strafmassnahme fest. Dieses Verfahren enthält ausreichend Verteidigungsmittel.

TITEL X - AUFHEBUNGS-, ABÄNDERUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Aufhebungsbestimmungen

Art. 50 -Werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachgebrauchs im Unterrichtswesen,
2. der Königliche Erlass vom 30. November 1966 über das Statut der Spracheninspektion im Unterrichtswesen,

3. der Königliche Erlass vom 30. November 1966 zur Festlegung der Arbeitsweise der Spracheninspektion im Unterrichtswesen,
4. der Königliche Erlass vom 25. November 1970 über die Organisation der Sprachenprüfungen,
5. der Ministerialerlass vom 31. August 1972 über die Organisation der Sprachenprüfungen über die Kenntnis der deutschen Sprache.

Abänderungsbestimmung

Art. 51 - In Artikel 33 § 1 Absatz 1, abgeändert durch das Dekret vom 23. Oktober 2000, und in Artikel 34 § 1 Absatz 2 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen wird das Satzglied "Unbeschadet des Artikels 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen" durch "Unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 3 des Dekretes vom... über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen" ersetzt.

Übergangsbestimmung zu Gunsten des Personals

Art. 52 - Für Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens, die vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekretes zum Praktikum zugelassen sind, gilt hinsichtlich der definitiven Ernennung, was die erforderlichen Sprachkenntnisse betrifft, das Gesetz vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen.

[Personalmitglieder, die vor Ende des Schuljahres 2006-2007 die durch oder aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen vorgesehenen erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen, können zeitweilig bezeichnet oder eingestellt, zum Praktikum zugelassen oder definitiv ernannt beziehungsweise eingestellt werden.]

Für Personalmitglieder, die vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekretes zum Praktikum zugelassen oder definitiv ernannt beziehungsweise eingestellt sind, gilt hinsichtlich der Ausübung des Amtes das Gesetz vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen.

[abgeändert D. 06.06.05, Art. 16]

[Als Nachweis der gründlichen Beherrschung der französischen Sprache gelten zusätzlich zu den in Artikel 26 erwähnten Nachweisen die bis einschließlich zum Schuljahr 2007-2008 erworbenen Bescheinigungen über die gründliche oder ausreichende Beherrschung der französischen Sprache als Unterrichtssprache oder Fremdsprache, die vom Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehen worden sind.

Als Nachweis der gründlichen Beherrschung der französischen Sprache gilt zusätzlich zu den in Artikel 26 erwähnten Nachweisen ein Primarschullehrerdiplom, das von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes ausgestellt worden ist, unter der Bedingung, dass auf dem Diplom vermerkt ist, dass das Personalmitglied das Wahlfach Französisch erfolgreich belegt hat.

Primarschullehrer, die nicht über einen Nachweis der gründlichen Beherrschung der französischen Sprache verfügen und in einer Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor dem 1. Juli 2008 im Dienst gewesen sind, können den vorerwähnten Nachweis bis zum 1. April 2011 bei einem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Institut erwerben.

Für Personalmitglieder, die vor dem 1. Juli 2004 im Amt eines Kindergärtners in einem Kindergarten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Dienst waren, gilt der Nachweis der fremdsprachendidaktischen Kenntnisse als erbracht.]⁴⁹

[Für die Personalmitglieder, die vor dem 1. September 2014 im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt waren und die vor dem 1. September 2014 Inhaber eines im Rahmen des DELF-DALF-Programms erworbenen Zertifikats der Kompetenzstufe C1 oder C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen waren, gilt die in Artikel 26 §1 Nummer 5.1. Buchstabe b) angeführte Bedingung als erfüllt.]⁵⁰

[Personalmitglieder, die vor dem 1. September 2016 im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt waren und die vor dem 1. September 2016 Inhaber einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in Fremdsprachendidaktik mit einem Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten waren, gelten als Inhaber eines Nachweises der fremdsprachendidaktischen Kenntnisse.]⁵¹

[Übergangsbestimmung für das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Art. 52.1 - In Abweichung von Artikel 26 §1 gilt für die in Artikel 10.2 des Dekretes vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen angeführten Personalmitglieder ein Kenntniszeugnis der deutschen Sprache, das auf dem erforderlichen Niveau vom Auswahlbüro der Förderverwaltung vor dem 1. September 2014 ausgestellt wurde, als Nachweis der gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

⁴⁹ ergänzt D. 21.04.08, Art. 122 - Inkraft: 01.04.08

⁵⁰ Abs. 8 eingefügt D. 29.06.15, Art. 100 - Inkraft : 01.01.14

⁵¹ Abs. 9 eingefügt D. 20.06.16, Art. 160 - Inkraft : 01.09.16

Unbeschadet von Artikel 26 §1 können die in Artikel 10.2 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen angeführten Personalmitglieder, die vor dem 1. September 2014 den Nachweis der gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch ein Kenntniszeugnis der deutschen Sprache, das auf dem erforderlichen Niveau vom Auswahlbüro der Föderalverwaltung ausgestellt wurde, erbringen konnten, um dem Dienstrecht zu genügen, dem sie bis zum 1. September 2014 unterlagen, dies auch weiterhin.]⁵²

TITEL XI - IN-KRAFT-TRETEN

In-Kraft-Treten

Art. 53 - Vorliegendes Dekret tritt am 1. September 2004 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 6 § 3 Absätze 5 und 7, die stufenweise wie folgt in Kraft treten:

1. für das erste Studienjahr am 1. September 2004,
2. für das zweite Studienjahr am 1. September 2005,
3. für das dritte Studienjahr am 1. September 2006,
4. für das vierte Studienjahr am 1. September 2007,
5. für das fünfte Studienjahr am 1. September 2008,
6. für das sechste Studienjahr am 1. September 2009,
7. für das siebte Studienjahr am 1. September 2010.

⁵² Art. 52.1 eingefügt D. 29.06.15, Art. 101 – Inkraft : 01.09.14

Der Königliche Erlass vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst, und Normalunterricht

Es handelt sich hierbei um die koordinierte Fassung des o.g. KE vom 24.06.2013. Sie umfasst insgesamt 7 Seiten.

29. August 1966 – Königlicher Erlass zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, [Förder-], Mittel-, technischen, Kunst, und Normalunterricht

[Titel abgeändert durch D. 11.05.09, Art. 24]

[BS 31.08.66; abgeändert : KE 22.09.67 (BS 07.10.67); 21.10.68 (BS 15.11.68); 01.12.70 (BS 31.12.70); 25.11.76 (BS 29.03.77); 16.12.81 (BS 23.03.81); N°296 vom 31.03.84, G. 31.07.84; D. 17.05.04 (BS 13.08.04); D. 26.06.06 (BS 19.10.06); D. 23.06.08 (BS 13.10.08); D. 11.05.09 (BS 04.08.09); D. 24.06.13 (BS 02.09.13)]

ARRÊTE ROYAL DU 29 AOÛT 1966 FIXANT LE STATUT DES MEMBRES DU PERSONNEL ADMINISTRATIF, DU PERSONNEL DE MAÎTRISE, GENS DE METIER ET DE SERVICE DES ETABLISSEMENTS D'ENSEIGNEMENT GARDIEN, PRIMAIRE, SPECIAL, MOYEN, TECHNIQUE, ARTISTIQUE ET NORMAL DE L'ETAT]

Vu les lois des 3 août 1919 - 27 mai 1947 assurant aux Belges mobilisés la réintégration dans leurs fonctions et accordant aux invalides de guerre, anciens combattants, membres de la résistance, prisonniers politiques, veuves et orphelins de guerre, déportés, réfractaires au travail et autres victimes des guerres 1914-1918 et 1940-1945 un droit de priorité pour l'accèsion aux emplois publics, coordonnés par l'arrêté du Régent du 19 juin 1947, notamment l'article 5;

Vu la loi du 22 juin 1964 relative au statut des membres du personnel de l'enseignement de l'Etat;

Vu l'avis du Comité de consultation syndicale;

Vu la loi du 23 décembre 1946 portant création d'un Conseil d'Etat, notamment l'article 2, alinéa 2;

Vu l'urgence;

Sur la proposition de Notre Ministre de la Culture française, de Notre Ministre de la Culture néerlandaise, de Notre Ministre de l'Education nationale et de Notre Ministre-Secrétaire d'Etat à l'Education nationale,

Nous avons arrêté et arrêtons :

CHAPITRE Ier. DISPOSITIONS GENERALES

Art. 1er. §1er. Les dispositions du présent arrêté sont applicables aux membres du personnel administratif qui, à titre définitif, prestent leurs services dans un établissement d'enseignement maternel, primaire, secondaire, ordinaire et spécial de l'Etat et d'enseignement supérieur de l'Etat, à l'exception de l'enseignement universitaire.

§2. Les dispositions du présent arrêté sont également applicables aux membres du personnel de maîtrise, gens de métier et de service admis au stage ou nommés à titre définitif au plus tard le 1er octobre 1984.

Art. 2. Les membres précités sont nommés par le Ministre.

Art. 3. Pour l'application du présent arrêté, l'établissement d'enseignement de l'Etat comprend l'internat qui lui est annexé.

CHAPITRE II. DES DEVOIRS

Art. 4. Les membres du personnel doivent, en toutes occasions, veiller à la sauvegarde des intérêts de l'Etat. Ils accomplissent personnellement et consciencieusement les obligations de service qui leur sont imposées.

Ils exécutent ponctuellement les ordres de service et accomplissent leur tâche avec zèle et exactitude.

Ils ne peuvent suspendre l'exercice de leurs fonctions sans autorisation préalable.

Art. 5. Ils sont tenus à la correction la plus stricte dans leurs rapports de service et doivent s'entraider dans la mesure où l'exige l'intérêt de l'établissement.

Ils doivent, dans le service comme dans leur vie privée, éviter tout ce qui pourrait porter atteinte à la confiance du public ou compromettre l'honneur ou la dignité de leur fonction.

Art. 6. Ils ne peuvent se livrer à aucune activité qui est en opposition avec la Constitution et les lois du peuple belge, qui poursuit la destruction de l'indépendance du pays ou qui met en danger la défense nationale ou l'exécution des engagements de la Belgique en vue d'assurer sa sécurité. Ils ne peuvent adhérer, ni prêter leur concours à un mouvement, groupement, organisation ou association ayant une activité de même nature.

Art. 7. Ils ne peuvent révéler les faits dont ils auraient eu connaissance en raison de leurs fonctions et qui auraient un caractère secret.

Art. 8. Ils ne peuvent solliciter, exiger ou recevoir, directement ou par personne interposée, même en dehors de leurs fonctions mais en raison de celles-ci, des dons, gratifications ou avantages quelconques.

Art. 9. Toute contravention à ces dispositions est punie, suivant l'exigence des cas, de l'une des peines disciplinaires édictées par l'article 57, sans préjudice de l'application des lois pénales.

Art. 10. Les dispositions des articles 4 à 8 sont applicables aux stagiaires.

CHAPITRE III. DU RECRUTEMENT, DU STAGE ET DE LA NOMINATION

Art. 11. Nul ne peut être nommé à une fonction de recrutement s'il ne satisfait aux conditions prescrites aux articles suivants :

Art. 12. Ne peuvent être admis au stage que les candidats :

[1. Diejenigen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;]

2° qui sont de conduite irréprochable;

3° qui jouissent des droits civils et politiques;

4° qui ont satisfait aux lois sur la milice;

5° [...]

6° qui sont porteurs d'un titre fixé par Nous et en rapport avec la fonction à conférer;

7° qui ont satisfait à une épreuve de recrutement;

8° qui ont remis un certificat médical, de six mois de date au maximum, attestant qu'ils se trouvent dans des conditions de santé telles qu'ils ne puissent mettre en danger celle des élèves et des autres membres du personnel.

[Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.]

[abgeändert D. 17.05.04, Art. 21; D. 26.06.06, Art. 5 ; D. 23.06.08, Art. 3; D. 23.06.08, Art. 3 – Inkraft: 01.04.08]

Art. 13. [...] ¹

Art. 14. Ne peuvent être nommés à titre définitif que les stagiaires:

1° [die die in Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 angeführte Bedingung erfüllen]²;

2° qui ont accompli avec succès un stage probatoire.

[D. 26.06.06, Art. 115; Inkraft: 01.09.06 :

§1 - In Abweichung von Artikel 14 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht ernennt die Regierung im September 2006 Personalmitglieder des Verwaltungspersonals in zu diesem Zeitpunkt offene Stellen, wenn sie:

1. alle in Artikel 12 desselben Königlichen Erlasses vom 29. August 1966 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, mit Ausnahme von Nr.7;

2. ein Dienstalder von mindestens 720 Tagen aufweisen;

3. die betreffende Stelle bereits in den beiden vorhergehenden Schuljahren bekleidet haben.

Wenn zwei oder mehrere Personalmitglieder in derselben Schule ihren Dienst ausüben, hat das Personalmitglied mit dem höchsten Dienstalder Vorrang bei der Ernennung.

§ 2 - Von den in §1 angeführten 720 Tagen müssen 600 Tage effektiv geleistet worden sein. Der Mutterschaftsurlaub und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen werden insgesamt bis zu einer Obergrenze

¹ aufgehoben D. 17.05.04, Art. 21

² Nr. 1 ersetzt D. 24.06.13, Art. 4 – Inkraft : 01.09.13

von 210 Tagen bei der Berechnung der effektiv geleisteten Dienstage berücksichtigt, unter der Bedingung, dass diese Urlaubstage in den Zeitraum der Einstellung fallen.

Die weitere Berechnung erfolgt gemäß Artikel 39 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, wobei es sich bei den erforderlichen Befähigungsnachweisen um die im Königlichen Erlass vom 19. Juni 1967 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Kandidaten für Anwerbungsämter des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht angeführten Befähigungsnachweise handelt.]

Art. 15. Les fonctions de recrutement sont conférées par recrutement.

Art. 16. Les fonctions de recrutement sont exclues des lois de priorité.

Art. 17. Les épreuves de recrutement sont organisées par le Ministre, qui en fixe les modalités.

Art. 18. L'organisation des épreuves de recrutement, ainsi que les modalités de chacune d'elles sont portées à la connaissance du public par avis inséré au Moniteur belge et, en outre, par tout autre moyen de publication que le Ministre estime adéquat.

Art. 19. Les résultats détaillés obtenus aux épreuves de recrutement figurent au dossier de signalement des membres du personnel, lorsqu'ils sont nommés à titre définitif.

Art. 20. Les membres du personnel sont admis au stage par le Ministre et affectés à l'un des emplois vacants. L'arrêté d'admission au stage mentionne la date de l'épreuve de recrutement subie.

Art. 21. Les membres du personnel sont, dès leur admission au stage, soumis à un stage d'une durée de six mois.

Ce stage peut toutefois être prolongé d'un tiers de sa durée normale, sur avis motivé du chef d'établissement, qui a le stagiaire intéressé sous ses ordres.

Art. 22. A l'issue du stage, le chef d'établissement établit, pour le stagiaire placé sous ses ordres, un rapport final de stage qu'il adresse au Ministre. Ce rapport conclut à une proposition motivée de nomination du stagiaire à titre définitif ou bien à une proposition de prolongation du stage ou bien encore à une proposition motivée de licenciement.

Ce rapport doit être communiqué au stagiaire qu'il concerne et joint à son dossier personnel.

Art. 23. Le stagiaire à charge duquel est formulée une proposition motivée de licenciement est, à sa demande, entendu par la commission des stages. Il peut se faire assister par un délégué d'une organisation syndicale agréée.

En conclusion de ses délibérations, la commission adresse au Ministre une proposition définitive et motivée d'aptitude à la nomination ou au licenciement.

Art. 24. Le stagiaire jugé apte, soit par le chef d'établissement, soit par la commission des stages, est nommé à titre définitif en qualité de membres du personnel de l'enseignement de l'Etat à la fonction pour laquelle il s'est porté candidat.

Art. 25. Le stagiaire jugé inapte, soit par le chef d'établissement, soit par la commission des stages, est licencié moyennant un préavis dont la durée est de trente jours.

Art. 26. Sont instituées auprès du Ministère une commission des stages d'expression française, une commission des stages d'expression néerlandaise et une commission des stages d'expression allemande.

Chaque commission des stages comprend cinq membres désignés par le Ministre.

La langue dans laquelle le membre du personnel s'exprime détermine la commission devant laquelle il comparait.

Art. 27. Le rapport final de stage est établi selon le modèle arrêté par le Ministre.

CHAPITRE IV. DE L'ENTREE EN FONCTIONS

Art. 28. Les stagiaires soumis au présent arrêté prêtent serment lors de leur admission au stage.

Art. 29. Le serment prévu au précédent article s'énonce dans les termes fixés par l'article 2 du décret du 20 juillet 1831.

Art. 30. Le stagiaire prête serment entre les mains du chef d'établissement sous les ordres duquel il est placé.

CHAPITRE V. DES INCOMPATIBILITES

Art. 31. Est incompatible avec la qualité de membre du personnel administratif, du personnel de maîtrise, gens de métier et de service de l'enseignement de l'Etat, toute occupation, exercée soit par le membre du personnel lui-même, soit par son conjoint, soit par personne interposée, qui serait de nature à nuire à l'accomplissement des devoirs de sa fonction ou contraire à la dignité de celle-ci.

Art. 32. Est également incompatible avec sa qualité de membre du personnel de l'enseignement de l'Etat, tout mandat ou service, même gratuit, dans des affaires privées à but lucratif.

Cette disposition n'est toutefois pas applicable à la tutelle et à la curatelle des incapables.

Art. 33. Les dérogations au précédent article pourront être accordées par le Ministre, sur demande écrite du membre du personnel intéressé et sur rapport du chef d'établissement, notamment lorsqu'il s'agit de la gestion d'intérêts familiaux.

Art. 34. Les dispositions des articles 31 à 33 sont applicables aux stagiaires.

CHAPITRE VI. DU SIGNALEMENT

Art. 35. Le signalement est obligatoire pour tout membre du personnel administratif, du personnel de maîtrise, gens de métier et de service qui fournit ses services à titre définitif.

Il a pour objet de déterminer la valeur, les aptitudes, le rendement et le mérite du membre du personnel.

Art. 36. En vue de l'établissement du signalement, il est tenu, pour chaque membre du personnel, un dossier de signalement contenant une fiche individuelle. Celle-ci comporte la relation des faits précis susceptibles de servir d'éléments d'appréciation et ayant trait à l'exercice de la fonction ou à la vie privée dans ses rapports avec la fonction.

Art. 37. Toute relation de faits à la fiche individuelle est soumise au membre du personnel intéressé au moment où elle est actée et portée à sa fiche par le chef d'établissement.

Le membre du personnel vise le document et le restitue dans les dix jours. S'il estime que cette relation des faits n'est pas fondée, il joint une réclamation écrite dont il lui est accusé réception; cette réclamation est conservée au dossier du membre du personnel.

Art. 38. Le signalement proprement dit est consigné sur un bulletin. Il est constitué par l'une des mentions suivantes : "très bon", "bon", "insuffisant".

Art. 39. Le signalement est attribué le 30 juin de chaque année. Il est reconduit annuellement si aucun fait nouveau, favorable ou défavorable, n'est relaté depuis l'attribution du dernier signalement.

Art. 40. Le signalement est attribué par le chef d'établissement qui a le membre du personnel intéressé sous ses ordres.

Art. 41. Le bulletin de signalement est soumis au membre du personnel qui vise le document et le restitue dans les dix jours s'il n'a pas d'objection à présenter. Si le membre du personnel estime que la mention de signalement attribuée n'est pas justifiée, il vise en conséquence le bulletin de signalement et le restitue dans les dix jours, accompagné d'une réclamation écrite dont il lui est accusé réception. Cette réclamation est annexée au bulletin de signalement.

Le bulletin visé par le membre du personnel intéressé et la réclamation qu'il a introduite sont transmis par le chef d'établissement au Ministre qui les fait parvenir à la chambre de recours. Celle-ci donne son avis dans un délai maximum de trois mois, à partir de la date de la réception.

En conclusion de ses délibérations, la chambre de recours adresse son avis au Ministre qui prend décision et attribue le signalement.

Art. 42. Le signalement pris en considération pour fixer la situation administrative d'un membre du personnel est celui qui lui a été attribué en dernier lieu. Toutefois, un nouveau signalement est attribué à l'intéressé si, depuis l'attribution du signalement à prendre en considération, des faits précis, favorables ou défavorables, susceptibles de modifier le signalement, se sont produits depuis l'attribution du dernier signalement.

Art. 43. Aucune recommandation, de quelque nature qu'elle soit, ne peut figurer au dossier de signalement.

Art. 44. Le modèle du bulletin de signalement et le modèle de la fiche individuelle sont arrêtés par le Ministre.

CHAPITRE VII. DE LA SELECTION

Art. 45. La nomination à une fonction de sélection ne peut avoir lieu qu'en cas de vacance d'emploi de la fonction à conférer.

Art. 46. La vacance d'emploi de la fonction de sélection à conférer est portée à la connaissance des membres du personnel susceptibles d'être nommés, selon les modalités fixées par le Ministre.

Art. 47. Pour la nomination à une fonction de sélection, sont seuls pris en considération les titres des membres du personnel qui ont introduit leur candidature dans la forme et le délai fixés par l'appel aux candidats.

Art. 48. Nul ne peut être nommé à une fonction de sélection s'il ne répond aux conditions suivantes :
1° être titulaire, à titre définitif, dans un établissement d'enseignement de l'Etat, de l'une des fonctions indiquées à la colonne 2 du tableau des fonctions de sélection annexé au présent arrêté, en regard de la fonction de sélection à conférer;
2° exercer une fonction à prestations complètes dans un établissement d'enseignement de l'Etat;
3° compter une ancienneté de service de trois ans au moins; 4° avoir reçu la mention de signalement "bon" au moins.

Art. 49. §1er. Pour le calcul de l'ancienneté de service visée à l'article 48, 3°, sont admissibles les services effectifs que le membre du personnel a prestés, en faisant partie, à quelque titre que ce soit et sans interruption volontaire, d'un établissement d'enseignement de l'Etat, comme titulaire d'une fonction du personnel administratif, du personnel de maîtrise, gens de métier et de service, comportant soit des prestations complètes, soit des prestations incomplètes.

§2. L'interruption est volontaire lorsqu'elle est due au fait ou à la faute du membre du personnel.

§3. L'ancienneté de service acquise dans une fonction à prestations complètes correspond à la somme des mois entiers du calendrier, compris dans les services admissibles pour leur calcul.

§4. L'ancienneté de services acquise dans une fonction à prestations incomplètes correspond à la durée relative des services effectifs rendus dans cette fonction.

§5. a. La durée relative des services rendus dans une fonction à prestations incomplètes est égale au nombre de jours que représentent les mêmes services rendus dans une fonction à prestations complètes, multiplié par une fraction dont le numérateur est la valeur des prestations exprimée en heures hebdomadaires et dont le dénominateur est le nombre d'heures de prestations, fixé pour que la fonction considérée soit à prestations complètes;

b. Trente jours forment un mois.

§6. a. La durée des services rendus dans deux ou plusieurs fonctions à prestations incomplètes exercées simultanément ne peut jamais dépasser la durée des services rendus dans une fonction à prestations complètes exercées pendant la même période;

b. La durée des services admissibles que compte le membre du personnel ne peut jamais dépasser douze mois pour une année civile.

Art. 50. Par dérogation à l'article 45 et ans qu'il doit faire acte de candidature, tout membre définitif du personnel administratif, du personnel de maîtrise, gens de métier et de service est nommé, à titre de principalat, à la fonction de sélection à laquelle il peut avoir accès, sans qu'il existe d'emploi vacant de la fonction de sélection, dès qu'il compte une ancienneté de service de neuf ans ou dès qu'il compte une ancienneté de service de six ans lorsqu'il a satisfait à l'examen de qualification professionnelle prévu à l'article 54, 5°.

CHAPITRE VIII. DE LA PROMOTION

Art. 51. La nomination à une fonction de promotion ne peut avoir lieu qu'en cas de vacance d'emplois de la fonction à conférer.

Art. 52. La vacance d'emploi de la fonction de promotion à conférer est portée à la connaissance des membres du personnel susceptibles d'être nommés, selon les modalités fixées par le Ministre.

Art. 53. Pour la nomination à une fonction de promotion, sont seuls pris en considération les titres des membres du personnel qui ont introduit leur candidature dans la forme et le délai fixés par l'appel aux candidats.

Art. 54. Nul ne peut être nommé à une fonction de promotion s'il ne répond aux conditions suivantes :
1° être titulaire, à titre définitif, dans un établissement d'enseignement de l'Etat, de l'une des fonctions indiquées à la colonne 2 du tableau des fonctions de promotion annexé au présent arrêté, en regard de la fonction de promotion à conférer;

2° exercer une fonction à prestations complètes dans un établissement d'enseignement de l'Etat;
3° compter une ancienneté de service de six ans au moins;
4° avoir reçu la mention de signalement "bon" au moins;
5° avoir satisfait à un examen de qualification professionnelle organisé par le Ministre, selon les modalités qu'il a fixées.

Art. 55. L'ancienneté de service visée à l'article 54, 3°, est calculée suivant les mêmes dispositions que l'ancienneté de service visée à l'article 48, 3°.

Art. 56. La promotion est accordée dans l'ordre de préférence suivant :
1° au lauréat de l'examen requis de qualification professionnelle dont le procès-verbal a été clos à la date la plus ancienne;
2° entre lauréats d'un même examen, au lauréat qui y a obtenu le meilleur classement;
3° en cas d'égalité de points, au lauréat dont l'ancienneté de service est la plus grande;
4° à égalité d'ancienneté de service, au lauréat le plus âgé;
5° entre lauréats qui ont le même âge, au lauréat qui a le meilleur signalement.

[KAPITEL IX - DISZIPLINARORDNUNG

Artikel 57 - Die Artikel 122 bis 140 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions-, und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, [Förder-], Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes finden Anwendung.]

[Kapitel IX, Artikel 57-84 ersetzt D. 26.06.06, Art. 6; abgeändert D. 11.05.09, Art. 25]

[KAPITEL IXbis - VORSORGLICHE VORÜBERGEHENDE AMTSENTHEBUNG

Artikel 58 - Die Artikel 141 bis 143 des in Artikel 57 erwähnten Königlichen Erlasses finden Anwendung.]
[eingefügt D. 26.06.06, Art. 7; Inkraft: 01.09.06]

CHAPITRE X. DES DISPOSITIONS FINALES

Art. 85. Les membres du personnel administratif, du personnel de maîtrise, gens de métier et de service des établissements d'enseignement de l'Etat, en fonctions à titre définitif à la date d'entrée en vigueur du présent arrêté, sont affectés à l'établissement d'enseignement de l'Etat où ils sont en fonction, dans la fonction qu'ils exercent à cette date ou dans celles qui la remplace.

Art. 86. Les membres de ce personnel qui furent soumis à l'arrêté royal du 2 octobre 1937 portant le statut des agents de l'Etat peuvent demander, dans les trois mois qui suivent la date d'entrée en vigueur du présent arrêté, d'être affectés dans une administration du Ministère dont les agents sont soumis à l'arrêté précité du 2 octobre 1937.

Art. 87. Les membres du personnel administratif, du personnel de maîtrise, gens de métier et de service en fonction à la date du 1er septembre 1966 dans les établissements d'enseignement de l'Etat, non pourvus d'une nomination à titre définitif à la date d'entrée en vigueur du présent arrêté sont nommés à titre définitif par le Ministre s'ils remplissent les conditions énumérées au 1°, 2°, 3°, 4° et 6° de l'article 12 du présent arrêté, s'ils n'ont pas fait l'objet d'un rapport défavorable du chef d'établissement et s'ils fournissent un certificat médical attestant qu'ils ne sont pas atteints d'une maladie contagieuse.

Art. 88. Sont abrogés :
1. les mots "aux postes de personnel de maîtrise, gens de métier et de service" figurant au 2° du §7 de l'article 3 des lois sur l'enseignement moyen, coordonnées le 30 avril 1957 et modifiées par la loi du 10 avril 1958;
2. les mots "ou membre du personnel de maîtrise, gens de métier et de service" figurant à l'article 4 des mêmes lois;
3. les mots "à l'exception du personnel de maîtrise et des gens de métier et de service qui sont nommés par le Ministre de l'Instruction publique ou son délégué" qui figurent à l'article 9 des mêmes lois;
4. les mots "Les membres du personnel administratif, y compris l'administrateur-secrétaire, sont nommés selon les règles applicables aux agents de l'Etat" figurant au 5° alinéa de l'article 10 de la loi du 14 mai 1955 organique de l'enseignement artistique;
5. les articles 2, 4, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16 de l'arrêté royal du 25 juin 1965 fixant les conditions de recrutement et d'avancement des membres du personnel de maîtrise, gens de métier et de service des établissements d'enseignement de l'Etat;
6. tous les arrêtés antérieurs au présent statut en tant qu'ils fixent des dispositions contraires applicables aux membres du personnel régis par le présent statut.

Art. 89. Le présent arrêté entre en vigueur le 1er septembre 1966.

Art. 90. Notre Ministre de la Culture française, Notre Ministre de la Culture néerlandaise, Notre Ministre de l'Education nationale et Notre Ministre-Secrétaire d'Etat à l'Education nationale sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

ANNEXE 1 Tableau des fonctions de selection

Fonctions de sélection	Membres du personnel ayant accès à la fonction indiquée à la première colonne
Premier ouvrier d'entretien qualifié	Ouvrier d'entretien qualifié
Premier cuisinier	Cuisinier
Premier ouvrier qualifié	Ouvrier qualifié
Premier préparateur	Préparateur
Premier relieur d'art	Relieur d'art
Premier mouleur	Mouleur
Premier compositeur-typographe	Compositeur-typographe
Premier opérateur-technicien	Opérateur-technicien
Premier luthier-réparateur	Luthier-réparateur
Surveillant-copiste	Surveillant, messenger-huissier
Surveillant en chef	Surveillant, messenger-huissier
Premier commis	Commis
Premier commis-dactylographe	Commis-dactylographe
Premier commis-sténodactylographe	Commis-sténodactylographe
Premier correspondant-comptable	Correspondant-comptable
Premier rédacteur	Rédacteur
Premier secrétaire-comptable	Secrétaire-comptable

ANNEXE 2 Tableau des fonctions de promotion

Fonctions de promotion	Membres du personnel ayant accès à la fonction indiquée à la première colonne
Premier ouvrier d'entretien qualifié-chef d'équipe	Premier ouvrier d'entretien qualifié
Premier cuisinier-chef d'équipe	Premier cuisinier
Premier ouvrier qualifié-chef d'équipe	Premier ouvrier qualifié
Premier préparateur-chef d'équipe	Premier préparateur
Magasinier	Premier ouvrier d'entretien qualifié
	Premier ouvrier qualifié P
	remier cuisinier
Premier surveillant en chef	Premier mouleur
	Surveillant-copiste
	Surveillant en chef
Premier commis-chef	Premier commis
	Premier commis-dactylographe
	Premier commis- sténodactylographe
Assistant-bibliothécaire	Premier correspondant comptable
	Premier rédacteur
	Premier secrétaire comptable
Administateur-secrétaire	Premier correspondant comptable
	Premier rédacteur
	Premier secrétaire comptable

Der Königliche Erlass vom 29. August 1966 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Verwaltungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht

Es handelt sich hierbei um die koordinierte Fassung des o.g. KE vom 18.06.2018. Sie umfasst insgesamt 2 Seiten.

29. August 1966 - Königlicher Erlass zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Verwaltungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht

[BS 31.08.66; abgeändert KE 15.07.69 (BS 25.07.69); KE 01.12.70 (BS 31.12.70); D. 27.06.05 (BS 01.07.05); D. 23.03.09 (BS 14.05.09) D. 28.06.10 (BS 05.10.10); D. 16.01.12 (BS 22.02.12); D. 24.06.13 (BS 02.09.13); D. 18.06.18 (BS 30.08.18)]

[Arrêté royal du 29 août 1966 déterminant et classant les fonctions du personnel administratif des établissements d'enseignement gardien, primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat]

Art. premier - Les fonctions que peuvent exercer les membres du personnel administratif des établissements d'enseignement gardien, primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat sont :

messenger-huissier ;
surveillant ;
surveillant-copiste ;
surveillant en chef ;
[premier surveillant en chef]¹;
commis ;
commis-dactylographe ;
commis-sténodactylographe ;
[premier commis]²;
[premier commis chef]³;
[correspondant comptable ;
correspondant comptable sélectionné]⁴;
rédacteur ;
secrétaire-comptable ;
[premier rédacteur]⁵;
premier secrétaire-comptable ;
assistant-bibliothécaire ;
administrateur-secrétaire ;
[premier commis dactylographe ;
premier commis sténodactylographe]⁶.
[Chefsekretär]⁷
[...]⁸
[Verwaltungssekretär
Leitender Verwaltungssekretär]⁹
[Referent]¹⁰
[...]¹¹
[Netzwerktechniker]¹²

Art. 2 - Classées en fonctions de recrutement, en fonctions de sélection et fonctions de promotion comme ci-après:

1° sont fonctions de recrutement, les fonctions de :
messenger-huissier ;
surveillant ;
commis ;
commis-dactylographe ;
commis sténodactylographe ;
rédacteur ;
[correspondant-comptable ;
secrétaire-comptable]¹³
[Chefsekretär]¹⁴
[...]¹⁵
[Verwaltungssekretär]¹⁶

¹ abgeändert KE 01.12.70, Art. 1 - Inkraft : 01.01.70

² abgeändert KE 01.12.70, Art. 1 - Inkraft : 01.01.70

³ abgeändert KE 01.12.70, Art. 3 - Inkraft : 01.01.70

⁴ eingefügt KE 15.07.69, Art. 1 - Inkraft : 01.09.69

⁵ abgeändert KE 01.12.70 - Inkraft : 01.01.70

⁶ abgeändert KE 01.12.70 - Inkraft : 01.01.70

⁷ eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.7

⁸ eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.8; aufgehoben D. 16.01.12, Art. 66

⁹ eingefügt D. 23.03.09, Art. 84

¹⁰ eingefügt D. 28.06.10, Art. 1

¹¹ eingefügt D. 24.06.13, Art. 5 - Inkraft: 01.09.13; aufgehoben D. 18.06.18, Art. 2 Nr. 2 - Inkraft: 01.07.18

¹² eingefügt D. 18.06.18, Art. 2 Nr. 1 - Inkraft : 01.09.18

¹³ eingefügt KE 15.07.69, Art. 2 - Inkraft : 01.09.69

¹⁴ eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.7

¹⁵ eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.8; aufgehoben D. 16.01.12, Art. 66

¹⁶ eingefügt D. 23.03.09, Art. 84

[Referent]¹⁷
[...]¹⁸
[Netzwerktechniker]¹⁹

2° sont fonctions de sélection, les fonctions de :
surveillant-copiste ;
surveillant en chef ;
[premier commis]²⁰;
[correspondant-comptable sélectionné]²¹;
[premier rédacteur]²²;
premier secrétaire-comptable.
[premier commis dactylographe ;
premier commis sténodactylographe]²³.
[Leitender Verwaltungssekretär]²⁴

3° sont fonctions de promotion, les fonctions de :
premier surveillant en chef ;
[premier commis chef]²⁵;
assistant-bibliothécaire ;
administrateur-secrétaire ;

Art. 3 - La fonction de commis-dactylographe remplace la fonction de dactylographe qu'exercent, à la date du 1^{er} septembre 1966, les membres du personnel administratif des établissements d'enseignement de l'Etat et à laquelle est attachée l'échelle 301 sous le régime de l'arrêté royal du 22 juillet 1964 portant statut pécuniaire du personnel des ministères.

Art. 4 - La fonction de commis-sténodactylographe remplace la fonction de sténodactylographe qu'exercent, à la date du 1^{er} septembre 1966, les membres du personnel précité et à laquelle est attachée l'échelle 302 sous le régime de l'arrêté susmentionné du 22 juillet 1964.

Art. 5 - La fonction de premier secrétaire-comptable remplace la fonction de secrétaire adjoint-comptable qu'exercent, à la date du 1^{er} septembre 1966, les membres du personnel précité et à laquelle est attachée l'échelle 211 sous le régime de l'arrêté susmentionné du 22 juillet 1964.

Art. 6 - Pour l'application du présent arrêté, l'établissement d'enseignement de l'Etat comprend l'internat qui lui est annexé.

Art. 7 - Sont abrogés :
1. les mots « Il y a, en outre, dans chaque établissement, un administrateur-secrétaire et un bibliothécaire » figurant à l'article 8 de la loi du 14 mai 1955 organique de l'enseignement artistique ;
2. les mots « le bibliothécaire » figurant au 2^e alinéa de l'article 10 de la même loi.

Art. 8 - Le présent arrêté entre en vigueur le 1^{er} septembre 1966.

Art. 9 - Notre Ministre de la Culture française, Notre Ministre de la Culture néerlandaise, Notre Ministre de l'Education nationale et Notre Ministre-Secrétaire d'Etat à l'Education nationale sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution de présent arrêté.

¹⁷ eingefügt D. 28.06.10, Art. 1

¹⁸ eingefügt D. 24.06.13, Art. 5 – Inkraft: 01.09.13; aufgehoben D. 18.06.18, Art. 3 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.18

¹⁹ eingefügt D. 18.06.18, Art. 3 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.18

²⁰ abgeändert KE 01.12.70, Art. 2 – Inkraft : 01.01.70

²¹ eingefügt KE 15.07.69, Art. 2 – Inkraft : 01.09.69

²² abgeändert KE 01.12.70, Art. 3 – Inkraft : 01.01.70

²³ abgeändert KE 01.12.70, Art. 5 – Inkraft : 01.01.70

²⁴ eingefügt D. 23.03.09, Art. 84

²⁵ abgeändert KE 01.12.70, Art. 4 – Inkraft : 01.01.70

Der Königliche Erlass vom 19. Juni 1967 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Kandidaten für Anwerbungsämter des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht

Es handelt sich hierbei um die koordinierte Fassung des o.g. KE vom 06.05.2019. Sie umfasst insgesamt 2 Seiten.

19. Juni 1967 - Königlicher Erlass zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der [Mitglieder]¹ des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, [Förder-]², Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht

[BS 21.09.67; abgeändert: KE 15.07.69, ER 04.06.98; D. 27.06.05 (BS 01.07.05); D. 26.06.06 (BS 19.10.06); ER 06.12.07 (BS 28.04.08); D. 23.03.09 (BS 14.05.09); D. 11.05.09 (BS 04.08.09); D. 28.06.10 (BS 05.10.10); D. 16.01.12 (BS 22.02.12); D. 24.06.13 (BS 02.09.13); D. 18.06.18 (BS 30.08.18); D. 06.05.19 (BS 11.07.19)]

[ARRÊTE ROYAL FIXANT LES TITRES REQUIS DES CANDIDATS AUX FONCTIONS DE RECRUTEMENT DU PERSONNEL ADMINISTRATIF, DU PERSONNEL DE MAÎTRISE, GENS DE METIER ET DE SERVICE DES ETABLISSEMENTS D'ENSEIGNEMENT GARDIEN, PRIMAIRE, SPECIAL, MOYEN, TECHNIQUE, ARTISTIQUE ET NORMAL DE L'ETAT]

Article 1^{er} - Les [...] ³ membres du personnel administratif des établissements d'enseignement gardien, primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat doivent être porteurs des titres fixés ci-après :

1. [...] ⁴

2. Pour les fonctions de commis, de commis-dactylographe [...] ⁵ :

a. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou

b. certificat équivalent délivré par un jury constitué par le gouvernement.

[2bis. Chefsekretär:

a) ein Studiennachweis des Hochschulwesens kurzer Studiendauer in der Studienrichtung Sekretariat;

b) ein Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts [...] ⁶, ergänzt um fünf Jahre nützliche Berufserfahrung, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbracht wurde, die in Zusammenhang mit dem Amt des Chefsekretärs steht, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden;

c) [...] ⁷

d) als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens kurzer Studiendauer [...] ⁸ ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des Chefsekretärs im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt. [...] ⁹ ¹⁰

[2ter. Verwaltungsssekretär: mindestens ein Graduat oder Bachelor;] ¹¹

[2quater...] ¹²

[2quinquies. Netzwerktechniker:

a) das Diplom eines Masters oder Bachelors in der Studienrichtung Informatik oder PC- und Netzwerktechnik;

b) der Meisterbrief als Netzwerktechniker oder als PC-Techniker;

c) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des technischen Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Informatik oder PC- und Netzwerktechnik, ergänzt um eine nützliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren. Die nützliche Berufserfahrung ist im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zu erbringen, die in Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt steht. Teilzeitige Dienste werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet.] ¹³

3. [...] ¹⁴

[4. Pour la fonction de correspondant-comptable :

a. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat et complété par six années de pratique professionnelle en rapport avec la fonction, ou

b. certificat équivalent délivré par un jury constitué par le gouvernement et complété par six années de pratique professionnelle en rapport avec la fonction, ou bien

c. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école secondaire supérieure ou de cours techniques secondaires supérieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat, ou bien

d. certificat équivalent délivré par un jury constitué par le gouvernement, ou bien

e. certificat délivré à la suite des épreuves préparatoires prévues aux lois coordonnées su la collation des grades académiques et le programme des examens universitaires.

Le Ministre décide si la pratique professionnelle visée en a et b est en rapport avec la fonction de

¹ Titel abgeändert D. 06.05.19, Art. 4 – Inkraft: 01.09.19

² Titel abgeändert D. 11.05.09, Art. 27

³ abgeändert D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19

⁴ Nr. 1 aufgehoben D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19

⁵ abgeändert D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.19

⁶ abgeändert D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 4 – Inkraft: 01.04.19

⁷ Buchstabe c) aufgehoben D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 5 – Inkraft: 01.04.19

⁸ abgeändert D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 6 – Inkraft: 01.04.19

⁹ abgeändert D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 6 – Inkraft: 01.04.19

¹⁰ eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.7; ersetzt D. 26.06.06, Art. 8; Inkraft: 01.09.05; ersetzt D. 18.06.18, Art. 4 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.18

¹¹ eingefügt D. 23.03.09, Art. 85, Inkraft: 01.09.09

¹² eingefügt D. 83.06.10, Art. 85, Inkraft: 01.09.10; aufgehoben D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 7 – Inkraft: 01.09.19

¹³ 2quinquies eingefügt D. 24.06.13, Art. 6 – Inkraft: 01.09.13; ersetzt D. 18.06.18, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.18

¹⁴ Nr. 3 aufgehoben D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 2 -Inkraft: 01.09.19

correspondant-comptable.]]¹⁵

[5. [...]]¹⁶

[Die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise werden als erforderliche Befähigungsnachweise angesehen, wenn ihnen eine durch die Regierung ausgestellte Konformitätsbescheinigung oder Anerkennung beigefügt ist.]¹⁷

Art. 2 - Les [...]]¹⁸ membres du personnel de maîtrise, gens de métier et de service des établissements d'enseignement gardien, primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat doivent être porteurs des titres fixés ci-après :

1. Pour les fonctions d'aide ouvrier d'entretien, d'aide ouvrier qualifié, d'aide cuisinier, d'ouvrier d'entretien ou de veilleur de nuit : aucune condition de diplôme ou certificat d'études.

2. Pour la fonction d'ouvrier d'entretien qualifié :

a. brevet d'école professionnelle ou de cours professionnels secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou

b. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou bien

c. six années de pratique professionnelle.

3. Pour la fonction de cuisinier :

a. brevet d'école professionnelle ou de cours professionnels secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou

b. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou bien

c. six années de pratique professionnelle en rapport avec la fonction.

4. Pour les fonctions d'ouvrier qualifié ou de préparateur :

diplôme ou certificat de fin d'études d'une école secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat.

5. Pour la fonction de mouleur :

a. brevet d'école professionnelle ou de cours professionnels secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat et un certificat constatant la fréquentation avec fruit d'un cours de moulage dans un établissement créé, subventionné ou reconnu par l'Etat; ou

b. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école technique secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat et un certificat constatant la fréquentation avec fruit d'un cours de moulage dans un établissement créé, subventionné ou reconnu par l'Etat.

6. Pour la fonction de relieur d'art :

a. brevet d'école professionnelle ou de cours professionnels secondaires inférieurs (section reliure) créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou

b. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école technique secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs (section reliure), créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat.

7. Pour la fonction de compositeur-typographe :

a. brevet d'école professionnelle ou de cours professionnels secondaires inférieurs (section typographie) créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou

b. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école technique secondaire inférieure ou de cours techniques secondaires inférieurs (section typographie), créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat.

8. Pour la fonction d'opérateur-technicien :

a. diplôme ou certificat de fin d'études d'une école secondaire supérieure ou de cours techniques secondaires supérieurs créés, subventionnés ou reconnus par l'Etat; ou

b. douze années de pratique professionnelle en rapport avec la fonction.

9. Pour la fonction de luthier-réparateur :

douze années de pratique professionnelle en rapport avec la fonction.

[Die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise werden als erforderliche Befähigungsnachweise angesehen, wenn ihnen eine durch die Regierung ausgestellte Konformitätsbescheinigung oder Anerkennung beigefügt ist.]¹⁹

Art. 3 - Notre Ministre de la Culture française, Notre Ministre de la Culture néerlandaise, Notre Ministre de l'Education nationale et Notre Ministre-Secrétaire d'Etat à l'Education nationale sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

¹⁵ eingefügt KE 15.07.69

¹⁶ eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.8, §2; aufgehoben D. 16.01.12, Art. 67

¹⁷ eingefügt ER 04.06.98, Art. 12 ; abgeändert ER 06.12.07, Art. 7; ersetzt D. 06.05.19, Art. 5 Nr. 8 – Inkraft: 01.09.19

¹⁸ abgeändert D. 06.05.19, Art. 6 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19

¹⁹ eingefügt ER 04.06.98, Art. 12 ; abgeändert ER 06.12.07, Art. 7; ersetzt D. 06.05.19, Art. 6 Nr; 2 – Inkraft: 01.09.19

Der Königliche Erlass vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen

Es handelt sich hierbei um die koordinierte Fassung des o.g. KE vom 06.05.2019. Sie umfasst insgesamt 10 Seiten.

2. Oktober 1968 – Königlicher Erlass zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals [sowie des Verwaltungspersonals]¹ der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, [Förder-]², Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen
[BS 22.10.86; abgeändert : KE 15-07-69; 22-07-69; 31-07-69; 31-07-69; 22-04-71; 07-03-79; 01-08-84; ER 19.05.93; ER 31.08.00 (BS 30.11.00); D. 16.12.02 (BS 19.03.03); D. 06.06.05 (BS 13.09.05); D. 27.06.05 (BS 01.07.05); D. 21.04.08 (BS 11.07.08); D. 23.03.09 (BS 14.05.09)³; D. 11.05.09 (BS 04.08.09); D. 25.05.09 (BS 08.09.09); D. 28.06.10 (BS 05.10.10); D. 25.10.10 (BS 01.02.11); D. 27.06.11 (BS 01.09.11); D. 16.01.12 (BS 22.02.12) ; D. 25.06.12 (BS 27.07.12); D. 24.06.13 (BS 02.09.13); D. 31.03.14 (BS 23.07.14); D. 29.06.15 (BS 14.09.15) ; D. 20.06.16 (BS 30.11.16); D. 26.06.17 (BS 24.08.17); D. 26.06.17 (BS 20.12.17); D. 18.06.18 (BS 30.08.18); D. 25.06.18 (BS 25.09.18); D. 06.05.19 (BS 11.07.19)]

[ARRETE ROYAL DETERMINANT ET CLASSANT LES FONCTIONS DES MEMBRES DU PERSONNEL DIRECTEUR ET ENSEIGNANT, DU PERSONNEL AUXILIAIRE D'EDUCATION, DU PERSONNEL PARAMEDICAL DES ETABLISSEMENTS D'ENSEIGNEMENT GARDIEN, PRIMAIRE, SPECIAL, MOYEN, TECHNIQUE, ARTISTIQUE ET NORMAL DE L'ETAT ET LES FONCTIONS DES MEMBRES DU PERSONNEL DU SERVICE D'INSPECTION CHARGE DE LA SURVEILLANCE DE CES ETABLISSEMENTS]

CHAPITRE Ier - DISPOSITIONS GENERALES

Artikel 1 - Pour l'application du présent arrêté, l'enseignement de l'Etat dont les établissements sont visés par la loi du 22 juin 1964 est divisé en enseignement gardien, enseignement primaire, enseignement secondaire et enseignement supérieur non universitaire.

Art. 2 - L'enseignement gardien est dispensé dans les écoles gardiennes, dans les classes gardiennes annexées à tout autre établissement d'enseignement, dans les instituts médico-pédagogiques et dans les écoles et classes d'enseignement gardien spécial.

Art. 3 - L'enseignement primaire est dispensé dans les écoles primaires, dans les internats pour enfants dont les parents n'ont pas de résidence fixe, dans les classes primaires annexées à tout autre établissement d'enseignement, dans les instituts médico-pédagogiques et dans les écoles et classes d'enseignement primaire spécial.

[Das Primarschulwesen umfasst höchstens drei Stufen: die erste Stufe, die zweite Stufe und die dritte Stufe.]⁴

[Un enseignement de niveau primaire préparatoire à l'enseignement artistique secondaire inférieur est dispensé dans les sections rattachées aux établissements d'enseignement artistique à horaire réduit qui organisent un enseignement secondaire.]⁵

Art. 4 - L'enseignement secondaire comporte deux degrés: le degré inférieur et le degré supérieur.

L'enseignement secondaire du degré inférieur est dispensé dans les écoles moyennes, dans les écoles moyennes d'application annexées aux écoles normales moyennes, au degré inférieur des lycées et athénées royaux, dans les sections d'études techniques secondaires inférieures et dans les sections d'études professionnelles secondaires inférieures annexées aux établissements d'enseignement moyen, dans les écoles techniques secondaires inférieures, dans les écoles professionnelles secondaires inférieures, dans les cours techniques secondaires inférieurs, dans les cours professionnels secondaires inférieurs, dans les établissements d'enseignement artistique de ce degré et dans les écoles et classes d'enseignement spécial de ce degré.

L'enseignement secondaire du degré supérieur est dispensé au degré supérieur des lycées et athénées royaux, dans les écoles normales gardiennes, dans les écoles normales primaires (premier cycle), dans les écoles techniques secondaires supérieures, dans les écoles normales techniques primaires, dans les écoles professionnelles secondaires supérieures, dans les écoles professionnelles secondaires complémentaires, dans les cours techniques secondaires supérieurs, dans les cours professionnels secondaires supérieurs, dans les cours normaux techniques primaires, dans les établissements d'enseignement artistique de ce degré et dans les écoles et classes d'enseignement spécial de ce degré.

[**Art. 4bis** - Für den Sekundarunterricht des Typs I gilt:

Die Unterstufe umfasst die erste Stufe und das erste Jahr der zweiten Stufe im allgemeinbildenden und technischen Unterricht und im Kunstunterricht sowie die erste und zweite Stufe im berufsbildenden Unterricht einschliesslich des vierten Jahres Umorientierung, das in Artikel 13 §2 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens angeführt wird.

¹ Titel abgeändert D. 06.05.19, Art. 7 – Inkraft: 01.09.19

² Titel abgeändert D. 11.05.09, Art. 30

³ In-Kraft-Treten : 01.09.09

⁴ ersetzt ER 31.08.00, Art. 1

⁵ eingefügt KE 01-08-1984, Art. 1

Die Oberstufe umfasst das zweite Jahr der zweiten Stufe und die dritte Stufe im allgemeinbildenden und technischen Unterricht und im Kunstunterricht, einschliesslich der vierten Jahre Umorientierung, die im Artikel 13 §1 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens angeführt werden, und die dritte Stufe im berufsbildenden Unterricht.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter Stufe die in Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1971 über die allgemeine Struktur des Sekundarschulwesens angeführte Stufe.]⁶

Art. 5 - L'enseignement supérieur non universitaire est dispensé dans les écoles normales primaires (deuxième cycle), dans les écoles normales moyennes, dans les écoles normales techniques moyennes et supérieures, dans les cours normaux techniques moyens et supérieurs, dans les écoles et cours techniques supérieurs et dans les établissements d'enseignement artistique supérieur.

L'enseignement supérieur non universitaire est réparti entre trois degrés : le premier degré, le deuxième degré et le troisième degré.

L'enseignement supérieur non universitaire du premier degré est dispensé dans les écoles normales primaires (deuxième cycle), dans les écoles normales moyennes, dans les écoles normales techniques moyennes, dans les cours normaux techniques moyens, dans les écoles et cours techniques supérieurs du premier degré et dans les établissements d'enseignement artistique supérieur de ce degré.

L'enseignement supérieur non universitaire du deuxième degré est dispensé dans les écoles et cours techniques supérieurs du deuxième degré et dans les établissements d'enseignement artistique supérieur de ce degré.

L'enseignement supérieur non universitaire du troisième degré est dispensé dans les écoles et cours techniques supérieurs du troisième degré [et dans les établissements d'enseignement artistique supérieur du troisième degré].⁷

[KAPITEL II - ÄMTER DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN UNTERRICHTSEINRICHTUNGEN UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE]⁸

Art. 6 - Les fonctions que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant des établissements d'enseignement de l'Etat sont, ci-après, déterminées et classées en fonctions de recrutement, en fonctions de sélection et en fonctions de promotion.

[Die nachfolgend aufgelisteten Anwerbungs-, Auswahl- und Beförderungämter werden jeweils nach Regel- und Förderschule getrennt.]⁹

A. Dans l'enseignement gardien

a) fonction de recrutement

1. institutrice gardienne;

b) fonction de sélection

2. institutrice gardienne à l'école gardienne d'application;

c) fonctions de promotion

3. institutrice gardienne en chef;

4. institutrice gardienne en chef d'une école gardienne autonome;

5. institutrice gardienne en chef d'une école gardienne d'application;

B. Dans l'enseignement primaire

a) fonctions de recrutement

1. instituteur primaire;

2. maître de religion;

3. maître de morale;

4. maître de cours spéciaux;

[4bis. maître de cours artistiques;]

[4ter. Fachlehrer der ersten Fremdsprache;]¹⁰

[4quater. Förderpädagoge im Regelgrundschulwesen;]¹¹

[4quinquies. Lehrer für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse.]¹²

⁶ eingefügt D. 16.12.02, Art. 8; Inkraft: 01.09.00

⁷ abgeändert KE 01-08-1984, Art. 2

⁸ Titel ersetzt durch D. 11.05.09, Art. 31

⁹ eingefügt D. 11.05.09, Art. 32 – Inkraft: 01.09.10

¹⁰ Nrn. 4bis und 4ter eingefügt D. 21.04.08, Art. 112

¹¹ Nr. 4quater eingefügt D. 29.06.15, Art. 3 Nr.1– Inkraft : 01.09.15

b) fonctions de sélection

5. instituteur primaire à l'école primaire d'application;
6. maître de cours spéciaux à l'école primaire d'application;

c) fonctions de promotion

7. instituteur primaire en chef ou directeur d'une école primaire autonome;
8. instituteur primaire en chef d'une école primaire d'application;
9. directeur d'un internat pour enfants dont les parents n'ont pas de résidence fixe;
10. directeur d'un institut médico-pédagogique.

C. Dans l'enseignement secondaire du degré inférieur

a) fonctions de recrutement

1. professeur de cours généraux;
 2. [...]
 3. professeur de religion;
 4. professeur de morale;
 5. professeur de cours spéciaux;
 6. professeur de cours techniques;
 7. professeur de pratique professionnelle;
 8. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle;
 - [8bis. professeur de cours artistiques;]
 9. accompagnateur;
 10. répétiteur.
- [abgeändert ER 31.08.00, Art. 2]

b) fonctions de sélection

11. professeur de cours généraux à l'école moyenne d'application;
12. professeur de cours spéciaux à l'école moyenne d'application;
13. [...]¹³
14. [sous-directeur dans les établissements ayant le néerlandais comme langue de l'enseignement ou proviseur d'un lycée royal du premier degré ou des deux premiers degrés, dans les établissements ayant le français ou l'allemand comme langue de l'enseignement.]
[14bis. Fachbereichsleiter einer Förderschule]¹⁴
[14ter. Pädagogischer Koordinator für inklusive Schulen]¹⁵

c) fonctions de promotion

14. chef de travaux d'atelier;
15. [...]
16. [directeur dans les établissements ayant le néerlandais comme langue de l'enseignement ou préfet des études d'un Lycée royal du premier degré ou des deux premiers degrés dans les établissements ayant le français ou l'allemand comme langue de l'enseignement.]
[17. Direktor einer Förderschule]¹⁶

D. Dans l'enseignement secondaire du degré supérieur

a) fonctions de recrutement

1. professeur de cours généraux;
2. professeur de psychologie, de pédagogie et de méthodologie;
3. professeur de religion;
4. professeur de morale;
5. professeur de cours spéciaux;
6. professeur de cours techniques;
7. professeur de pratique professionnelle;
8. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle;
- [8bis. professeur de cours artistiques;]
9. assistant;
10. directeur médical;
11. accompagnateur;
12. répétiteur;

b) fonctions de sélection

13. [...]¹⁷
14. [proviseur d'un Athénée royal ou d'un Lycée royal ou sous-directeur, dans les établissements ayant le néerlandais comme langue de l'enseignement ou proviseur d'un Lycée royal des deuxième et troisième degrés]

¹² Nr. 4quinquies eingefügt D. 26.06.17, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.17

¹³ Nr. 13 aufgehoben D. 06.05.19, Art. 8 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19

¹⁴ eingefügt D. 11.05.09, Art. 32 – Inkraft: 01.09.10

¹⁵ Nr. 14ter eingefügt D. 06.05.19, Art. 8 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19

¹⁶ eingefügt D. 11.05.09, Art. 32 – Inkraft: 01.09.10

¹⁷ Nr. 13 aufgehoben D. 06.05.19, Art. 8 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.19

ou des trois degrés, dans les établissements ayant le français ou l'allemand comme langue de l'enseignement.]

c) fonctions de promotion

14. chef de travaux d'atelier;

15. [...]

16. [...]

17. [préfet des études d'un Athénée royal ou d'un Lycée royal ou directeur, dans les établissements ayant le néerlandais comme langue de l'enseignement, ou préfet des études d'un Lycée royal des deuxième et troisième degrés ou des trois degrés, dans les établissements ayant le français ou l'allemand comme langue de l'enseignement.]

18. [...]

[19. Direktor-Präfekt]¹⁸

[Dbis. Im Sekundarunterrichtswesen

a) Anwerbungsämter

1. Lehrer für Altsprachen[;]

[2. Lehrer-Mediothekar]¹⁹

[3. Lehrer für Sprachlernklassen.]²⁰

[b) Auswahlämter

1. [Middle Manager]²¹ einer Regelsekundarschule[;]

[2. Koordinator eines Zentrums für Teilzeitunterricht[;]]²²

[3. Koordinator einer Time Out-Einrichtung[;]]²³

[4. Werkstattleiter]²⁴²⁵²⁶

E. Dans l'enseignement supérieur non universitaire des premier et deuxième degrés

a) fonctions de recrutement

1. professeur de cours généraux;

2. professeur de psychologie, de pédagogie et de méthodologie;

3. professeur de religion;

4. professeur de morale;

5. professeur de cours spéciaux;

6. professeur de cours techniques;

7. professeur de pratique professionnelle;

8. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle;

9. professeur de cours artistiques;

10. [Dozent für praktische Unterweisung im pädagogischen Bereich]²⁷;

[10bis. Dozent für klinische Unterweisung im Krankenpflegebereich]²⁸

[10ter. ...]²⁹

[10quater. Dozent für Informations- und Kommunikationstechnologien]³⁰

[10quinquies. ...]³¹

11. - 14. [...]³²;

b) fonctions de sélection

15. [Fachbereichleiter]³³

16. [Forschungsbeauftragter]³⁴

17. [Externer Evaluator]³⁵

18. [...]³⁶

19. [...]³⁷

20. [...]³⁸

¹⁸ eingefügt ER 19.05.93, Art. 1

¹⁹ Nr. 2 eingefügt D. 25.05.09, Art. 22 – Inkraft: 01.09.2010

²⁰ Nr. 3 eingefügt D. 26.06.17, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.17

²¹ abgeändert D. 18.06.18, Art. 5 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.18

²² Nr. 2 eingefügt D. 29.06.15, Art. 3 Nr.2 – Inkraft : 01.09.15

²³ Nr. 3 eingefügt D. 18.06.18, Art. 5 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.18

²⁴ Nr. 4 eingefügt D. 06.05.19, Art. 8 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.19

²⁵ b) eingefügt D. 24.06.13, Art. 10 – Inkraft : 01.01.14

²⁶ Dbis eingefügt ER 31.08.00, Art. 2

²⁷ ersetzt D. 27.06.05, Art. 8.1

²⁸ ersetzt D. 27.06.05, Art. 8.2

²⁹ eingefügt D. 25.05.09, Art. 23; aufgehoben D. 06.05.19, Art. 8 Nr. 5 – Inkraft: 01.09.19

³⁰ eingefügt D. 28.06.10, Art. 3 – Inkraft : 01.09.10

³¹ eingefügt D. 25.10.10 – Inkraft : 01.01.11; aufgehoben D. 06.05.19, Art. 8 Nr. 5 – Inkraft: 01.09.19

³² aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10

³³ ersetzt D. 27.06.05, Art. 8.3

³⁴ aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10; wieder eingefügt D. 06.05.19, Art. 8 Nr. 6 – Inkraft: 01.09.19

³⁵ aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10; wieder eingefügt D. 06.05.19, Art. 8 Nr. 6 – Inkraft: 01.09.19

³⁶ aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10

³⁷ aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10

21. [...] ³⁹
22. [...] ⁴⁰
23. [...] ⁴¹
24. [...] ⁴²
25. [...] ⁴³

c) fonctions de promotion

- [25. Direktor der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;] ⁴⁴
 26. [...]
 27. [...] ⁴⁵.

F. Dans l'enseignement supérieur non universitaire du troisième degré

a) fonctions de recrutement

1. chargé de cours;
2. assistant;
3. chef de travaux;
4. chef de bureau d'études;
- [4bis. professeur de cours artistiques;
- 4ter. assistant de cours artistiques;]

b) fonctions de sélection

5. professeur extraordinaire;
6. professeur ordinaire;
- [7. directeur adjoint;]

c) fonctions de promotion

7. [...]
8. [...]
9. directeur.

[G. Im Teilzeit-Kunstunterricht:

a) Anwerbungsämter

1. Lehrer für Akkordeon
 [1.1. Lehrer für Begleitgitarre]
 [1.1.1. Lehrer für Bratsche] ⁴⁶
- [1.2. Lehrer für Chorgesang]
2. Lehrer für Diktion und Deklamation
 [2.1. Lehrer für Fagott]
3. Lehrer für Flöte
4. Lehrer für Gesang
5. Lehrer für Gitarre
6. Lehrer für Harmonielehre
7. Lehrer für Horn
8. Lehrer für Instrumentalensemble
9. Lehrer für Kammermusik
 [9.1. Lehrer für Keyboard]
10. Lehrer für Klarinette
11. Lehrer für klassisches Ballett
12. Lehrer für Klavier
13. Lehrer für Klavierbegleitung
 [13.1. Lehrer für Kontrabass] ⁴⁷
14. Lehrer für Kontrapunkt und Fuge
15. Lehrer für Lied
16. Lehrer für Literatur- und Theatergeschichte
17. Lehrer für Mandoline
18. Lehrer für musikalische Früherziehung
19. Lehrer für Musikerziehung
20. Lehrer für Musikgeschichte
21. Lehrer für Oboe
22. Lehrer für Orgel

³⁸ aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10

³⁹ aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10

⁴⁰ aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10

⁴¹ aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10

⁴² aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10

⁴³ aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10

⁴⁴ ersetzt D. 27.06.05, Art. 8.4

⁴⁵ aufgehoben D. 27.06.05, Art. 9.10

⁴⁶ 1.1.1 eingefügt D. 24.06.13, Art. 10 – Inkraft : 01.01.14

⁴⁷ 1.1, 1.2, 2.1, 9.1 und 13.1 eingefügt D. 27.06.11, Art. 1 – Inkraft : 01.09.11

23. Lehrer für Posaune und Tuba
24. Lehrer für Saxophon
25. Lehrer für Schauspielkunst
26. Lehrer für Schlagzeug
27. Lehrer für Trompete
28. Lehrer für Violine
29. Lehrer für Violoncello

- b) Beförderungsämter
30. Leiter einer Kunstakademie]⁴⁸

[**Art. 6.1** – Die in Artikel 6 Buchstabe A) bis G) angeführten Beförderungsämter sind nicht teilbar.]⁴⁹

Art. 7 - Les fonctions que peuvent exercer les membres du personnel auxiliaire d'éducation des établissements d'enseignement primaire, secondaire et supérieur non universitaire de l'Etat sont, ci-après, déterminées et classées en fonctions de recrutement, en fonctions de sélection et en fonctions de promotion.

a) fonctions de recrutement

1. surveillant-éducateur;
[1.1. Kindergartenassistent;]⁵⁰
2. surveillant-éducateur d'internat;
3. secrétaire-bibliothécaire;
[3bis. Mediothekarassistent]⁵¹
4. bibliothécaire;
[4bis. Mediothekar]⁵²
5. conservateur adjoint du musée instrumental;
6. conservateur du musée instrumental;
7. chef de service;
[8. Förderpädagogischer Schul- und Lernbegleiter]⁵³
- [8.1. Förderpädagogischer Koordinator im Förderschulwesen;]⁵⁴

b) fonctions de sélection

9. secrétaire de direction;
[10. éducateur-économiste;]
11. bibliothécaire principal;
[11bis. Förderpädagogischer Schul- und Lernbegleiter in einer Fördergrund- und -sekundarschule]⁵⁵
- [11ter. Förderpädagogischer Berater in einer Fördergrund- und -sekundarschule]⁵⁶

c) fonction de promotion

- [12. administrateur.]

Art. 8 - Les fonctions que peuvent exercer les membres du personnel paramédical des établissements d'enseignement gardien, primaire, secondaire et supérieur non universitaire de l'Etat sont, ci-après, déterminées et classées en fonctions de recrutement et en fonctions de sélection.

a) fonctions de recrutement

1. puéricultrice;
2. infirmière;
3. kinésithérapeute;
4. logopède;
[4bis. Ergotherapeut]⁵⁷

b) fonctions de sélection

5. puéricultrice principale;
6. infirmière principale;
7. kinésithérapeute principal;
8. logopède principal[;]
- [9. paramédizinischer Koordinator für inklusive Schulen]⁵⁸

Art. 9 - Pour l'application des articles 7 et 8 du présent arrêté, l'établissement d'enseignement de l'Etat comprend l'internat qui lui est annexé.

⁴⁸ *eingefügt D. 23.03.09, Art. 82*

⁴⁹ *Art. 6.1. eingefügt D. 24.06.13, Art. 11 – Inkraft : 01.09.13*

⁵⁰ *Nr. 1.1 eingefügt D. 25.06.18, Art. 1 – Inkraft : 01.07.18*

⁵¹ *eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.5*

⁵² *eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.6*

⁵³ *ersetzt D. 11.05.09, Art. 33 – Inkraft : 01.09.09*

⁵⁴ *Nr. 8.1 eingefügt D. 26.06.17, Art. 4 – Inkraft: 01.09.17*

⁵⁵ *eingefügt D. 27.06.11, Art. 2 – Inkraft : 01.09.10*

⁵⁶ *eingefügt D. 16.01.12, Art. 2 – Inkraft : 01.12.11; ersetzt D. 20.06.16, Art. 1 – Inkraft: 01.09.16*

⁵⁷ *abgeändert D. 06.06.05, Art. 2 ; Inkraft : 01.09.04*

⁵⁸ *Nr. 9 eingefügt D. 06.05.19, Art. 9 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19*

[**Art. 9.1** - Die Ämter der Mitglieder des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sekundar- und nicht universitären Hochschulunterricht werden wie folgt festgelegt und in Anwerbungsämter eingeteilt:

- a) **Anwerbungsämter**
- 1. Psychosozialer Begleiter;
- 2. Sozialassistent;]⁵⁹
- 3. [schulpsychologischer Berater]⁶⁰

CHAPITRE III - LES FONCTIONS DES MEMBRES DU PERSONNEL DU SERVICE D'INSPECTION CHARGÉ DE LA SURVEILLANCE DES ÉTABLISSEMENTS D'ENSEIGNEMENT DE L'ÉTAT.

Art. 10 - Les fonctions que peuvent exercer les membres du personnel du service d'inspection chargé de la surveillance des établissements d'enseignement de l'Etat sont déterminées et classées ci-après :

[1. **Leiter der Schulinspektion, der Schulentwicklungsberatung und der Schulberatung für Inklusion und Integration;**]⁶¹

- [2. Schulinspektor aus dem Grundschulwesen;]⁶²
- [2bis. Schulinspektor aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen;
- 2ter. Schulentwicklungsberater aus dem Grundschulwesen;
- 2quater. Schulentwicklungsberater aus dem Sekundarschul-, Hochschul- oder Universitätswesen;]⁶³
- [2quinquies. Referent für Inklusion und Integration]⁶⁴
- 5.-8. [...] ⁶⁵
- 9. inspecteur de religion dans l'enseignement secondaire et dans l'enseignement supérieur non universitaire;
- 10. [...] ⁶⁶;
- 11.-17. [...] ⁶⁷

Ces fonctions sont des fonctions de promotion.

[KAPITEL III.1 – ÄMTER DES VERWALTUNGSPERSONALS]⁶⁸

[**Art. 10.1** - Die Ämter, die die Mitglieder des Verwaltungspersonals bekleiden können, werden wie folgt festgelegt:

- a) Anwerbungsämter
- 1. Kommiss;]
- 2. Kommiss-Daktylograph;
- 3. Korrespondent-Buchhalter;
- 4. Chefsekretär;
- 5. Verwaltungssekretär;
- 6. Netzwerktechniker;
- b) Auswahlämter
- 1. Leitender Verwaltungssekretär;
- 2. Referent.]⁶⁹

CHAPITRE IV - DISPOSITIONS TRANSITOIRES

Art. 11 - La fonction de maître de religion remplace la fonction de professeur de religion qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles primaires, dans les sections préparatoires annexées aux écoles moyennes, aux athénées et lycées royaux, aux établissements d'enseignement technique, dans les écoles primaires d'application annexées aux écoles normales primaires et gardiennes, dans les internats pour enfants dont les parents n'ont pas de résidence fixe.

Art. 12 - La fonction de maître de morale remplace la fonction "professeur qui remplace l'instituteur pour le cours de morale" qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements précités.

⁵⁹ eingefügt D. 11.05.09, Art. 34

⁶⁰ Nr. 3 eingefügt D. 24.06.13, Art.12; aufgehoben D. 31.03.14, Art.10.1 Nr. 6 – Inkraft: 01.07.14; wieder eingefügt D. 06.05.19, Art. 10 - Inkraft: 01.07.19

⁶¹ Nr. 1 ersetzt D. 25.06.12, Art. 27 Nr. 1 – Inkraft: 01.05.12; D. 06.05.19, Art. 11 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19

⁶² Nr. 2 ersetzt D. 25.06.12, Art. 27 Nr. 1 – Inkraft: 01.05.12

⁶³ Nrn. 2bis-2quater eingefügt D. 25.06.12, Art. 27 Nr. 2 – Inkraft: 01.05.12

⁶⁴ Nr. 2quinquies eingefügt D. 06.05.19, Art. 11 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19

⁶⁵ Nrn. 5-8 aufgehoben D. 25.06.12, Art. 27 Nr. 3 – Inkraft: 01.05.12

⁶⁶ Nr.10 aufgehoben D. 24.06.13, Art. 13 – Inkraft : 01.09.13

⁶⁷ Nrn. 11-17 aufgehoben D. 25.06.12, Art. 27 Nr. 3 – Inkraft: 01.05.12

⁶⁸ Kap. III.1 eingefügt D. 06.05.19, Art. 12 – Inkraft: 01.04.19

⁶⁹ Art. 10.1 eingefügt D. 06.05.19, Art. 13 – Inkraft: 01.04.19

Art. 13 - La fonction de maître de cours spéciaux remplace la fonction de "professeur qui remplace l'instituteur pour certains de ses cours spéciaux" qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements précités.

Art. 14 - Dans l'enseignement secondaire du degré inférieur, la fonction de professeur de cours spéciaux remplace les fonctions de professeur d'éducation physique, de professeur de dessin, de professeur de musique, de professeur de travail manuel, de professeur de sténodactylographie qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de cet enseignement.

Art. 15 - Dans l'enseignement secondaire du degré inférieur, les fonctions de professeur d'ouvrages manuels, d'économie domestique, de cours ménagers, de coupe et confection, de travaux à l'aiguille qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de cet enseignement sont remplacées par la fonction de professeur de cours techniques et de pratique professionnelle.

Art. 16 - La fonction de professeur de sciences commerciales qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles moyennes, est remplacée par la fonction de professeur de cours généraux.

Art. 17 - La fonction de professeur de cours techniques et de pratique professionnelle remplace la fonction de moniteur qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les sections d'enseignement moyen appliqué.

Art. 18 - La fonction de professeur de cours généraux et scientifiques qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles techniques secondaires inférieures, est remplacée par la fonction de professeur de cours généraux.

Art. 19 - Dans l'enseignement secondaire du degré supérieur, la fonction de professeur de cours spéciaux remplace les fonctions de professeur d'éducation physique, de professeur de dessin, de professeur de musique, de professeur de travail manuel, de professeur de sténodactylographie qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de cet enseignement.

Art. 20 - Dans l'enseignement secondaire du degré supérieur, les fonctions de professeur d'ouvrages manuels, d'économie domestique, de cours ménagers, de coupe et confection, de travaux à l'aiguille qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de cet enseignement, sont remplacées par la fonction de professeur de cours techniques et de pratique professionnelle.

Art. 21 - La fonction de docteur en droit, chargé du cours de droit constitutionnel, qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles normales gardiennes, primaires et moyennes, est remplacée par la fonction de professeur de cours généraux.

Art. 22 - La fonction de docteur en médecine, chargé du cours d'hygiène, qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles normales gardiennes, primaires et moyennes, est remplacée par la fonction de professeur de cours généraux.

Art. 23 - La fonction de professeur-moniteur qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles de service social, est remplacée par la fonction de professeur de pratique professionnelle.

Art. 24 - La fonction de directeur médical remplace la fonction de médecin-conseiller technique qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles d'infirmières et dans les écoles d'accoucheuses.

Art. 25 - La fonction de chef de culture-démonstrateur qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements d'enseignement technique, est remplacée par la fonction de professeur de pratique professionnelle.

Art. 26 - La fonction de directeur-préfet des études qu'exercent à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les athénées et lycées royaux, est remplacée par la fonction de préfet des études d'un athénée ou d'un lycée royal.

Art. 27 - La fonction de professeur de cours techniques et de travaux pratiques qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements d'enseignement technique, est remplacée par la fonction de professeur de cours techniques et de pratique professionnelle.

Art. 28 - La fonction d'infirmier-moniteur qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les écoles d'infirmières, est remplacée par la fonction de professeur de pratique professionnelle.

Art. 29 - La fonction de moniteur qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements d'enseignement technique, est remplacée par la fonction de professeur de pratique professionnelle. Toutefois, les moniteurs des établissements précités, qui ne remplissent pas les conditions statutaires exigées des professeurs de pratique professionnelle conservent leur fonction de moniteur.

Art. 30 - Dans l'enseignement supérieur non universitaire des premier et deuxième degrés, la fonction de professeur de cours spéciaux remplace les fonctions de professeur d'éducation physique, de professeur de dessin, de professeur de musique, de professeur de travail manuel, de professeur de sténodactylographie qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de cet enseignement.

Art. 31 - Dans l'enseignement supérieur non universitaire des premier et deuxième degrés, les fonctions de professeur d'ouvrages manuels, d'économie domestique, de cours ménagers, de coupe et confection, de travaux à l'aiguille qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de cet enseignement, sont remplacées par la fonction de professeur de cours techniques et de pratique professionnelle.

[**Art. 31bis** - Dans l'enseignement de niveau primaire préparatoire à l'enseignement artistique secondaire inférieur, dans l'enseignement artistique secondaire inférieur et dans l'enseignement artistique secondaire supérieur, la fonction de maître de cours artistiques ou de professeur de cours artistiques remplace à la date du 1er avril 1972 la fonction de professeur chargé de cours artistiques.]⁷⁰

Art. 32 - Dans l'enseignement secondaire et dans l'enseignement supérieur non universitaire, la fonction de surveillant-éducateur remplace la fonction de maître d'études externe qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de ces enseignements.

Art. 33 - Dans l'enseignement primaire, dans l'enseignement secondaire et dans l'enseignement supérieur non universitaire, la fonction de surveillant-éducateur d'internat remplace la fonction de maître d'études interne et la fonction de surveillant d'internat qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel dans les établissements de ces enseignements.

Art. 34 - La fonction d'inspecteur de l'enseignement primaire remplace la fonction d'inspecteur des classes primaires et gardiennes qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection chargé de la surveillance des établissements d'enseignement de l'Etat.

Art. 35 - La fonction d'inspecteur de cours généraux dans l'enseignement secondaire du degré inférieur remplace la fonction d'inspecteur des cours généraux du degré moyen inférieur qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection précité.

Art. 36 - La fonction d'inspecteur de cours techniques et de pratique professionnelle dans l'enseignement secondaire du degré inférieur remplace la fonction d'inspecteur des cours techniques du degré moyen inférieur qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection précité.

Art. 37 - La fonction d'inspecteur de cours généraux dans l'enseignement secondaire du degré supérieur et dans l'enseignement supérieur non universitaire remplace les fonctions d'inspecteur de l'enseignement moyen du degré supérieur, d'inspecteur des écoles normales primaires et moyennes qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection précité.

Art. 38 - La fonction d'inspecteur de l'enseignement technique qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection précité, est remplacée par la fonction d'inspecteur de cours généraux dans l'enseignement secondaire du degré supérieur et dans l'enseignement supérieur non universitaire. Toutefois, la fonction d'inspecteur de l'enseignement technique qu'exercent, à la même date, les membres du personnel précité, est remplacée par la fonction d'inspecteur de cours techniques et de pratique professionnelle dans l'enseignement secondaire du degré supérieur et dans l'enseignement supérieur non universitaire, si la nature de ladite fonction le justifie.

Art. 39 - La fonction d'inspecteur de cours techniques et de pratique professionnelle dans l'enseignement secondaire du degré supérieur et dans l'enseignement supérieur non universitaire remplace les fonctions d'inspectrice des travaux féminins de l'enseignement moyen et d'inspectrice des travaux féminins de l'enseignement normal qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection précité.

Art. 40 - La fonction d'inspecteur de cours spéciaux dans l'enseignement secondaire du degré supérieur et dans l'enseignement supérieur non universitaire remplace les fonctions d'inspecteur des cours de musique de l'enseignement moyen et de l'enseignement normal, d'inspecteur des cours de dessin de l'enseignement moyen et de l'enseignement normal, d'inspecteur des cours d'éducation physique de l'enseignement moyen et de l'enseignement normal, d'inspecteur des cours d'éducation physique de l'enseignement technique, qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection précité.

Art. 41 - La fonction d'inspecteur de cours artistiques dans les établissements d'enseignement artistique remplace les fonctions d'inspecteur de l'enseignement du dessin dans l'enseignement artistique, d'inspecteur des arts plastiques dans l'enseignement artistique, d'inspecteur des arts musical et lyrique dans l'enseignement artistique, qu'exercent, à la date du 1er septembre 1966, les membres du personnel du service d'inspection précité.

⁷⁰ *eingefügt KE 01-08-1984*

CHAPITRE V - DISPOSITIONS FINALES ET ABROGATOIRES.

Art. 42 - Sont abrogés :

1. Les articles 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13 et 14 de l'arrêté royal du 29 août 1966 relatif au statut de certaines catégories de membres du personnel de l'enseignement de l'Etat;

2. L'article 191, §3, de l'arrêté royal du 29 août 1966 précité, tel qu'il a été modifié par l'arrêté royal du 4 avril 1967;

3. Toutes les dispositions antérieures contraires au présent arrêté en tant qu'elles déterminent des fonctions que peuvent exercer les membres du personnel visés par le présent arrêté.

Art. 43 - Le présent arrêté sort ses effets à la date du 1er septembre 1966.

Art. 44 - Nos Ministres de l'Education nationale, Notre Ministre de la Culture française et Notre Ministre de la Culture néerlandaise sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

[**KE 15.07.69, Art. 2** : La fonction d'administrateur remplace la fonction d'administrateur d'internat qu'exercent à la date du 1er août 1969, les membres du personnel des établissements d'enseignement primaire, secondaire et supérieur non universitaire de l'Etat.]

[**KE 07.03.79, Art. 2** : Les membres du personnel exerçant à la date d'entrée en vigueur du présent arrêté une des fonctions reprises dans la colonne de gauche ci-dessous dans un établissement ayant le français ou l'allemand comme langue de l'enseignement, sont considérés comme exerçant la fonction correspondante, reprise en regard de la colonne de droite à partir de cette même date.

1° Dans l'enseignement secondaire du degré inférieur :

sous directeurproviseur d'un Lycée royal du premier degré ou des deux premiers degrés;

directeurpréfet des études d'un Lycée royal du premier degré ou des deux premiers degrés

2° Dans l'enseignement secondaire du degré supérieur :

proviseur d'un Athénée royal proviseur d'un Lycée royal des deuxième ou d'un Lycée royal ouet troisième degrés ou des trois degrés sous directeur

préfet des études d'unpréfet des études d'un Lycée royal des Athénée ou d'un Lycéedeuxième et troisième degrés ou des royal ou directeurtrois degrés.

Art. 3 : Les membres du personnel visés par le présent arrêté gardent, dans la fonction qu'ils exercent, à partir de la date de son entrée en vigueur, tous les droits liés à la fonction qu'ils exerçaient la veille de cette date.]

[applicable à partir du 21 mars 1979]

Der Königliche Erlass vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, [des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals] der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, [Förder-] und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate

Es handelt sich hierbei um die koordinierte Fassung des o.g. KE vom 06.05.2019. Sie umfasst insgesamt 22 Seiten.

22. April 1969 - Königlicher Erlass zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, [des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals] der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, [Förder-] und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate¹

[abgeändert : KE 22-05-70 (M.B. 16-10-70); KE 03-06-76 (M.B. 10-09-76); KE 01-04-77 (M.B. 20-04-77); KE 21-10-80 (M.B. 17-12-80); ER 04.06.98; D. 29.06.98; ER 31.08.00 (BS 23.11.00); D. 16.12.02 (BS 19.03.03); D. 06.06.05 (BS 13.09.05); D. 27.06.05 (BS 01.07.05); D. 26.06.06 (BS 19.10.06); D. 25.06.07 (BS 25.10.07); ER 07.12.07 (BS 28.04.08); D. 21.04.08 (BS 11.07.08); D. 23.03.09 (BS 14.05.09)²; D. 11.05.09 (BS 04.08.09); D. 25.05.09 (BS 08.09.09); D. 28.06.10 (BS 05.10.10); D. 25.10.10 (BS 01.02.11); D. 16.01.12 (BS 22.02.12); D. 25.06.12 (BS 27.07.12); D. 24.06.13 (BS 02.09.13); D. 05.05.14 (BS 16.07.14); D. 31.03.14 (BS 23.07.14); D. 29.06.15 (BS 14.09.15); D. 20.06.16 (BS 30.11.16); D. 26.06.17 (BS 24.08.17); D. 26.06.17 (BS 20.12.17); D. 25.06.18 (BS 25.09.18); D. 06.05.19 (BS 11.07.19)]

[ARRÊTÉ ROYAL FIXANT LES TITRES REQUIS DES MEMBRES DU PERSONNEL DIRECTEUR ET ENSEIGNANT, DU PERSONNEL AUXILIAIRE D'ÉDUCATION, DU PERSONNEL PARAMÉDICAL DES ÉTABLISSEMENTS D'ENSEIGNEMENT GARDIEN, PRIMAIRE, SPÉCIAL, MOYEN, TECHNIQUE, ARTISTIQUE ET NORMAL DE L'ÉTAT ET DES INTERNATS DÉPENDANT DE CES ÉTABLISSEMENTS]

CHAPITRE Ier. - DISPOSITIONS GÉNÉRALES.

[**Artikel 1** - Die erforderlichen Diplome, Nachweise und Brevets der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Mitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes werden in fünf Niveaus unterteilt.]³

[**Art. 1bis** - Personenbezeichnungen im vorliegenden Erlass gelten für beide Geschlechter.]⁴

[**Art. 1ter** - Artikel 3 letzter Absatz dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.]⁵

Art. 2 - Sont considérés comme :

1. titres du niveau supérieur du troisième degré :

a) les diplômes d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, de docteur, de licencié, d'ingénieur ou de pharmacien, délivrés conformément à la législation sur les grades académiques;

b) les autres diplômes d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, de docteur, d'ingénieur, de pharmacien ou de licencié, délivrés par une université belge ou un établissement y assimilé, par un établissement y habilité par la loi ou par un jury constitué par le Gouvernement, si la durée des études a été de quatre ans au moins;

c) le diplôme d'enseignement technique supérieur du troisième degré;

d) le diplôme d'enseignement artistique supérieur du troisième degré;

e) le diplôme délivré aux officiers qui, avant le 1er janvier 1965, ont terminé avec fruit leurs études à l'Ecole d'application de l'Ecole royale militaire ou à la division polytechnique de cette école;

[f] le diplôme d'architecte ou d'ingénieur industriel]⁶

2. titres du niveau supérieur du deuxième degré :

a) [...]⁷

b) le diplôme d'ingénieur technicien;

c) le diplôme universitaire de conducteur civil;

d) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du deuxième degré;

e) le diplôme d'enseignement artistique supérieur du deuxième degré;

f) le diplôme d'aspirant officier au long cours.

3. titres du niveau supérieur du premier degré :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur;

b) le diplôme de candidat délivré conformément à la loi sur la collation des grades académiques;

c) les autres diplômes de candidat délivrés par une université belge, un établissement y assimilé ou habilité par la loi ou par un jury constitué par le Gouvernement;

d) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré;

e) le certificat de cours normaux techniques moyens;

f) le brevet d'école professionnelle secondaire complémentaire;

g) le diplôme d'enseignement artistique supérieur du premier degré;

h) le diplôme d'instituteur primaire;

¹ Titel abgeändert durch D. 11.05.09, Art. 54

² In-Kraft-Treten : 01.09.09

³ ersetzt D. 11.05.09, Art. 55

⁴ eingefügt ER 31.08.00, Art. 1

⁵ eingefügt D. 25.5.09, Art. 38

⁶ eingefügt KE 21.10.80, Art. 1

⁷ aufgehoben KE 21.10.80, Art. 1

[i] das Diplom einer Kindergärtnerin;
j) das Diplom eines Erziehers, ausgehändigt von einer Unterrichtseinrichtung des pädagogischen Vollzeit-hochschulwesens kurzer Studiendauer oder ausgehändigt nach Beendigung der Abteilung "spezialisierte Erzieher", die auf Ebene der schulischen Weiterbildung des pädagogischen oder sozialen Hochschulwesens kurzer Studiendauer organisiert wird.]⁸

4. titres du niveau secondaire supérieur :

- a) [...] ⁹
- b) le certificat d'école ou de cours normaux techniques primaires;
- c) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs;
- d) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires supérieurs;
- e) le diplôme d'enseignement artistique secondaire supérieur;
- f) le certificat homologué d'études moyennes du degré supérieur
- [g) der Meisterbrief].¹⁰

5. titres du niveau secondaire inférieur :

- a) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs;
- b) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires inférieurs.

Art. 3 - Les diplômes, certificats et brevets requis doivent avoir été délivrés, soit par une université belge ou par un établissement y assimilé par la loi, soit par un établissement d'enseignement organisé, subventionné ou reconnu par l'Etat, soit par un jury constitué par le Gouvernement.

[Der Meisterbrief muss durch ein von der Regierung anerkanntes Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen ausgestellt worden sein oder, falls es sich um einen ausländischen Nachweis handelt, von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden.]¹¹

Pour les titres délivrés dans l'enseignement à horaire réduit, le cycle d'études doit avoir comporté au moins 900 périodes en ce qui concerne les cours techniques et professionnels et au moins 450 périodes en ce qui concerne les cours normaux.

Sont assimilés aux diplômes, certificats et brevets d'école ou de cours techniques susvisés les diplômes délivrés par les écoles et cours techniques et professionnels y assimilés comme indiqué ci-après :

1. aux écoles techniques supérieures du 3ème degré: les écoles classées A5;
2. aux écoles techniques supérieures du 2ème degré : les écoles d'ingénieurs-techniciens classées A1, les écoles d'architectes classées A7/A1 ;
3. aux écoles techniques supérieures du 1er degré : les écoles classées A1, A6/A1, A7/A1, A8/A1, C1/A1;
4. aux écoles techniques secondaires supérieures : les écoles classées A2, A2A, A6/A2, A6/C1 - 2e cycle, A7/A2, A8/A2, C1 - 2e cycle, C1A, C5/C1 - 2e cycle, C1/A6/A2, A7/C1 - 2e cycle, A2/C1 (écoles d'aspirantes en nursing) ;
5. aux écoles techniques secondaires inférieures : les écoles classées A3, A3A, A6/A3, A6/C1 - 1er cycle, A7/A3, C1 - 1er cycle, C2/ C2Aa, C5/C1 - 1er cycle, C1/A6/A3, A7/C1 - 1er cycle;
6. aux écoles professionnelles secondaires complémentaires: les écoles classées C1D (perfectionnement), C1/A2 (écoles d'hospitalières);
7. aux écoles professionnelles secondaires supérieures : le 2e cycle des écoles classées A4, C3 et C5, les écoles professionnelles classées A2 ainsi que les écoles classées C2 (écoles de puéricultrices);
8. aux écoles professionnelles secondaires inférieures : le 1er cycle des écoles classées A4, C3, C5 et A7/C3;
9. aux écoles normales techniques moyennes : les écoles classées A1D, A6/A1D, A7/A1D, A7/C1D, C1D, C5/C1D et C1An;
10. aux écoles normales techniques primaires : les écoles classées A2An;
11. [aux cours techniques supérieurs du premier degré : les écoles classées B1 et B3/B1, qui exigent, à l'admission, un titre de fin d'études secondaires supérieures ou qui ont fait l'objet d'une dépêche ministérielle de reclassement au niveau des cours techniques supérieurs du premier degré.
Est également assimilé au porteur d'un titre du niveau supérieur du premier degré:
- le titulaire d'un titre B1 et d'un titre du niveau secondaire supérieur ;
- le titulaire d'un titre B1 et d'un titre B2.]¹²
12. [aux cours techniques secondaires supérieurs : les écoles classées B1 et B3/B1 qui ne répondent pas à la condition prévue au 11 ci-dessus et les écoles classées B2 et B3/B2 qui exigent, à l'admission, un titre de fin d'études secondaires inférieures ou qui ont fait l'objet d'une dépêche ministérielle de reclassement au niveau des cours techniques secondaires supérieurs.

Est également assimilé au porteur d'un titre du niveau secondaire supérieur le titulaire d'un titre B2 et d'un titre du niveau secondaire inférieur;]¹³

13. aux cours techniques secondaires inférieurs : les écoles classées B2 et B3/B2 qui ne répondent pas à la condition prévue au 12 ci-dessus, de même que les écoles classées B3/B5;

14. aux cours professionnels secondaires supérieurs : les écoles classées B4/B1 et B6/B1 et celles classées

⁸ ergänzt ER 31.08.00, Art. 2

⁹ abgeändert ER 31.08.00, Art. 2

¹⁰ eingefügt D. 16.12.02, Art. 1

¹¹ ergänzt D. 16.12.02, Art. 2

¹² ersetzt KE 03.06.76, Art. 1

¹³ ersetzt KE 03.06.76, Art. 2

B4/B2 qui exigent, à l'admission, un titre de fin d'études secondaires inférieures;

15. aux cours professionnels secondaires inférieurs : les écoles classées B6/B2, B5, B6/B4, B6/B5, C4, B4/C4, C6 et C2Ab, ainsi que celles classées B4/B2, qui ne répondent pas à la condition prévue au 14 ci-dessus;

16. aux cours normaux techniques moyens : les cours à horaire réduit classés D qui, avant de délivrer le certificat d'aptitude final, exigent la possession d'un titre de fin d'études du niveau secondaire supérieur de l'enseignement technique au moins;

17. aux cours normaux techniques primaires : les cours à horaire réduit classés D qui ne répondent pas à la condition prévue au 16 ci-dessus.

[Die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise werden als erforderliche Befähigungsnachweise angesehen, wenn ihnen eine durch die Regierung ausgestellte [Konformitätsbescheinigung oder Anerkennung]¹⁴ beigefügt ist.]¹⁵

Art. 4 - Nos Ministres déterminent, en tenant compte du caractère des études, de leur durée, de l'importance du programme des cours, le niveau des diplômes, certificats et brevets non repris à l'article 2.

Art. 5 - Sont considérés comme cours généraux, cours spéciaux, cours techniques, pratique professionnelle, cours techniques et pratique professionnelle, cours artistiques, les cours définis comme tels par Nos Ministres.

CHAPITRE II. - TITRES REQUIS DES MEMBRES DU PERSONNEL DIRECTEUR ET ENSEIGNANT.

Art. 6 - Le titre requis pour la fonction d'institutrice gardienne que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant dans l'enseignement gardien est le diplôme d'institutrice gardienne.

Art. 7 - Les titres requis pour les fonctions énumérées ci-après que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant dans l'enseignement primaire sont fixés comme suit :

1. instituteur primaire : le diplôme d'instituteur primaire ;

[2. Lehrer für nichtkonfessionelle Sittenlehre:

a) das Diplom eines Kindergärtners (Wahlfach/Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre);

b) das Diplom eines Primarschullehrers (Wahlfach/Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre);

c) das Diplom eines Lehrbefähigten der Unterstufe des Sekundarunterrichts (Wahlfach/Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre)]¹⁶

3. maître de cours spéciaux (spécialité éducation physique) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (éducation physique), ou

b) le diplôme d'instituteur primaire, complété par un certificat de capacité aux fonctions de maître spécial d'éducation physique dans les écoles primaires délivré par le jury spécial institué par l'arrêté royal du 5 mai 1958, tel qu'il a été modifié.

4. maître de cours spéciaux (spécialité travail manuel) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, section des arts plastiques, ou

b) le diplôme d'instituteur primaire complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement des travaux manuels dans les établissements d'enseignement moyen et normal de l'Etat, délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 29 mars 1951, ou

c) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par une année d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

e) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

f) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

5. maître de cours spéciaux (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, ou

c) le diplôme d'institutrice primaire, complété par le certificat de maîtresse de travaux à l'aiguille et de petits travaux domestiques dans les écoles primaires mixtes tenues par des instituteurs, délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 1er juin 1929.

6. maître de cours spéciaux (spécialité économie domestique) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, ou

c) le diplôme d'institutrice primaire, complété par le certificat de maîtresse d'économie domestique et de travaux ménagers dans les écoles primaires mixtes tenues par des instituteurs, délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 1er juin 1929.

¹⁴ abgeändert D. 26.06.17, Art. 15 – Inkraft : 01.09.17

¹⁵ ersetzt D. 25.05.09, Art. 33

¹⁶ Nr. 2 ersetzt D. 24.06.13, Art. 39 – Inkraft : 01.01.14

[7. Fachlehrer der ersten Fremdsprache:

a) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarunterrichts mit der betreffenden Fremdsprache als Grundrichtung oder Bestandteil der Grundrichtung der Ausbildung, der Nachweis über das Bestehen einer Ausbildung in Fremdsprachendidaktik und der Nachweis der gründlichen Beherrschung der betreffenden Fremdsprache oder

b) das Diplom eines Primarschullehrers, der Nachweis über das Bestehen einer Ausbildung in Fremdsprachendidaktik und der Nachweis der gründlichen Beherrschung der betreffenden Fremdsprache.]¹⁷

[8. Förderpädagoge im Regelgrundschulwesen:

a) das Diplom eines Primarschullehrers ergänzt durch [zwei Schuljahre Berufserfahrung in einem Amt der Kategorie des Lehr- und Direktionspersonals, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden,]¹⁸ und den Nachweis über das Bestehen einer mindestens 15 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird, oder

b) das Diplom eines Masters in Förder-, Heil- oder Orthopädagogik oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird.

[Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des Förderpädagogen im Regelgrundschulwesen im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.]¹⁹²⁰

[9. Lehrer für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse:

9.1. Inhaber eines der folgenden Diplome sein:

9.1.1. Diplom eines Primarschullehrers oder

9.1.2. die deutsche Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in Germanistik mit Deutsch als Grundrichtung,

9.1.3. die französische Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in romanischen Sprachen mit Französisch als Grundrichtung,

9.1.4. die niederländische Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in Germanistik mit Niederländisch als Grundrichtung,

9.1.5. die in den Nummern 9.1.2-9.1.4 angeführten Diplome betreffend: eine Lehrbefähigung, die den in Anhang 3 des Dekrets vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen angeführten wesentlichen Elementen entspricht und die die Regierung als gleichwertig anerkennt, [wobei die Bedingung als erfüllt gilt, wenn das Personalmitglied den Titel eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarunterrichts besitzt,]²¹

9.2. ergänzt durch den Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS Punkte umfassenden Zusatzausbildung in Deutsch als Zweitsprache, wenn die deutsche Sprache betroffen ist, oder in Französisch als Zweitsprache, wenn die französische Sprache betroffen ist, oder in Niederländisch als Zweitsprache, wenn die niederländische Sprache betroffen ist,

9.3. ergänzt durch ein Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in der betreffenden Sprache genügt, oder Inhaber eines in der betreffenden Sprache ausgestellten Abschlusszeugnisses der Oberstufe des [Sekundarunterrichts, Abschlussdiploms des Vollzeit-Hochschulwesens kurzer oder langer Studiendauer oder Universitätsdiploms]²² sein.]²³

Art. 8 - Les titres requis pour les fonctions énumérées ci-après que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant dans l'enseignement secondaire du degré inférieur sont fixés comme suit :

1. professeur de cours généraux : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur.

Dans l'enseignement secondaire du degré inférieur organisé dans les athénées et les lycées royaux :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur

2. [Lehrer für allgemeinbildende Kurse (dritte und vierte Sprache - romanische Sprachen): der Lehrbefähigungsnachweis für die Unterstufe des Sekundarunterrichts oder der Lehrbefähigungsnachweis für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (romanische Philologie)]²⁴

3. [Lehrer für nichtkonfessionelle Sittenlehre:

a) das Diplom eines Primarschullehrers (Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre); dies gilt ausschließlich für die Unterstufe des Fördersekundarschulwesens und die erste Stufe des Regelsekundarschulwesens;

b) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (Zusatzausbildung in nichtkonfessioneller Sittenlehre);

¹⁷ eingefügt D. 21.04.08, Art. 113 – Inkraft: 01.09.08

¹⁸ abgeändert D. 06.05.19, Art. 45 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.18

¹⁹ Nr. 8 Absatz 2 eingefügt D. 20.06.16, Art. 28 – Inkraft: 01.09.16

²⁰ Nr. 8 eingefügt D. 29.06.15, Art. 17 – Inkraft : 01.09.15

²¹ abgeändert D. 06.05.19, Art. 45 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19

²² abgeändert D. 06.05.19, Art. 45 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.19

²³ Nr. 9 eingefügt D. 26.06.17, Art. 6 – Inkraft : 01.09.17

²⁴ ersetzt ER 31.08.00, Art. 3

c) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Zusatzausbildung in nicht-konfessioneller Sittenlehre).]²⁵

4. professeur de cours spéciaux (spécialité éducation physique) : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (éducation physique).

Dans l'enseignement secondaire du degré inférieur organisé dans les athénées et les lycées royaux :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur (éducation physique) ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (éducation physique)

5. professeur de cours spéciaux (spécialité dessin et éducation plastique) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (arts plastiques), ou

b) le diplôme d'instituteur primaire complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement du dessin dans les écoles moyennes, délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 28 avril 1939, ou

c) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, complété par le diplôme de capacité susvisé.

[d) das Diplom einer technischen Hochschule oder eines technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe, vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten Befähigungsnachweis.]²⁶

6. professeur de cours spéciaux (spécialité musique et éducation musicale) : le diplôme de capacité pour l'enseignement de la musique vocale dans les établissements d'enseignement moyen et normal de l'Etat du premier degré, délivré par le jury institué par le gouvernement.

7. professeur de cours spéciaux (spécialité travail manuel) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, section des arts plastiques, ou

b) le diplôme d'instituteur primaire complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement du travail manuel dans les établissements d'enseignement moyen et normal de l'Etat, délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 29 mars 1951, ou

c) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur complété par le diplôme de capacité susvisé.

8. professeur de cours spéciaux (spécialité sténodactylographie) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (secrétariat ou commerce), ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie dans les établissements d'enseignement moyen, technique ou normal de l'Etat, délivré par le jury institué par le gouvernement, ou

c) le diplôme d'instituteur primaire, complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré (secrétariat ou commerce), complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé, [oder vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten Befähigungsnachweis] ²⁷;

[e) le certificat homologué d'études moyennes du degré supérieur complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé ou

f) le diplôme d'école technique secondaire supérieure complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé.]²⁸

9. professeur de cours techniques (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

10. professeur de cours techniques (spécialité économie domestique) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

11. professeur de cours techniques (autres spécialités) :

a) [le diplôme d'architecte ou d'ingénieur industriel complété par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté]²⁹ ou

b) le diplôme d'ingénieur technicien, complété par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

c) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété [...] ³⁰ et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

e) le diplôme de l'enseignement artistique supérieur, complété [...] ³¹ et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

f) le diplôme d'instituteur primaire complété [...] ³² et par un diplôme de cours techniques supérieurs du premier degré.

Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation dans une école ou cours techniques supérieurs du premier degré, sont également admis :

a) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

b) le diplôme de l'enseignement artistique secondaire supérieur, complété par trois années d'expérience

²⁵ Nr. 3 ersetzt D. 24.06.13, Art. 40 – Inkraft : 01.01.14

²⁶ ergänzt ER 31.08.00, Art. 3

²⁷ ergänzt ER 31.08.00, Art. 3

²⁸ abgeändert KE 22.05.70, Art. 1

²⁹ abgeändert KE 21.10.80, Art. 1

³⁰ abgeändert ER 31.08.00, Art. 3

³¹ abgeändert ER 31.08.00, Art. 3

³² abgeändert ER 31.08.00, Art. 3

utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

[c] der Meisterbrief, ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.]³³

Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation, ni dans une école ou cours techniques supérieurs, ni dans une école ou cours techniques secondaires supérieurs, est également admis le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs, complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

12. professeur de pratique professionnelle (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), [...] ³⁴ ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, [...] ³⁵

[c] das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Nähen-Zuschneiden oder Bekleidung), vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Bekleidung, Schneider oder Näher), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

e) der Meisterbrief (Schneider, Näher oder Oberbekleidungsneider), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.]³⁶

13. professeur de pratique professionnelle (spécialité économie domestique):

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), [...] ³⁷ ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932 [...] ³⁸

[c] das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft oder Hotelfach), vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft, Hotelfach oder Restaurateur-Bankettgestalter), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis; ;

e) der Meisterbrief (Restaurateur-Bankettgestalter oder Hauswirtschafter), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.]³⁹

14. professeur de pratique professionnelle (autres spécialités)

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, [...] ⁴⁰ ou

b) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré [...] ⁴¹ et le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté, ou

c) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

d) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

e) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs, complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

[f] der Meisterbrief, ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.]⁴²

Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation dans une école ou cours professionnels secondaires supérieurs, est également admis le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires inférieurs, complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

15. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels, délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

[c] das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Nähen-Zuschneiden oder Bekleidung), vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Bekleidung, Schneider oder Näher), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

e) der Meisterbrief (Schneider, Näher oder Oberbekleidungsneider), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung

³³ c) eingefügt D. 16.12.02, Art. 3

³⁴ abgeändert ER 31.08.00, Art. 3

³⁵ abgeändert ER 31.08.00, Art. 3

³⁶ c)-e) eingefügt D. 16.12.02, Art. 3

³⁷ abgeändert ER 31.08.00, Art. 3

³⁸ abgeändert ER 31.08.00, Art. 3

³⁹ c)-e) eingefügt D. 16.12.02, Art. 3

⁴⁰ abgeändert ER 31.08.00, Art. 3

⁴¹ abgeändert ER 31.08.00, Art. 3

⁴² f) eingefügt D. 16.12.02, Art. 3

und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.]⁴³

16. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (spécialité économie domestique) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole) ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

[c] das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft oder Hotelfach) vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft, Hotelfach oder Restaurateur-Bankettgestalter), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

e) der Meisterbrief (Restaurateur-Bankettgestalter oder Hauswirtschafter), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.]⁴⁴

17. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (autres spécialités) :

a) le diplôme d'ingénieur technicien, complété par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté [...] ⁴⁵ ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur [...] ⁴⁶ ou

c) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré [...] ⁴⁷ et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

e) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

[f] der Meisterbrief, ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.]⁴⁸

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation ni dans une école ou cours techniques secondaires supérieurs, ni dans une école ou cours professionnels secondaires supérieurs, est également admis le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs, complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

18. accompagnateur : un premier prix pianiste délivré par un conservatoire royal ;

19. répétiteur : un premier prix de directeur d'orchestre délivré par un conservatoire royal.

Art. 9 - Les titres requis pour les fonctions énumérées ci-après que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant dans l'enseignement secondaire du degré supérieur sont fixés comme suit :

1. professeur de cours généraux : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur.

- Dans les écoles normales primaires (premier cycle) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, ou

b) le diplôme de professeur d'école normale primaire.

2. professeur de psychologie, de pédagogie et de méthodologie :

a) le diplôme de licencié en sciences pédagogiques, ou

b) le diplôme de licencié en sciences de l'éducation, ou

c) le diplôme de licencié en sciences psycho-pédagogiques, ou

d) le diplôme de professeur d'école normale primaire pour l'enseignement de la pédagogie et de la méthodologie.

3. professeur de morale : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur (sciences morales), délivré par un établissement non confessionnel, (par priorité).

4. professeur de cours spéciaux (spécialité éducation physique) : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur (éducation physique).

5. professeur de cours spéciaux (spécialité dessin et éducation plastique) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement du dessin dans les athénées royales (section humanités modernes) délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 28 avril 1939, ou

b) le diplôme d'architecte complété par le diplôme de capacité susdit, ou

c) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, section des arts plastiques, complété par le diplôme de capacité susdit.

- Dans les écoles normales gardiennes est requis le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, section des arts plastiques, complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement du dessin dans les écoles normales gardiennes délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal susvisé.

6. professeur de cours spéciaux (spécialité musique et éducation musicale) : le diplôme de capacité pour l'enseignement de la musique vocale dans les établissements d'enseignement moyen et normal de l'Etat du deuxième degré délivré par le jury institué par le gouvernement.

7. professeur de cours spéciaux (spécialité travail manuel) : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secon-

⁴³ c)-e) eingefügt D. 16.12.02, Art. 3

⁴⁴ c)-e) eingefügt D. 16.12.02, Art. 3

⁴⁵ abgeändert ER 31.08.00, Art. 3

⁴⁶ abgeändert ER 31.08.00, Art. 3

⁴⁷ abgeändert ER 31.08.00, Art. 3

⁴⁸ f) eingefügt D. 16.12.02, Art. 3

daire inférieur, section des arts plastiques, complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement du travail manuel dans les écoles normales gardiennes délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal susvisé.

8. professeur de cours spéciaux (spécialité sténodactylographie) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (secrétariat ou commerce), ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie dans les établissements d'enseignement moyen, technique ou normal de l'Etat, délivré par le jury institué par le gouvernement, ou

c) le diplôme d'instituteur primaire, complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré (secrétariat ou commerce), complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé, ou

[e] le certificat homologué d'études moyennes du degré supérieur complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé, ou

f) le diplôme d'école technique secondaire supérieure complété par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé.]⁴⁹

9. professeur de cours techniques (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

10. professeur de cours techniques (spécialité économie domestique) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

11. professeur de cours techniques (autres spécialités) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, ou

b) le diplôme de docteur, licencié, ingénieur ou pharmacien, complété par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté, ou

c) [le diplôme d'architecte ou d'ingénieur industriel complété par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit,]⁵⁰ ou

d) le diplôme d'ingénieur technicien, complété par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

e) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, ou

f) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété [...] ⁵¹ par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

g) le diplôme de l'enseignement artistique supérieur, complété [...] ⁵² par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

h) le diplôme d'instituteur primaire, complété [...] ⁵³ par un diplôme de cours techniques supérieurs du premier degré.

12. professeur de pratique professionnelle (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), [...] ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, [...].

[c] das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Nähen-Zuschneiden oder Bekleidung), ergänzt um ein Jahr nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Bekleidung, Schneider oder Näher), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

e) der Meisterbrief (Schneider, Näher oder Oberbekleidungsnäher), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.]⁵⁴

13. professeur de pratique professionnelle (spécialité économie domestique):

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), [...] ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, [...].

[c] das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft oder Hotelfach) ergänzt um ein Jahr nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;]

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft, Hotelfach oder Restaurateur-Bankettgestalter), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

e) der Meisterbrief (Restaurateur-Bankettgestalter oder Hauswirtschaftler), ergänzt um 3 Jahre nützliche Er-

⁴⁹ ergänzt KE 22.05.70, Art. 2

⁵⁰ abgeändert KE 21.10.80

⁵¹ abgeändert ER 31.08.00, Art. 4

⁵² abgeändert ER 31.08.00, Art. 4

⁵³ abgeändert ER 31.08.00, Art. 4

⁵⁴ ergänzt D. 16.12.02, Art. 4, 1°-3

fahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.]⁵⁵

14. professeur de pratique professionnelle (autres spécialités):

a) [der Lehrbefähigungsnachweis für die Unterstufe des Sekundarunterrichts oder der Lehrbefähigungsnachweis für die Oberstufe des Sekundarunterrichts, ergänzt um ein Jahr nützlicher Erfahrung.]

b) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par une année d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté, ou

c) un diplôme de l'enseignement artistique supérieur du premier degré, complété par une année d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

e) un diplôme de l'enseignement artistique secondaire supérieur complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

[f] der Meisterbrief, ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis]⁵⁶

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation dans une école ou cours techniques secondaires supérieurs, sont également admis :

a) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

b) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation ni dans une école ou cours professionnels secondaires supérieurs, ni dans une école ou cours techniques secondaires inférieurs, est également admis le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires inférieurs, complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

15. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

[c] das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Nähen-Zuschneiden oder Bekleidung), ergänzt um ein Jahr nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Bekleidung, Schneider oder Näher), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

e) der Meisterbrief (Schneider, Näher oder Oberbekleidungsnaher), ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;]⁵⁷

16. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (spécialité économie domestique) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932.

[c] das Diplom der technischen Hochschule oder des technischen Hochschulunterrichts der ersten Stufe (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft oder Hotelfach), ergänzt um ein Jahr nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

d) das Diplom der technischen Schule oder der technischen Kurse, Oberstufe des Sekundarunterrichts (Studienrichtung Hauswirtschaft, Familien- und Sozialwirtschaft, Hotelfach oder Restaurateur-Bankettgestalter) ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;

e) der Meisterbrief (Restaurateur-Bankettgestalter oder Hauswirtschaftler) ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis;]⁵⁸

17. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (autres spécialités) :

a) le diplôme d'ingénieur technicien complété par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté et par une année d'expérience utile, ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, complété par une année d'expérience utile, ou

c) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par une année d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

[e] der Meisterbrief, ergänzt um 3 Jahre nützliche Erfahrung und vervollständigt durch den in Artikel 16 angeführten pädagogischen Befähigungsnachweis.]⁵⁹

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation dans une école ou cours techniques secondaires supérieurs, sont également admis :

a) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires supérieurs, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

⁵⁵ ergänzt D. 16.12.02, Art. 4, 4°-6

⁵⁶ ergänzt D. 16.12.02, Art. 4, 7

⁵⁷ ergänzt D. 16.12.02, Art. 4, 8°-10

⁵⁸ ergänzt D. 16.12.02, Art. 4, 11°-13°

⁵⁹ ergänzt D. 16.12.02, Art. 4, 14

b) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

18. assistant : un diplôme d'enseignement artistique supérieur, complété par deux années d'expérience utile.

19. directeur médical : le diplôme de docteur en médecine, chirurgie et accouchements.

20. accompagnateur : un premier prix pianiste délivré par un conservatoire royal.

21. répétiteur : un premier prix de directeur d'orchestre délivré par un conservatoire royal.

[**Art. 9bis** - Der erforderliche Befähigungsnachweis für das Amt eines Lehrers für Alt Sprachen (Latein-Griechisch) im Sekundarunterrichtswesen ist der Lehrbefähigungsnachweis für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (klassische Philologie).]⁶⁰

[**Art. 9ter** - Als erforderliche Befähigungsnachweise für das Amt eines Lehrer-Mediothekars gelten folgende Diplome:

a) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts, vervollständigt durch einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird;

b) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarunterrichts, vervollständigt durch einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird;

c) das Diplom des Hochschulwesens kurzer Studiendauer, vervollständigt durch den pädagogischen Befähigungsnachweis und einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird.

Die Zusatzausbildung zur Führung einer Schulmediothek umfasst mindestens 10 ECTS-Punkte.]⁶¹

[**Art. 9quater** – Für den erforderlichen Befähigungsnachweis für das Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen gelten folgende Bedingungen:

1. Inhaber eines der folgenden Diplome sein:

a) Diplom eines Primarschullehrers oder

b) die deutsche Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in Germanistik mit Deutsch als Grundrichtung,

c) die französische Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in romanischen Sprachen mit Französisch als Grundrichtung,

d) die niederländische Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in Germanistik mit Niederländisch als Grundrichtung,

e) die in den Buchstaben b)-d) angeführten Diplome betreffend: eine Lehrbefähigung, die den in Anhang 3 des Dekrets vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen angeführten wesentlichen Elementen entspricht und die die Regierung als gleichwertig anerkennt, [wobei die Bedingung als erfüllt gilt, wenn das Personalmitglied den Titel eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarschulwesens besitzt,]⁶²

2. ergänzt durch den Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS Punkte umfassenden Zusatzausbildung in Deutsch als Zweitsprache, wenn die deutsche Sprache betroffen ist, oder in Französisch als Zweitsprache, wenn die französische Sprache betroffen ist, oder in Niederländisch als Zweitsprache, wenn die niederländische Sprache betroffen ist,

3. ergänzt durch ein Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in der betreffenden Sprache genügt, oder Inhaber eines in der betreffenden Sprache ausgestellten Abschlusszeugnisses der Oberstufe des [Sekundarunterrichts, Abschlussdiploms des Vollzeit-Hochschulwesens kurzer oder langer Studiendauer oder Universitätsdiploms]⁶³ sein.]⁶⁴

Art. 10 - Les titres requis pour les fonctions énumérées ci-après que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant dans l'enseignement supérieur non universitaire des premier et deuxième degrés sont fixés comme suit :

1. professeur de cours généraux : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, complété par deux années d'expérience utile.

- Dans les écoles normales primaires (deuxième cycle) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, complété par deux années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de professeur d'école normale primaire, complété par deux années d'expérience utile.

2. professeur de psychologie, de pédagogie et méthodologie :

a) le diplôme de licencié en sciences pédagogiques, complété par deux années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de licencié en sciences de l'éducation, complété par deux années d'expérience utile, ou

c) le diplôme de licencié en sciences psycho-pédagogiques, complété par deux années d'expérience utile, ou

⁶⁰ eingefügt ER 31.08.00, Art. 5

⁶¹ eingefügt D. 25.05.09, Art. 34 – Inkraft: 01.09.10

⁶² abgeändert D. 06.05.19, Art. 46 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19

⁶³ abgeändert D. 06.05.19, Art. 46 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19

⁶⁴ Art. 9quater eingefügt D. 26.06.17, Art. 7 – Inkraft: 01.09.17

d) le diplôme de professeur d'école normale primaire pour l'enseignement de la pédagogie et de la méthodologie, complété par deux années d'expérience utile.

3. professeur de morale : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur (sciences morales), complété par deux années d'expérience utile.

4. professeur de cours spéciaux (spécialité éducation physique) : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur (éducation physique), complété par deux années d'expérience utile.

5. professeur de cours spéciaux (spécialité dessin et éducation plastique) : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement du dessin dans les écoles normales primaires ou dans les écoles normales moyennes délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 28 avril 1939, complété par deux années d'expérience utile.

6. professeur de cours spéciaux (spécialité musique et éducation musicale) : le diplôme de capacité pour l'enseignement de la musique vocale dans les établissements d'enseignement moyen et d'enseignement normal de l'Etat du 3ème degré, délivré par le jury institué par le gouvernement, complété par deux années d'expérience utile.

7. professeur de cours spéciaux (spécialité travail manuel) : le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, complété par le diplôme de capacité pour l'enseignement du travail manuel dans les établissements d'enseignement moyen et normal de l'Etat, délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 29 mars 1951 et par deux années d'expérience utile.

8. professeur de cours spéciaux (spécialité sténodactylographie) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur (secrétariat ou commerce), complété par deux années d'expérience utile, ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur complété par deux années d'expérience utile et par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie dans les établissements d'enseignement moyen, technique ou normal de l'Etat, délivré par le jury institué par le gouvernement, ou

c) le diplôme d'instituteur primaire complété par deux années d'expérience utile et par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé, ou

d) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré (secrétariat ou commerce), complété par deux années d'expérience utile et par le diplôme de professeur de sténographie et de dactylographie susvisé.

9. professeur de cours techniques (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), complété par deux années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, complété par deux années d'expérience utile.

10. professeur de cours techniques (spécialité économie domestique) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), complété par deux années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, complété par deux années d'expérience utile.

11. professeur de cours techniques (autres spécialités) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, complété par deux années d'expérience utile, ou

b) [le diplôme de docteur, de licencié, d'ingénieur ou pharmacien, d'architecte ou d'ingénieur industriel, complété par deux années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté.]⁶⁵

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation dans une université ou un établissement y assimilé, sont également admis :

a) un titre du niveau supérieur du deuxième degré, complété par quatre années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

b) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par six années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

12. professeur de pratique professionnelle (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), complété par trois années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, complété par trois années d'expérience utile.

13. professeur de pratique professionnelle (spécialité économie domestique) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), complété par trois années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, complété par trois années d'expérience utile.

14. professeur de pratique professionnelle (autres spécialités) :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, complété par trois années d'expérience utile, ou

b) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté, ou

c) un diplôme de l'enseignement artistique supérieur du premier degré, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation, ni dans une école ou cours techniques supérieurs

⁶⁵ abgeändert KE 21.10.80

du premier degré, ni dans l'enseignement artistique supérieur du premier degré, sont également admis:

a) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par cinq années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

b) un diplôme de l'enseignement artistique secondaire supérieur, complété par cinq années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

c) le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires supérieurs, complété par cinq années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation, ni dans une école ou cours techniques secondaires supérieurs, ni dans l'enseignement artistique secondaire supérieur, est également admis le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires inférieurs, complété par huit années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation dans une école ou cours professionnels secondaires supérieurs, est également admis le brevet d'école ou de cours professionnels secondaires inférieurs, complété par huit années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

15. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (spécialité coupe et couture) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (coupe et couture), complété par deux années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de régente d'ouvrages manuels délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, complété par deux années d'expérience utile.

16. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (spécialité économie domestique) :

a) le diplôme d'agrégée de l'enseignement secondaire inférieur (économie ménagère ou économie ménagère agricole), complété par deux années d'expérience utile, ou

b) le diplôme de régente d'économie domestique délivré conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 20 décembre 1932, complété par trois années d'expérience utile.

17. professeur de cours techniques et de pratique professionnelle (autres spécialités) :

a) le diplôme d'ingénieur technicien, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques visé à l'article 16 du présent arrêté, ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, complété par deux années d'expérience utile, ou

c) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

d) un diplôme de l'enseignement artistique supérieur du premier degré, complété par trois années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

- Pour les cours pour lesquels il n'existe pas de formation, ni dans une école ou cours techniques secondaires supérieurs, ni dans l'enseignement artistique secondaire supérieur, sont également admis :

a) le diplôme d'école ou de cours techniques secondaires supérieurs, complété par cinq années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit, ou

b) un diplôme de l'enseignement artistique secondaire supérieur, complété par cinq années d'expérience utile et par le certificat d'aptitudes pédagogiques susdit.

18. professeur de cours artistiques : un diplôme d'enseignement supérieur artistique, complété par six années d'expérience utile.

- Toutefois, ces titres ne sont pas requis pour des cours, préalablement déterminés par le Ministre, qui exigent une expérience professionnelle particulière. Pour lesdits cours, il est fait appel à des personnes possédant une notoriété professionnelle.

[18bis. Dozent für praktische Unterweisung im pädagogischen Bereich: Kindergärtner- oder Primarschullehrerdiplom [, ergänzt um eine Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren als Kindergärtner oder Primarschullehrer, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden.]⁶⁶⁶⁷

[18ter. Dozent für klinische Unterweisung im Krankenpflegebereich: Graduat in Krankenpflege, ergänzt durch fünf Jahre nützliche Berufserfahrung. Unter Berufserfahrung ist die effektive Berufserfahrung als Krankenpfleger im Rahmen eines zumindest halbzzeitigen Dienstes zu verstehen.]⁶⁸

[18quater. Forschungsbeauftragter: mindestens ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades.]⁶⁹

[18quinquies. Dozent für Informations- und Kommunikationstechnologien: mindestens ein Diplom des Hochschulwesens ersten Grades im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien, vervollständigt durch eine Lehrbefähigung für die Unter- oder Oberstufe des Sekundarunterrichts oder durch einen pädagogischen Befähigungsnachweis.]⁷⁰

[18sexies. Externer Evaluator: mindestens ein Diplom des Hochschulwesens ersten Grades und eine Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren in einem Amt mit vollständigem Stundenplan im Grund- oder Sekundar-schulwesen. Teilzeitige Dienste in einem Amt werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt angerechnet.]⁷¹

19. assistant :

a) dans un établissement d'enseignement artistique : un diplôme d'enseignement artistique supérieur, complété par deux années d'expérience utile,

b) dans un établissement d'enseignement technique : le diplôme d'ingénieur technicien, complété par deux années d'expérience utile.

⁶⁶ abgeändert D. 06.05.19, Art. 47 -Inkraft: 01.04.19

⁶⁷ eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.1, §2

⁶⁸ eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.2, §2

⁶⁹ eingefügt D. 25.05.09, Art. 35

⁷⁰ eingefügt D. 28.06.10, Art. 20

⁷¹ eingefügt D. 25.10.10, Art. 8 - Inkraft: 01.01.11

20. chef de travaux : le diplôme d'ingénieur technicien, complété par quatre années d'expérience utile.
21. chef de bureau d'études : le diplôme d'ingénieur technicien, complété par quatre années d'expérience utile.
22. directeur médical : le diplôme de docteur en médecine, chirurgie et accouchements.

Art. 11 - Les titres requis pour les fonctions énumérées ci-après, que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant dans l'enseignement supérieur non universitaire du troisième degré, sont fixés comme suit :

1. chargé de cours :
 - a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement supérieur, complété par dix années d'expérience utile, ou
 - b) le diplôme de docteur, complété par dix années d'expérience utile.- Toutefois, ces titres ne sont pas requis pour des cours, préalablement déterminés par le Ministre, qui exigent une expérience professionnelle particulière. Pour lesdits cours, il est fait appel à des personnes possédant une notoriété professionnelle.
2. assistant : un titre du niveau supérieur du troisième degré, complété par deux années d'expérience utile.
3. chef de travaux : un titre du niveau supérieur du troisième degré, complété par quatre années d'expérience utile.
4. chef de bureau d'études : un titre du niveau supérieur du troisième degré, complété par quatre années d'expérience utile.

Art. 12 - L'expérience utile visée à l'article 8, lettres 11, 12, 13, 14 et 17 et à l'article 9, lettres 11, 12, 13, 14, et 17, doit être constituée par le temps passé dans un métier ou une profession de la spécialité du cours à enseigner.

[Auf Grund eines günstigen Gutachtens der Inspektion kann diese nützliche Erfahrung jedoch zur Hälfte in einem Amt der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals erworben werden. Die Personalmitglieder, die ein Dienstalter von mindestens 6 Jahren im Amt des Lehrers für Berufspraxis für das sie die in Artikel 8 angeführte nützliche Erfahrung besitzen, aufweisen, brauchen andererseits, wenn ein günstiges Gutachten der Inspektion vorliegt, diese Bedingung der nützlichen Erfahrung nicht mehr zu erfüllen, um in einem anderen Amt des Lehrers für Berufspraxis zeitweilig bezeichnet, definitiv ernannt oder wieder in den Dienst einberufen zu werden.]⁷²

[Die in Artikel 10 Nummern 1-11, 15 und 16 angeführte nützliche Berufserfahrung ist als Lehrer oder Dozent in einer Unterrichtseinrichtung, die von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union organisiert, subventioniert oder anerkannt ist, zu erbringen.

- Die in Artikel 10 Absätze 12-14 und 17 angeführte nützliche Berufserfahrung setzt sich wie folgt zusammen:
1. zwei Jahre nützliche Berufserfahrung sind als Lehrer oder Dozent in einer Unterrichtseinrichtung, die von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union organisiert, subventioniert oder anerkannt ist, zu erbringen;
 2. die übrigen Jahre der erforderlichen nützlichen Berufserfahrung sind im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zu erbringen, die in Zusammenhang mit dem an der Hochschule ausgeübten Amt steht.]⁷³

Pour le calcul de la durée du temps susvisé passé dans une fonction de la catégorie des membres du personnel directeur et enseignant sont applicables les dispositions de l'article 85 de l'arrêté royal du 22 mars 1969.

[Art. 12.1 - Für die Ausübung der Ämter im Förderschulwesen sind die in vorliegendem Kapitel erwähnten erforderlichen Befähigungsnachweise um einen Nachweis über das Bestehen einer Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder um einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden, zu ergänzen. Diese Zusatzausbildung umfasst mindestens 10 ECTS-Punkte und beinhaltet das Fach Förderdiagnostik sowie Fächer im Bereich der förderpädagogischen und förderdidaktischen Methoden.]⁷⁴

Art. 13 - Dans l'enseignement secondaire du degré inférieur, dans l'enseignement secondaire du degré supérieur et dans l'enseignement supérieur non universitaire des premier et deuxième degrés, Nos Ministres précisent, pour les spécialités des cours qu'ils déterminent, la spécificité des titres requis pour les fonctions de professeur de cours généraux, professeur de cours techniques, professeur de pratique professionnelle et professeur de cours techniques et de pratique professionnelle.

[KAPITEL IIBIS: STUNDENPLANERGÄNZUNGEN IM GEMEINSCHAFTSUNTERRICHTSWESEN

Art. 13bis - §1. Innerhalb ein und derselben Unterrichtseinrichtung werden jedem definitiv ernannten Personalmitglied des Sekundarunterrichts, das nicht wegen Stellenmangels zur Disposition steht und dem in seinem Amt nicht zumindest die Anzahl Unterrichtsstunden zugewiesen werden konnte, für die es besoldet wird, [vorrangig auf jede zeitweilige Bezeichnung und jede definitive Ernennung]⁷⁵ [Kurse in jedem anderen Amt

⁷² eingefügt ER 31.08.00, Art. 6 Abs. 1 – Inkraft: 01.09.2000

⁷³ Abs. 2 und 3 ersetzt D. 20.06.16, Art. 29 – Inkraft: 01.09.16

⁷⁴ eingefügt D. 11.05.09, Art. 56 – Inkraft: 01.09.10

⁷⁵ abgeändert D. 26.06.06, Art. 19; Inkraft: 01.01.07

derselben oder einer anderen Kategorie zugewiesen]⁷⁶, für das es den erforderlichen Befähigungsnachweis besitzt.

Befinden sich mehrere definitiv ernannte Personalmitglieder in der in Absatz 1 geschilderten Situation, so werden die Kurse vorrangig dem Personalmitglied zugewiesen, das das größte Dienstalter nachweisen kann.

Weisen die betroffenen Personalmitglieder das gleiche Dienstalter auf, dann ist das größte Amtsalter ausschlaggebend. Bei gleichem Amtsalter wird das ältere Personalmitglied vorgezogen.

Bei den in Absatz 1 angeführten Kursen handelt es sich um Kurse, die keinem definitiv ernannten oder zum Praktikum zugelassenen Personalmitglied zugewiesen worden sind.

Die in Absatz 1 angeführte Regelung findet keine Anwendung auf die Inhaber der Ämter eines Lehrers für Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre. Sie findet auch keine Anwendung bei der Zuweisung dieser Kurse.

§2. Innerhalb ein und derselben Unterrichtseinrichtung werden jedem definitiv ernannten Personalmitglied des Sekundarunterrichts, das nicht wegen Stellenmangels zur Disposition steht und dem in seinem Amt nicht zumindest die Anzahl Unterrichtsstunden zugewiesen werden konnte, für die es besoldet wird, [vorrangig auf jede zeitweilige Bezeichnung und jede definitive Ernennung]⁷⁷ die Kurse der zweiten Stufe des Sekundarunterrichts in den Fächern, die das Personalmitglied aufgrund des Amtes, in dem es definitiv ernannt ist, unterrichten darf, zugewiesen.

Befinden sich mehrere definitiv ernannte Personalmitglieder in der in Absatz 1 geschilderten Situation, so werden die Kurse vorrangig dem Personalmitglied zugewiesen, das das größte Dienstalter nachweisen kann.

Weisen die betroffenen Personalmitglieder das gleiche Dienstalter auf, dann ist das größte Amtsalter ausschlaggebend. Bei gleichem Amtsalter wird das ältere Personalmitglied vorgezogen.

Bei den in Absatz 1 angeführten Kursen handelt es sich um Kurse, die keinem definitiv ernannten oder zum Praktikum zugelassenen Personalmitglied zugewiesen worden sind.

§3. Innerhalb ein und derselben Unterrichtseinrichtung können jedem definitiv ernannten Personalmitglied der Unterstufe des Sekundarunterrichts, das nicht wegen Stellenmangels zur Disposition steht und dem in seinem Amt nicht zumindest die Anzahl Unterrichtsstunden zugewiesen werden konnte, für die es besoldet wird, [vorrangig auf jede zeitweilige Bezeichnung und jede definitive Ernennung]⁷⁸ die allgemeinbildenden Kurse und Fachkurse der dritten Stufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts in den Fächern, die das Personalmitglied aufgrund des Amtes, in dem es definitiv ernannt ist, unterrichten darf, zugewiesen werden.

Bei den in Absatz 1 angeführten Kursen handelt es sich um Kurse, die keinem definitiv ernannten oder zum Praktikum zugelassenen Personalmitglied zugewiesen worden sind.

§4. Innerhalb ein und derselben Unterrichtseinrichtung können jedem definitiv ernannten Personalmitglied des Sekundarunterrichts, das nicht wegen Stellenmangels zur Disposition steht und dem in seinem Amt nicht zumindest die Anzahl Unterrichtsstunden zugewiesen werden konnte, für die es besoldet wird, [vorrangig auf jede zeitweilige Bezeichnung und jede definitive Ernennung]⁷⁹ in der Stufe des Sekundarunterrichts, in der es definitiv ernannt ist, Kurse in den Fächern zugewiesen werden, die mit dem von ihm wahrgenommenen Amt in Anwendung von Artikel 13quinquies verwandt sind.

Bei den in Absatz 1 angeführten Kursen handelt es sich um Kurse, die keinem definitiv ernannten oder zum Praktikum zugelassenen Personalmitglied zugewiesen worden sind.

§5. Innerhalb ein und derselben Unterrichtseinrichtung können jedem definitiv ernannten Personalmitglied der Unterstufe des Sekundarunterrichts, das nicht wegen Stellenmangels zur Disposition steht und dem in seinem Amt nicht zumindest die Anzahl Unterrichtsstunden zugewiesen werden konnte, für die es besoldet wird, [vorrangig auf jede zeitweilige Bezeichnung und jede definitive Ernennung]⁸⁰ in der Unterstufe Kurse in den Fächern zugewiesen werden, die Teil seines Nachweises als Lehrbefähigter für die Unterstufe des Sekundarunterrichts sind.

Bei den in Absatz 1 angeführten Kursen handelt es sich um Kurse, die keinem definitiv ernannten oder zum Praktikum zugelassenen Personalmitglied zugewiesen worden sind.

Die in Absatz 1 angeführte Regelung findet keine Anwendung auf die Inhaber der Ämter eines Lehrers für Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre. Sie findet auch keine Anwendung bei der Zuweisung dieser Kurse.

⁷⁶ abgeändert D. 25.06.07, Art. 15; Inkraft: 01.01.07

⁷⁷ abgeändert D. 26.06.06, Art. 19; Inkraft: 01.01.07

⁷⁸ abgeändert D. 26.06.06, Art. 19; Inkraft: 01.01.07

⁷⁹ abgeändert D. 26.06.06, Art. 19; Inkraft: 01.01.07

⁸⁰ abgeändert D. 26.06.06, Art. 19; Inkraft: 01.01.07

[§ 6 - Eine Stundenplanergänzung in der Schulischen Weiterbildung eines Personalmitgliedes, das in der Tagesschule definitiv ernannt oder eingestellt ist, erfordert in Abweichung von den vorhergehenden Paragraphen das Einverständnis des Personalmitgliedes.]⁸¹

[**Art. 13ter** - §1 - Die Bezahlung des Personalmitgliedes, das entsprechend den Bestimmungen des Artikels 13bis in den Genuss einer Stundenplanergänzung kommt, erfolgt auf der Grundlage des Amtes, in dem das Personalmitglied definitiv ernannt ist.

§2 - Ein Personalmitglied, das ein Amt mit höherer Besoldungsstufe ausübt, erhält für diese Zeit eine Zulage.

Diese Zulage wird auf der Grundlage des Unterschiedes berechnet, der zwischen dem Jahresgehalt, das dem Personalmitglied zustände, wenn es definitiv in den von ihm ausgeübten Ämtern ernannt wäre, und dem Jahresgehalt, das ihm für das Amt zusteht, für das es definitiv ernannt ist, besteht.

§3 - Die Zulage wird gewährt, wenn das besser besoldete Amt während mindestens sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen ausgeübt wurde. Sie wird ab dem ersten Tag der Ausübung des besagten Amtes gewährt.

§4 - Den Tagessatz der Zulage erhält man, indem man den Betrag, der in Anwendung von §2 Absatz 2 ermittelt wurde, durch 300 teilt. Die Zulage wird monatlich ausbezahlt. Der Jahresbetrag darf 300/300stel pro Schuljahr nicht überschreiten.

Eine Dienstunterbrechung von mindestens sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen führt zur Streichung der Zulage für die Dauer der Abwesenheit.]⁸²

Art. 13quater - Jedes Personalmitglied kann die Zuweisung von Unterrichtsstunden aufgrund der Bestimmungen des Artikels 13bis §3 und §4 verweigern. In diesem Falle muss ihm [vorrangig auf jede zeitweilige Bezeichnung und jede definitive Ernennung]⁸³ für Zeitspannen, die nicht kürzer als 10 Werktage sein dürfen, der Stundenplan in seinem Amt in jeder anderen Unterrichtseinrichtung ergänzt werden, die weniger als 25 km von der Unterrichtseinrichtung entfernt ist, der es zugeteilt ist.

Art. 13quinquies - Die in Artikel 13bis §4 erwähnten verwandten Fächer werden wie folgt festgelegt:

1. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Unterstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich Mathematik, Physik, wissenschaftliche Erziehung) können folgende Fächer zugewiesen werden:

a) Chemie und Naturwissenschaften in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (wissenschaftliche Abteilung) sind;

b) Wirtschaftswissenschaften, Handelswissenschaften, Handel, Buchführung, Volks- und Handelswirtschaftslehre, Handelsprodukte und Einführung ins Wirtschaftsleben in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (Abteilung Mathematik - Wirtschaftswissenschaften) sind;

2. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Unterstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich Erdkunde, Biologie, Chemie, Naturwissenschaften, wissenschaftliche Erziehung) können folgende Fächer zugewiesen werden:

Physik in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (wissenschaftliche Abteilung) oder eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (Abteilung Wissenschaften - Erdkunde) sind;

3. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Unterstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und Handelswissenschaften) können folgende Fächer zugewiesen werden:

a) Mathematik, Naturwissenschaften und Erdkunde in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (wissenschaftliche Abteilung) sind;

b) Mathematik in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (Abteilung Mathematik - Wirtschaftswissenschaften) sind;

4. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Unterstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich Deutsch) kann folgendes Fach zugewiesen werden:

Geschichte in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe germanische Sprachen) sind;

5. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Unterstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich Französisch) kann, falls sie den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Sprachenregelung Genüge leisten, folgendes Fach zugewiesen werden:

Geschichte in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Französisch - Geschichte) sind;

6. den im Amt eines Lehrers für Fachkurse in der Unterstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich Leibeserziehung) kann folgendes Fach zugewiesen werden:

Biologie in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für

⁸¹ §6 eingefügt D. 25.06.07, Art. 16; Inkraft: 01.01.07

⁸² ersetzt D. 26.06.06, Art. 20; Inkraft: 01.09.06

⁸³ abgeändert D. 26.06.06, Art. 20, §2; Inkraft: 01.01.07

die Unterstufe des Sekundarunterrichts (Abteilung Leibeserziehung) sind;

7. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich germanische Sprachen) kann folgendes Fach zugewiesen werden:

Geschichte in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe germanische Philologie) sind;

8. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Fachbereich romanische Sprache) können, falls sie den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Sprachenregelung Genüge leisten, folgende Fächer zugewiesen werden:

Latein in der Unterstufe des Sekundarunterrichts und Geschichte in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe romanische Philologie) sind;

9. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts definitiv ernannten Personalmitgliedern (Gruppe Geschichte) können folgende Fächer zugewiesen werden:

a) Latein in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Geschichte, Unterabteilung Antike) sind;

b) Sozialwissenschaften in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Geschichte) sind;

10. den im Amt eines Lehrers für Altsprachen im Sekundarunterricht definitiv ernannten Personalmitgliedern können folgende Fächer zugewiesen werden:

Französisch und Geschichte in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe klassische Philologie) sind;

11. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Fachbereich Mathematik) definitiv ernannten Personalmitgliedern kann folgendes Fach zugewiesen werden:

Physik in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Mathematikwissenschaften) sind;

12. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Fachbereich Physik) definitiv ernannten Personalmitgliedern können folgende Fächer zugewiesen werden :

Mathematik, Chemie, Geschichte der Wissenschaften in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Physikwissenschaften) sind;

13. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Fachbereich Biologie und Chemie) definitiv ernannten Personalmitgliedern können folgende Fächer zugewiesen werden:

Physik in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Chemiewissenschaften) sind;

14. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften) definitiv ernannten Personalmitgliedern können folgende Fächer zugewiesen werden:

Sozialwissenschaften in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Wirtschaftswissenschaften und Gruppe Handelswissenschaften) sind;

15. den im Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Fachbereich Sozialwissenschaften) definitiv ernannten Personalmitgliedern kann folgendes Fach zugewiesen werden:

Wirtschaftswissenschaften in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) sind;

16. den im Amt eines Lehrers für Fachkurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Fachbereich Leibeserziehung) definitiv ernannten Personalmitgliedern kann folgendes Fach zugewiesen werden:

Biologie in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, wenn sie im Besitz eines Lehrbefähigungsnachweises für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Gruppe Leibeserziehung) sind.]⁸⁴

[KAPITEL IIter - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN TEILZEIT-KUNSTUNTERRICHT

Artikel 13sexies - §1 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gilt ein Diplom des Kunst-Vollzeithochschulwesens als in der zu unterrichtenden Studienrichtung ausgestellt, wenn die Bezeichnung des Diploms mit der Bezeichnung des betreffenden Amtes überein stimmt oder wenn die Hauptkurse der Ausbildung des Diplominhabers mit dem betreffenden Amt im Zusammenhang stehen.

In letzterem Fall entscheidet die Regierung auf der Grundlage eines Gutachtens der [Schulinspektion]⁸⁵, ob das Diplom in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen worden ist.

§ 2 - Als Lehrbefähigung gilt ein pädagogisches Befähigungsdiplom, das von einer Kunsthochschule ausgestellt worden ist, ein pädagogischer Befähigungsnachweis, der gemäß Artikel 16 verliehen worden ist, oder eine Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts.

[Als Lehrbefähigung gilt ebenfalls ein von einer Einrichtung des Teilzeitkunstunterrichts für das ausgeübte Amt ausgestellt pädagogisches Befähigungsdiplom, selbst wenn dessen Gültigkeit erloschen ist.]⁸⁶

⁸⁴ Kapitel IIbis eingefügt D. 29.06.98, Art. 27; Inkrafttreten : 01.09.98

⁸⁵ abgeändert D. 25.06.12, Art. 34 - Inkraft : 01.09.13

§ 3 - Auf Antrag des Schulträgers können folgende Personalmitglieder durch die Regierung von der Verpflichtung des Besitzes einer Lehrbefähigung befreit werden:

1. die Personalmitglieder, die an einer in der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Kunstakademie im selben Amt definitiv ernannt oder eingestellt sind;
2. die Inhaber eines Diploms „Erster Preis in Klavierbegleitung“, die sich für eine Stelle als Lehrer für Begleitung bewerben;
3. die Inhaber eines Diploms „Erster Preis in Orchesterleitung“, die sich für eine Stelle als Lehrer für Instrumentalensemble oder Kammermusik bewerben.

Die Befreiung gilt nur für den Schulträger, der den Antrag gestellt hat.

Artikel 13septies - §1 - Für die Ausübung der nachfolgenden Ämter im Fachbereich Musik gelten als erforderliche Befähigungsnachweise:

1. Lehrer für Musikerziehung) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts, ausgestellt in einer Studienrichtung des Musikunterrichts, und eine der folgenden Lehrbefähigungen:

- pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Notenlehre“;
- pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Musikerziehung“.

2. Lehrer für Musikgeschichte

a) Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts im Fachbereich „Kunstgeschichte und Archäologie“, Studienrichtung „Musik“;

b) Diplom des höheren Kunstunterrichts, Studienrichtung „Musikgeschichte“, und ein pädagogischer Befähigungsnachweis in Musikgeschichte;

c) Diplom eines Laureaten des höheren Kunstunterrichts (alle Studienrichtungen) und ein pädagogischer Befähigungsnachweis in Musikgeschichte.

3. Lehrer für Instrumentalunterricht (verschiedene Studienrichtungen)

a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Instrumentalunterricht“, ausgestellt in der zu unterrichtenden Studienrichtung, und eine der folgenden Lehrbefähigungen:

- pädagogisches Befähigungsdiplom in der betreffenden Studienrichtung;
- pädagogischer Befähigungsnachweis in der betreffenden Studienrichtung.

4. Lehrer für Instrumentalensemble

a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Orchesterleitung“;

b) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Kammermusik“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Instrumentalunterricht“;

c) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Instrumentalunterricht“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Instrumentalensemble“.

5. Lehrer für Kammermusik

a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Orchesterleitung“;

b) Diplom des Kunst-Hochschulwesens in der Studienrichtung „Kammermusik“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Kammermusik“.

6. Lehrer für Gesang

a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in den Studienrichtungen „Gesang“ oder „Lied“ und eine Lehrbefähigung im Gesangsbereich.

7. Lehrer für Lied

a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Lied“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Lied“.

8. Lehrer für Klavierbegleitung

a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Instrumentalunterricht - Klavier“ und eine Lehrbefähigung in Klavierbegleitung.

9. Lehrer für Musikalische Früherziehung

a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung der „Musikalische Früherziehung“ und eine der folgenden Lehrbefähigungen:

- pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Musikalische Früherziehung“;
- pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Musikalische Früherziehung“.

b) Abschlussdiplom des „Institut de Rythmique Jaques-Dalcroze de Belgique“ und eine der folgenden Lehrbefähigungen:

- pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Musikalische Früherziehung“;
- pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Musikalische Früherziehung“.

10. Lehrer für Harmonielehre

a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Fuge“ oder „Kontrapunkt“ oder „Harmonielehre“ und eine der folgenden Lehrbefähigungen:

- pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Harmonielehre“;
- pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Harmonielehre“.

Für die vorerwähnten Ämter gelten ebenfalls als erforderliche Befähigungsnachweise:

⁸⁶ Abs.2 eingefügt D. 20.06.16, Art. 30 – Inkraft : 01.09.16

1. das Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird;
2. das Diplom eines Lizienten oder eines Masters, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird, und eine Lehrbefähigung in der betreffenden Studienrichtung.

§2 - Für die Ausübung der nachfolgenden Ämter im Fachbereich Mündlicher Ausdruck und Schauspielkunst gelten als erforderliche Befähigungsnachweise:

1. Lehrer für Diktion und Deklamation
 - a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Deklamation“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation“, ausgestellt in deutscher Sprache;
 - b) Diplom des Kunst-Hochschulwesens 3. Grades oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Schauspielkunst“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation“, ausgestellt in deutscher Sprache;
 - c) Diplom des Kunst-Hochschulwesens kurzer Studiendauer in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation“, ausgestellt in deutscher Sprache.
2. Lehrer für Schauspielkunst
 - a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Schauspielkunst“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Schauspielkunst“;
 - b) Diplom des Kunst-Hochschulwesens 3. Grades oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Schauspielkunst“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Schauspielkunst“;
 - c) Diplom des Kunst-Hochschulwesens kurzer Studiendauer in der Studienrichtung „Schauspielkunst“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Schauspielkunst“.
3. Lehrer für Literatur- und Theatergeschichte
 - a) Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts in der Studienrichtung „Germanistik“;
 - b) Diplom des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Literatur- und Theatergeschichte“ und ein pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Literatur- und Theatergeschichte“;
 - c) Diplom des höheren Kunstunterrichts des 3. Grades in der Studienrichtung „Theater“ und ein pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Literatur- und Theatergeschichte“;
 - d) Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts in der Studienrichtung „Schauspielkunst“, ausgestellt von einer Universität.

Für die vorerwähnten Ämter gelten ebenfalls als erforderliche Befähigungsnachweise:

1. das Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird;
2. das Diplom eines Lizienten oder eines Masters, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen worden ist, und eine Lehrbefähigung in der betreffenden Studienrichtung.

§3 - Für die Ausübung der nachfolgenden Ämter im Fachbereich Tanzkunst gelten als erforderliche Befähigungsnachweise:

1. Lehrer für klassisches Ballett
 - a) fünf Jahre nützliche Erfahrung und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „klassisches Ballett“;
 - b) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Vollzeit-Sekundarunterrichts, das in der Studienrichtung „Tanzkunst“ verliehen worden ist oder wird, sowie drei Jahre nützliche Erfahrung und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „klassisches Ballett“.⁸⁷

CHAPITRE III. - TITRES REQUIS DES MEMBRES DU PERSONNEL AUXILIAIRE D'EDUCATION.

Art. 14 - Les titres requis pour les fonctions énumérées ci-après que peuvent exercer les membres du personnel auxiliaire d'éducation des établissements d'enseignement primaire, secondaire et supérieur non universitaire sont fixés comme suit:

1. surveillant-éducateur :
 - a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, ou
 - b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, ou
 - c) le diplôme d'instituteur primaire.
 - [d] le diplôme de candidat délivré conformément à la loi sur la collation des grades académiques, complété par trent-six mois de services prestés, à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur d'internat;
 - e) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par trente-six mois de services prestés, à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur d'internat;
 - f) le certificat homologué d'études moyennes du degré supérieur, complété par trente-six mois de services prestés à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur d'internat;
 - g) le diplôme d'école technique secondaire supérieure, complété par trente-six mois de services prestés à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur d'internat.⁸⁸
 - [h] das Diplom eines Erziehers, ausgehändigt von einer Unterrichtseinrichtung des pädagogischen Vollzeit-

⁸⁷ eingefügt D. 23.03.09, Art. 83

⁸⁸ eingefügt KE 22.05.70, Art. 3

hochschulwesens kurzer Studiendauer oder ausgehändigt nach Beendigung der Abteilung "spezialisierte Erzieher", die auf Ebene der schulischen Weiterbildung des pädagogischen oder sozialen Hochschulwesens kurzer Studiendauer organisiert wird.]⁸⁹

[i] das Diplom einer Kindergärtnerin;

j) das Diplom eines Sozialassistenten, ausgehändigt durch eine Unterrichtseinrichtung des sozialen Hochschulwesens oder einer Schule oder Abteilung des technischen Hochschulwesens der ersten Stufe.]⁹⁰

[1.1. Kindergartenassistent:

a) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des technischen Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Erziehung;

b) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Betreuung für Kindergemeinschaften;

c) das Brevet als Kinderpfleger;

d) das Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Familienhilfe, ergänzt um den Befähigungsnachweis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Familienhilfe;

e) das von der Deutschsprachigen Krankenpflegevereinigung in Belgien KPVDB ausgestellte Zertifikat als Kinderbetreuer oder ein von der Regierung als gleichwertig anerkannter Nachweis;

f) in Ermangelung eines Bewerbers, der im Besitz eines der in den Buchstaben a) bis e) angeführten Befähigungsnachweises ist: die vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellte Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung zum Kindergartenhelfer oder ein von der Regierung als gleichwertig anerkannter Nachweis, jeweils ergänzt um einen Nachweis über das Absolvieren einer von der Regierung anerkannten und mindestens 120 Stunden umfassenden Weiterbildung im Bereich Kinderbetreuung.]⁹¹

2. surveillant-éducateur d'internat :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, ou

c) le diplôme d'instituteur primaire.

[d] le diplôme de candidat délivré conformément à la loi sur la collation des grades académiques, complété par trente-six mois de services prestés, à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur, ou

e) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par trente-six mois de services prestés, à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur, ou

f) le certificat homologué d'études moyennes du degré supérieur, complété par trente-six mois de service prestés, à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur, ou

g) le diplôme d'école technique secondaire supérieure, complété par trente-six mois de services prestés, à titre définitif, dans la fonction à prestations complètes de surveillant-éducateur.]⁹²

[h] das Diplom eines Erziehers, ausgehändigt durch eine Unterrichtseinrichtung des pädagogischen Vollzeit-hochschulwesens kurzer Studiendauer oder ausgehändigt nach Beendigung der Abteilung "spezialisierte Erzieher", die auf Ebene der schulischen Weiterbildung des pädagogischen oder sozialen Hochschulwesens kurzer Studiendauer organisiert wird.]⁹³

[i] das Diplom einer Kindergärtnerin;

j) das Diplom eines Sozialassistenten, ausgehändigt durch eine Unterrichtseinrichtung des sozialen Hochschulwesens oder einer Schule oder Abteilung des technischen Hochschulwesens der ersten Stufe.]⁹⁴

3. secrétaire - bibliothécaire :

a) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire supérieur, complété par le certificat d'aptitude à tenir une bibliothèque publique, ou

b) le diplôme d'agrégé de l'enseignement secondaire inférieur, complété par le certificat susvisé, ou

c) le diplôme d'instituteur primaire, complété par le certificat susvisé.

[d] le diplôme de candidat délivré conformément à la loi sur la collation des grades académiques, complété par le certificat susvisé, ou

e) le diplôme d'école ou de cours techniques supérieurs du premier degré, complété par le certificat susvisé, ou

f) le certificat homologué d'études moyennes du degré supérieur, complété par le certificat susvisé, ou

g) le diplôme d'école technique secondaire supérieure complété par le certificat susvisé.]⁹⁵

[h] das Diplom eines Erziehers, ausgehändigt durch eine Unterrichtseinrichtung des pädagogischen Vollzeit-hochschulwesens kurzer Studiendauer oder ausgehändigt nach Beendigung der Abteilung "spezialisierte Erzieher", die auf Ebene der schulischen Weiterbildung des pädagogischen oder sozialen Hochschulwesens kurzer Studiendauer organisiert wird, vervollständigt durch den höher angeführten Nachweis.]⁹⁶

[i] das Diplom einer Kindergärtnerin, vervollständigt durch den höher angeführten Nachweis;

j) das Diplom eines Sozialassistenten, ausgehändigt von einer Unterrichtseinrichtung des sozialen Hochschulwesens oder einer Schule oder Abteilung des technischen Hochschulwesens der ersten Stufe;

k) das Diplom eines graduierten Bibliothekar-Dokumentalisten.]⁹⁷

⁸⁹ eingefügt KE 01.04.77, Art. 1; ersetzt ER 31.08.00, Art. 7

⁹⁰ eingefügt ER 31.08.00, Art. 7

⁹¹ Nr. 1.1 eingefügt D. 25.06.18, Art. 6 – Inkraft : 01.07.18

⁹² eingefügt KE 22.05.70, Art. 4

⁹³ eingefügt KE 01.04.77, Art. 1; ersetzt ER 31.08.00, Art. 7

⁹⁴ eingefügt ER 31.08.00, Art. 7

⁹⁵ eingefügt KE 22.05.70, Art. 5

⁹⁶ eingefügt KE 01.04.77, Art. 1; ersetzt ER 31.08.00, Art. 7

⁹⁷ eingefügt ER 31.08.00, Art. 7

[3bis. Mediothekarassistent:
a) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarunterrichts,
b) das Diplom des Hochschulwesens kurzer Studiendauer im Bibliothekswesen, vervollständigt durch den pädagogischen Befähigungsnachweis.]⁹⁸

4. bibliothécaire :

a) un titre du niveau supérieur du troisième degré, complété par le certificat officiel d'aptitude à tenir une bibliothèque publique, ou
b) [das Diplom eines graduierten Bibliothekar-Dokumentalisten.]⁹⁹

[4bis. Mediothekar:

a) das Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts, vervollständigt durch einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird;
b) mindestens ein Diplom des Hochschulwesens kurzer Studiendauer im Bibliothekswesen, vervollständigt durch den pädagogischen Befähigungsnachweis und einen Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird.]¹⁰⁰

[5.-7.]¹⁰¹

[8. Förderpädagogischer Schul- und Lernbegleiter:

- a) Lizenz oder Master in Förderpädagogik;
- b) Lizenz oder Master in Heilpädagogik;
- c) Lizenz oder Master in Orthopädagogik;
- d) Lizenz oder Master in Pädagogik (Schwerpunkt Förderpädagogik);
- e) Lizenz oder Master in Psychopädagogik (Schwerpunkt Förderpädagogik);
- f) Lizenz oder Master in Psychologie (Schwerpunkt Förderpädagogik);
- g) Lizenz oder Master in Erziehungswissenschaften.

Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der [Schulinspektion]¹⁰², ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.]¹⁰³

[9. Förderpädagogischer Koordinator im Förderschulwesen:

9.1. Der Betreffende erfüllt folgende Bedingungen: 9.1.1. Inhaber eines der folgenden Studiennachweise sein: 9.1.1.1. Diplom eines Primarschullehrers,

9.1.1.2. Diplom eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarunterrichts,

9.1.1.3. Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts,

9.1.1.4. Graduat oder Bachelor als Erzieher,

9.1.1.5. Lizenz oder Master in Erziehungswissenschaften,

9.1.1.6. Lizenz oder Master in Psychopädagogik,

9.1.1.7. Lizenz oder Master in Pädagogik,

9.1.1.8. Lizenz oder Master in Psychologie,

9.1.1.9. Lizenz, Master, Graduat oder Bachelor als Logopäde,

9.1.1.10. Graduat oder Bachelor als Ergotherapeut,

9.1.1.11. Graduat oder Bachelor als Sozialassistent,

9.1.2. ergänzt durch eine Zusatzausbildung in Förderpädagogik in einem Umfang von mindestens 15 ECTS; dies gilt nicht für die in den Nummern 9.1.1.9 und 9.1.1.10 angeführten Studiennachweise,

9.1.3. ergänzt durch zwei Jahre Berufserfahrung, die in einer Förderschule oder einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im In- oder Ausland erbracht wurden [, wobei teilzeitliche Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden]¹⁰⁴, oder

9.2. Lizenz oder Master in Förder-, Heil- oder Orthopädagogik oder ein Nachweis, der von der Regierung als gleichwertig anerkannt wird. Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des förderpädagogischen Koordinators im Förderschulwesen im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.]¹⁰⁵

CHAPITRE IV. - TITRES REQUIS DES MEMBRES DU PERSONNEL PARAMEDICAL.

Art. 15 - Les titres requis pour les fonctions énumérées ci-après que peuvent exercer les membres du personnel paramédical des établissements d'enseignement gardien, primaire, secondaire et supérieur non universitaire sont fixés comme suit :

⁹⁸ eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.5 ; ersetzt D. 25.05.09, Art. 36 – Inkraft: 01.09.10

⁹⁹ eingefügt ER 31.08.00, Art. 7

¹⁰⁰ eingefügt D. 27.06.05, Art. 8.6; ersetzt D. 25.05.09, Art. 37 – Inkraft: 01.09.10

¹⁰¹ aufgehoben ER 31.08.00, Art. 7

¹⁰² abgeändert D. 25.06.12, Art. 34 – Inkraft : 01.09.13

¹⁰³ ersetzt D. 11.05.09, Art. 57

¹⁰⁴ abgeändert D. 06.05.19, Art. 48 – Inkraft: 01.09.18

¹⁰⁵ Nr. 9 eingefügt D. 26.06.17, Art. 16 – Inkraft : 01.09.17

1. puéricultrice : le brevet de puéricultrice délivré conformément à l'arrêté royal du 17 août 1957 et visé par le Ministre de la Santé publique.

[2. Krankenpfleger:

a) Graduat oder Bachelor in Krankenpflege,

b) Brevet in Krankenpflege.]¹⁰⁶

3. kinésithérapeute :

a) le diplôme de gradué en kinésithérapie délivré conformément à l'arrêté royal du 16 avril 1965 et visé par le Ministre de la Santé publique, ou

b) le diplôme de gradué en kinésie délivré conformément à l'arrêté royal du 20 janvier 1960 et visé par le Ministre de la Santé publique.

4. logopède :

a) le diplôme de gradué en logopédie délivré conformément à l'arrêté royal du 9 novembre 1964 et visé par le Ministre de la Santé publique, ou

b) le diplôme d'assistant en psychologie-logopédie visé par le Ministre de la Santé publique.

[5. Ergotherapeut: Graduat in Ergotherapie verliehen gemäss dem Königlichen Erlass vom 16. April 1965 zur Schaffung des Diploms eines Graduierten in Kinesiotherapie und des Graduierten in Ergotherapie und zur Festlegung der Bedingungen der Verleihung dieser Diplome.]¹⁰⁷

[KAPITEL IVbis - ERFORDERLICHE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DER MITGLIEDER DES SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS

Art. 15.1 - Die erforderlichen Befähigungsnachweise für die nachfolgend aufgelisteten Ämter, die die Mitglieder des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen des Vor-, Primar-, Sekundar- und nicht universitären Hochschulwesens bekleiden können, werden wie folgt festgelegt:

1. Psychosozialer Begleiter:

a) Lizenz oder Master in Psychopädagogik;

b) Lizenz oder Master in Psychologie;

c) Lizenz oder Master in Sozialpädagogik;

d) Lizenz oder Master in Förderpädagogik;

e) Lizenz oder Master in Heilpädagogik;

f) Lizenz oder Master in Orthopädagogik;

g) Lizenz oder Master in Familien- und Sexualwissenschaften;

h) Lizenz oder Master in Erziehungswissenschaften;

i) Lizenz oder Master in Kriminologie;

j) Lizenz oder Master in Erwachsenenbildung und ständiger Weiterbildung."

Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des psychosozialen Begleiters im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der [Schulinspektion]¹⁰⁸, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.

2. Sozialassistent: Diplom des Hochschulwesens ersten Grades als Sozialassistent.]¹⁰⁹

[3. Schulpsychologischer Berater:

a) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Psychopädagogik;

b) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Psychologie;

c) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Sozialpädagogik;

d) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Familien- und Sexualwissenschaften;

e) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Erziehungswissenschaften;

f) Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master in Kriminologie.

Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des ersten oder zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des schulpsychologischen Beraters im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.]¹¹⁰

CHAPITRE V. - DISPOSITIONS FINALES.

Art. 16 - Il est institué un certificat d'aptitudes pédagogiques.

Nos Ministres de l'Education nationale arrêtent le programme des cours préparatoires et fixent le taux du droit d'inscription aux cours. Ils déterminent les modalités des examens, le montant des frais d'inscription aux examens, la composition des jurys chargés de procéder aux examens et la formule du certificat à délivrer.

Art. 17 - [Für die verschiedenen im vorliegenden Erlass angeführten Ämter ist der Nachweis des pädagogischen Hochschullehrgangs für den technischen Mittelschulunterricht im selben Masse wie der pädagogische

¹⁰⁶ Nr. 2 ersetzt D. 26.06.17, Art. 17 – Inkraft : 01.01.18

¹⁰⁷ eingefügt D. 06.06.05, Art. 3; Inkraft: 01.09.04

¹⁰⁸ abgeändert D. 25.06.12, Art. 34 – Inkraft : 01.09.13

¹⁰⁹ abgeändert D. 11.05.09, Art. 58

¹¹⁰ Nr. 3 eingefügt D. 24.06.13, Art. 41; aufgehoben D. 31.03.14, Art. 10.1 Nr. 8 – Inkraft: 01.07.14; wieder eingefügt D. 06.05.19, Art. 49 – Inkraft: 01.07.19

Befähigungsnachweis zugelassen.]¹¹¹

[**Art. 17.1** – In der Unterstufe des Sekundarunterrichts gilt während der Schuljahre 2014-[2024]¹¹² das Diplom eines Primarschullehrers als erforderlicher Befähigungsnachweis für den Lehrer für allgemeinbildende Kurse im berufsbildenden Unterricht oder in Fördersekundarschulen.]¹¹³

[**Art. 17.2** – In der Oberstufe des Sekundarunterrichts gilt während der Schuljahre 2015-[2024]¹¹⁴ das Diplom eines Primarschullehrers als erforderlicher Befähigungsnachweis für das Amt des Lehrers für technische und allgemeinbildende Kurse im Teilzeitunterricht.]¹¹⁵

[**Art. 17.3** – In Abweichung des in Artikel 7 Nummer 8 Buchstabe a) festgelegten Umfangs der Zusatzausbildung beträgt der Umfang der Zusatzausbildung im Schuljahr 2015–2016 mindestens zehn ECTS-Punkte.]¹¹⁶

[**Art. 17.4** – Die in Artikel 7 Nummer 9.2. sowie die in Artikel 9quater Nummer 2 angeführte Bestimmung findet keine Anwendung während der Schuljahre 2017-2018 bis einschließlich 2019-2020.]¹¹⁷

Art. 18 - Sont abrogés :

1. l'arrêté du Régent du 20 octobre 1947 instituant les diplômes d'aptitude au professorat dans les écoles normales primaires de l'Etat, modifié par l'arrêté du Régent du 20 juillet 1948 ;
2. l'arrêté royal du 29 mars 1951 relatif au diplôme de professeur de travaux manuels dans les établissements d'enseignement normal et d'enseignement moyen de l'Etat ;
3. l'article 7 de l'arrêté royal du 15 avril 1965, réglementant au troisième degré de l'enseignement technique supérieur les études conduisant aux diplômes des arts du spectacle et technique de diffusion ;
4. l'article 7, 2°, de l'arrêté du 15 avril 1965 réglementant la collation des diplômes de candidat traducteur, de licencié-traducteur et de licencié-interprète dans l'enseignement technique supérieur du troisième degré ;
5. les articles 44 à 91 de l'arrêté royal du 29 août 1966 relatif au statut de certaines catégories de membres du personnel de l'enseignement de l'Etat ;
6. toutes les dispositions antérieures contraires au présent arrêté en tant qu'elles fixent les titres requis pour les fonctions énumérées aux dispositions du présent arrêté.

Art. 19 - Le présent arrêté entre en vigueur le 1er mai 1969.

Art. 20 - Nos Ministres de l'Education nationale, Notre Ministre de la Culture française et Notre Ministre de la Culture néerlandaise sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

¹¹¹ ersetzt ER 31.08.00, Art. 8

¹¹² abgeändert D. 26.06.17, Art. 18 – Inkraft: 01.09.17; D. 06.05.19, Art. 50 – Inkraft: 01.09.19

¹¹³ Art. 17.1 eingefügt D. 05.05.14, Art. 10 – Inkraft : 01.01.15

¹¹⁴ abgeändert D. 26.06.17, Art. 19 – Inkraft: 01.09.17; D. 06.05.19, Art. 51 – Inkraft: 01.09.19

¹¹⁵ Art. 17.2 eingefügt D. 29.06.15, Art. 18 – Inkraft : 01.01.16

¹¹⁶ Art. 17.3 eingefügt D. 29.06.15, Art. 19 – Inkraft : 01.09.15

¹¹⁷ Art. 17.4 eingefügt D. 26.06.17, Art. 8 – Inkraft : 01.09.17